

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 85
vom 13. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

zu Punkt 2: der Präsident der Polizeidirektion in Wien S c h o b e r,
vom Bundesministerium für Äußeres: Konsul R e i n i n g h a u s,
„ „ „ Heereswesen: Oberst K ö r n e r;
„ „ 8: der Leiter des Bureaus der Ersparungskommission, Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r;
„ „ 9: der Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

(in der Folge Vizekanzler B r e i s k y und vertretungsweise Bundesminister H e i n l)

Dauer: 15.00 – 20.00

Reinschrift (13 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Bericht über die politische Lage.
2. Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.
3. 13. und 15. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
4. Handelsübereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik und Kontingentabkommen mit der tschechoslowakischen Regierung.
5. Verlängerung des Kontingentübereinkommens mit Ungarn.

6. Forderungen der Invaliden.
7. Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.
8. Konkrete Anträge der Ersparungskommission; grundsätzliche Regelung deren Behandlung durch die Bundesregierung.
9. Einschränkung des Amtskraftwagenbetriebes.
10. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Oberösterreich.
11. Gesetzentwurf, betreffend die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen (Entwurf des Landeshauptmannes Dr. Ender).
12. Modalitäten der Ausfolgung von Goldvorschüssen aus den Beständen der Österreichisch-ungarischen Bank.
13. Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.
14. Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.
15. Hausverkauf durch den Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl,

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Bericht des Konsul Reininghaus über die Stände der Wehrmacht, Polizei, Gendarmerie (2 Seiten); Schreiben an das Liquidierungsorgan der interalliierten Kontrollkommissionen (2 Seiten); Abschrift einer Note des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht Zl. 139.811-1921 an das Bundesministerium f. Inneres vom 3. Mai 1921

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 39/74, Bericht des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat, betreffend die Wirksamkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrats vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Dreizehnter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 22. Mai 1920; (15 Seiten); Gutachten über die Frage des Kriegsnotrechts d. Prof. Dr. Alexander Hold Perneck; Prof. Leo Strisower; Oberst-Auditor Prof. Dr. Georg Telewer (23 Seiten); Gutachten über die Fragen des Kriegsnotrechtes von Prof. Alexander Löffler (9 ½ Seiten); Abschrift der Beilage zu dem 13. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen Zl. Vr 6/20/33 vom 17. April 1920 (8 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Handelsabkommen mit der tschechoslowakischen Republik und Kontingentabkommen mit der tschechoslowakischen Regierung; Handelsübereinkommen (23 Seiten); Anlage A Muster (1 Seite); Anlage B Muster (1 Seite); Paraphierungsprotokoll zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen (8 Seiten); Schlußprotokoll zum Handelsübereinkommen (12 ½ Seiten); Anlagen zum Artikel XII (35 Seiten); Abkommen zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr samt Paraphierungsprotokoll und Briefwechsel (46 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verlängerung des Kontingentübereinkommens mit Ungarn; Protokollarische Vereinbarung vom 12. Mai 1921 über die Regelung des Warenaustauschs zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl 1.883, Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl 1.883, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Einschränkung des Amtskraftwagenbetriebs; Aufzeichnungen über die Verhandlungen der vom Ministerrate eingesetzten Kommission zur Herabminderungen des staatlichen Autoaufwandes (9 Seiten); Schreiben des Gouverneurs des Postsparkassenamtes vom 12. Februar 1921 (3 Seiten); Bericht des Bundesministeriums für Finanzen 12.570 vom 15. Februar 1921 (2 ½ Seiten); Schreiben des Bureaus der Ersparungskommission Zl. 2/4 an das Bundeskanzleramt (2 Seiten), Information für den Herrn Bundeskanzler über die Anträge der Ersparungskommission in Angelegenheit des Abbaues des Aufwandes für die Amtsautomobile (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Justiz Zl. 8.932/21, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesentwurf, betreffend die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen; Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an Herrn Dr. Otto Ender (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Entwurf einer Aktennotiz, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung von Goldvorschüssen aus den Beständen der Österreichisch-ungarischen Bank (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.277, Ministerratsantrag (1 Seite): Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 469, Effekturnumsatzsteuer; Gesetz (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.228, Ministerratsantrag (2 Seiten): Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren; Gesetz (14 ½ Seiten); Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl; Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Hausverkauf durch den Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien

1.

Bericht über die politische Lage.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß er der großdeutschen Volkspartei gemäß dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse unter Hinweis auf den Gang der Verhandlungen, betreffend die Gesetzesvorlage über die Volksabstimmung, die Absicht der Regierung, gegebenenfalls vom Amte zurückzutreten, formell angekündigt habe. Die Vertreter dieser Partei hätten in der Folge bekanntgegeben, daß angesichts der gegenwärtigen Situation eine Demission der Gesamtregierung nicht erwünscht erschiene. Hieran hätte sich eine Aussprache über das Arbeitsprogramm des Nationalrates in der nächsten Zeit angeschlossen, wobei eine völlig übereinstimmende Auffassung in der Richtung zu Tage getreten sei, daß bei der bevorstehenden parlamentarischen Tagung zunächst das Finanzgesetz, das Besoldungsgesetz, das Personalvertretungsgesetz, weiters die erforderlichen Bedeckungsvorlagen zur Beratung zu stellen sein werden. Schließlich wäre auch das Bezirksverwaltungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz der ehesten Verhandlung im Nationalrate zuzuführen.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.

2.

Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Konsul R e i n i n g h a u s, daß General H a l l i e r nach Einsichtnahme in den auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Mai d. J. verfaßten Entwurf der Antwortnote auf das von der interalliierten Kontrollkommission in der Frage der Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie gestellte Ultimatum bemerkt habe, das Liquidierungsorgan sei verpflichtet, der Botschafterkonferenz zu melden, ob die österreichische Regierung den Beschluß der

Botschafterkonferenz vom 22. Dezember 1920 oder jenen vom 9. Februar 1921 akzeptiere.

Der Beschluß vom 22. Dezember v. J. würde die österreichische Regierung verpflichten, die Stände der Wehrmacht entsprechend der Überzahl der Gendarmerie und Polizei zu vermindern. Davon könne jetzt tatsächlich nicht mehr die Rede sein, weil die Gesamtzahl von 30.000 Mann nicht überschritten sei. Der Beschluß vom 22. Dezember würde weiters zur Folge haben, daß neu aufzunehmende Gendarmen und Polizisten auf 12 Jahre verpflichtet werden müssen. Da die Vermehrung der Polizei und Gendarmerie nicht in Aussicht genommen sei, bleibe auch der zweite Punkt der Beschlüsse ohne praktische Folgen.

Nach den Beschlüssen vom 9. Februar d. J. müßten die Überzahlen von Gendarmerie und Polizei in die Wehrmacht einverleibt werden und auf ihren Stand zählen. Dies sei offenbar eine Verschlechterung unserer Lage, weil durch die Einrechnung der Gendarmerie und Polizei in die Stände der Wehrmacht die Ausgestaltung der Wehrmacht behindert würde.

General H a l l i e r habe weiters ersucht, von der Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß auch nach Auflösung des Liquidierungsorganes der interalliierten Kontrollkommissionen den alliierten Hauptmächten die Möglichkeit gegeben werde, die Einhaltung der von der Regierung übernommenen Verpflichtungen, betreffend die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht, zu kontrollieren.

Wenn die Regierung die im Botschafterbeschlusse von 20. Dezember v. J. ausgesprochenen Grundsätze über die Stände annähme, wobei die Gendarmerie und Polizei nicht auf den Stand der Einheiten der Wehrmacht zählen würde, so hätte dies zur Folge, daß die laut Art. 120 und Übersicht IV des Vertrages von St. Germain vorgesehenen Mindeststände nicht erreicht würden, wenn die in den organischen Bestimmungen festgesetzte Zahl von Einheiten aufrecht erhalten werde. Um eine Änderung der jetzigen Organisation der Wehrmacht zu vermeiden, habe General H a l l i e r nahegelegt, die Regierung möge das Ersuchen vorbringen, daß in der Zwischenzeit, bis zur Erreichung des vollen Standes von 30.000 Mann Wehrmacht, die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststände außer Kraft gesetzt werde. Dies könnte von den Alliierten nur dann zugestanden werden, wenn die Regierung sich verpflichte, unter keinen Umständen die Zahl der in den organischen Bestimmungen festgesetzten Einheiten zu vermehren. General H a l l i e r habe erklärt, daß er ein solches Ansuchen, als die bestmögliche Lösung der Frage, in Paris unterstützen würde.

Da die von General H a l l i e r vorgeschlagene Lösung einen Fortschritt bedeute, weil die Organisation der Wehrmacht unverändert belassen würde und die Ausgestaltung der Wehrmacht in das Ermessen der Regierung gestellt werde, soweit die Gesamtzahl von 30.000 Mann nicht überschritten werde, habe das Bundesministerium für Äußeres nachstehenden

Entwurf einer Antwortnote an das Liquidierungsorgan verfaßt:

„1. Die österreichische Regierung nimmt die von der Botschafterkonferenz vom 22. Dezember 1920 ausgesprochenen Grundsätze über die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht an.

2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, die derzeitigen Überschüsse an Gendarmerie und Polizei über die Stände vom Jahre 1913 allmählich in jenem Ausmaße abzubauen, um welches sich der derzeitige Stand der Wehrmacht auf Grund der nach dem Wehrgesetze künftighin vorzunehmenden Werbungen erhöhen sollte. Der Abbau an den Ständen der Gendarmerie und Polizei wird daher von Fall zu Fall stets derart erfolgen, daß der Höchststand von 30.000 Mann Ordnungskraft, wie er im Verträge von St. Germain zugestanden ist, vermehrt um die Stände der Polizei und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals überschritten erscheint.

3. Die österreichische Regierung wird dem Liquidierungsorgane und nach seiner Auflösung den hiezu berufenen Organen der alliierten Hauptmächte eine wirksame Kontrolle der übernommenen Verpflichtungen wegen der Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht ermöglichen.

4. Da die Regierung sich ausdrücklich das Recht wahrt, bei entsprechendem Abbau der Gendarmerie und Polizei im Laufe der Zeit den Stand der Wehrmacht auf die im Verträge von St. Germain festgesetzte Zahl von 30.000 Mann zu erhöhen, ersucht die Regierung das Liquidierungsorgan um die Ermächtigung, in der Zwischenzeit die vom alliierten Militärkomitee genehmigten organischen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, obwohl die derzeit vorhandenen Stände den in der Übersicht IV des 5. Teiles des Vertrages von St. Germain vorgesehenen Minimalständen nicht entsprechen. Die Regierung verpflichtet sich unter keinen Umständen die in den organischen Bestimmungen festgesetzte Zahl von Einheiten und Unterabteilungen zu überschreiten.“

B.-M. V a u g o i n erklärt, daß er die Formulierung des Punktes 1 der Antwortnote nicht annehmen könne, weil der Beschluß der Botschafterkonferenz vom 22. Dezember v. J. eine entehrende Kritik der Wehrmacht enthalte und weil der Grundsatz einer Reduktion der Wehrmacht ausgesprochen sei, was auch von seinem Amtsvorgänger mit vollem Rechte abgelehnt worden sei.

Nach einer eingehenden Debatte, an welcher sich Vizekanzler B r e i s k y, die Bundesminister H e i n l und V a u g o i n, sowie Polizeipräsident S c h o b e r beteiligten, einigt sich der Ministerrat schließlich auf folgende Fassung der Antwortnote:

„Die Regierung wird die Entscheidungen der Botschafterkonferenz vom 22. Dezember

1920 in folgender Weise durchführen:

Die Regierung verpflichtet sich die derzeitigen Überschüsse an Gendarmerie und Polizei über die Stände vom Jahre 1913 allmählich in dem Ausmaße abzubauen, um welches sich der derzeitige Stand der Wehrmacht auf Grund der nach dem Wehrgesetze künftighin vorzunehmenden Werbungen erhöhen sollte. Der Abbau an den Ständen der Gendarmerie und Polizei wird daher von Fall zu Fall stets derart erfolgen, daß der Höchststand von 30.000 Mann Wehrmacht, wie er im Verträge von St. Germain zugestanden ist, vermehrt um die Stände der Polizei und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals überschritten erscheint.

Die österreichische Regierung wird dem Liquidierungsorgane und nach seiner Auflösung den hiezu berufenen Organen der alliierten Hauptmächte auf Verlangen jederzeit die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht nachweisen.

Da die Regierung sich ausdrücklich das Recht wahrt, den Stand der Wehrmacht auf die im Verträge von St. Germain festgesetzte Zahl von 30.000 Mann zu erhöhen, ersucht die Regierung das Liquidierungsorgan bei der Botschafterkonferenz zu erwirken, daß in der Zwischenzeit die vom alliierten Militärkomitee genehmigten organischen Bestimmungen aufrechterhalten werden dürfen, obwohl die derzeit vorhandenen Stände die in der Übersicht IV. des 5. Teiles des Vertrages von St. Germain vorgesehenen Minimalstände noch nicht erreichen. Die Regierung verpflichtet sich, unter keinen Umständen die in den organischen Bestimmungen festgesetzte Zahl von Einheiten zu überschreiten.“

3.

13. und 15. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen der Staatskanzlei mit Note vom 7. Juni 1920, ihren 13. Bericht übermittelt habe, worin sie sich abschließend außer Stande erklärt, ihre Anklagen mit den Urteilen des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Übereinstimmung zu bringen, und gleichzeitig beantragt, für die Zwecke des von ihr in Bewegung zu setzenden Strafverfahrens einen besonderen Gerichtshof nach Analogie des früheren Staatsgerichtshofes zu bilden, dessen Mitglieder von der Nationalversammlung (Nationalrates) zu wählen wären.

Mit Note vom 7. Oktober 1920, habe die Kommission ferner bekanntgegeben, daß ihre Mitglieder beabsichtigen, ihre Stellen mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung niederzulegen, um der von dem neugewählten Nationalrate bestellten Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, diese Stellen mit Personen

ihres Vertrauens zu besetzen. Die Kommission beantrage gleichzeitig,

1. es möge für die Fortführung der Geschäfte bis zur Neubestellung der Kommissionsmitglieder Vorsorge getroffen werden,

2. es möge die Frage erwogen werden, ob in dem Verfahren, das zufolge des von Jugoslawien und Italien unter Berufung auf Art. 173 des Staatsvertrages von St. Germain gestellten Auslieferungsbegehrens Platz zu greifen haben werde, der Kommission eine Aufgabe zuzuteilen wäre,

3. es möge der Kommission ein neuer Kredit eingeräumt werden, da der mit Kabinettsratsbeschluß vom 31. März 1919 eingeräumte Kredit von 200.000 K demnächst erschöpft sein werde.

Das Bundeskanzleramt beabsichtige auf Grund eines vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen erstatteten Gutachtens der Kommission bekanntzugeben, daß sich die Bundesregierung den im Berichte der Kommission enthaltenen Schlußausführungen und Anträgen nicht anschließen konnte und dies, wie folgt, zu begründen:

„Die Bundesregierung vermochte die Auffassung der Kommission, daß sie Anklagen zu erheben habe, nicht zu teilen, da die von der Kommission nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu pflegenden Erhebungen wohl einen Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben haben, die Erhebung der Anklage aber gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes nicht der Kommission, sondern ursprünglich dem Generalstaatsanwalt, nunmehr aber gemäß § 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, dem Staatsanwalt obliegt. Es besteht daher nach Ansicht der Bundesregierung für die Kommission kein Anlaß, Anklagen, zu deren Erhebung sie nicht berufen ist, mit der Judikatur des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

Dieser Anlaß besteht umso weniger, als seit dem 1. Oktober 1920, dem Tage, da das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 321, in Kraft getreten ist, zur Entscheidung über Anklagen wegen militärischer Pflichtverletzungen nicht mehr der Oberste Gerichtshof, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Da die Nationalversammlung erst am 15. Juli 1920 ihren Willen kundgetan hat, das Strafverfahren gegen die militärischen Kommandanten den ordentlichen Gerichten zu übertragen, glaubt die Bundesregierung, auch dem Antrage der Kommission, dieses Strafverfahren einem besonderen, vom Nationalrate zu wählenden Gerichtshofe zu übertragen, nicht näher treten zu können, zumal aus Art. 83 B.V.G. hervorgeht, daß die

Verfassung der Schaffung von Ausnahmsgerichten prinzipiell abgeneigt ist.

Die Bundesregierung sieht sich daher nicht veranlaßt, im Sinne der Anregung der Kommission eine Vorlage auf Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, einzubringen.

Was die zu Art. 173 des Staatsvertrages von St. Germain in der dortigen Note vom 7. Oktober 1920, Z. A/128/1, aufgeworfene Frage betrifft, so glaubt die Bundesregierung ihr vorläufig nicht näher treten, sondern vielmehr das weitere Verhalten der Ententemächte abwarten zu sollen.“

Was die beantragte Einräumung eines Kredites von 200.000 K anbelange, soll die Kommission auf den gegenständlichen Beschluß des Ministerrates vom 25. Februar d. J. verwiesen werden.

Das Bundeskanzleramt erbitte sich die Ermächtigung, diese Stellungnahme zu den Ausführungen und Anträgen der Kommission bei Vorlage des 13. Berichtes an das Präsidium des Nationalrates bekanntgeben zu dürfen.

B.-M. Dr. P a l t a u f verweist darauf, daß der vorliegende Bericht der Kommission sich als eine gänzlich unzulässige Kritik eines Urteils des Obersten Gerichtshofes darstelle. Es stehe zu fürchten, daß dieser Bericht, wenn er an den Nationalrat weitergeleitet würde, den Anlaß zu einer parteipolitischen Hetze gegen diesen Gerichtshof bilden werde. Redner beantrage daher, von einer Vorlage dieses ohnehin seit Jahresfrist unerledigt gebliebenen Berichtes abzusehen und auch von der Erteilung einer Antwort auf die gegenständlichen Ausführungen und Anträge der Kommission umso eher Umgang zu nehmen, als die Tätigkeit der Kommission ohnedies binnen kurzem beendet sein werde.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und beschließt im Sinne des vom Bundesminister für Justiz gestellten Antrages.

Gleichzeitig ermächtigt der Ministerrat den Vorsitzenden über dessen Antrag, den 15. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an das Präsidium des Nationalrates vorzulegen.

4.

Handelsübereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik und Kontingentabkommen mit der tschechoslowakischen Regierung.

B.-M. H e i n l führt aus, daß die langwierigen Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zu einem Handelsabkommen geführt haben, welches am 4. Mai d. J. unterzeichnet worden sei. Hiedurch solle der bisherige vertragslose Zustand

zwischen Österreich und der Tschechoslowakei, der den gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehr schwer beeinträchtigte, ein Ende finden. Der bisherige Zustand sei für uns umso empfindlicher gewesen, als wir infolge des Staatsvertrages von St. Germain der Tschechoslowakei in vielen Beziehungen einseitig Rechte einräumen mußten, ohne einen Anspruch auf die gleiche Behandlung zu haben, und da wir in anderen Fällen Anspruch auf Reziprozität erst dann erheben konnten, wenn die Tschechoslowakei die Initiative zur Regelung dieser Materien ergriff. In einzelnen eine Regelung besonders dringend erheischenden Fragen sei es zwar allerdings schon zu vertraglichen Abmachungen gekommen, doch sei der Umfang dieser Vereinbarungen inhaltlich und zeitlich sehr beschränkt gewesen.

Das neue Handelsübereinkommen sichere uns gegenseitig Rechte auf gleicher Basis; die latente Wirkung des Staatsvertrages von St. Germain komme nur darin zum Ausdruck, daß die Tschechoslowakei im Schlußprotokoll ausdrücklich die Feststellung verlangt habe, daß sie durch den Abschluß des vorliegenden Abkommens nicht auf die Rechte aus dem Friedensvertrag verzichte. Das Übereinkommen selbst schließe sich im wesentlichen an die bereits abgeschlossenen Verträge mit Deutschland, Rumänien und dem S. H. S. Staate an.

Redner erörtert sodann die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens und fügt bei, daß das Abkommen unbefristet, jedoch auf drei Monate kündbar sei und am zehnten Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten solle.

Neben diesem Handelsübereinkommen sei ein besonderes Abkommen über die Handhabung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr abgeschlossen worden. Es enthalte die Listen jener Warenkontingente, deren Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr der eine Staat dem anderen gestatte. Unter den Waren, deren Bezug für Österreich von besonderer Wichtigkeit sei, wären insbesondere zu nennen: Saatgetreide (110 Waggons), Braugerste (500 Waggons), Malz (1600 Waggons), Zuckerrübe und Zichorienwurzel für die Kaffeesurrogaterzeuger, verschiedene Harthölzer (20.000 Festmeter), Ton- und Kaolin für unsere Schamotte- und Papierindustrie und Zellulose. In unseren Exportartikeln seien Kontingente für Wein (60.000 Hektoliter), Baumwollgarne (600 Waggons), Damenstrohhüte, Konfektion (Herren-, Damenkleider, Wäsche, Kravatten), Furniere, Stöcke, Möbel, Fahrräder, Instrumente, Klaviere und Druckfarben erzielt worden.

Eine Erweiterung der Kontingentlisten sei vorgesehen und weiteren Verhandlungen vorbehalten. Das Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote sei unbefristet, könne jedoch jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Es solle nach Genehmigung der beiderseitigen Regierungen bereits am 1. Juni l. J. in Kraft treten.

In Ergänzung des obigen Abkommens erfahren die gegenseitigen Ein- und Ausfuhrverbote eine weitere, und zwar sehr wesentliche Einschränkung durch Abmachungen, die in Form eines Briefwechsels zwischen den Vorsitzenden der beiderseitigen Verhandlungsdelegationen niedergelegt seien. Diese Abmachungen seien nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Geheimhaltung, die von tschechischer Seite teils mit Rücksicht auf die Stimmung der eigenen Industrie, teils im Hinblick auf die immerhin möglichen Ansprüche dritter Staaten aus dem Titel der Meistbegünstigung gewünscht worden sei, sei zu rechtfertigen, da das kontrollierte System (Bewilligungsverfahren) in jedem einzelnen Fall aufrechterhalten werde und die Abmachungen nur als interne Richtschnur für das Vorgehen der beiderseitigen, mit der Handhabung der Verbote betrauten Stellen gelten.

Durch die verschiedenen Abmachungen über die Einschränkungen des Verbotssystems werde der wechselseitige Verkehr eine wesentliche Erleichterung erfahren. Da unsere Erzeugung hinsichtlich der Einfuhrverbote fast durchwegs einen freihändlerischen Standpunkt einnehme und die bisherigen Verbote nur als Kompensationsmaterial für Verhandlungszwecke beibehalten worden seien, so hätten wir mit der Ausgabe der Verbote keine Opfer gebracht, dagegen seien die Erleichterungen in der Einfuhr nach der Tschechoslowakei, die bisher ein allgemeines Einfuhrverbot aufrechthielt, das strenge gehandhabt wurde, wertvolle Zugeständnisse.

Zu erwähnen sei noch, daß die tschechoslowakische Regierung das während der Wiener Verhandlungen noch aufrechterhaltene Junktim zwischen dem Handelsabkommen und den finanzpolitischen Vereinbarungen habe schließlich fallen lassen.

Der sprechende Minister erbitte sich die Zustimmung des Ministerrates zur Einbringung des Handelsübereinkommens als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrate. Von der der Bundesregierung mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 8 e x 1921 erteilten Ermächtigung zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande wäre im vorliegenden Falle kein Gebrauch zu machen, da die Inkraftsetzung des Übereinkommens nicht so dringlich sei und auch tschechischerseits die Einbringung im Parlamente in Aussicht genommen werde.

Hinsichtlich des Abkommens über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote erübrige sich eine Vorlage an den Nationalrat, da das Abkommen weder als „politischer Staatsvertrag“ noch als „gesetzändernden Inhaltes“ im Sinne des Artikels 50 des Bundesverfassungsgesetzes anzusehen sei. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhrverbote gebe der Verwaltung das Recht, die Art der Handhabung der Verbote zu bestimmen; wenn sich auch die Regierung durch das Abkommen binde, so bleibe sie doch im Rahmen der ihr zustehenden Rechte.

Zudem bestimme das Zollgesetz (§ 2) als Grundsatz, daß alle Waren im Zollgebiet eingeführt und ausgeführt werden dürfen; nur Ausnahmen von diesem Grundsatz, das sind die Einführung von Verboten bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Im vorliegenden Falle handle es sich aber um Erleichterungen. Überdies werde an dem System (die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligung im Einzelfalle) nichts geändert, nur die Praxis sei eine mehr oder weniger liberale. Auch die Kontingentverträge mit Rumänien und Jugoslawien seien von der Regierung ohne Vorlage oder Mitteilung an den Nationalrat in Vollzug gesetzt worden. Bei dieser Sachlage sei es ferner auch nicht notwendig, daß die Regierung bei Inkraftsetzung des Abkommens von der vorzitierten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch mache, welche die Regierung zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den auswärtigen Staaten ermächtige, sofern diese Vereinbarung keine über die Meistbegünstigung hinausgehende zolltarifarisches Bindung enthalte.

Redner beantrage sohin, der Ministerrat wolle im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 49, womit die Regierung zum Abschluß derartiger Staatsverträge (Regierungsübereinkommen) ermächtigt werde, die Genehmigung des Übereinkommens sowie der in dem Briefwechsel niedergelegten Abmachungen aussprechen und Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit den mitbeteiligten Ministern ermächtigen, die Bestimmungen dieser Vereinbarungen im Verwaltungswege zur Durchführung zu bringen.

Der Ministerrat erhebt die gestellten Anträge zum Beschluß.

5.

Verlängerung des Kontingentübereinkommens mit Ungarn.

B.-M. He in l teilt mit, daß am 12. Mai d. J. eine protokollarische Vereinbarung unterzeichnet worden sei, derzufolge das am 30. April d. J. abgelaufene Kontingentübereinkommen mit Ungarn verlängert werde. Gegenüber dem bisherigen Übereinkommen hätten in der neuen Vereinbarung die Abschnitte, welche den gegenseitigen Warenaustausch regeln (Kontingentlisten), eine wesentlich erweiterte Fassung erhalten, die zum Teil in den seit Abschluß des ursprünglichen Übereinkommens veränderten Produktions- und Absatzverhältnissen, zum Teil darin ihre Begründung finde, daß ungarischerseits für eine größere Anzahl von Waren auf eine Erleichterung des Importes nach Österreich gedrängt worden sei. Von den Vereinbarungen seien gewisse Punkte, deren Publizität nicht erwünscht sei, in einem geheim zu haltenden Unterzeichnungsprotokolle zusammengefaßt.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens, das durch die Genehmigung der beiden Regierungen in Kraft treten soll, sei auf einen Monat begrenzt und verlängere sich automatisch, falls keiner der beiden Teile acht Tage vor Ablauf dieser Frist eine gegenteilige Erklärung abgebe.

Der sprechende Minister bittet den Ministerrat, dieses Übereinkommen samt Unterzeichnungsprotokoll zu genehmigen und ihn zu dessen Durchführung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu ermächtigen.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Frage verweist Redner auf seine Ausführungen zum österreichisch-tschechoslowakischen Übereinkommen über die Handhabung der beiderseitigen Ein- und Ausfuhrverbote.

Der Ministerrat genehmigt das Übereinkommen samt Unterzeichnungsprotokoll und erteilt dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die erbetene Ermächtigung.

6.

Forderungen der Invaliden.

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, daß die Invaliden in Klagenfurt heute eine Reihe von Forderungen aufgestellt hätten, deren Erfüllung bis morgen mittags befristet sei, widrigenfalls eine Störung der am morgigen Tage in Klagenfurt stattfindenden Tagung des Deutschen Schutzverbandes zu gewärtigen wäre. Die Forderungen beziehen sich auf die Erhöhung der Invalidenrenten ab 1. Juni, Gewährung von Teuerungszuwendungen an Kriegerwitwen und -waisen und Schwerbeschädigte, schärfere Handhabung des Kriegswuchergesetzes, Ausdehnung des Mieterschutzes auf Geschäftslokalitäten, Entziehung des Vermietungsrechtes der Hausbesitzer, Zuweisung von Geschäftslokalen an die Invaliden, Überlassung der Erträge der Luxussteuer und Lustbarkeitssteuer an die Invaliden und Erwirkung des Hadermonopols.

Redner beabsichtige, der Invalidenschaft mitzuteilen, daß eine Vorlage, betreffend die Erhöhung der Invalidenrenten, ohnedies bereits im Nationalrat eingebracht sei, die übrigen Forderungen jedoch von der Regierung im Augenblicke nicht erfüllt werden können.

Der Ministerrat stimmt dieser Absicht zu und ersucht gleichzeitig den Bundesminister für Inneres und Unterricht, die entsprechenden Vorkehrungen für einen ungestörten Verlauf der Tagung des Deutschen Schutzverbandes zu treffen.

7.

Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.

Über Antrag des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der Gesellschafter der Schuhfabrik Brüder Klein in Mödling, Max K l e i n, für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werde.

8.

Konkrete Anträge der Ersparungskommission; grundsätzliche Regelung deren Behandlung durch die Bundesregierung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Ersparungskommission über einzelne von ihr bereits behandelte Detailfragen dem Ministerrat Beschlußanträge übermittelt habe. Es handle sich nunmehr um die weitere Behandlung dieser Anträge sowie um einen grundsätzlichen Beschluß über die Art des Zusammenwirkens der Ersparungskommission mit der Bundesregierung. Nur auf diese Weise sei es möglich, die wichtigen Ziele, die sich die Kommission gesetzt habe, zu erreichen. Redner schlage diesfalls vor, in der nächsten Sitzung des Ministerrates zunächst eine Aussprache mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bureauleiter der Ersparungskommission herbeizuführen. Inzwischen beabsichtige der V o r s i t z e n d e die bereits vorliegenden Detailanträge den sachlich zuständigen Ressorts zur Stellungnahme zu übermitteln.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

9.

Einschränkung des Amtskraftwagenbetriebes.

Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l, erstattet an der Hand eines dem Ministerrate vorliegenden eingehenden Referates einen Bericht über die Beschlüsse der vom Ministerrat zu seiner Sitzung am 16. November 1920 in Angelegenheit der Einschränkung des staatlichen Dienstautobetriebes eingesetzten Kommission. Auf Grund der unter Beiziehung von Vertretern der betreffenden Dienststellen geführten Verhandlungen sei die Kommission zu dem Ergebnisse gelangt, daß 23 Wagen den gegenwärtigen Perzipienten unter dem Titel eines gesetzlichen Anspruches zu verbleiben haben, daß 54 Wagen von der Kommission ausdrücklich als im dienstlichen Interesse gelegen zugesprochen wurden und 84 Wagen als entbehrlich zur Abstoßung zu gelangen hätten.

Redner bitte, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu verfügen, daß für jede Neuanschaffung oder Vermehrung von Personenwagen bei staatlichen Dienststellen, welche über den genehmigten Stand hinausgehe, die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums

für Finanzen einzuholen sei.

In Ergänzung hiezu habe die Ersparungskommission den Antrag gestellt, daß auch für jede Neuinbetriebnahme von solchen Wagen die vorherige Begutachtung durch die Ersparungskommission und die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen sei.

Außer den von der Autokommission beantragten Streichungen habe die Ersparungskommission noch folgende Einschränkungen vorgeschlagen:

Für die drei Präsidenten des Nationalrates genüge je ein Wagen, der Reservewagen sei zu streichen. Der Präsidentschaftskanzlei seien statt vier Autos ein Auto zuzuerkennen, dem Bundeskanzleramte statt vier nur drei Autos. Bei den Landesregierungen seien vier Wagen zu streichen, so daß jedem Lande nur der dem Landeshauptmann gebührende Wagen zukomme. Beim Ministerium für Unterricht sei derzeit der Wagen für den Leiter zu streichen, weil dem dermaligen Leiter als Vizekanzler bereits der Vizekanzlerwagen zur Verfügung stehe. Im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sei ein Wagen bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und ein Wagen beim staatlichen Industriewerk Wöllersdorf zu streichen.

Hiedurch würde sich im Ganzen ein weiterer Abstrich von zwölf Kraftwagen ergeben.

Weiters habe die Ersparungskommission den Ministerrat ersucht, auszusprechen, daß ein Ersatz der verminderten Amtskraftwagen durch Pferdefuhrwerke unstatthaft sei.

Endlich seien die Bestimmungen über die Kontrollausweise zu verschärfen. Außerdem seien die staatlichen Automobile als solche augenfällig zu bezeichnen und wäre über den gesamten Betrieb der staatlichen Automobile ein Regulativ aufzustellen und zu publizieren. Derart würde auch die Kontrolle der Öffentlichkeit zur Hintanhaltung von Mißbräuchen herangezogen werden.

Über die Inanspruchnahme von Kraftwagen und über die hiezu aufgewendeten Kosten sollen allmonatlich an das Bundesministerium für Finanzen und an den Rechnungshof von allen Dienststellen Nachweisungen geliefert werden.

Bei diesen ihren Anträgen habe die Ersparungskommission nur die im Betriebe zu belassenden Amtsautomobile im Auge gehabt.

B.-M. V a u g o i n macht darauf aufmerksam, daß in der vorliegenden Übersicht für den Bundesminister für Heereswesen kein Dienstwagen ausgewiesen sei und beansprucht diesen ihm gesetzlich gebührenden Wagen.

Sektionschef H o h e i s e l klärt dies damit auf, daß zur Zeit der Beschlußfassung der Kommission das Bundesministerium für Heereswesen noch unter der gemeinsamen Leitung

des Bundesministers für Inneres und Unterricht gestanden sei.

Der Ministerrat genehmigt die Beistellung eines Wagens für den Bundesminister für Heereswesen.

B.-M. Dr. R e s c h beansprucht unter Hinweis auf die zahlreichen auswärtigen Interventionen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Volksgesundheitsamtes einen Wagen für Amtszwecke dieses Ministeriums.

Der Ministerrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

B.-M. H a u e i s verweist darauf, daß der von der Kommission als entbehrlich erkannte Wagen der Forst- und Domänenndirektion zur Durchführung auswärtiger Interventionen dringend notwendig sei und ersucht um Belassung dieses Wagens.

Der Ministerrat erachtet diesen Anspruch für nicht begründet.

B.-M. H e i n l macht daraus aufmerksam, daß bei den mit Sektionschef R i e d l anlässlich der Übernahme des Gesandtenpostens in Berlin geführten Verhandlungen die Beistellung eines Dienstautos ausdrücklich zugesagt worden sei und beantragt die Belassung dieses Autos ebenso wie für den Gesandten in Prag.

Sektionschef H o h e i s e l bemerkt, daß die Nichtzuerkennung von Wagen an die Gesandtschaften in Bukarest, Budapest, Prag und Berlin mit Zustimmung des Bundesministeriums für Äußeres erfolgt sei.

Der V o r s i t z e n d e gibt der Anschauung Ausdruck, daß grundsätzlich in diesem Belange wohl eine gleichmäßige Behandlung aller Gesandtschaften platzgreifen müsse. Immerhin glaube er, daß im Hinblick auf die dem Gesandten R i e d l gemachte Zusage diesem ein Auto zuzugestehen wäre; rücksichtlich der übrigen Gesandtschaften wäre bis zur Erhebung eines Anspruches mit der Entscheidung zuzuwarten.

Der Ministerrat pflichtet nach einer kurzen Debatte dieser Auffassung bei.

Den übrigen Beschlüssen der Kommission erteilt der Ministerrat die Genehmigung.

Zu den einschlägigen Anträgen der Ersparungskommission übergehend, beschließt der Ministerrat zunächst, daß nicht nur für jede Neuanschaffung oder Vermehrung von Personenwagen bei staatlichen Dienststellen, sondern auch für jede Neuinbetriebnahme von solchen Wagen die vorherige Begutachtung durch die Ersparungskommission und die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen ist.

Der beantragten Streichung des Reservewagens für die drei Präsidenten des Nationalrates wird nicht zugestimmt.

Was die Autos der Präsidentschaftskanzlei anbelangt, klärt der V o r s i t z e n d e auf, daß von den ausgewiesenen vier Autos keines in Betrieb stehe. Zwei seien demontiert, während

die beiden übrigen für besondere Repräsentationszwecke (Einholung von Gesandten, usw.) in Bereitschaft gehalten werden müssen.

Demgemäß beschließt der Ministerrat die Überstellung der zwei demontierten Autos an den staatlichen Kraftfahrbetrieb und die Belassung der beiden anderen Wagen bei der Präsidentschaftskanzlei.

Der V o r s i t z e n d e teilt weiters mit, daß im Bundeskanzleramt nur zwei Wagen, und zwar der des Bundeskanzlers und ein Wagen für Amtszwecke in Betrieb stehen. Der Wagen des Vizekanzlers stehe still. Der zweite für Amtszwecke ausgewiesene Wagen sei ein offener leichter Wagen, der während der Sommermonate zur Verbilligung des Betriebes an Stelle des sonst vom Bundeskanzler benützten geschlossenen Wagens in Dienst gestellt werde.

Der Ministerrat beschließt sohin, auch den vierten Wagen dem Bundeskanzleramt zu belassen.

Der beantragten Streichung von vier Wagen bei den Landesregierungen wird wegen der hiedurch allenfalls eintretenden Gefährdung öffentlicher Interessen keine Folge gegeben.

Die von der Ersparungskommission beantragte Streichung des Wagens für den Leiter des Unterrichtsamtes wird mit der Begründung abgelehnt, daß dieser Wagen derzeit von dem mit der Leitung dieses Amtes betrauten Vizekanzler benützt wird, wogegen der für letzteren bestimmte Wagen des Bundeskanzleramtes, wie erwähnt, außer Betrieb steht.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mit Jahresschluß ihre Tätigkeit beenden werde, woraus sämtliche dort in Verwendung stehende Wagen verfügbar sein werden. Mit der beantragten Streichung eines Wagens erkläre er sich einverstanden, bitte jedoch um die Belassung der beiden Wagen für das staatliche Industriewerk Wöllersdorf, die wegen der räumlichen Ausdehnung des Betriebes unbedingt erforderlich seien.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

Weiters spricht der Ministerrat über Antrag der Ersparungskommission aus, daß ein Ersatz der verminderten Amtskraftwagen durch Pferdefuhrwerke unstatthaft ist und stimmt weiters dem Vorschlage, die Bestimmungen über die Kontrollausweise zu verschärfen sowie der Aufstellung eines Regulativs für den gesamten Betrieb der staatlichen Automobile zu. Hingegen wird die beantragte Publizierung dieses Regulativs sowie die angeregte augenfällige Bezeichnung der staatlichen Automobile abgelehnt. Auch die beantragte Vorlage allmonatlicher Nachweisungen über die Inanspruchnahme von Kraftwagen und über die hiezu verwendeten Kosten an das Bundesministerium für Finanzen und an den Rechnungshof findet nicht die Zustimmung des Ministerrates.

10.

*Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die gewerblichen
Fortbildungsschulen in Oberösterreich.*

B.-M. H e i n l teilt mit, daß der oberösterreichische Landtag am 21. Dezember v. J. einen Gesetzesbeschluß, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich, gefaßt und die Landesregierung diesen Beschluß im Sinne des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bekanntgegeben, gleichzeitig im Hinblick auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes, welche eine Mitwirkung von Bundesbehörden erheischen, die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Mitwirkung gemäß Art. 97. Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes erbeten habe. Dieser Gesetzesbeschluß, der sich im allgemeinen an die Fortbildungsschulgesetze für Niederösterreich und Salzburg anlehne, weise mancherlei Mängel und sinnstörende Fehler auf und gebe auch zu Bedenken verfassungsrechtlicher Natur Anlaß.

Da gemäß § 42, Abs. 2, P. f, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, solange nicht die Frage der Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens verfassungsmäßig geregelt ist, zu jeder legislativen Änderung des gegenwärtigen Zustandes auf diesem Gebiete übereinstimmende Gesetze des Bundes und des beteiligten Landes erforderlich seien, könnte das Fortbildungsschulgesetz erst kundgemacht werden und in Kraft treten, wenn ein damit übereinstimmendes Bundesgesetz erlassen wäre. Zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes sei jedoch die vorherige Behebung der erwähnten Mängel sowie noch anderer Unrichtigkeiten und unzweckmäßiger Bestimmungen im Texte des Landesgesetzes notwendig. Redner bitte daher um die Ermächtigung, die Landesregierung im Sinne vorstehender Ausführungen zu verständigen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

*Gesetzesentwurf, betreffend die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen
(Entwurf des Landeshauptmannes Dr. Ender).*

B.-M. Dr. P a l t a u f bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß der Landeshauptmann von Vorarlberg in einer an die Bundesregierung gerichteten Eingabe auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen habe, jene Personen, und zwar insbesondere junge Leute, die sich nicht mit nutzbringender Arbeit fortbringen, weil sie durch Preistreiberei, Schleichhandel und

Schmuggel weit mehr verdienen, zur Arbeit zu erziehen. Wenn solche Menschen wegen einer nach der Preistreibereiverordnung oder nach der Devisenverordnung strafbaren Handlung oder wegen Schleichhandels mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen oder wegen verbotswidriger Verschleppung solcher Sachen von einem Gericht, einer politischen Behörde oder einer Finanzbehörde verurteilt werden, sollte die erkennende Behörde die Anhaltung des Verurteilten nach verbüßter Strafe in einer Zwangsarbeitsanstalt oder die Verbüßung der verhängten Strafe in einer Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erklären können. Da kein Land heute Zwangsarbeitsanstalten bauen könne, wären den Zwangsarbeitsanstalten Einrichtungen gleichzustellen, die von den Bundesländern zu treffen wären und deren Gleichwertigkeit mit den Zwangsarbeitsanstalten von der Bundesregierung anerkannt werde. Diese Einrichtungen sollten im wesentlichen darin bestehen, daß die Zwänglinge ähnlich wie im Kriege die Kriegsgefangenen in Barackenlagern untergebracht und zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zu Straßen- und Wasserbauten, Wildbachverbauungen, Meliorationsarbeiten oder Schneeschaufeln auf den Eisenbahnen und Straßen verwendet werden. Die näheren Vorschriften darüber und über die Disziplinarbehandlung der Zwänglinge sollen die Landesregierungen erlassen. Zur Überwachung der außerhalb der Zwangsarbeitsanstalten verwendeten Zwänglinge solle die Wehrmacht herangezogen werden.

Landeshauptmann Dr. Ender hat seiner Eingabe gleichzeitig den Entwurf eines solchen Bundesgesetzes angeschlossen und um die Mitteilung ersucht, ob die Bundesregierung gewillt sei, einen solchen Gesetzentwurf im Nationalrate einzubringen, oder ob sie ihm die Initiative bei den gesetzgebenden Körperschaften überlassen zu müssen glaube.

Das Bundeskanzleramt habe Äußerungen der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Heereswesen zu den Vorschlägen des Genannten eingeholt und das Bundesministerium für Justiz ersucht, die Beantwortung des Schreibens des Landeshauptmannes Dr. Ender auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Ministerrates zu übernehmen.

Die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Heereswesen hätten sich, soweit ihr Wirkungskreis durch die Vorschläge Enders berührt wird, gegen diese Vorschläge ausgesprochen.

Redner beantrage, ihn zu ermächtigen, dem Landeshauptmanne Dr. Ender mitzuteilen, daß ein Teil seiner Anregungen schon durch das Gesetz vom 23. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 373, und durch § 21 des neuen Preistreibereigesetzes verwirklicht worden sei. Hienach könne das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen, wenn der Angeklagte, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt habe, wegen eines nach der

Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt werde und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekunde. Nach § 21 des neuen Preistreibereigesetzes werden die Gerichte einen solchen Ausspruch auch dann fällen m ü s s e n, wenn der Angeklagte wegen Verbrechens oder Vergehens des Wuchers, der Preistreiberei, der Vergeudung, des Schleichhandels, der Hinterziehung von Bedarfsgegenständen oder des Schmuggels verurteilt werde und die Mittel zu seinem Lebensunterhalt ausschließlich oder zum überwiegenden Teile aus dem Ertrag ausbeuterischer Handlungen beziehe. Bestehe dieser Verdacht und vermöge ihn der Verurteilte nicht zu widerlegen, so werde das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen können.

Eine gesetzliche Vorschrift, wonach Freiheitsstrafen in bestimmten Fällen nicht in den Gefängnissen der Gerichte oder in Strafanstalten, sondern in Zwangsarbeitsanstalten zu verbüßen wären, empfehle sich nach Ansicht der Bundesregierung nicht, weil dadurch der Unterschied zwischen der auf bestimmte Dauer verhängten Strafe und der für unbestimmte, nur durch das gesetzliche Höchstmaß beschränkte Zeit zulässige Besserungs- oder Sicherungsmaßregel völlig verwischt würde.

Den Vorschlag, Freiheitsstrafen, die wegen bestimmter strafbarer Handlungen von den Gerichten, politischen Behörden oder Finanzbehörden verhängt werden, ebenso wie die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt durch die Anhaltung zu öffentlichen Arbeiten außerhalb einer solchen Anstalt zu ersetzen, vermöge sich die Bundesregierung insbesondere deshalb nicht zu eigen zu machen, weil die kriminalpolitischen Vorteile solcher Einrichtungen in keinem Verhältnisse zu den Schwierigkeiten ihrer Durchführung stehen.

Wo die Voraussetzungen für eine nützliche Verwendung von Zwänglingen zu Arbeiten außerhalb der Zwangsarbeitsanstalt gegeben seien, können Zwänglinge schon jetzt zu solchen Arbeiten verwendet werden. Da diese Arbeiten aber keine dauernde Beschäftigung bieten, könne von der Konzentrierung der Zwänglinge in größeren Anstalten nicht abgesehen werden, in die sie nach Beendigung der einzelnen Arbeiten wieder zurückkehren.

Für die von Dr. Ender angeregten fliegenden Barackenlager müßte ein besonderer Verwaltungsapparat geschaffen und ein eigener Bewachungskörper aufgestellt werden. Denn eine dauernde Verwendung des Bundesheeres zur Bewachung der Zwänglinge in den Barackenlagern würde dem § 2 des Wehrgesetzes nicht entsprechen. Dem Bundesheere könnte diese Aufgabe auch aus dem Grunde nicht übertragen werden, weil es nicht einmal über zwei Drittel des vorgeschriebenen Standes verfüge und in den meisten Bundesländern -

Vorarlberg ausgenommen - durch ständig beizustellende starke Wachdienste so in Anspruch genommen sei, daß die notwendige militärische Ausbildung der Heeresangehörigen nur schwer durchzuführen wäre.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

12.

Modalitäten der Ausfolgung von Goldvorschüssen aus den Beständen der Österreichisch-ungarischen Bank.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank anlässlich der Regelung der sogenannten N U M-Schuld den Beschluß gefaßt haben, an die Nachfolgestaaten der Monarchie (mit Ausnahme Österreichs und Ungarns) aus den Goldbeständen der Bank Vorschüsse im Betrage von 50 Millionen Goldkronen zu erteilen. Im Hinblick auf die Schritte, welche die österreichische Regierung und das Gouvernement der Bank dagegen unternahmen, sei die Zusicherung gegeben worden, die Vorschüsse nicht eher flüssig zu machen, als bis die österreichische Regierung und die Bankleitung Gelegenheit gehabt hätten, der Reparationskommission in Paris ihren Standpunkt darzulegen.

Diese Anhörung von Vertretern der österreichischen Regierung und der Bank habe am 18. März l. J. und an den folgenden Tagen stattgefunden. Im Sinne der von der Reparationskommission aus diesem Anlasse gefaßten Beschlüsse sollen die Liquidatoren nunmehr daran schreiten, über die von der österreichischen Regierung hinsichtlich des Goldschatzes der Bank erhobenen Rechtsansprüche zu entscheiden. Andererseits halten sie sich an das Versprechen, mit der Ausschüttung der Goldvorschüsse zuzuwarten, nach Beendigung der Anhörung in Paris nicht mehr gebunden, und werden von den Vertretern der beteiligten Nachfolgestaaten gedrängt, zur Realisierung der Goldvorschüsse zu schreiten.

Die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank möchten es nun nach Tunlichkeit vermeiden, bei Erfüllung dieses Begehrens der Nachfolgestaaten neuerdings in einen scharfen Konflikt mit der österreichischen Regierung zu geraten; andererseits seien sie der Meinung, daß die in Angelegenheit der Bankliquidation beabsichtigten Verhandlungen unter den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie kaum mit Aussicht auf einen gedeihlichen Fortgang eingeleitet werden könnten, wenn die Frage des Goldvorschusses nicht vorher bereinigt wäre.

Sie seien daher mit den Vertretern der österreichischen Regierung in eine Erörterung darüber eingetreten, ob sich nicht Modalitäten der Realisierung der Goldvorschüsse finden ließen, welche geeignet wären, die Bedenken der österreichischen Regierung zu beseitigen.

Sie erklärten sich für den Fall eines Arrangements über diesen Gegenstand bereit, die Entscheidung über die Ansprüche der Regierung auf den Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank aufzuschieben, da sie der Ansicht seien, daß es die Position der österreichischen Regierung in den Liquidationsverhandlungen schwächen würde, wenn etwa eine ungünstige Entscheidung über die von ihr erhobenen Ansprüche auf den Goldschatz vorausgegangen wäre.

Die aus diesem Anlasse abgehaltenen Besprechungen hätten zu dem Ergebnisse geführt, daß die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank sich bereit erklärten, die Goldvorschüsse unter den nachbezeichneten Modalitäten durchzuführen, falls die österreichische Regierung ihren Widerstand gegen dieselben fallen ließe:

1. Die Gewährung der Vorschüsse erfolgt ohne jedes Präjudiz für die Frage des Eigentums an dem Golde, beziehungsweise für die Frage der Berechtigung der von der österreichischen Regierung geltend gemachten Ansprüche.

2. Die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank werden alle Nachfolgestaaten einladen, Vertreter zu Verhandlungen über die mit der Bankliquidation zusammenhängenden Fragen zu entsenden, sie werden den Beginn dieser Verhandlungen tunlichst beschleunigen und werden auf alle beteiligten Regierungen einwirken, um nach Möglichkeit einvernehmliche, der Billigkeit entsprechende Abmachungen zustande zu bringen.

3. Sie werden die Goldvorschüsse erst flüssig machen, nachdem die Verhandlungen zwischen den Nachfolgestaaten begonnen und die Liquidatoren sich von befriedigenden Fortschritten dieser Verhandlungen überzeugt haben.

4. An der Gewährung von Goldvorschüssen sollen auch Österreich und Ungarn beteiligt werden, und zwar nach dem gleichen Schlüssel, welcher für die Verteilung des Vorschusses von 50 Millionen Goldkronen unter die anderen Nachfolgestaaten gelten soll.

5. Die Goldvorschüsse sollen - ebenso wie die bereits bewirkten oder etwa noch vorzunehmenden Goldabgaben für andere Zwecke (Abstattung von Schuldverpflichtungen u. dgl.) - als Entnahmen aus den gesamten Goldbeständen der Bank behandelt werden und es soll daher aus dem Umstande, daß das Gold vorläufig ganz oder überwiegend den auf dem österreichischen Territorium befindlichen Beständen entnommen wird, den Rechten und Interessen Österreichs kein Nachteil erwachsen. Die Liquidatoren verpflichten sich daher insbesondere für den Fall, daß die von der Republik Österreich erhobenen Ansprüche auf den Goldschatz der Bank als zu Recht bestehend anerkannt werden sollten, nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon oder sonst nach erlangter Disposition über die auf dem Gebiete Ungarns befindlichen Goldbestände jenen Zustand wiederherzustellen, welcher dem

vorbezeichneten Gesichtspunkte und der tatsächlichen territorialen Verteilung des Goldes im Zeitpunkte, auf welchen der Beginn der Bankliquidation bezogen wird, entspricht.

6. Die Goldvorschüsse sollen nicht zur Gänze effektiv durch Goldabgaben realisiert werden, vielmehr sollen die von mehreren Nachfolgestaaten oder deren Notenbanken bereits übernommenen, auf ihrem Gebiete vorrätig gewesenen Metallbestände der Österreichisch-ungarischen Bank entweder in den Vorschuß eingerechnet, oder *i n s p e c i e* zurückgestellt werden, ferner sollen die aus der Erwerbung von Bankgebäuden und Zubehör herrührenden Goldverpflichtungen der einzelnen Nachfolgestaaten mit den den betreffenden Staaten zu gewährenden Goldvorschüssen *c o m p e n s a n d o* verrechnet werden; dadurch werden sich die zur effektiven Auszahlung an die Nachfolgestaaten erforderlichen Goldbeträge in solchem Maße verringern, daß die in der ausschließlichen Verwahrung der Liquidatoren befindlichen Goldbestände auch zur Auszahlung der nach dem erwähnten Schlüssel auf Österreich und Ungarn entfallenden Vorschußbeträge ausreichen.

7. Die Übernahme von Immobilien der Österreichisch-ungarischen Bank seitens anderer Nachfolgestaaten zu einem in Goldkronen fixierten Preise, welcher nach dem Buchwerte am 31. Dezember 1913, die Kronen als Goldkronen gerechnet, unter Anwendung eines bestimmten prozentuellen Nachlasses ermittelt wurde, bildet kein Präjudiz für die österreichische Regierung. Diese behält sich vor, nach erfolgter Schätzung der Gebäude darüber schlüssig zu werden, ob sie dieselben zum Schätzwerte, beziehungsweise zu einem zu vereinbarenden Preise (eventuell auf Grund des ihr zustehenden Vorkaufsrechtes) erwerben will oder nicht; sie wird die Anregung, hinsichtlich der außerhalb Wiens gelegenen Bankgebäude den von den anderen Nachfolgestaaten (mit Ausnahme Ungarns) akzeptierten Modus der Preisermittlung auch ihrerseits anzunehmen und die Vornahme einer Schätzung auf die in Wien befindlichen Gebäude zu beschränken, in Erwägung ziehen. Sollten bei der Veräußerung der Bankimmobilien in Österreich Grundsätze zur Anwendung gelangen, welche für die österreichische Staatsverwaltung günstiger sind als die gegenüber den anderen Staaten geübte Preisermittlung, so erhebt die österreichische Regierung keine Einwendung dagegen, daß eine proportional entsprechende Reduktion der von den anderen Nachfolgestaaten bereits zugestandenen Kaufpreise stattfinde.

Die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank geben die Zusicherung, daß sie ehestens die Einleitungen zu einer Schätzung der in Wien befindlichen Immobilien der Österreichisch-ungarischen Bank im Einverständnisse mit der österreichischen Regierung treffen wollen; es wird jedem der beiden Teile freistehen, einen Sachverständigen zu den vorzunehmenden Schätzungen zu entsenden.

8. Die Liquidatoren werden auf alle an den Goldvorschüssen beteiligten Staaten einwirken, um von ihnen zu erreichen, daß sie über das Gold bis zur definitiven Entscheidung der Rechtsfrage nicht zu anderen Zwecken als jenen der eigenen Notenbankgebarung verfügen und das Gold innerhalb der bezeichneten Frist nicht aus dem eigenen Lande exportieren. Die österreichische Regierung erklärt sich hiezu im vorhinein bereit.

Der sprechende Minister habe im Gegenstande mit den führenden Persönlichkeiten der politischen Parteien Fühlung genommen und die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Modalitäten von der christlichsozialen und der großdeutschen Partei erhalten. Die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei stehe noch aus.

Redner beantrage, die Vorschläge unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß seitens der sozialdemokratischen Partei keine wesentlichen Einwendungen erhoben werden.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

13.

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.

B.-M. Dr. G r i m m erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes in der Nationalversammlung, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer. Dieser Entwurf lehne sich an eine in der früheren Nationalversammlung eingebrachte und dort unerledigt gebliebene Regierungsvorlage an. Er verfüge die Verdopplung der Sätze der Effektenumsatzsteuer und ermächtige den Finanzminister, im Verordnungswege eine weitere Erhöhung bis auf das vierfache des heutigen Ausmaßes vorzunehmen, worauf dann im Bedarfsfalle durch Verordnung wieder eine Ermäßigung auf das Doppelte des gegenwärtigen Betrages vorgenommen werden könnte. Derartige Verordnungen wären binnen 14 Tagen dem Hauptausschusse vorzulegen, der ihre Außerkraftsetzung beschließen könne.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

14.

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.

B.-M. Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren einbringen zu dürfen.

15.

Hausverkauf durch den Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß der Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien das ihm zugehörige Haus in Wien, 20. Bez., Wintergasse 14, E. Z. 2424 des Grundbuches für den 20. Wiener Gemeindebezirk, um den Betrag von 380.000 K zu verkaufen beabsichtige. Das Haus befinde sich in außerordentlich schlechtem Bauzustand; dessen Wiederinstandsetzung würde große Summen erfordern, über die der Konvent nicht verfüge; letzterer sei weiters gezwungen, den Kaufschilling zur Deckung der laufenden Auslagen für den Betrieb des von ihm unterhaltenen Spitals zu verwenden.

Redner beabsichtige, dem Konvente im Wege des erzbischöflichen Ordinariates nahelegen zu lassen, durch geeignete Maßnahmen die baldmöglichste Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Spitalsbetriebe mit allem Nachdrucke anzustreben. Da die Veräußerung der Realität unter den geschilderten Verhältnissen tatsächlich unvermeidlich sei und für den Konvent nicht ungünstig erscheine, ersuche Redner, ihn zu ermächtigen, dem genannten Konvente die staatsbehördliche Genehmigung zur Veräußerung dieses Objektes im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, erteilen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Ministerprotokoll Nr. 85 a vom 13. Mai 1921

1) Mayr: Ich haben den letzten Beschluss über allfällige Demission wegen Vorgängen bei der Verhandlung über den Gesetzesentwurf über die Volksabstimmung den Großdeutschen mitgeteilt und Dinghofer die Antwort gegeben hat, dass die Großdeutschen Demission der Regierung nicht wünschen. Wurde als sehr korrekt bezeichnet. Es wurden die wichtigsten Vorlagen besprochen mit den Großdeutschen, die zunächst im Haus zur Beratung gelangen sollen. Zunächst Finanzgesetz, Beamtenbesoldungsgesetz mit möglichster Beschleunigung und Personalvertretungsgesetz u.a. Betont wurde auch, dass das Bezirksverwaltungsgesetz bald erledigt werden soll und das Bundfinanzgesetz. Bedeckungsvorlagen.

2) Ramek: Hallier Note

Reininghaus: Hallier hat die Frage gerichtet in welcher Weise das Ultimatum beantwortet werden wird. Daraufhin habe ich ihm die Note des MI gezeigt. <im Sinne der Anregung der interalliierten Kontrollkommission vom 6. Mai verpflichtet sich die Regierung die Überschüsse über 1913 allmählich in dem Maße abzubauen.....>

Hallier hat gesagt, dass er im Prinzip vollkommen einverstanden wäre, aber dass es nicht genügt. Er wäre verpflichtet nach Paris zu melden, dass entweder der Beschluss der Botschafterkonferenz vom 22.XII. oder vom 9.IV. angenommen wird. 22.XII. lautet <....>

Dieser Beschluss ist seinerzeit nicht angenommen worden. Daher hat die Botschafterkonferenz diesen Beschluss am 9.IV. wie folgt ergänzt: <...>

Dieser Beschluss vom 9.IV. ist eigentlich eine Verschlechterung, weil jetzt verlangt wird eine Einverleibung oder zumindest auf den Standzahlen zu lassen, was natürlich eine weitere Bewerbung der Wehrmacht sehr erschwert. Es scheint, dass der Beschluss vom 22.XII. annehmbarer wäre-

Ramek: Bleibt nur mehr der Pkt. 2, dass die Neuaufnahmen auf 12 Jahre erfolgen müssen. Nun verlangt also H. die Erklärung, ob die Regierung den einen oder anderen Beschluss zur Grundlage will.

2) verlangt H. dass die Alliierten auch nach Auflösung der Liquidierungsorganisation die Kontrolle weiter führen können (durch Militärattaché)

3) H. hat angedeutet, dass man über die Schwierigkeiten wegen Einrechnung dadurch hinwegkommen könnte, das man an das Liquidierungsorgan folgendes Ersuchen stellt: <....> die Regierung soll ersuchen, dass die org. Bestimmungen aufrecht bleiben. Es müsste, damit die KK von den Minimalständen abgeht, sich die Regierung verpflichten, dass nicht mehr Einheiten aufgestellt werden, als in den org. Bestimmungen vorgesehen sind. Diesem Verlangen dürfte in Paris entsprochen werden.

Es wurde daher eine Note entworfen: <...>

Vaugoin: Ich habe nur Bedenken gegen den Punkt, wo der Beschluss vom 22.XII. anerkannt wird. Es ist das die formale Erklärung des Junktims, gegen das schon Glanz angekämpft hat. Wenn sich die Entente auf diesen Punkt beruft

Der Ministerrat stimmt zu falls die Zustimmung des Ministers für Heerwesen möglich ist.

3) Mayr: 15. Bericht der Kommission militärischer Pflichtverletzungen.

4) Heintl: Handelsübereinkommen mit tschechoslowakischer Regierung. Neben Handelsvertrag auch Kontingentübereinkommen. Da die Tschechoslowakei den Handelsvertrag an das Parlament bringen will, so müssen wir das auch tun, Das Kontingentübereinkommen ist ein Übereinkommen von Regierung zu Regierung und bedarf keiner Genehmigung des Parlaments.

Ermächtigung, den Handelsvertrag dem Parlament vorzulegen und dass Kontingentvertrag zwischen den Ministerien geschlossen wird. – Angenommen

Ungarisches Kontingentübereinkommen – Verlängerung. Bedarf nicht der Genehmigung des Nationalrats, da Regierungsübereinkommen.

Bitte um Ermächtigung, das Übereinkommen abschließen zu dürfen. – Angenommen.

Grünberg: Wir werden um den 20. Mai herum wieder vor Forderungen der Bäcker stehen. Und unbedingt unter anderem Staffelgesetz-Verhandlung.

Grimm: Mache aufmerksam, dass ich durch Seitz erfahren habe, dass das Telegramm, in welchem seitens Ministerrat Einspruch gegen Fürsorgeabgabegesetz erhoben wurde, sehr große Erregung bei S.D. hervorgerufen hat und nach Pfingsten an BK herantreten wird. Breitner behauptet, dass nur 400 Mill. herauskommen.

Resch: Ich habe feststellen lassen, dass wenn 570.000 Krankenversicherungspflichtige bei Wochenverdienst von 1500 K kommt 1 ½ Md. heraus.

5) Resch: Heute ½ 2 Uhr Meldung von Klagenfurt, dass Invaliden befristete Forderung bis morgen Mittag 12 Uhr. Erhöhung der Invalidenrente ab 1.VI., sonst werden sie Tagung des Deutschen Schutzverbandes stören.

Teuerungszuwendungen für Kriegerwitwen und -Waisen und Schwerbeschädigte. Handhabung des Kriegswuchergesetzes. Ausdehnung des Mieterschutzgesetzes auf Geschäftslokale. Entziehung des Vermietungsrechtes des Hausbesitzers. Zuweisung von Geschäftslokalen. Zuweisung der Erträge der Luxussteuer und Lustbarkeitssteuer an die Invaliden. Erwirkung des Handelsmonopols.

Ich habe die Absicht, diese Forderungen alle abzulehnen. Ersuche Ramek, Vorsorge zu treffen, dass Ruhe aufrecht erhalten wird.

ad Erhöhung der Invalidenrenten liegt ein Gesetzesentwurf vor.

Ich werde die Sache so behandeln: Zustimmung der Regierung im Augenblick nicht möglich. Über Erhöhung liegt die Vorlage schon vor.

Angenommen.

6) Max Klein Kommerzialrat. – Angenommen

Grimm: Fink hat die Mitteilung gemacht, dass die Besoldungsordnung womöglich schon am 31.V. in das Plenum kommen soll. Im Hauptausschuss wurde beschlossen, dass die 9 Md. Zuwendung perpetuiert werden sollen. Gleichzeitig soll ein Gesetzesentwurf angedacht werden, wobei auch die Bedeckungsfrage in ein Junktim gebracht werden soll.

Fink hat nun gesagt, es wäre zweckmäßig, dass diese Zulagen schon in die Besoldungsordnung eingewoben werden sollten.

Mayr: Bei der Besprechung mit den Großdeutschen hat Fink das auch angeregt. Man hat keinen Beschluss darüber gefasst.

Pesta: Es würde die Gleichstellung mit der Eisenbahnerbesoldung hergestellt sein.

Zur Kenntnis.

3a) Mayr: Wirksamkeit der Kommission militärischer Pflichtverletzungen.

Paltauf: Dieser Bericht der Kommission stammt vom Mai 20. Aber dieser Bericht ist kein Bericht. es ist nichts anderes als eine ungehörige Kritik des Urteils des OGH. Ich befürchte, das, wenn wir dieses Gutachten an den Nationalrat leiten, Anlass dass die S.D. und die Arbeiterzeitung eine Hetze gegen den OGH verbinden werden.

Da der Bericht so alt ist, sollte man ihn überhaupt auf sich beruhen lassen oder sich auf den Standpunkt stellen, es ist kein Bericht, sondern nur eine Polemik. Mit Ende Mai hört die Kommission überhaupt auf.

Bericht wird nicht vorgelegt und es wird keine Antwort gegeben.

7) Mayr: Anträge der Ersparungskommission.

Man ist der Anschauung, dass eine größere Aktivität zu wünschen wäre. Ich wollte nur zur Kenntnis bringen, dass die Situation so nicht bleiben kann, wie sie ist und wir werden in einer der nächsten Sitzungen den Präsidenten und Vizepräsidenten zusammen mit Mannlicher herbitten und sie ersuchen, damit Aufschluss gegeben wird, welche Aufgaben sie zunächst in Angriff nehmen wollen und wie sie mit dem Ministerrat zusammenarbeiten wollen. Wenn es so weitergeht, wird die Kommission eher hindern als fördern, wir müssten eine solche Kommission bestellen, welche mit der Kommission Rücksprache pflegt.

Heinl: Bitte um Äußerung. Vielleicht heute über 8 Tage die Herrn zu uns bitten. Die Zuschriften, die bisher eingelangt sind, alle ressortmäßig aufteilen.

Vaugoin: Die Sitzung hat sich damit beschäftigt, dass sie aus den einzelnen Beamten herausholen wollten, was in den einzelnen Ressorts erspart werden soll.

Mayr: Antrag: Präsident, Vizepräsident sollen Aufschluss geben über die Ideen, die sie verfolgen und was sie in Anspruch nehmen wollen und wie sie sich die Zusammenarbeit mit dem Ministerrat vorstellen.

Mannlicher: Schwierigkeiten infolge der Widerstände, denen die Ersparungskommission auf Schritt und Tritt begegnet.

Berufung angenommen. Freitag.

Die eingelaufenen Anträge sollen inzwischen an die einzelnen Ministerien geleitet werden.

Interpellation Schürff wegen Beteiligung von Staatsbediensteten an Unternehmungen auf die Tagesordnung zu setzen.

8) Hoheisel: Antrag

Grimm: Beschluss der Ersparungskommission vom 21. April 21. (Antrag Homann)

Vaugoin: Zu meinem Ressort. Es ist ein kleiner Irrtum unterlaufen bei Kap. XV. Es gebührt mir ein Wagen. Ferner beanspruche ich 1 Wagen für Amtszwecke.

Resch: Wir haben früher im Ministerium 8 Wagen gehabt, davon sind 7 gestrichen, weder für Volksgesundheit noch Soziale Verwaltung ist ein Amtswagen vorgesehen. Es muss aber immer für Volksgesundheit und für Soziale Verwaltung ein Amtswagen zur Verfügung stehen.

Haueis: Das Außenministerium hat einen Stadtwagen und einen offenen, die Forst- und Domänendirektion hat auch einen, es sind aber nur 2 Chauffeure. Es handelt sich bei der Forst- und Domänendirektion oft um Interventionen bei Streiks, Beseitigung von Hindernissen bei der Belagerung der Gemeinde Wien.

Beantrage, dass dem Außenministerium ein zweiter Wagen bleibt und der 2. Chauffeur.

Grimm: Der Forst- und Domänendirektion gebührt kein Wagen.

Grünberger: Keine Einwendung.

Heinl: Ich habe auch keine Einwendung. Nur bitte ich, dass die Gesandten in Prag und Berlin das gestrichene Auto bleiben wird.

Hoheisel: Das Ministerium für Äußeres hat sich mit der Streichung einverstanden erklärt.

Mayr: ad Anspruch. solange kein besonderer Minister ist, kann das Ministerauto als Amtsauto verwendet werden. Später aber, wenn wieder Minister fahren müsste, ein Amtsauto eingestellt werden.

Bukarest hat ein Auto angesprochen wegen weiter Wege und großer Kosten. Ebenso ist es in Prag und Berlin.

Pesta: Ich halte es für unmöglich, dass den Gesandten das Auto gestrichen wird.

Grimm: Für den Gesandten von Österreich ist gerade die richtige Repräsentation, dass er kein Auto hat. Paris und London haben auch keines.

Heinl: Der Gesandte in Prag muss von Amt zu Amt laufen um jedes einzelne Geschäft aufzuziehen. Die Gesandten in den Sukzessionsstaaten haben viel mehr Arbeit als in Paris und London. Für Berlin und Prag halte ich es für unbedingt notwendig.

Grimm: Dann muss jeder Gesandter eines haben. Ich bin für die Streichung.

Hoheisel: Bitte die Anträge der Kommission anzunehmen und in jedem einzelnen Fall, wenn mehr beansprucht wird, soll der Ministerrat entscheiden.

Mayr: Beantrage dass wir vorläufig Berlin belassen, weil es Riedl zugesagt wurde und warten, bis die anderen es ansprechen.

Vorsitz Breisky

Grimm: Die 2 demontierten Autos der Präsidentschaftskanzlei wären dem Kraftfahrbetrieb zu übergeben.

Heinl: Um die Chauffeure der Präsidenten kümmert sich niemand, da schaltet und waltet der Chauffeur des Seitz nach eigenem Gutdünken. Beantrage, dass der Frage näher getreten wird, dass die Chauffeure der Präsidenten einer Überwachung in irgendeiner Form unterstellt werden.

Die meisten Autos sind angeschafft worden aus den Amtspauschalen. Wenn daher ein Ankauf von Wagen stattfindet, so müsste der Betrag auch dem zuständigen aus Amtspauschale ersetzt werden.

Grimm: Es sind immer Dotationen gewesen.

Heinl: Das hat uns bei den Verhandlungen auf den Standpunkt des einheitlichen Ersatzes gestellt, weshalb Rückvergütungen nicht stattfinden können.

Breisky: Das BM für Äußeres wird dem BM für Verkehrswesen eine Verständigung aufgrund des heutigen Ministerratsbeschlusses zukommen lassen.

Hoheisel: Die von der Ersparungskommission gewünschten Kontrollmaßnahmen sind kleinlich.

Heinl: Es wurde von der Ersparungskommission auch beantragt, dass bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mehrere Autos gestrichen werden. Es wird heuer ohnedies Ende des Jahres ein Ende sein. Dann werden alle 4 zur Verfügung stehen. Jetzt sollte man vielleicht eines streichen.

Den Anträgen der Ersparungskommission wegen Streichung bei Innerem wäre nicht stattzugeben wegen Gefährdung öffentlicher Interessen.

Heinl: Wöllersdorf braucht unbedingt ein Auto, schon um in Wöllersdorf innerhalb des Werkes zu fahren.

Grimm: Verbot des Ersatzes von verminderten Amtskraftwagen durch Pferdefuhrwerk angenommen.

Kontrollmaßnahmen: augenfällige Bezeichnung abgelehnt. Regulativ ja. Vorlage an Rechnungshof abgelehnt.

9) 4) *Heinl: Gewerbliche Fortbildungsschulen – Angenommen*

10) 5) *Paltauf: Entwurf Ender – Angenommen.*

11) *Grimm: Goldschatz (Akttenotiz) < ... >*

Ich habe diese ärgerliche Protestaktionen vor einigen Tagen Kraft, Gürtler und Bauer zur

Stellungnahme übersendet. Gürtler einverstanden. Kraft abgereist. Daher Konkurrenz Dinghofer, Frank. Straffner keine Einwendung. Bauer nicht erreicht. Das Finanzministerium hält das für sachlich begründet. Bitte, dass Ministerrat genehmigt und nur für den Fall als Bauer zustimmt würde ich das den Liquidatoren übergeben.
Angenommen.

12) 6b) Effektenumsatzsteuer – Angenommen

ad Abs. 5: Hierzu hat der Verfassungsdienst eine Einwendung erhoben. Verfassungsmäßig müsste eine solche Verordnung vor der Verlautbarung dem Hauptausschuss vorgelegt werden und nur, da die erlassene Bestimmung auch im Val.Umsatzsteuer enthalten, hat der Verfassungsdienst den Einwand zurückgezogen. – Angenommen.

13) 6c) Grimm: Stempel

Heinl: Es kommt sehr häufig vor, dass Gesuche an öffentliche Stellen nicht gestempelt werden. Es wäre sehr wichtig Stempelrevisionen. Alle Behörden und das Kanzleipersonal sollen angewiesen werden darauf zu achten; es wäre aber auch notwendig, dass die Trafiken zu wenig Stempel erliegen haben.

Grimm: Es wird besser werden, weil den Trafikanten seit kurzem Provisionen erhöht wurden.
Angenommen.

14) 7) Barmherzige Brüder, Hausverkauf – Angenommen

Vaugoin: Es wurde bezüglich der Note beschlossen vorbehaltlich meiner Zustimmung. Ich bin nicht in der Lage, dieser Note die Zustimmung zu geben. Es wird darin ausdrücklich anerkannt der Beschluss der Botschafterkonferenz vom 22.XII. Diesen Beschluss kennt Deutsch genau. Es steht darin, wenn es der Regierung nicht gelingt, anständige Elemente in die Wehrmacht zu bringen, so wird ihr gestattet, Gendarmerie und Polizei zu erhöhen. Deutsch ist schon einmal vorstellig geworden und die Note wurde nicht angenommen. Ich muss auf dem Standpunkt bleiben, dass ich den Staatsvertrag nicht verließ. Ich bin mit 7000 Mann unter dem Stand und der vertragsverletzende Teil ist das Ministerium Ich muss es dem Ministerium überlassen, die Note zu bearbeiten, denn es dreht sich nicht um die Wehrmacht, sondern um die Gendarmerie und Polizei, die über dem Stand ist.

Heinl: Tatsächlich ist die Gendarmerie und Polizei momentan verlässlicher als die Wehrmacht. In der Öffentlichkeit wird niemand verstehen, dass wir Gendarmerie und Polizei auf Kosten der Wehrmacht ausliefern. Es ist naturgemäß, dass Vaugoin aus der Wehrmacht eine verlässliche Truppe machen wird. Das wird noch eine Zeit dauern.

Vaugoin glaubt, den Beschluss vom 22.XII. nicht annehmen zu können, weil es dort von „verlässlichen“ Leuten heißt. Es wird sich darum handeln in die Antwortnote eine Interpretation des Wortes verlässlich geben und uns daher verwehren, dass die pol. Momente in die Waagschale geworfen werden. Ich kann mich nicht einverstanden erklären, Dass V. den Ressortstandpunkt einnimmt auf Kosten der Gendarmerie und Polizei. Ich bin dafür, dass wir der Anschauung Rameks beipflichten mit der Einschränkung, dass wir bezüglich der Interpretation „verlässlich“ etwas in die Note hinein nehmen.

Vaugoin: 22.XII. besagt, dass eine Reduzierung der Wehrmacht vorzunehmen ist im Verhältnis der Überzahl der Gendarmerie und Polizei. Das bedeutet, dass ich nicht mehr werben kann. auch das kann man machen, aber nur mit Zustimmung der politischen Parteien. Gendarmerie und Polizei ist mit 8000 Man über, die Wehrmacht mit 6000 Mann unter dem Stand. Auf Monate hinaus ist keine Werbung möglich. Auf Seite der S.D. wird zur Werbung getrieben. Als Minister für Heerwesen ist es nicht anders zu machen. Ich müsste dann das Mandat der politischen Parteien haben. Dass ich auf etwas verzichten soll, was der Friedensvertrag mir gestattet, das ist unmöglich. Der Ministerrat kann ja den Beschluss

fassen, aber ich müsste die Konsequenz ziehen. Es müsste heißen: die Werbung ist frei gegeben.

Reininghaus < Notentwurf >

Schober: Es wird niemanden in Österreich geben, der die Gendarmerie und Polizei reduzieren kann. Die Note ist daher eine Unaufrichtigkeit, weil man in absehbarer Zeit die Stände der Gendarmerie und Polizei nicht reduzieren kann. Bezüglich der Polizei bin ich in großer Verlegenheit, weil mein Vermehrungsprogramm auf 7000 Mann, wenn wir zustimmen, ins Stocken gerät. Wir sind in Wien mit Rücksicht auf den dreiteiligen statt zweiteiligen Dienst weit unter dem Stand und bedürften einer 50 %-igen Vermehrung. Dazu kommt, dass in früherer Zeit Bewachungsdienst von der Armee versehen wurde, der jetzt nicht annähernd von der Wehrmacht besorgt wird. Auch bei der Gendarmerie sind wir unter dem Stand. Wie man da versprechen kann, die Gendarmerie abzubauen, entzieht sich meiner Verantwortung. Es ist für mich ganz klar, dass man ein Versprechen abgibt, das man nicht halten kann. Ich glaube, dass auch die Vertreter der s.d. Partei in den Ländern mit der Reduzierung der Gendarmerie nicht einverstanden sind. Bezüglich der Polizei und Gendarmerie muss ich sagen, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, das zu halten, was hier versprochen wird.

Heinl: Frage, ob man nicht schon seinerzeit der Entente bekannt gegeben hat, dass sich die Verhältnisse seit 1913 so geändert haben, wie Schober es sagt, und dass man trachtet, das auch durchzusetzen.

Schober: Es ist allerdings in der Note kein Termin genannt. Aber es ist doch ein starkes Stück, dass man sagt, wir werden die Gendarmerie und Polizei abbauen.

Wenn es bloß ein diplomatischer Schachzug ist, der der politischen Situation Rechnung trägt, so habe ich nichts einzuwenden.

Vaugoin: Das Resultat dieser Note nach meiner Meinung ist, dass Hallier nicht Recht behält und wir eine neue Note bekommen und dann werden wir mit den Parteien ernstlich Fühlung nehmen müssen. Dass ich heute ohne Fühlung mit den Parteien zugebe, dass ein Gesetz, das vom Nationalrat beschlossen wurde, kann man nicht von mir verlangen. Effektive Ergebnisse, die den Abbau von Gendarmerie und Polizei schaffen würde, kann ich nicht annehmen unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Breisky: Politisch nicht möglich, dass man sagt, die Wehrmacht ist abzubauen. Praktisch wird es wohl nicht dazu kommen, was man der Entente sagt. Eine Unaufrichtigkeit.

Schober: Gelegentlich der Beratung über die bisherigen Noten, habe ich immer denselben Standpunkt eingenommen, habe aber immer betont, dass ich keinen Zugang(?) auf die Fassung der Note haben kann. Ich muss aber jeder Regierung sagen, dass es ganz unmöglich ist, dass man Polizei und Gendarmerie abbaut. Daher muss ich sagen, dass die Regierung immerhin etwas übernimmt, was sie nicht durchführen kann. Die politische Erwägung Vaug. versuche ich vielleicht.

MRP Nr. 85 vom 13. Mai 1921

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Bericht des Konsul Reininghaus über die Stände der Wehrmacht, Polizei, Gendarmerie (2 Seiten); Schreiben an das Liquidierungsorgan der interalliierten Kontrollkommissionen (2 Seiten); Abschrift einer Note des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht Zl. 139.811-1921 an das Bundesministerium f. Inneres vom 3. Mai 1921

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 39/74, Bericht des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat, betreffend die Wirksamkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrats vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11. Mai 1921 (1 ½ Seiten); Dreizehnter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 22. Mai 1920; (15 Seiten); Gutachten über die Frage des Kriegsnotrechts d, Prof. Dr. Alexander Hold Perneck; Prof. Leo Strisower; Oberst-Auditor Prof. Dr. Georg Telewer (23 Seiten); Gutachten über die Fragen des Kriegsnotrechtes von Prof. Alexander Löffler (9 ½ Seiten); Abschrift der Beilage zu dem 13. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen Zl. Vr 6/20/33 vom 17. April 1920 (8 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Handelsabkommen mit der tschechoslowakischen Republik und Kontingentabkommen mit der tschechoslowakischen Regierung; Handelsübereinkommen (23 Seiten); Anlage A Muster (1 Seite); Anlage B Muster (1 Seite); Paraphierungsprotokoll zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen (8 Seiten); Schlußprotokoll zum Handelsübereinkommen (12 ½ Seiten); Anlagen zum Artikel XII (35 Seiten); Abkommen zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr samt Paraphierungsprotokoll und Briefwechsel (46 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verlängerung des Kontingentübereinkommens mit Ungarn; Protokollarische Vereinbarung vom 12. Mai 1921 über die Regelung des Warenaustauschs zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl 1.883, Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl 1.883, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Einschränkung des Amtskraftwagenbetriebs; Aufzeichnungen über die Verhandlungen der vom Ministerrate eingesetzten Kommission zur Herabminderungen des staatlichen Autoaufwandes (9 Seiten); Schreiben des Gouverneurs des Postsparkassenamtes vom 12. Februar 1921 (3 Seiten); Bericht des Bundesministeriums für Finanzen 12.570 vom 15. Februar 1921 (2 ½ Seiten); Schreiben des Bureau der Ersparungskommission Zl. 2/4 an das Bundeskanzleramt (2 Seiten), Information für den Herrn Bundeskanzler über die Anträge der Ersparungskommission in Angelegenheit des Abbaues des Aufwandes für die Amtsaufomobile (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Justiz Zl. 8.932/21, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesentwurf, betreffend die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen; Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an Herrn Dr. Otto Ender (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Entwurf einer Aktennotiz, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung von Goldvorschüssen aus den Beständen der Österreichisch-ungarischen Bank (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.277, Ministerratsantrag (1 Seite): Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 469, Effekturnumsatzsteuer; Gesetz (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.228, Ministerratsantrag (2 Seiten): Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren; Gesetz (14 ½ Seiten); Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 15, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl; Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Hausverkauf durch den Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien

Beilagen zu

MRF N^o 85

(Plat. 2.)

Ph. 2

Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.

General Hallier hat in den Entwurf der Antwortnote Einsicht genommen, die das Bundesministerium für Inneres in der Frage der Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie verfaßt hat.

M. R. 11.7.21.

(Beilage 1)

(Bundesministerium für Inneres Z. 139811, Abt. 1 Inneres vom 12.V.1921)

General Hallier hat hierzu bemerkt, daß das Liquidierungsorgan verpflichtet ist, der Botschafterkonferenz zu melden, ob die österreichische Regierung ^{ihre} ~~die~~ Beschlüsse der Botschafterkonferenz vom 22. Dezember 1920 oder ^{genauer} ~~die~~ vom 9. Februar 1921 akzeptiert.

Der Beschluß vom 22. Dezember ^{d. j.} würde die österreichische Regierung verpflichten, die Stände der Wehrmacht ^{eutsprechend der} ~~die im Verhältnis zur~~ Ueberzahl der Gendarmerie und Polizei zu vermindern. Davon könne jetzt tatsächlich nicht mehr die Rede sein, weil die Gesamtzahl von 30.000 Mann nicht überschritten ^{ist} ~~ist~~. Der Beschluß vom 22. Dezember würde weiters zur Folge haben, daß neu aufzunehmende Gendarmen und Polizisten auf 12 Jahre verpflichtet werden müssen. Da die Vermehrung der Polizei und Gendarmerie nicht in Aussicht genommen ^{ist} ~~ist~~, bleibt auch der zweite Punkt der Beschlüsse ohne praktische Folgen.

Nach den Beschlüssen vom 9. Februar ^{d. j.} müßten die Ueberzahlen von Gendarmerie und Polizei in die Wehrmacht einverleibt werden und auf ihren Stand zählen. Dies ^{ist} ~~ist~~ offenbar eine Verschlechterung unserer Lage, weil durch die Einrechnung der Gendarmerie und Polizei in die Stände der Wehrmacht die Ausgestaltung der Wehrmacht behindert würde.

General Hallier ^{hat} ~~hat~~ weiters ersucht, von der Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß auch nach Auflösung des Liquidierungsorganes der interalliierten Kontrollkommissionen den alliierten Hauptmächten die Möglichkeit gegeben ~~wird~~ ^{wird}, die Einhaltung der von der Regierung übernommenen Verpflichtungen, betreffend die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht, zu kontrollieren.

./.



000001

8

Wenn die Regierung die im Botschafterbeschlusse vom 20. Dezember²² ausgesprochenen Grundsätze über die Stände ~~annähme~~^{annähme}, wobei die Gendarmerie und Polizei nicht auf den Stand der Einheiten der Wehrmacht zählen würde, so hätte dies zur Folge, daß die laut Art. 120 und Uebersicht IV des Vertrages von St. Germain vorgesehenen Mindeststände nicht ~~eingehalten~~^{erreicht} würden, wenn die in den organischen Bestimmungen festgesetzte Zahl von Einheiten aufrecht erhalten ~~wird~~^{wird}. Um eine Aenderung der jetzigen Organisation der Wehrmacht zu vermeiden, ~~legte~~^{lehrt} General Hallier nahe^{steht}, die Regierung möge das Ersuchen vorbringen, daß in der Zwischenzeit, bis zur Erreichung des vollen Standes von 30.000 Mann Wehrmacht, die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststände außer Kraft gesetzt werde. Dies könnte von den Alliierten nur dann zugestanden werden, wenn die Regierung sich verpflichtet, unter keinen Umständen die Zahl der in den organischen Bestimmungen festgesetzten Einheiten zu vermehren.

(General Hallier^{lehrt} erklärte, daß er ein solches Ansuchen, als die bestmögliche Lösung der Frage, in Paris unterstützen würde.

Da die von General Hallier vorgeschlagene Lösung ~~meiner Ansicht nach~~ einen Fortschritt bedeutet, weil die Organisation der Wehrmacht unverändert belassen würde und die Ausgestaltung der Wehrmacht in das Ermessen der Regierung gestellt ~~wird~~^{wird}, soweit die Gesamtzahl von 30.000 Mann nicht überschritten ~~wird~~^{das Bundesministerium f. Außenw. vorgehend}, habe ich den Entwurf einer Antwortnote an das Liquidierungsorgan ~~laut Beilage 2~~ verfaßt:

~~(1. Ein ... in ... über ...)~~
Bundesminister Vaugoin erklärt, daß er die Formulierung des Punktes 1 der Antwortnote nicht annehmen könne, weil der Beschluß der Botschafterkonferenz vom 22. Dezember²² eine entehrende Kritik der Wehrmacht ~~enthalt~~^{enthält} und weil der Grundsatz einer Reduktion der Wehrmacht ausgesprochen ~~ist~~^{ist}, was auch von seinem ~~Vorgänger~~^{Amtsg.} mit vollem Rechte abgelehnt wurde. Ueber die Tragweite der in Punkt 4 der Antwortnote übernommenen Verpflichtungen könne er sich ohne vorherige Rücksprache mit Oberst Körner nicht äußern.

Der Ministerrat beschließt den Entwurf zur Antwortnote gutzuheißen vorausgesetzt, daß eine Formulierung gefunden wird, die die Zustimmung^{him mong} der beiden Ressortminister (Inneres und Heerwesen) findet.

Berliner

2a)

An das
Liquidierungsorgan der interalliierten
Kontrollkommissionen,

W i e n.

(durch das österreichische Verbindungsamt).

Auf die Note des Liquidierungsorganes
160 D.O.L. vom 6. Mai d. beehrt sich das Bun-
desministerium für Aeußeres Folgendes zu
erwidern:

1.) Die österreichische Regierung nimmt
die von der Botschafterkonferenz vom 22.
Dezember 1920 ausgesprochenen Grundsätze
über die Stände der Gendarmerie, Polizei und
~~der~~ Wehrmacht an.

2.) Die österreichische Regierung ver-
pflichtet sich, die derzeitigen Ueberschüsse
an Gendarmerie und Polizei über die Stände
vom Jahre 1913 allmählich in jenem Ausmaße
abzubauen, um welches sich der derzeitige
Stand der Wehrmacht auf Grund der nach dem
Wehrgesetze künftighin vorzunehmenden Werbun-
gen erhöhen sollte. Der Abbau an den Ständen
der Gendarmerie und Polizei wird daher von
Fall zu Fall stets derart erfolgen, daß der
Höchststand von 30.000 Mann Ordnungskraft,
wie er im Vertrage von St. Germain zugestanden
ist, vermehrt um die Stände der Polizei
und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals über-
schritten erscheint.

3.) Die österreichische Regierung wird
dem Liquidierungsorgane und nach seiner Auf-
lösung den hiezu berufenen Organen der alli-
ierten Hauptmächte eine wirksame Kontrolle



000003

.1. 9
10

der ~~hier~~ übernommenen Verpflichtungen wegen der Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht ermöglichen.

4.) Da die Regierung sich ausdrücklich das Recht wahrt, bei entsprechendem Abbau der Gendarmerie und Polizei im Laufe der Zeit den Stand der Wehrmacht auf die im Verträge von St.Germain festgesetzte Zahl von 30.000 Mann zu erhöhen, ersucht die Regierung das Liquidierungsorgan um die Ermächtigung, in der Zwischenzeit die vom alliierten Militärkomitee genehmigten organischen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, obwohl die derzeit vorhandenen Stände den in der Übersicht IV des 5. Teiles des Vertrages von St.Germain vorgesehenen Minimalständen nicht entsprechen. Die Regierung verpflichtet sich ~~gleichzeitig~~, unter keinen Umständen die in den organischen Bestimmungen festgesetzte Zahl von Einheiten und Unterabteilungen zu überschreiten. "

000004

000002

15/V Remung bay

Beilage 1

Plat. 2.)

A b s c h r i f t

einer Note des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht,
de dato Wien, am 12. Mai 1921, Zl. 139811 - 1921, an das Bundesmini-
sterium für Äußeres, Abt. I, Inneres

Gegenstand:
Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.
zu Zl. 1739/Fra vom 3. Mai 1921.

Die Note des Liquidierungsorganes der interalliierten Kon-
trollkommission vom 6. Mai 1921 wäre folgendermaßen zu beantworten:

„Wie schon in den Noten des Bundesministeriums für Inneres
und Unterricht vom 11. und 17. Jänner 1921, Zl. 20901, in der Note an
General Zuccari vom 12. März 1921, Zl. 377, sowie in der h.o. Note
vom 12. April 1921, Zl. 119559, dargetan wurde, überschreiten die
derzeitigen Stände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht in ihrer
Gesamtheit das Oesterreich durch den Vertrag von St. Germain zuge-
billigte Kontingent nicht, so daß dem Sinne der Bestimmungen des
Vertrages von St. Germain und der Interpretation dieser Bestimmun-
gen, wie sie in den Beschlüssen der Botschafterkonferenz vom 22.
Dezember 1920, vom 9. und 1. April 1921, zum Ausdrucke gelangen, durch
die gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse im vollen Umfange
Rechnung getragen ist.

Im Sinne der Anregung der Note der interalliierten Kontroll-
kommission in Oesterreich vom 6. Mai 1921, Nr. 160 D.O.L. verpflich-
tet sich die österreichische Regierung, die derzeitigen Ueberschüs-
se an Gendarmerie und Polizei über die Stände vom Jahre 1913 all-
mählich in jenem Ausmaße abzubauen, um welches sich der derzeitige
Stand der Wehrmacht auf Grund der nach dem Wehrgesetze künftighin
vorzunehmenden Werbungen erhöhen sollte. Der Abbau an den Ständen
der Gendarmerie und Polizei wird daher von Fall zu Fall stets der-

./.



000005

11

art erfolgen, daß der Höchststand von 30.000 Mann Ordnungskraft, wie er im Vertrage von St.Germain zugestanden ist, vermehrt um die Stände der Polizei und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals überschritten erscheint. 7

Der Bundesminister für Inneres und Unterricht:

R a m e k m.p.p.

Pkt. 3.)

Pkt. 3, - 3
Wien, am 11. Mai 1921.

39 / 74 B.K.

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat, betreffend die Wirksamkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat der Staatskanzlei mit Note vom 7. Juni 1920, Zl. A/177/2, den be-
liegenden 13. Bericht übermittelt, worin sie sich abschliessend ausser Stande erklärt, ihre Anklagen mit den Urteilen des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Uebereinstimmung zu bringen, und gleichzeitig beantragt, für die Zwecke des von ihr in Bewegung zu setzenden Strafverfahrens einen besonderen Gerichtshof nach Analogie des früheren Staatsgerichtshofes zu bilden, dessen Mitglieder von der Nationalversammlung (Nationalrates) zu wählen wären.

Mit Note vom 7. Oktober 1920, Zl. A/188/1 hat die Kommission ferner bekanntgegeben, dass ihre Mitglieder beabsichtigen, ihre Stellen mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung niederzulegen, um der von dem neugewählten Nationalrate bestellten Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, diese Stellen mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen. Die Kommission beantragt gleichzeitig,

1. es möge für die Fortführung der Geschäfte bis zur Neubestellung der Kommissionsmitglieder Vorsorge getroffen werden,
2. es möge die Frage erwogen werden, ob in dem Verfahren, das zufolge des von Jugoslawien und Italien unter Berufung auf Artikel 173 des Staatsvertrages von St. Germain gestellten Auslieferungsbegehrens Platz zu greifen haben werde, der Kommission eine Aufgabe zuzuteilen wäre,
3. es möge der Kommission ein neuer Kredit eingeräumt werden,



da der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919 eingeräumte Kredit von 200.000 K demnächst erschöpft sein werde.

Das Bundeskanzleramt ~~gestattet sich nunmehr~~, auf Grund eines vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen erstatteten Gutachtens ~~dem Minister-~~rate den Entwurf der der Kommission zu erteilenden Antwort mit dem Antrage vorzulegen, den Entwurf dieses Schreibens zu genehmigen und das Bundeskanzleramt zur Absendung desselben zu ermächtigen.

Ferner beantragt das Bundeskanzleramt, die Bundesregierung wolle es zur Vorlage des 13. Berichtes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an das Präsidium des Nationalrates im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G. Bl. Nr. 132, ermächtigen und den beiliegenden Entwurf des Vorlageberichtes genehmigen.

Weber die Anweisung eines Kredites in der Höhe von 200.000 K hat der Ministerrat bereits in der Sitzung vom 25. Februar 1921 (Vgl. Ministerratsprotokoll Nr. 50, Punkt 8) Beschluss gefasst.

des Generalstabschefs, des damaligen Obersten Riml, und des schriftlichen Antrages des Nachrichtenoffiziers Hptm. Wild, ohne gerichtliches Verfahren und zwar wegen Verdachtes der Spionage, wegen Desertion und Feigheit, und wegen Begünstigung des Feindes durch hochverräterische Äußerungen.

Die schriftlichen Referate waren außerordentlich kurz; sie enthielten manchmal nur wenige Zeilen. FZM. Ljubicic behauptete später bei der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe, er habe auch diese wenigen Zeilen nicht gelesen, sondern sich ganz auf den mündlichen Vortrag des Hptm. Wild verlassen, der ihm jedesmal die Schuld der Hinzurichtenden glaubhaft gemacht habe. Soweit nachträglich eine Beurteilung möglich ist, war jedoch die Schuld in den meisten Fällen nicht erwiesen; in einzelnen Fällen liegen überhaupt nicht ernst zu nehmende Verdachtsgründe vor.

Der Inft. Engel ist in einem Bauernhaus verhaftet worden, weil die ruthenisch sprechende Bäuerin angeblich behauptet hatte, daß er sich schon eine Woche bei ihr aufhalte. Engel verantwortete sich dahin, er sei wegen Erkrankung an Magenschmerzen hinter seiner Abteilung zurückgeblieben, habe sich nach 2 Tagen auf die Suche nach seinem Rgte. gemacht, sei 5 Tage seinem Rgte. nachmarschiert und habe sich nur wenige Stunden in dem Bauernhause aufgehalten; die Bäuerin sei mißverstanden worden. Engel wurde dem Landwehrgerichte der 13. LITD. überstellt. Dieses stellt fest, daß Engel noch derzeit an einem leichten Darmkatarrh leide und mit einem Ausschlag behaftet sei, ferner, daß er tatsächlich nur 3 - 4 Stunden in dem Bauernhause verweilt habe. Da somit die Verantwortung Engels bestätigt war, wurde das gerichtliche Verfahren eingestellt. Auf irgendeine unaufgeklärte Art geriet Engel mit dem Akt in die Hände des Hptm. Wild, der den Antrag stellte, ihn - weil er sein Rgt. offensichtlich aus Feigheit verlassen und nicht versucht habe, es zu finden - hinzurichten "auf Grund des Kriegsnotrechtes und bei Berücksichtigung

Wien, am 11. Mai 1921.

An

die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich bekanntzugeben, dass es auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates den mit dortiger Note vom 7. Juni 1920, Zl. A/77/2, übermittelten 13. Bericht an das Präsidium des Nationalrates weiter leitet.

Gleichzeitig beehrt sich das Bundeskanzleramt bekanntzugeben, dass sich die Bundesregierung den im Berichte der Kommission enthaltenen Schlusssausführungen und Anträgen aus folgenden Erwägungen nicht anschliessen konnte; *sind dies wie folgt zu begründen:*

Die Bundesregierung vermochte die Auffassung der Kommission, dass sie Anklagen zu erheben habe, nicht zu teilen, da die von der Kommission nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu pflegenden Erhebungen wohl einen Anstoss zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben haben, die Erhebung der Anklage aber gemäss § 6 des bezogenen Gesetzes nicht der Kommission, sondern ursprünglich dem Generalstaatsanwalt, nunmehr aber gemäss § 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, dem Staatsanwalt obliegt. Es besteht daher nach Ansicht der Bundesregierung für die Kommission kein Anlass, Anklagen, zu deren Erhebung sie nicht berufen ist, mit der Judikatur des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

Dieser Anlass besteht umso weniger, als seit dem 1. Oktober 1920, dem Tage, da das Gesetz vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, in Kraft getreten ist, zur Entscheidung über Anklagen wegen mili-



tärischer Pflichtverletzungen nicht mehr der Oberste Gerichtshof, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Da die Nationalversammlung erst am 15. Juli 1920 ihren Willen kundgetan hat, das Strafverfahren gegen die militärischen Kommandanten den ordentlichen Gerichten zu übertragen, glaubt die Bundesregierung, auch dem Antrage der Kommission, dieses Strafverfahren einem besonderen, vom Nationalrate zu wählenden Gerichtshofe zu übertragen, nicht näher treten zu können, zumal aus Artikel 83, B.V.G. hervorgeht, dass die Verfassung der Schaffung von Ausnahmsgerichten prinzipiell abgeneigt ist.

Die Bundesregierung sieht sich daher nicht veranlasst, im Sinne der Anregung der Kommission eine Vorlage auf Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 132, einzubringen.

Was die zu Artikel 173 des Staatsvertrages von St. Germain in der dortigen Note vom 7. Oktober 1920, Z.A/128/1, aufgeworfene Frage betrifft, so glaubt die Bundesregierung ihr vorläufig nicht näher treten, sondern vielmehr das weitere Verhalten der Entente-mächte abwarten zu sollen.

Schliesslich beehrt sich das Bundeskanzleramt bekanntzugeben, dass der Ministerrat in der Sitzung vom 25. Februar 1921 beschlossen hat, dafür vorzusorgen, dass der Kommission ein Kredit in der Höhe von 200.000 K zur Verfügung gestellt werde.

Wien, am 11. Mai 1921.

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat, betreffend die Wirksamkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat der Staatskanzlei mit Note vom 7. Juni 1920, Zl. A/77/2, den beiliegenden 13. Bericht übermittelt, worin sie sich abschliessend ausser Stande erklärt, ihre Anklagen mit den Urteilen des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132 fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Uebereinstimmung zu bringen, und gleichzeitig beantragt, für die Zwecke des von ihr in Bewegung zu setzenden Strafverfahrens einen besonderen Gerichtshof nach Analogie des früheren Staatsgerichtshofes zu bilden, dessen Mitglieder von der Nationalversammlung (Nationalrates) zu wählen wären.

Mit Note vom 7. Oktober 1920, Zl. A/128/1 hat die Kommission ferner bekanntgegeben, dass ihre Mitglieder beabsichtigen, ihre Stellen mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung niederzulegen, um der von den neugewählten Nationalrate bestellten Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, diese Stellen mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen. Die Kommission beantragt gleichzeitig,

1. es möge für die Fortführung der Geschäfte bis zur Neubesetzung der Kommissionsmitglieder Vorsorge getroffen werden,
2. es möge die Frage erwogen werden, ob in dem Verfahren, das zufolge des von Jugoslawien und Italien unter Berufung auf Artikel 173 des Staatsvertrages von St. Germain gestellten Auslieferungsbegehrens Platz zu greifen haben werde, der Kommission eine Aufgabe zuzuteilen wäre,
3. es möge der Kommission ein neuer Kredit eingeräumt werden,



000011

000013

15

da der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919 eingeräumte Kredit von 200.000 K demnächst erschöpft sein werde.

Das Bundeskanzleramt gestattet sich nunmehr, auf Grund eines vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen erstatteten Gutachtens dem Ministerrate den Entwurf der der Kommission zu erteilenden Antwort mit dem Antrage vorzulegen, den Entwurf dieses Schreibens zu genehmigen und das Bundeskanzleramt zur Absendung desselben zu ermächtigen.

Ferner beantragt das Bundeskanzleramt, die Bundesregierung wolle es zur Vorlage des 13. Berichtes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an das Präsidium des Nationalrates im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G. Bl. Nr. 132, ermächtigen und den beiliegenden Entwurf des Vorlageberichtes genehmigen.

Ueber die Anweisung eines Kredites in der Höhe von 200.000 K hat der Ministerrat bereits in der Sitzung vom 25. Februar 1921 (Vgl. Ministerratsprotokoll Nr. 50, Punkt 8) Beschluss gefasst.

Wien, am 11. Mai 1921.

An

das Präsidium des Nationalrates.

Auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates beehrt sich das
./ Bundeskanzleramt in der Anlage den 13. Bericht der Kommission zur
Erhebung militärischer Pflichtverletzungen gemäss dem Gesetze vom
19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, in zwei Ausfertigungen vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich gleichzeitig bekanntzugeben,
dass sich die Bundesregierung den im Berichte der Kommission ent-
haltenen Schlusssausführungen und Anträgen aus folgenden Erwägungen
nicht anschliessen konnte:

Die Bundesregierung vermochte die Auffassung der Kommission,
dass sie Anklagen zu erheben habe, nicht zu teilen, da die von der
Kommission nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.
Br. 132 zu pflegenden Erhebungen wohl einen Anstoss zur Einleitung
eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu
geben haben, die Erhebung der Anklage aber gemäss § 6 des bezogenen
Gesetzes nicht der Kommission, sondern ursprünglich dem General-
staatsanwalt, nunmehr aber gemäss § 16 des Gesetzes vom 15. Juli
1920, St.G.Bl. Nr. 321, dem Staatsanwalt obliegt. Es besteht daher nach
Ansicht der Bundesregierung für die Kommission kein Anlass, Anklagen,
zu deren Erhebung sie nicht berufen ist, mit der Judikatur des nach
dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, fungierenden Se-
nates des Obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

Dieser Anlass besteht umso weniger, als seit dem 1. Oktober
1920, dem Tage, da das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 321, in
Kraft getreten ist, zur Entscheidung über Anklagen wegen militäri-
scher Pflichtverletzungen nicht mehr der Oberste Gerichtshof, son-

./.



000013

16

dem die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Da die Nationalversammlung erst am 15. Juli 1920 ihren Willen kundgetan hat, das Strafverfahren gegen die militärischen Kommandanten den ordentlichen Gerichten zu übertragen, glaubt die Bundesregierung, auch den Anträge der Kommission, dieses Strafverfahren einem besonderen, vom Nationalrate zu wählenden Gerichtshofe zu übertragen, nicht näher treten zu können, zumal aus Artikel 83, B.V.G. hervorgeht, dass die Verfassung der Schaffung von Ausnahmsgerichten prinzipiell abgeneigt ist.

Die Bundesregierung vermeint daher, dass für eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 132, im Sinne der von der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen gestellten Anregungen kein Anlass gegeben ist.

Wien, am 11. Mai 1921.

39 / 74 B.K.

An

die Kommission zur Erhebung militärischer Pflicht-
verletzungen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich bekanntzugeben, dass es auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates den mit dortiger Note vom 7. Juni 1920, Zl. A/77/2, übermittelten 13. Bericht an das Präsidium des Nationalrates weiter leitet.

Gleichzeitig beehrt sich das Bundeskanzleramt bekanntzugeben, dass sich die Bundesregierung den im Berichte der Kommission enthaltenen Schlusssausführungen und Anträgen aus folgenden Erwägungen nicht anschliessen konnte :

Die Bundesregierung vermochte die Auffassung der Kommission, dass sie Anklagen zu erheben habe, nicht zu teilen, da die von der Kommission nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu pflegenden Erhebungen wohl einen Anstoss zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben haben, die Erhebung der Anklage aber gemäss § 6 des bezogenen Gesetzes nicht der Kommission, sondern ursprünglich dem Generalstaatsanwalt, nunmehr aber gemäss § 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, dem Staatsanwalt obliegt. Es besteht daher nach Ansicht der Bundesregierung für die Kommission kein Anlass, Anklagen, zu deren Erhebung sie nicht berufen ist, mit der Judikatur des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

Dieser Anlass besteht umso weniger, als seit dem 1. Oktober 1920, dem Tage, da das Gesetz vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, in Kraft getreten ist, zur Entscheidung über Anklagen wegen mili-



000015

17

tärischer Pflichtverletzungen nicht mehr der Oberste Gerichtshof, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Da die Nationalversammlung erst am 15. Juli 1920 ihren Willen kundgetan hat, das Strafverfahren gegen die militärischen Kommandanten den ordentlichen Gerichten zu übertragen, glaubt die Bundesregierung, auch dem Antrage der Kommission, dieses Strafverfahren einem besonderen, vom Nationalrate zu wählenden Gerichtshofe zu übertragen, nicht näher treten zu können, zumal aus Artikel 83, B.V.G. hervorgeht, dass die Verfassung der Schaffung von Ausnahmsgerichten prinzipiell abgeneigt ist.

Die Bundesregierung sieht sich daher nicht veranlasst, im Sinne der Anregung der Kommission eine Vorlage auf Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, einzubringen.

Was die zu Artikel 173 des Staatsvertrages von St. Germain in der dortigen Note vom 7. Oktober 1920, Z.A/128/1, aufgeworfene Frage betrifft, so glaubt die Bundesregierung ihr vorläufig nicht näher treten, sondern vielmehr das weitere Verhalten der Entente-mächte abwarten zu sollen.

Schliesslich beehrt sich das Bundeskanzleramt bekanntzugeben, dass der Ministerrat in der Sitzung vom 25. Februar 1921 beschlossen hat, dafür vorzusehen, dass der Kommission ein Kredit in der Höhe von 200.000 K zur Verfügung gestellt werde.

seiner hohen Intelligenz." Engel wurde auf Befehl des FZM Ljubicic erschossen.

Bei demselben Gerichte war das anhängige Ermittlungsverfahren gegen Michael Skulski wegen Begünstigung der feindlichen Kriegsmacht und hochverräterischer Aeusserungen gemäß § 239 MStPO. eingestellt worden. Er sollte als politisch verdächtig ins Hinterland abgeschoben werden und wurde gehängt.

Ein gewisser Zuwarinski wurde wegen Desertion und Spionage hingerichtet auf Grund der Meldung eines Trainkmdten., der ihn hatte festnehmen lassen. Die Meldung besagt, der Trainkmdt. habe "die Empfindung gehabt, Zuwarinski sei absichtlich zurückgeblieben, um in Diensten der Russen Spionage zu treiben, da er glaube, daß Zuwarinski, angeregt durch die Häftlinge, die mit einer Stabskompagnie mitgeführt wurden, auf diesen Gedanken kam". Außerdem soll Zuwarinski bei seiner Verhaftung von Landesbewohnern der Patrouille gegenüber als Spion bezeichnet worden sein.

Ueber die Frage, wie weit Hinrichtungen auf Grund des sogenannten Kriegsnotrechtes zulässig seien, hat die Kommission Rechtsgutachten der Professoren Strisower, Lelewer und Löffler eingeholt, welche unter ✓ beiliegen.

Auf Grund dieser Rechtsgutachten kam die Kommission zu der Ueberzeugung, daß in allen dem FZM.Ljubicic zur Last liegenden Fällen die Berufung auf das Kriegsnotrecht nicht zulässig sei, weil keine Nötigung zur Umgehung des vom Gesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens vorlag, und weil die weitere Voraussetzung des Kriegsnotrechtes nicht gegeben war, daß sich "vernünftiger und redlicher Weise an der Schuld der Hingerichteten nicht zweifeln ließ". Dazu kommt, daß nach Art. 30 des IV. Haager Uebereinkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, RGBl.v.J. 1913 Nr.180, selbst der auf der Tat ertappte feindliche Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden darf. Da einige der unter Verdacht der Spionage Hingerichteten russische Staatsangehörige waren, so widersprach die Umgehung des Gerichtes



18

nicht nur dem in Inland geltenden Gesetzen, sondern auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen der öst. ung. Monarchie. Die verbindliche Kraft der IV. Wiener Übereinkommens ist allerdings in Zweifel gezogen worden; und es war sicherlich ein Versehen, daß die in Dienstbuch zu E - 53 in Aussicht genommenen Verordnungen über diesen Punkt unterblieben sind. Aber sicher ist, daß sich gerade die öst. ung. Militärbehörden wiederholt auf diese Quelle des Völkerrechtes als geltendes Recht berufen haben (vgl. Löffler, Gutachten Seite 2) .

Auf Antrag des Generalstaatsanwaltes wurde das Verfahren gegen FMLt. Franz Rial, der tsch. slov. Staatsangehöriger ist und sich nicht in Oesterreich aufhält, nach § 412 StPO. abgebrochen; die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen wurden der tschechoslov. Regierung bekanntgegeben. Wider den Hauptmann Josef Wild, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wurde ein Steckbrief erlassen. Gegen FZM. Ljubisic hat die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechens des Mordes erhoben, von welcher er durch Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 17. April 1920, Vr 6/20/33, freigesprochen wurde. Das Urteil liegt in Abschrift bei ./...

Nach ^{dem} Rechtsansicht des Urteiles (S. 4f, 10f) hat der Angeklagte sich lediglich des Vergehens der fahrlässigen Tötung (§ 299 KStG) schuldig gemacht. Die "arge" Fahrlässigkeit wird darin erblickt, daß der Angeklagte blindlings den Berichten seiner Organe vertraute, insbesondere jenen des Hauptmann Wild, den er selbst als "scharf" und "eigenmächtig" bezeichnet, und daß er auf Grund der ihm erstatteten mündlichen Berichte und Anträge, ohne selbst die Akten und die einzelnen Tatbestände näher zu prüfen, die Befehle zur Tötung gegeben hat. Das Vergehen der fahrlässigen Tötung war zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens verjährt. Der Angeklagte wurde also auch von diesem Vergehen - das zweifellos eine schwere Pflichtverletzung darstellt - freigesprochen.

Aus dieser Bezeichnung der Taten ergibt sich, daß sie auch nach der Auffassung des Urteiles als objektiv rechtswidrige Tötungen anzusehen sind; denn eine nicht rechtswidrige Tötung kann auch nicht als Vergehen der fahrlässigen Tötung strafbar sein. Eine ausdrückliche Feststellung erfolgt (S.9) nur in Bezug auf die Fälle Engel und Skulski. "Zumindest" in diesen Fällen erscheine die Anwendung des Kriegsnotrechtes objektiv unstatthaft.

Das Urteil gelangt zu einer Freisprechung von der Anklage wegen Mordes, weil es den bösen Vorsatz des Angeklagten ausschließt: "Nur dann, wenn die Absicht zu töten (§ 413 MStG) mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einhergeht, läßt sich vom bösen Vorsatze nach § 1 MStG. sprechen.

Diese Rechtsanschauung ist bisher von der Theorie und der Praxis des österreichischen Strafrechtes einmütig abgelehnt worden. Der § 3 StG(= § 9 MStG.) bestimmt, daß sich niemand mit der Unwissenheit des Strafgesetzes entschuldigen könne. Das ist so klar und eindeutig, daß selbst solche Schriftsteller, die eine andere Regelung der Frage für richtig halten, wie z.B. Finger (Strafrecht I, 3. Aufl. S.356 f) zugeben müssen, daß nach geltenden österreichischen Rechte "die Unwissenheit über das Verbotensein der betreffenden Handlungen, die Unkenntnis der Norm" den bösen Vorsatz nicht ausschließt.

Aus der Fülle der Literatur und der oberstgerichtlichen Entscheidungen über diese Fragen seien nur die wichtigsten und bezeichnendsten Stellen hervorgehoben.

In dem Strafgesetze vom J.1803 lautete der heutige §3: "Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen." Bei der Redaktion des geltenden StG.v.J.1852 wurde der motivierende Zwischensatz weggelassen, weil er - wie der Redaktor selbst, Anton Hye, in seinem Kommentar S.215 ausführt - "zu mancherlei Irrungen und leeren Ausflüchten Anlaß



geben kann, daß nämlich dem Handelnden nach seiner subjektiven Auffassung das Unrecht der einen oder anderen im Gesetze als Verbrechen erklärten Handlung nicht erkennbar war“ Es sollte also jeder Anhaltspunkt zu einer Berufung auf den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit beseitigt werden.

Der vorliegende Fall ist in vollkommener Analogie mit der sog. Putativnotwehr, bei der ein Privatmann in der irrigen Annahme handelt, er sei zu einer Abwehrhandlung berechtigt. In der Theorie ist es herrschende Lehre (vgl. Lammach, Grundriß 4. Aufl. S. 51, Stooss, Lehrb. 2. Aufl. S. 149) und in der Praxis des Obersten Gerichtshofes ist er anerkannt (vgl. die Entscheidung v. 27. Dez. 1910 Sg. Nr. 3789) daß der böse Vorsatz nur dann auszuschließen ist, wenn der Täter irrtümlich eine tatsächliche Situation annimmt, die ihn zur Notwehr berechtigen würde, nicht aber, wenn die irriige Annahme der Berechtigung zur Notwehr aus einer Verkennung des Rechtsbegriffes der Notwehr, des Inhaltes und Umfanges des Notwehrrechtes entspringt. Daher ist böser Vorsatz ausgeschlossen, wenn jemand sich irrig für angegriffen hält, während der vermeintliche Angreifer nur einen schlechten Scherz aufführt; dagegen würde nicht entschuldigen der Irrtum, daß der verbrecherische Angreifer über das Maß der nötigen Verteidigung hinaus verletzt werden dürfe.

Nicht anders steht es mit dem sogenannten Kriegsnotrrechte. Dieses Recht hat in einigen Fällen, die hier nicht im Betracht kommen, seine Begründung in besonderen Bestimmungen des MStG. und anderer Rechtsquellen. Soweit es sich um die Tötung von Spionen, Desertören und sonstigen Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates handelt, hat es in Oesterreich keine andere gesetzliche Grundlage als die Bestimmungen des § 2, lit. g MStG. über Notstand und Notwehr, welche in den beiliegenden Gutachten in sehr freier, aber immerhin noch zulässiger Weise ausgelegt worden sind, um der oft bedrängten Lage



der Kadten, und der sich daraus ergebenden Pflichtenverhältnisse Rechnung zu tragen. Aber gerade diese Fälle, in denen eine ungeheure Machtvollkommenheit, ein jus vitae ac necis (Recht über Tod und Leben) in die Hände eines Menschen gelegt ist, zeigen zugleich, wie gefährlich es ist, die subjektive Auffassung dieses Menschen über die Grenzen seiner Befugnisse irgendwie anzuerkennen. Ein Irrtum über diese Abgrenzung könnte in vorliegenden Falle nur als Irrtum über den Begriff und die Tragweite des § 3 lit g. MStG. als nicht entschuldigend angesehen werden.

Diese Anschauungen über den Rechtsirrtum sind keineswegs veraltet; an ihnen hat auch der österreichische Gesetzesentwurf v. J. 1912 (§ 9) festgehalten; nur sieht er es in § 47 als einen Milderungsgrund an, wenn der Täter handelt

"in dem durch bestimmte Tatsachen begründeten Glauben zu der Tat berechtigt zu sein; oder auf den nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist."

Solche Milderungsgründe kamen allerdings dem FZM. Ljubicic nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu statten. Er war zwar vor Kriegsausbruch Sektionschef im Landesverteidigungsministerium, wo unter seiner Verantwortung der Entwurf der Militärstrafprozessordnung ausgearbeitet wurde; er war im Kriege Heerführer und als zuständiger Kommandant mit den wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege betraut; aber dieser zuständige Kadte, der auf Grund mündlicher Berichte eines "scharfen" Kundschaftsoffiziers "Hinrichtungen" anordnete, gab sich - zur Rechenschaft gezogen - als völlig ahnungslos auf allen Gebieten des Rechtes aus; den Heerführer war die im Reichsgesetzblatte und im Dienstbuche zu E 53 publizierte Grundlage des Völkerrechtes im Kriege - das IV. Haager Übereinkommen - unbekannt; er hatte das Dienstbuch, welches die Landkriegsordnung enthielt, nach seiner Angabe nie gelesen! Und er hielt sich an mißverständene Befehle seiner Vorgesetzten, was ihn auch dann nicht entschuldigen würde, wenn diese Befehle:



wirklich so ergangen wären, wie er sie verstand (§ 8 MStG.)
 Er hat es auch nicht für nötig befunden, sich bei einem Unter-
 richteten über den Inhalt des Kriegsnotwehrrechtes zu er-
 kundigen. Wenn trotzdem die Berufung des Angeklagten auf
 seine vollkommene Rechtsunkenntnis glaubhaft erschien, so
 liegt darin eine schwere Anklage gegen das frühere System,
 das den Kommandanten Aufgaben zuwies, für welche sie nicht
 erzogen waren.

Eines ist aber sicher; wenn der armseligste Anal-
 phabet sich nicht zu seiner Entschuldigung auf Unkenntnis
des Strafgesetzes berufen kann (§ 3 StG, § 9 MStG), so kann
 diese Unkenntnis auch einem Feldzeugmeister nicht zur Ent-
 schuldigung, sondern nur als mildernder Umstand angerechnet
 werden; es sei auch zugegeben, daß weitere mildernde Umstän-
 de vorlagen; der Angeklagte scheint nicht aus verwerflichen
 Motiven gehandelt zu haben; auch das ist für den gemeinen
 Mann und Staatsbürger keine velle Entschuldigung.

Für den gemeinen Mann und Staatsbürger galt und
 gilt in Oesterreich folgendes Recht: Der Irrtum über jene
Tatumstände, welche zum sogenannten objektiven Tatbestand des
 Verbrechens gehören, welche Voraussetzung der objektiven
 Rechtswidrigkeit bilden, schließt den bösen Vorsatz (§ 2 lit. e
 StG, § 3 lit. e MStG). Der Irrtum über den Umfang und die
 Bedeutung des Strafgesetzes, über das Erlaubt- oder Verboten-
 sein der Handlung schließt den bösen Vorsatz nicht aus (§ 3
 StG, § 9 MStG). Wenn sich daher irgend ein Angeklagter da-
 rauf berufen hat, daß er nicht mit dem Bewußtsein der
Rechtswidrigkeit gehandelt habe, so hat der Oberste Ge-
richtshof bisher immer untersucht, ob der Mangel dieses Be-
 wußtseins auf einen Tatirrtum - genauer: einem Irrtum über
 ein objektives Tatbestandsmerkmal - oder auf einen Irrtum
über das Strafrecht zurückzuführen sei. Das vorliegende
Urteil ist das erste unter den bekannt gewordenen, das



von dieser Uebung abgeht und nicht einmal den Versuch einer derartigen Unterscheidung macht.

Das Urteil (§ 8) definiert das Kriegsnotrecht als "die dienstliche Befugnis militärischer Befehlshaber und Organe, im Kriege Personen, die nicht oder nicht mehr zu den feindlichen Kämpfern gehören, wegen feindseliger Handlungen gegen die Kriegführung ohne auf richterliches Verfahren gegründeten Spruch zu töten oder töten zu lassen". "Diese Definition ist aus dem von der Kommission eingeholten Gutachten des H. Oberstauditors Prof. Dr. Georg Lelewer entnommen (S. 22); es ist die von Lelewer zunächst gegebene Formaldefinition, ohne jede inhaltliche Abgrenzung. Nun ist das Kriegsnotrecht nicht ohne Schranken. Lelewer gibt in unmittelbarer Folge als Abgrenzungen an, das Kriegsnotrecht sei "dort grundsätzlich zulässig, wo es sich um eine dringende und unmittelbare schwere Gefährdung der Kriegsmacht handelt, der im Wege eines, wenn auch abgekürzten Verfahrens nicht sofort mit Erfolg entgegengetreten werden könnte Die Sachlage soll soweit klar sein, daß sich vernünftiger- und redlicherweise an der Schuld nicht zweifeln läßt."

Auf Grund dieses Gutachtens, das den in militärischen Kreisen herrschenden Anschauungen in weitestem Maße Rechnung trägt, wäre die Anwendung des Kriegsnotrechtes nur dann erlaubt gewesen, wenn der FZM. Ljubicic die von ihm gewünschte abschreckende Wirkung der Hinrichtungen durch Anordnung des standgerichtlichen Verfahrens nicht hätte erzielen können.

Denn nur ein "auf andere Weise nicht zu beseitigender Notstand" (§ 54 des deutschen StG.) gilt als "unwider stehlicher Zwang" im Sinne des § 3, lt. g. Kgt. Davon konnte aber keine Rede sein. FZM. Ljubicic hatte als Justizreferenten den damaligen Oberstauditor Strnad zur Hand, der als Zeuge ausgesagt hat, dass ihm kein Fall zur standrechtlichen Behandlung übergeben wurde; die-



Der Teil seiner Aussage wurde nicht protokolliert; doch erscheint im Protokolle der Hauptverhandlung, 3. Bogen, S. 2 die Frage des Richters Obstlt. Aud. Hanel: "Sind damals viele standrechtliche Verfahren vorgekommen?" und die Antwort des Angeklagten: "Ich erinnere mich nicht, ich glaube aber sehr wenige." Das Standgericht war einfach ausgeschaltet, obwohl es zu sofortigen Eingreifen bereit war. Daß es sich nicht um sofortige Niedermachung von auf frischer Tat ergriffenen Spionen und Deserteurern handelte, hat der Angeklagte zweifellos gewußt; nach dem Annahmen des Urteiles soll seine Ahnungslosigkeit soweit gegangen sein, daß er nicht wußte, daß die Verdächtigen schon mehrere Tage in Haft waren; daß zwei bereits im gerichtlichen Verfahren für schuldlos befunden waren; aber seine eigene Verantwortung ging dahin, daß er die Entscheidung an sich gezogen habe, um nicht die Niedermachung an Ort und Stelle untergeordneten Organen zu überlassen, von welchen Überschreitungen ihrer Befugnisse zu gewärtigen waren. Er wußte also, daß es sich nicht um sofortiges Einschreiten handelte. Und unter allen Umständen hätte die durch das Standrecht bedingte sehr geringe Verzögerung die abschreckende Wirkung der Hinrichtungen - soweit sie etwa gerechtfertigt waren - nicht gemindert. Der Angeklagte hat sich auch gar nicht damit verantwortet, daß er diesen geringen Zeitverlust als dem Abschreckungszwecke schädlich habe vermeiden wollen. Jene genaue Unterecheidung, der das Urteil ausweicht, hätte ergeben, daß der Irrtum des FZM. Ljubicie den Umfang des Kriegsnotrechtes selbst betraf, also ein echter Strafrechtsirrtum war.

Der Satz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldigt, bedeutet eine notwendige Härte; es wäre begreiflich, wenn Geschworene vor seiner strengen Anwendung zurückschrecken würden. Aber Berufsrichter, die ein Menschenleben lang diesen harten Satz zur Anwendung gebracht haben, dürfen nicht gerade dann weich werden, wenn ein General sich



auf Rechtsunkenntnis beruft.

Das vorliegende Urteil hat mit der Freisprechung des FML. Pekorny, über welche bereits berichtet wurde, einen höchst auffallenden und bedenklichen Zug gemeinsam: Es werden zugunsten der Angeklagten Rechtsgrundsätze von überraschender Neuheit aufgestellt; Rechtsgrundsätze, die dem gemeinen Mann und Staatsbürger niemals zustatten gekommen sind, die der wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten und deren allgemeine Anwendung die Rechtspflege schwer beeinträchtigen würde. Die Erfahrung lehrt, daß diese Erscheinung auf ein inneres Widerstreben der Richter hindeutet, das Recht in seiner vollen Strenge anzuwenden.

Ob ein solches Widerstreben irgendwie gerechtfertigt werden könne, ist eine Frage der Weltanschauung. Wer das gesatzte Recht als die sittliche Grundlage des Staates ansieht, kommt mit Kant zu dem Satze: "Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben." Andere Denker versuchen es, ein Abweichen von geltenden Rechte dann zu rechtfertigen, wenn dieses Abweichen ein neues, im Werden und Entwickeln begriffenes sittliches Prinzip zum Durchbruche bringen soll. Das zu erkennen ist freilich nicht nur den Zeitgenossen schwer. Noch Jahrhunderte nach Shakespeare entstand zwischen zwei hervorragenden deutschen Rechtsgelehrten ein Streit darüber, ob der Richterspruch der Pertia "ein Sieg des geläuterten Rechtsbewußtseins über die finstere Nacht sei, welche auf dem bisherigen Rechtszustande lastete, ein Sieg, der sich hinter Scheingründen versteckt, der die Larve falscher Motivierung annimmt" (Kehler) - - oder aber ein elender und nichtiger Kniff, durch den das Recht tendenziös gebeugt wird (Jhering).

Die Kommission ist zu ihrem Bedauern nicht im Stande, den geläuterten Rechtsgedanken, der sich hinter den falschen Motivierungen des Obersten Gerichtshofes etwa verbergen könnte, zu erkennen; sie kann das Widerstreben des Obersten Gerichtshofes gegen den vom Gesetze geforderten Schuldspruch nicht auf



000068

30

Motive zurückführen, die in einem freien Rechtsstaate Anspruch auf Anerkennung hätten.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat das ruhige Bewußtsein, ihr Amt unbeirrt von irgendwelchen Strömungen gerecht und unbefangen zu verwalten. Sie ist in wichtigen Fragen der anklagenden Volksstimme entgegengetreten und verweist hiefür nur auf ihre Berichte über den Waffenstillstand und über den Fall Teisinger; sie ist wahrlich nicht auf rücksichtslose Verfolgung eingestellt; und sie kann darauf hinweisen, daß gerade die durch ihre Tätigkeit betroffenen Kreise zu ihr Vertrauen gewonnen und wiederholt durch Selbstanzeige das Urteil der Kommission als Schutz gegen ungerechtfertigte Beschuldigungen herbeigeführt haben. Aber die Kommission ist außer Stande, für ihre Tätigkeit ander Richtlinien zu wählen, als die durch Recht und Gesetz gegeben; durch jenes geltende Recht und Gesetz, das gerade von den beschuldigten hohen Offizieren dem gemeinen Manne und Staatsbürger gegenüber in seiner ganzen Strenge und weit darüber hinaus angewendet wurde. Es ist der Kommission verfassungsmäßig verwehrt, in mehr oder minder berücksichtigungswürdigen Fällen ein Gnadenrecht auszuüben. Die Kommission erklärt sich außer Stande, ihre Anklagen mit den Urteilen des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132, fungierenden Senates des Obersten Gerichtshofes in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Mangel einer solchen Uebereinstimmung bedeutet einen nicht ernst genug einzuschätzenden Nachteil für unser öffentliches Leben. Es war von vorneherein zu erwarten, daß die Tätigkeit der Kommission und des Gerichtes von den verschiedenen Parteistandpunkten aus schärfste Kritik erfahren würden. Das bringt die Freiheit der Meinungsäußerung mit sich. Aber es ist ein ungesunder Zustand, wenn zwei mit der Bearbeitung der gleichen Geschäfte betraute staatliche Behörden in offenkundigen Widerspruch über grundlegende Rechtsfragen

geraten. Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen wurde nach dem Ausschussberichte (Nr. 82 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen) als Untersuchungsbehörde eingesetzt, die ein Organ der Nationalversammlung ist; sie sollte mit erfahrenen und unbefangenen Männern des öffentlichen Vertrauens besetzt werden. Wenn nun ihre Autorität gegen die des Obersten Gerichtshofes ausgereizt werden kann, so ergibt das einen höchst aufreizenden Agitationsstoff, was mit dem Zwecke des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 in geraden Widerspruch steht. Dieses Gesetz sollte zur Beruhigung des öffentlichen Gewissens beitragen. Es sollte Sicherheit dafür bieten, daß die nach der Ueberzeugung weiter Volkskreise in Kriege zahlreich begangenen Verbrechen einer unbefangenen und gerechten Aburteilung zugeführt werden. Der Widerspruch zwischen der Kommission und dem Obersten Gerichtshofe muß aber zu einer Beruhigung des öffentlichen Gewissens, zur Untergrabung des Ansehens der Rechtspflege führen. Die der Kommission vorliegenden Äußerungen der öffentlichen Meinung bestätigen, daß diese Gefahr besteht.

An die Staatsregierung und an die Nationalversammlung tritt damit die Aufgabe heran, die eben gekennzeichnete Gefahr zu bannen.

Der einfachste Weg, die radikalste Lösung des Konfliktes wäre die Erlassung einer Amnestie, durch welche der Streitgegenstand aus der Welt geschafft würde. Die Kommission kann diese Maßregel nicht empfehlen, weil sie die Stimmung der Massen, die durch den Hinweis auf die Tätigkeit der Kommission und durch den Zeitablauf wesentlich beruhigt wurde, zu neuer Erbitterung entfachen würde und weil sie mit den Bestimmungen des Friedensvertrages, der die Bestrafung der Kriegsverbrecher fordert, in bedenklichen Widerspruche stände.

Es bleibt somit nichts übrig, als die Grundgedanken



... 14 ...
 ... Die Kommission zur Klärung militärischer Pflichten ...
 ... wurde nach dem Ausschussbericht (Nr. 82 der ...
 ... des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 folgerichtig durchzuführen.
 Dieses Gesetz hat die Einleitung des Verfahrens
 und die Erstattung der amtlichen Strafanzeige deshalb den
 bisher zuständigen Behörden abgenommen und unbefangenen Män-
 nern des öffentlichen Vertrauens übertragen, weil von den
 alten polizeilichen und militärischen Behörden volle Unbefan-
 genheit, völlige Loslösung von den Ueberlieferungen des alten
 Staates nicht zu erwarten war. Die Fortsetzung des Verfahrens
 und den Urteilspruch hat es einem aus Mitgliedern des Ober-
 sten Gerichtshofes und des Obersten Militärgerichtshofes
 gebildeten Senate übertragen, also Richtern, die schon vermöge
 ihrer langen Dienstzeit sich von den alten Ueberlieferungen
 nicht lösen können, denen ein angeklagter General vor
 allen als Träger einer Autorität, als Respektsperson er-
 scheint. Wenn man von der Anschauung ausgeht, dass das Versagen
 des Obersten Gerichtshofes auf solche alte Ueberlieferungen
 zurückzuführen ist, so ergibt sich die Notwendigkeit, die
 Fortsetzung des Verfahrens und den Urteilspruch folgerichtig
 ebenfalls unbefangenen Männern des öffentlichen Vertrauens zu
 übertragen.

Ein Schwurgericht oder ein teilweise mit Laien be-
 setztes Schöffengericht käme nach Ansicht der Kommission dabei
 kaum in Frage; denn Gefühlsmomente und der Einfluß von Tages-
 strömungen sollen möglichst ausgeschaltet werden. Und der po-
 litische Hintergrund, den die abzuführenden Prozesse einmal
 haben, läßt besorgen, daß Laien in den Gerichte allerlei
 dogmatischen Beeinflussungen - gleich bedenklich, ob von
 rechts oder links - ausgesetzt wären. Die Urteile dieses Ge-
 richtes hätten aber nur dann die notwendige, das allgemeine
 Bewußtsein heilende und entlastende Wirkung wenn als
 völlig unbirrter Ausdruck erstarrter Rechtspflege erschie-
 nen.

Als das richtige erscheint der Kommission die



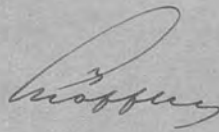
Vereinigung von für diesen Zweck besonders geeigneten Personen zu einem besonderen Gerichtshof; diese Personen wären durch die Nationalversammlung zu wählen.

Der Gedanke ist in Oesterreich gerade für Verhandlungen mit politischem Hintergrunde nicht neu. Das Gesetz vom 25. Juli 1867, Nr. 101 RGBl., über die Verantwortlichkeit der Minister, hat in § 16 vorgesehen, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrates in den Staatsgerichtshof zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger wählt. In ähnlicher Weise könnte das Sondergericht für die Aburteilung der Kriegsverbrechen gebildet werden. Es gibt in Oesterreich genug hervorragende Juristen, von denen man volle Freiheit des Urteiles, unabhängig von ihrer Parteistellung, erwarten kann. Ein so gebildetes Gericht würde seine Entscheidung mit der größten denkbaren Autorität decken.

Der § 15 des angeführten Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit hat verfügt, daß jenes der beiden Häuser des Reichsrates, von dem die Anklage ausgegangen ist, zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen habe. Dem analog wäre die Vertretung der Anklage vor dem zu bildenden Sondergerichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, die ja ein Organ der Nationalversammlung ist, zu übertragen.

Wien, den 22. Mai 1920..

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen.
Der Vorsitzende



Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Gutachten über die Frage des Kriegsnotrechtes.

I.

Hochwohlgeboren Herren

Hofrat Prof. Dr. Alexander Hold-Ferneck¹⁾, Prof. Dr. Leo
Strisower, Oberst-Auditor Prof. Dr. Georg Telewicz.

Ad 1 bis 3.

Obige Kommission befaßt sich unter anderem mit Hinrichtungen, die bei der Armee im Felde auf Befehl von Kommandanten auf Grund des sogenannten Kriegsnot- oder Kriegsnotwehrrechtes vollzogen wurden, ohne daß ein gerichtliches Todesurteil vorgelegen wäre. Nach den vorliegenden Akten wurden derlei Hinrichtungen an eigenen und fremden Staatsangehörigen vollzogen, und zwar an eigenen wegen Spionage, Hochverrat, Desertion und Feigheit, an fremden wegen Spionage. Von den wenigen der Kommission vorläufig zur Verfügung stehenden Dienstbüchern der österreichisch-ungarischen Wehrmacht enthält das Dienstreglement, 1. Teil, für das k. u. k. Heer, in den Punkten 33, 35 und 650 Bestimmungen, die mit einem nationalen Kriegsnotrecht in Zusammenhang gebracht werden könnten, da es sich in diesen Fällen um eigene Staatsangehörige handelt, obwohl die dort behandelte Maßregel des sofortigen Niedermachens als Strafmittel bezeichnet wird.

Es werfen sich somit folgende Fragen auf:

1. Besteht ein internationales oder ein nationales Kriegsnotrecht, durch welches derartige Hinrichtungen rechtlich begründet erscheinen können?
2. Wenn ja:
 - a) auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht es?
 - b) welchen Inhalt hat es?
 - c) auf welchen Personenkreis erstreckt es sich?
 - d) Geltungsgebiet in sachlicher Beziehung?
 - e) Bedingungen seiner Anwendbarkeit?
 - f) Präzedenzfälle für dessen Anwendung?



¹⁾ Konnte dem gestellten Ersuchen nicht entsprechen, weil er dienstlich verhindert war.

pag. 1-24

21

Um über diese Fragen Klarheit zu erlangen, gestatte ich mir, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der mit Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, eingesetzten Kommission an Euer Hochwohlgeboren mit der Anfrage heranzutreten, ob Sie bereit wären, der Kommission ein Gutachten einzusenden, das sich selbstverständlich nicht auf die Beantwortung der angeführten Fragen beschränken müßte, sondern seine Grenzen im Rahmen einer wissenschaftlichen Darstellung der Materie finden würde.

Sollten Euer Hochwohlgeboren nicht in der Lage sein, sich in der erbetenen Weise gutächlich auszusprechen, so würde ich Ihnen sehr verbunden sein, wenn Sie der Kommission eine Zusammenstellung der vorhandenen Literatur über die aufgeworfenen Fragen zur Verfügung stellen würden.

Wien, am 21. Mai 1919.

Löffler m. p.

II.

Gutachten des Herrn Prof. Dr. Leo Striffler.

An die

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen
Wien.

Von den schwierigen und umfassenden Fragen, welche in der geschätzten Zuschrift vom 21. Mai d. J., A 66/19/1, angeregt werden, fühle ich mich bloß berufen, diejenigen zu erörtern, die in das Gebiet des Völkerrechts einschlagen. Ich hoffe, daß der nachfolgende kurze Bericht, wie ich ihn ohne umständliche Nachforschungen und Untersuchungen zu bieten vermag, einigermaßen dem geäußerten Wunsche entsprechen wird.

Insofern ich annehme, daß die verehrliche Kommission sich leichter als ich Kenntnis von gewissen inländischen Sachverhalten verschaffen kann, habe ich mir die bloße Verweisung erlaubt.

I.

Im Hinblick auf §§ 1 und 2 der Militärstrafprozessordnung kann die militärische Niedermachung einer Person ohne gerichtliches Urteil nur dann gerechtfertigt werden, wenn es möglich ist, sie nicht als Bestrafung aufzufassen. Inwiefern dies etwa nach bloßem österreichischen Landesrecht und damit auch, inwiefern es wegen Desertion und Feigheit zulässig war, ist nach dem eingangs Bemerkten hier nicht in Betracht zu ziehen. Dagegen kommt in Erwägung, inwiefern sich jene unmittelbare Tötung wegen feindlicher Handlungen, wie sie im Hochverrat und der Spionage gelegen sind, aus dem Völkerrecht herleiten läßt, sei es aus dem allgemeinen Völkerrecht, sei es aus einem unter besonderen Umständen geltenden Völkerrecht und damit auch aus einem Kriegsnotrecht.

Das Völkerrecht könnte sie als einen Akt der Kriegführung zulassen. Sowenig wir auf der einen Seite die vom Völkerrecht autorisierten Akte der Kriegführung als Delikte auffassen können (vgl. hierzu auch Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 220 ff.), sowenig haben wir auf der anderen Seite, wie sich verschiedentlich darlegen läßt, die Akte der Kriegführung, die gegen feindliche Handlungen reagieren, als Akte der Bestrafung zu betrachten. Sie fallen daher aus den Bestimmungen der angeführten §§ 1 und 2 heraus.

Das Völkerrecht gestattet zunächst oder verbietet die Akte der Kriegführung den Staaten im Verhältnis zu einander. In demselben Umfang sind aber die betreffenden Akte auch landesrechtlich im Zweifel als von jedem Staate den von ihm zur Kriegführung berufenen Personen gestattet oder verboten anzusehen. Die landesrechtliche Geltung ist nur ausgeschlossen, wenn die landesrechtlichen Quellen, im weitesten Sinne, eine entgegengesetzte Normierung des Kriegszustandes ergeben, oder wenn die neues Völkerrecht schaffenden Verträge im Lande nicht in Kraft gesetzt worden sind. Die landesrechtliche Geltung folgt, im Sinne einer bekannten und richtigen Anschauung, einerseits aus der Verbindlichkeit des Völkerrechts für die Staaten, sie muß aber füglich auch angenommen werden, insofern es sich um eine völkerrechtliche Gestattung handelt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Staat seinen Organen keine engeren rechtlichen Schranken im Kriege setzt, da der Krieg zunächst im Völkerrechte seine Normierung findet; das allgemeine Landesrecht ist auf ihn nicht anwendbar. Der Grundsatz gilt auch im Verhältnis zu den eigenen Staatsangehörigen, wenn und insofern der Staat die Gewaltübung ihnen gegenüber dem Rechte nach als Krieg auffassen will. Wenn auch das Völkerrecht ihn im Verhältnis zu ihnen nicht bindet, so müssen doch die völkerrechtlichen Grundsätze insofern als rezipiert gelten.

Gegenüber feindlichen Angehörigen und den ihnen gleichgestellten (Art. 17 der 5. Haager Konvention von 1907) Neutralen gilt der Regel nach das allgemeine Völkerrecht, als gegenüber legitimen Kriegsführenden, während der Staat seinen eigenen Angehörigen diese Dualität nur ausnahmsweise, etwa in Bürgerkriegen, zuerkennt und die allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen in diesem Verhältnis nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Das allgemeine Völkerrecht verbietet seit langem die Niedermachung der Gefangenen, die Haager Landkriegsordnung bestätigt indirekt den Grundsatz (s. Art. 23, lit. c, Abs. 4). Da Fremde in den uns interessierenden Fällen nur wegen Spionage niedergemacht worden sind, so ist die Frage nach allgemeinem Völkerrecht nur die, ob nicht für fremde Spione eine Abweichung zu erkennen und ihre sofortige Tötung als Kriegsmaßregel gestattet ist.

Das frühere Recht ist hierbei noch nicht ganz außer Betracht zu lassen. Ehedem war es nicht ausgeschlossen, anscheinende Spione im Kriege ohne weiteres hinzurichten. Man mochte das Vorgehen gegen sie (vgl. dazu Zühlke: Die moderne Spionagegesetzgebung, 9 ff.) als eine Bestrafung auffassen (sowie ja das gerichtliche Urteil über feindliche Spione, das im Sinne unserer Militärstrafprozessordnung zu fällen ist, ein Strafurteil bildet). Doch durfte die Niedermachung auch, und mit besserem Rechte, als eine einfache feindliche Maßregel gelten, als ein besonders lange erhaltener Rest der einst allgemein zulässigen Tötung von Kriegsgefangenen (vgl. Arthur Adler: Die Spionage, 51 f.). Nach dem deutschen Erlass vom 25. Juli 1870 bestand der Kriegsgebrauch im damaligen Völkerrecht darin, daß fremde Spione, Verräter und Kriegstrebelln, wenn sie auf der Tat betroffen wurden, ohne weitere Prozedur erschossen werden sollten; nur wenn es noch der Herbeischaffung von Beweisen bedurfte, sollte ein besonderes kriegsgerichtliches Verfahren stattfinden (Löning: Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 91 und vgl. Lueder: Das Landkriegsrecht, in Holtendorffs Handbuch des Völkerrechtes, IV, § 111, Anm. 11). Auch die Fassung des § 91, Abs. 1, des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, beziehungsweise das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871 behält die Anwendung dieses Kriegsgebrauches noch vor (vgl. Löning: l. c. 91, 97 f.). Selbst die Bestimmung der Brüsseler Konferenz von 1874 (Art. 20: *L'espion, pris sur le fait, sera jugé et traité d'après les lois en vigueur dans l'armée qui l'a saisi*) ist, auch nach dem Inhalt der Verhandlungen auf der Konferenz (Prot. Nr. 3 und 17 der Kommissions-sitzungen, Staatsarchiv XXVII, 324 f., XXVIII, 65 f.), nicht vollkommen klar. Die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 besagen dagegen übereinstimmend in Art. 30: „*L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable*“ und das sollte sicherlich die sofortige Niedermachung auch als Kriegsmaßregel ausschließen (vgl. Actes von 1899, III, 99, 2. Kommission, 2. Subkommission, 4. Sitzung).

In Bezug auf die Wirksamkeit der Haager Abkommen ergeben sich aber Zweifel. Zunächst ist es bekanntlich wegen der sogenannten Alibeteiligungsklausel zweifelhaft, inwiefern sie im Weltkrieg verbindlich waren. Nach dieser Klausel kommt es darauf an, ob alle Kriegsführenden Vertragsparteien sind. Insbesondere ist nach der Fassung der Klausel in unserem Übereinkommen von 1899 die Landkriegsordnung nur verbindlich *pour les Puissances contractantes* für den Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren von ihnen und hört auf verbindlich zu sein *du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants*. Man hat verschiedentlich versucht, die Bedeutung dieser Klausel abzuschwächen, nicht mit voller Überzeugungskraft (s. bes. Zitelmann im Archiv für öffentliches Recht, XXXV, 12 ff.). Da indes speziell das Abkommen von 1899 für einen sehr großen Kreis von Staaten in Kraft getreten ist, so ergeben sich Bedenken wesentlich nur wegen einiger halbzivilisierter Staaten, namentlich Marokko, Liberia, Hedjas, bezüglich deren mir nicht bekannt ist, ob sie sich in einem wirklichen Kriegszustande mit Österreich-Ungarn befanden. Zitelmann, S. 24, macht speziell bezüglich Marokkos geltend, daß es als halbzivilisierter Staat nicht zu den „Mächten“ im Sinne der Alibeteiligungsklausel gehört.

Dafür, daß der Inhalt der Abkommen die österreichisch-ungarischen Militärorgane verpflichtet, genügt es meines Erachtens zur Not, daß sie in dem österreichischen R. G. Bl. von 1913, Nr. 174 und 180 kundgemacht und, wie ich aus einer Anführung schließe, in dem ungarischen G. U. XLIII vom Jahre 1913 inartikuliert wurden. Aber die Abkommen selbst bestimmen in Art. 1 bloß, daß die Kontrahenten ihren Landstreitkräften „Instruktionen erteilen“ werden, die der dem Abkommen angeschlossenen Landkriegsordnung „entsprechen“. Diese eigentümliche Fassung ist auch in anderem, vielfach erörtertem Zusammenhange wichtig geworden. Man könnte in der uns interessierenden Beziehung folgern, daß aus der Inkraftsetzung des Vertrages im Inlande nur eine Verpflichtung für diejenigen militärischen Stellen, die die Instruktionen zu erteilen berufen waren, zu ihrer Erteilung entstand, aber nicht ohne weiteres für alle Militärpersonen, auf die er sich bezog, die Pflicht zur Befolgung seines Inhaltes. Inwiefern nun bei uns der Inhalt der Haager Übereinkommen wirklich in Dienstinstruktionen übergegangen ist, weiß ich nicht, kenne insbesondere nicht den Inhalt des Dienstbuches zu E-53, das sich nur darauf zu beziehen scheint. Prinzipiell ist aber wohl die Beschränkung der Verpflichtung aus dem Vertrage auf die bloße Erteilung von Instruktionen eine zu formalistische Auslegung. Es läßt sich mehreres dafür anführen, daß die

Staaten direkt verpflichtet sind, sich gemäß dem Vertrage einschließlich des Reglements zu verhalten, und die Inkraftsetzung des Vertrages würde hernach auch ergeben, daß sich alle Personen ihm entsprechend zu verhalten haben.

Ob der erörterte Schutz feindlicher Angehöriger als Spione nicht unter besonderen Umständen zessiert, weil unter diesen Umständen die schützenden Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts außer Wirksamkeit treten, wird sich noch aus den Erörterungen unter III und IV ergeben.

III.

Die eigenen Angehörigen, welche feindliche Handlungen gegen den Staat begehen, werden von ihm in aller Regel (s. oben II a. A.) nicht als rechtmäßige Kriegsführende behandelt. Es ist selbstverständlich, daß sie nicht bloß wegen Spionage, sondern auch wegen derjenigen Handlungen, die den Tatbestand des Hochverrats bilden, strafgerichtlich verfolgt werden können. Die sofortige Niedermachung als Kriegsmaßregel würde aber entsprechend den Ausführungen unter I unter einer doppelten Voraussetzung zuzulassen sein. Einerseits müßte der Staat davon ausgehen, daß die Gewalttätigkeit ihnen gegenüber doch Krieg im Rechtssinne, wenn auch nicht Krieg gegenüber rechtmäßigen Kriegsführenden, bildet, daß sich insbesondere der sonstige Krieg, den er gegen einen feindlichen Staat führt, auch im Rechtssinne auf sie erstreckt. Andererseits müßte erhellen, daß das Völkerrecht gegenüber unrechtmäßigen Kriegsführenden jene sofortige Niedermachung als Kriegsmaßregel gestattet.

Was zunächst letztere Frage betrifft, so erkennen die Haager Verträge als rechtmäßige Kriegsführende nur die Angehörigen des Heeres und der Freischaren, welche die in Art. 1 und 2 der Landkriegsordnung enthaltenen Bedingungen erfüllen, an, daher auch nicht solche Personen, welche auf eigene Faust feindliche Handlungen begehen (von letzteren sprechen zum Beispiel Protokoll Nr. 14 der Kommissionsitzungen der Brüsseler Konferenz, Staatsarchiv XXVIII 35 f., deutsches Generalstabshft 31 „Kriegsgebrauch im Landkriege“, S. 5, 6, Uebers. l. c. 377, 379); sie enthalten indes in der Einleitung eine allgemeine Verweisung, wonach der Fall der nicht so anerkannten Personen nicht willkürlicher Beurteilung der militärischen Befehlshaber unterliegt, dieselben vielmehr unter dem Schutze und der Herrschaft des bisherigen Völkerrechts bleiben. Wenn nun nach den Haager Verträgen und dem heranzuziehenden älteren Völkerrecht die sofortige Niedermachung unrechtmäßiger Kriegsführender wegen Spionage oder wegen der den Tatbestand des Hochverrats bildenden Handlungen als Kriegsmaßregel zulässig wäre, so wäre anzunehmen, daß der Staat diese Regel auch gegenüber den eigenen Angehörigen rezipiere, falls er Gewaltthandlungen ihnen gegenüber für die rechtliche Beurteilung auch als Krieg ansehen will.

Man könnte nun daran denken, eine Schlußfolgerung in dieser Richtung daraus zu ziehen, daß die Bestimmung des Art. 30 der Landkriegsordnung gegen die Niedermachung von Spionen ganz allgemein lautet, ohne zu unterscheiden, ob diese Spione rechtmäßige Kriegsführende nach Art. 1 und 2 sind oder nicht. Man könnte sodann noch über den Fall der Spionage hinaus schließen, daß, so wenig oder noch weniger als die Spione, andere Kriegsverräter ohne Urteil getötet werden dürfen, obwohl sie nicht zu den rechtmäßigen Kriegsführenden gehören. Dieser letztere Schluß ist nun zunächst unsicher. Es ist aber auch trotz der allgemeinen Fassung des Art. 30 nicht ganz sicher, ob nicht seine Bestimmung, wie die des Art. 31, bloß auf diejenigen Spione einzuschränken ist, die zu den in Art. 1 und 2 näher bezeichneten rechtmäßigen Kriegsführenden gehören. Nach der Ökonomie des Vertrages läge dies gerade am nächsten. General v. Boigts-Rheyt sprach bei der Verhandlung des damaligen § 21 (jetziger Art. 31) davon, daß er sich nur auf Personen beziehen dürfe, die irgendwie zur Armee gehören. Andere Personen könnten nie als Kriegsführende angesehen werden (Kommissionsprotokoll Nr. 3 der Brüsseler Konferenz, Staatsarchiv XXVII, 326). Die sonstigen Bemerkungen bei der Verhandlung und die negative Bestimmung über Nichtmilitärpersonen in § 29 gestatten wohl nicht, das Gegenteil zuverlässig zu behaupten (vgl. den russischen Antrag Ginstky auf der ersten Haager Konferenz l. c. Actes III, 99).

Sehen wir von Schlüssen aus der Bestimmung über Spione ab, so läßt sich für die rücksichtslose Behandlung unrechtmäßiger Kriegsführender folgendes sagen: Nach Art. 1 der Haager Verträge sollen „die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges“ für die dort näher umschriebenen rechtmäßig Kriegsführenden Personen gelten. Andere Personen scheinen nach dem Vorbehalt in den Einleitungen nur „unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze“ des bisherigen Völkerrechts, nämlich Kriegsvölkerrechts, zu stehen. Sofern sie das bisherige Kriegsvölkerrecht nicht schützt, wäre also die Kriegführung in Bezug auf sie anscheinend gar keinen völkerrechtlichen Beschränkungen unterworfen, würde sodann die sofortige Niedermachung gestattet sein. Ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Schutz hat aber nicht bloß für die Spione, sondern auch für jene Parteigänger überhaupt nicht bestanden, vielmehr war Härte gegen sie seit altersher sehr gewöhnlich. Der oben nach Löning angeführte deutsche Erlaß von 1870 über Erschießen ohne weitere Prozedur bezieht sich nicht bloß auf Spione, sondern auch auf Verräter und Kriegsebellern, also insofern wohl gerade auf nicht autorisierte Personen, die feindliche Handlungen begehen und auch eine preussische Verordnung von 1867 scheint in diesem Sinne angeführt zu werden (Löning l. c. 92 f.). Doch hatte immerhin im deutsch-französischen Kriege nach einer Proklamation der Armeekommandanten vom 13. August 1870 eine Aburteilung durch einen von dem betreffenden Offizier zusammenberufenen Kriegsrat zu

erfolgen (s. die Proklamation in den Archives diplomatiques 1871/1872, S. 358 f.), und die französische Note vom 31. August 1870 (ebenda 436) führt ein Telegramm Bismarcks an, in dem ebenfalls von der Aburteilung der nicht auf Distanz als Soldaten erkennbaren Personen, die einen Preußen verwunden würden, durch ein Kriegsgericht die Rede ist. Andererseits wird auch eine Proklamation vom 10. Dezember 1870 mitgeteilt (Arch. dipl. l. c. 1163f.), wonach jedermann, der nicht zur französischen regulären Armee oder nicht zur mobilen Nationalgarde gehörte und mit den Waffen in der Hand betroffen wurde, wenn er bei einer Feindseligkeit gegen die deutschen Truppen auf frischer Tat ertappt wäre, als Verräter ohne weiteres Prozeßverfahren gehängt oder erschossen werden sollte. Derausgezeichnete amerikanische Publizist Lieber schrieb 1862 (Guerilla parties S. 17): „Das Interesse, über diesen Gegenstand (es handelt von dem Verhalten gegen Guerillas) zu schreiben, ist sehr vermindert durch die Tatsache, daß der Soldat im allgemeinen diese Fälle für sich entscheidet. Die diszipliniertesten Soldaten werden auf der Stelle einen bewaffneten und mörderischen Buschflepper töten, der gefunden wird, wo er nichts zu tun hat als friedlicher Bürger.“

Dem gegenüber ist doch die summarische Hinrichtung von Kriegsverrätern aus Anlaß der Vorgänge im deutsch-französischen Kriege von französischer Seite getadelt worden, und wir finden von deutscher Seite das Zugeständnis, daß der Tadel begründet sei. Auf der Brüsseler Konferenz gingen russische Anträge ausdrücklich dahin, auszusprechen, daß die nicht autorisierten Personen, welche feindliche Handlungen begehen, gerichtlicher Verurteilung unterliegen sollen. Und zwar wurde dies gerade auch zu dem Zwecke verlangt, um sie gegenüber der Unsicherheit zu schützen, die entsteht, wenn man ihnen bloß die Rechte der Kriegführung abspricht (Russischer Entwurf, § 9, Abs. 2, 46, 47: Staatsarchiv XXVII, S. 292, 296. Neue Fassung, Beilage zu Kommissionsprotokoll Nr. 7, ebenda S. 355). Die darauf bezüglichen Bestimmungen fielen aus anderen Gründen weg, aber man dachte an gerichtliche Aburteilung (Prot. Nr. 12 l. c. XXVIII 13, Nr. 14 ebenda 31 ff.). Auch ist folgende Auffassung der Rechtslage wohl möglich. Die Kapitelüberschrift zu Art. 1 und 2 der Haager Konventionen lautet „De la qualité de belligérant“. Es wird, wie die deutsche Übersetzung besagt und wie auch die Fassung des Art. 2 zeigt, der Begriff des Kriegführenden bestimmt. Die Landkriegsordnung beschränkt die Geltung der von ihr festgestellten Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges auf diese Personen, weil sie nur diese Personen als Kriegführende betrachtet. Andere Personen werden nicht bloß nicht als rechtmäßige Kriegführende, sondern überhaupt nicht als Kriegführende angesehen. Deshalb kann aber auch gegen sie eine Kriegführung und eine Kriegsmasregel wie die unmittelbare Tötung nicht in Frage kommen. Sie stehen nur unter dem Strafrechte, das eine Tötung ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren ausschließt (s. auch Bonfils-Fauchille „Droit international public“, Nr. 1154). Alle Gewalt, die bis zu demselben stattfindet, fällt nur unter den Gesichtspunkt der Anwendung von Mitteln, die dazu dienen, Delinquenten der Bestrafung zuzuführen. Der Vorbehalt des bisherigen Kriegsrechts in den Einleitungen zu den Haager Verträgen käme aber deshalb nicht in Betracht, weil er nur bestimmt ist, willkürliches Verfahren möglichst auszuschließen, aber nicht etwa dazu dienen soll, ein willkürliches Verfahren, vor dem sonst die betreffenden Personen im Sinne der Kriegsrechtsordnung geschützt wären, herbeizuführen.

Bei eigenen Staatsangehörigen, die am Kriege gegen den Staat teilnahmen, ist ebenso die Auffassung möglich, daß sie nicht bloß nicht rechtmäßige Kriegführende sind, sondern daß ihr Verhalten und das Verhalten ihnen gegenüber für die rechtliche Beurteilung überhaupt nicht als Kriegführung zu betrachten ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob sie etwa in das Heer des Feindes eingereicht sind oder sonst die Bedingungen des Art. 1 und 2 der Haager Landkriegsordnung für sie gegeben sind. Das Hoheits- und Treueverhältnis gegenüber den eigenen Staatsangehörigen legt wohl diese Auffassung am nächsten. Hiernach sollten keinerlei Maßregeln ihnen gegenüber als Kriegsmasregeln gerechtfertigt sein, sie unterliegen wegen Hochverrats wie wegen Spionage nur den Strafgesetzen und dem für ihre Anwendung geltenden Verfahren. Indessen wäre, wie gegenüber nicht autorisierten feindlichen Angehörigen, auch die andere Auffassung denkbar. Der Staat könnte sein Verhältnis ihnen gegenüber auch rechtlich als ein Stück des Krieges ansehen, die Rechtsätze über Krieg dafür gelten lassen wollen, und man könnte annehmen, daß nur die gewöhnlichen, allgemeinen Völkerrechtsätze in Bezug auf sie, wie in Bezug auf nicht autorisierte feindliche Angehörige, nicht zur Verwendung kommen, sondern der Krieg mit allen Mitteln geführt werden dürfe.

IV.

Betreffs der Wirkung des staatlichen Notstandes im Völkerrechte überhaupt und insbesondere im Krieg darf ich wohl in den meisten Beziehungen auf die Erörterungen und Ausführungen in meiner Schrift „Der Krieg und die Völkerrechtsordnung“, S. 85 ff., verweisen.

Es ist eine häufige Behauptung, daß in allen Fällen der Not die rechtlichen Beschränkungen der Kriegführung zwischen Kriegführenden durchweg, nicht bloß in gewissen speziellen Beziehungen, zessieren, Kriegstrafton die Kriegsmannier überwiege. Gewöhnlich erscheint die Behauptung als Konsequenz einer Auffassung, welche ganz allgemein im Völkerrechte die rechtsauflösende Wirkung des Notstandes behauptet. Es dürfte auch richtig sein, wenn angeführt wird (z. B. Holland The laws of war on land 13), daß vorzüglich deutsche Schriftsteller die Meinung

vertreten. Wenn sie richtig ist, so könnte im Falle der Not der Staat völkerrechtlich ohne Rücksicht auf sonstige rechtliche Vorschriften zu allen Maßregeln und so auch etwa zu sofortiger Tötung von Spionen und Kriegsverrätern greifen, und auch gegenüber eigenen Angehörigen würde sich die Führung des Krieges, sofern der Staat sie auf diese mitbezieht, im Zweifel in derselben Weise verstehen.

Die allgemeine Wirkung des Notstands im Völkerrechte wird aus abstrakten Gründen deduziert, man kann auch Präzedenzfälle anführen (vgl. Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 97 ff). Andererseits wird auch der Meinung überhaupt oder insbesondere mit Bezug auf den Krieg widersprochen und sie ist im ganzen wohl zu verwerfen. Nur soviel dürfte zutreffen, daß die ganze historische Entwicklung vielfach nur auf einen Kriegsgebrauch hinführte, der keinen rechtsverbindlichen Charakter hatte und der auch in Fällen besonderer Not nicht eingehalten wurde. Insofern aber diese Gewohnheit wirklich in dem Sinne geübt worden ist, daß ihre Nichtbeobachtung als ein Unrecht gegen die Gegenseite aufgefaßt wurde, weicht sie vom Rechtsstandpunkte aus richtigerweise auch nicht der Not. Ebendies ist für die Bestimmungen der kriegsrechtlichen Verträge und so insbesondere der Haager Verträge zu betonen, umso mehr als bei der Abmachung ihrer Bestimmungen der Gedanke der kriegerischen Notwendigkeit eine Rolle gespielt hat. Allerdings muß zur Würdigung der Sachlage das häufige Vorkommen der entgegengesetzten Meinung im Auge behalten werden; so wäre auch etwa auf den Groß von Schwarzhoff'schen Antrag auf der ersten Haager Friedenskonferenz und die Debatte darüber (vgl. dazu das Protokoll der 4. Sitzung der 2. Subkommission und den Bericht derselben I. c. III, 97 f. 44. Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 108, Anm. 64), auf die unklaren Erörterungen über Kriegsgebrauch und Kriegsrecht in dem deutschen Generalstabshaupt, S. 2 f. und auf den Ausspruch Lammasch's Völkerrecht nach dem Kriege, S. 22, hinzuweisen: „Zur Herrschaft ist jedoch diese Ansicht (welche sich gegen die allgemeine Erweichung der Rechtsbegriffe durch allgemeine Zulassung eines besonderen kriegerischen Notrechtes, die Untergrabung des ganzen Kriegsrechtes durch Anerkennung eines unklaren allgemeinen Begriffes der Kriegstraizon richtet) nicht gelangt, nicht einmal in der Theorie, viel weniger in der Praxis.“

Der Kriegsnotstand, der besondere Notstand innerhalb der Not des Krieges, der von der Beobachtung aller hemmenden Vorschriften des Völkerrechtes entbinden soll, wird in verschiedenem Sinne verstanden. Ofters beschränkt man ihn, mindestens in der Hauptsache, auf die „Staatsnotwendigkeit“, auf den Fall, daß die Existenz des Staates oder sonstige Lebensinteressen auf dem Spiele stehen (s. Max Huber, Kriegsrechtliche Verträge und Kriegstraizon, in der Zeitschrift für Völkerrecht, VII, 363 ff., Schoen, die völkerrechtliche Haftung der Staaten für unerlaubte Handlungen, 112 ff.). Mitunter umfaßt er die „Kriegsnotwendigkeit“, den Fall, wo die Schranken der Kriegsmannier die Erreichung des Kriegszweckes hindern würden (s. Lueder in Holtendorff's Handbuch, IV, 255). Oder es werden auch weniger weit reichende Fälle der militärischen Notwendigkeit berücksichtigt, etwa die Notwendigkeit des Gelingens einer militärischen Operation und der Erhaltung der eigenen Truppen (s. Rivier, Principes du droit des gens, II, 242, Meurer, die Haager Friedenskonferenz, II, 14, Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, 8). Es käme also im Sinne dieser verschiedenen Meinungen darauf an, ob die sofortige Niedermachung etwa notwendig ist, um den einen oder den anderen dieser Erfolge zu erzielen.

Prof. Dr. I. Striöwer m. p.

III.

Das Kriegsnotwehrrecht.

Gutachten, erstattet über Auftrag der Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen (A 66/19/1 vom 21. Mai 1919) von
Georg Telewew.

I. Begriff	Seite 8
II. Begründung des Kriegsnotrechtes	10
III. Österreichisches und fremdes Recht	11
IV. Fragenbeantwortung	21
Anhang	23

I. Begriff.

Unter „Kriegsnotwehrrecht“ oder „Kriegsnotrecht“ wird die dienstliche Befugnis militärischer Befehlshaber oder Organe verstanden, im Kriege Personen, die nicht oder nicht mehr zu den feindlichen Kämpfern¹⁾ gehören, wegen feindseliger Handlungen gegen die Kriegsführung ohne richterliches Urteil zu töten oder töten zu lassen.²⁾

Das Kriegsnotwehrrecht richtet sich also nicht nur gegen Ausländer, sondern auch gegen Angehörige der eigenen Armee und gegen die inländische bürgerliche Bevölkerung.

Das Kriegsnotrecht hat nicht Strafcharakter, sondern es ist eine Abwehrhandlung, denn der feindliche Landesbewohner, der zum Beispiel unsere Truppe absichtlich in die Irre führt, begeht weder eine ehrlose Handlung, noch — abgesehen von unserem engsten Standpunkt — ein Verbrechen. Er und der Spion werden nicht getötet, weil sie ehrlos gehandelt haben, kann doch ihre Tat ebenso der Vaterlandsliebe wie der Geldgier entspringen, sondern wegen der großen Gefahr, also gewissermaßen in Ausübung der Notwehr. Dieser Gedanke wird von der Literatur, so weit ich sie überlehe, einstimmig vertreten, vgl. zum Beispiel Heft 31, „Kriegsgebrauch im Landkrieg“, der kriegswissenschaftlichen Einzelschriften des Großen Generalstabes (Berlin 1902), 30; Bluntzschli, Das moderne Völkerrecht 353, 356 f.; Dahn, Das Kriegsrecht 16 f.; Lueder, Das Landkriegsrecht in Holtendorffs Handbuch des Völkerrechts IV 462 f.; Rejch, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 230; Martens, Völkerrecht II 506; Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts 407; Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz II 187; Schläyer, D. Strafr. 3. 2, 9; Quaritsch, Compendium des Europäischen Völkerrechts 140; Artur Adler, Die Spionage 54.

Da das Kriegsnotrecht inhaltlich nicht Strafe ist, bedarf es weder eines geordneten Verfahrens noch einer positiven Strafandrohung für einen bestimmten Tatbestand.⁴⁾ Riffon sagt:⁵⁾ „Diese Grundsätze erleiden keine Veränderung dadurch, daß weiterhin noch unser Strafrecht gewisse Handlungen als Landes- oder Kriegsverrat mit krimineller Strafe bedroht. Tritt die kriegsmäßige Behandlung ein — welche ihre Natur beibehält, auch wenn man sie gelegentlich Strafe nennt — so erübrigt sich die Strafe und das ihr nach gesetzlicher Vorschrift vorausgehende Verfahren zur Feststellung des Strafanspruches. Keinesfalls darf aber aus der strafrecht-

¹⁾ Hierunter sind auch die nichtkombattanten Militärpersonen verstanden, insofern sie den Kombattanten völkerrechtlich gleichgehalten werden.

²⁾ Die Verordnung des k. u. k. Armeoberkommandos Verj. Nr. 415/JR. von 1918 (vgl. Anhang), die die Fälle, wo die Tötungsbefugnis in einem Gesetz oder in einer Dienstvorschrift ausgesprochen ist, nicht zum Kriegsnotrecht zählt, faßt den Begriff zu eng auf.

³⁾ Das Kriegsnotrecht enthält auch die Berechtigung zu milder scharfen Maßregeln, zum Beispiel zur Festnahme von Geiseln; dieses Gutachten hat sich aber nur mit der Tötung auf Grund des Kriegsnotrechtes zu befassen.

⁴⁾ Dies wird insbesondere bei der Besprechung des deutschen Rechts aufzuzeigen sein.

⁵⁾ Taschenbuch des Militärrechtes für Kriegszeiten II 133 (517).

lichen Bedrohung der Tat der Schluß gezogen werden, damit sei die kriegsmäßige Behandlung abgeschafft. Ja, wenn die letztere eine gewohnheitsrechtliche Kriminalstrafe wäre, dann wäre sie durch die positive Gesetzesvorschrift ersetzt und diese positiven Vorschriften könnten dann nur auf Grund eines ordnungsmäßigen Strafverfahrens zum Vollzuge kommen. Sie ist aber keine Strafe und daher selbständig. Der sonst im Verhältnis des Staates zu seinen Gewaltunterworfenen zutreffende Ausspruch, daß das Strafgesetz die Magna Charta des Verbrechens sei, trifft gegenüber der feindlichen Kriegshandlung nicht zu."

Von Kriegsnotrecht kann nur gesprochen werden, wenn der Ausübende damit eine dienstliche Tätigkeit vollziehen, also auf Grund seiner dienstlichen Befugnis handeln will. Es ist daher falsch, wenn zum Beispiel der Abgeordnete Dr. Adolf Groß in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 12. März 1918 den in der Öffentlichkeit viel besprochenen Przemysl-Fall als „Staatsnotrecht" bezeichnet, wo ein aus etwa 40 politisch Verdächtigen bestehender Transport von einer auf der Straße entgegenkommenden Militärabteilung niedergemacht wurde, weil die durch Verrätereien eines Teiles der ukrainischen Bevölkerung erbitterten Soldaten glaubten, ukrainische Spione vor sich zu haben.¹⁾ Solche Morde können weder durch Kriegsnotwehr entschuldigt noch dem Kriegsnotwehrrecht zur Last geschrieben werden.

Ist so das Kriegsnotwehrrecht sozusagen nach unten abgegrenzt, also gegen Handlungen, deren verbrecherisches Wesen rechtlich außer Frage steht, so bedarf es noch der Abgrenzung nach oben, nämlich gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Hier ist die Grenze ganz scharf und schon formell erkennbar zu ziehen. Das Kriegsnotwehrrecht ist — wie schon der Name andeutet — die Befugnis, einen Menschen „mit Hintansetzung der durch die Gesetze bestimmten Behörde" (§ 19 a. b. G. B.) zu töten. Da aber nur Gerichte durch die Gesetze zur Verhängung der Todesstrafe berufen sind, so ist das Kriegsnotwehrrecht die Befugnis, einen Menschen ohne gerichtliches Verfahren zu töten. Ist also ein Gericht eingeschritten, sei es auch in einem noch so vereinfachten und abgekürzten Verfahren, wie zum Beispiel im Verfahren nach unserem Ständrecht oder im deutschen „außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer"²⁾, so liegt nicht mehr Kriegsnotwehr, sondern eine Handlung der Rechtspflege vor. Hingegen bleibt es auch dann eine Handlung der Kriegsnotwehr, wenn der Tötung zwar ein Verfahren vorangegangen ist, dieses aber nicht von einem Gerichte durchgeführt wurde, sondern von einem nichtrichterlichen Organ oder von einer nichtrichterlichen Behörde. Es gehören daher die Hinrichtungen, die von Gendarmen auf Grund einer Ermächtigung des Lemberger Landesgendarmariefkommandanten vom August 1914 vorgenommen wurden,³⁾ in den Kreis der Kriegsnotwehr, obwohl den Gendarmen ein Verfahren vorgeschrieben war (Zuziehung von Amtszeugen, Verhör, Protokollaufnahme).⁴⁾

Diese Grenze wird denn auch im § 18 der deutschen Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer⁵⁾ scharf gezogen. Dort heißt es (nachdem in den §§ 1 bis 17 das „kriegsrechtliche" Verfahren geregelt ist), im ersten Absatz des § 18:⁶⁾

„Durch vorstehende Bestimmungen wird die Befugnis der kommandierenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, die im Kriege verräterischer Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen sich schuldig machen, wenn sie auf freier Tat betroffen werden, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauch⁷⁾ zu behandeln."

Auch die k. u. k. Heeresleitung war sich dieses grundsätzlichen Gegensatzes bewußt, indem sie es mit der Verordnung des Stappenoberkommandos Nr. 913 von 1914⁸⁾ unterlagte, Offiziere für den Justizdienst zur Ausübung des Kriegsnotwehrrechtes beizuziehen.

Der in der Öffentlichkeit für Handlungen des Kriegsnotwehrrechtes oft gebrauchte Ausdruck „Justifizierung" ist daher falsch und irreführend und trägt offenbar Schuld daran, daß diese Handlungen auf die Rechnung der Militärjustiz gesetzt werden. In Wahrheit haben sie aber mit der Militärjustiz nicht nur nichts zu tun, sie sind vielleicht manchmal nicht eine notgedrungene, sondern eine absichtliche „Hintansetzung" der Militärgerichte gewesen, von denen man vielleicht fürchtete, daß sie zum Schaden der Truppe und der Kriegführung manchen Schuldigen aus Beweisbedenken laufen lassen würden. Ich erinnere mich eines Kriegsfeuilletons von Roda-Roda,⁹⁾ wo

¹⁾ Stenogr. Prot., XXII. Sess., S. 3595.

²⁾ Kais. Vdg. vom 28. Dezember 1899, erlassen auf Grund des § 3 GG. MStGD.

³⁾ Rede des Abg. Grafen Lasocki in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 12. März 1918, Stenogr. Prot., XXII. Sess., S. 3604.

⁴⁾ Die Begutachtung dieser Anordnung des Lemberger Landesgendarmariefkommandanten als eines konkreten Falles fällt nicht in den Rahmen dieses allgemeinen Gutachtens.

⁵⁾ Siehe oben Fußnote 2).

⁶⁾ Inhaltlich gleich der Vorläufer, § 16 der preussischen Verordnung vom 21. Juli 1867.

⁷⁾ Neben die Ausdrücke „Kriegsnotwehrrecht" und „Kriegsnotrecht" tritt also der Ausdruck „Kriegsgebrauch". Er ist weiter und schließt das Kriegsnotrecht in sich.

⁸⁾ Abgedruckt bei Schager, Das Militärstrafverfahren im Felde; 164, vgl. S. 14 dieses Gutachtens.

⁹⁾ In der „Neuen Freien Presse", Nummer leider nicht mehr auffindbar.

während des Nachtmahls der Offiziere einer vor dem Feinde stehenden Truppe die Nachricht kommt, ein Spion sei eingebracht worden. „Was ist mit ihm geschehen?“ „Er ist dem Auditor übergeben worden.“ „Der läßt ihn so wieder laufen“, prophezeit die Tafelrunde.¹⁾

Wie eben erwähnt, wird das Kriegsnotrecht häufig irrig als ein Teil der Militärjustiz bezeichnet. Ebenso irrig und irreführend ist es, wenn man beim Kriegsnotrecht von „Verbrechen“, „Schuld“ und „Strafe“ spricht. Der Gebrauch des Ausdruckes „Militärjustiz“ ist unbedingt abzulehnen, denn das Kriegsnotrecht ist nicht „Justiz“, sondern höchstens „Selbstjustiz“, also der Gegensatz von Justiz. Hingegen kann die Verwendung der Wörter „Verbrechen“, „Schuld“ und „Strafe“ mangels besserer kurzer Ausdrücke allenfalls hingenommen werden, wenn man sich nur darüber klar ist, daß sie hier nicht im rechtstechnischen Sinne gemeint sind. Dies ist auch für die Erkenntnis bedeutsam, daß die in Ausübung des Kriegsnotrechtes gegen den Täter verhängten Maßregeln die Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht nach sich ziehen.

II. Begründung des Kriegsnotrechtes.

Worauf kann sich die Anerkennung des Kriegsnotrechtes stützen? In dem Berichte der Kommission für Justizgegenstände des österreichischen Herrenhauses über das Gesetz „betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege“²⁾ sagt der Berichterstatter Franz Klein: „Es ist geradezu unmöglich, ohne irgendwelche Beziehung zwischen Notwehr oder Notstand oder — im Kriege — zur Wahrung gefährdeter Staats- oder Kriegsinteressen höchsten Grades den Satz in eine moderne Rechtsordnung aufzunehmen, daß eine Person, die sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht hat, mit Übergehen jedes rechtlichen Verfahrens und Schuldpruches von jederman getötet oder schwer beschädigt werden könne. Dagegen sträuben sich Rechtsbewußtsein und Achtung des Menschenlebens.“³⁾ In diesen knappen Worten ist der Grundriß gezeichnet: „Tötung ohne richterliches Urteil ist zulässig: 1. in Notwehr, 2. in Notstand und 3. im Kriege zur Wahrung gefährdeter Staats- oder Kriegsinteressen höchsten Grades.“

Die Kommission für Justizgegenstände erkennt also an, daß es im Kriege ein nichtrichterliches Tötungsrecht gibt, das über die Rechte des Notstandes und der Notwehr hinausgeht. Die Mittel und Ziele der Kriegsführung stehen vielfach außerhalb des Friedensrechtes, sagt der Bericht an anderer Stelle (S. 2), und wer die zwingende Gewalt der Tatsachen nicht anerkennt, der kennt sie nicht oder will sie nicht kennen. „Man muß die richtige Mitte halten zwischen den Übertreibungen humanitärer Empfindungen, die die unerbittlichen Forderungen der Macht der Tatsachen unterschätzen, und den Übertreibungen des Militärstandes, der das Recht verkennet und nur die Gewalt und die Bedürfnisse der Gewalt vor Augen hat.“⁴⁾ Und daß die Macht der Tatsachen wirklich in ihrer Forderung unerbittlich ist, gegebenenfalls auch ohne richterliches Urteil zu töten, wenn es die Wahrung höchster Interessen des Staates und der Kriegsführung erfordert, wird dadurch bewiesen, daß sie sich ebenso in Militärstaaten durchgesetzt hat,⁵⁾ wie in den Vereinigten Staaten (vgl. die später angeführten nordamerikanischen Kriegsartikel) und in der ungarischen Räterepublik, die in westungarischen Ortschaften unter Trommelschlag verkünden ließ: „Wer ausführende Reden gegen die Räteregierung etwas unternimmt, wird ohne jedes Verhör kurzer Hand an Ort und Stelle erschossen.“⁶⁾ Die Macht der Tatsachen ist eben im Kriege und in anderen Zeiten der Staatsnot so überwältigend, daß sie ohne Rücksicht auf Weltanschauung und Parteirichtung der Machthaber und ohne Rücksicht auf die Staatsform immer wieder zur Ergreifung desselben äußersten Mittels führt. Dabei lehrt uns gerade wieder die Erfahrung der letzten Zeit, daß diese äußersten Mittel umso radikaler und umso umfangreicher angewendet werden, je radikaler die Machthaber sind.

Wohin die Macht der Tatsachen eine Regierung drängen kann, in der alle großen Parteien eines Staates vertreten sind, läßt sich zum Beispiel daraus entnehmen, daß es eine der ersten Taten der im Umsturz gebildeten neuen deutschösterreichischen Regierung war, daß die drei Präsidenten eine Kundmachung anschlagen ließen, wonach auf Grund der auch für Zivilpersonen im Hinterlande noch in Kraft stehenden Kriegsartikel für Plünderung das Standrecht verkündet und die Todesstrafe angedroht wurde. Jedes Wort eine Gesetzwidrigkeit! Niemals

¹⁾ Ich habe mir die kleine Geschichte, die für den Kenner den unzweifelhaften Stempel der Wahrheit trägt, gemerkt, weil sie für die Auffassungen kennzeichnend ist, mit denen die Militär Richter im Kriege auf Schritt und Tritt zu kämpfen haben: Für den Zivilisten bedeutet Militärgericht Verurteilung des Unschuldigen, für den Militär Freisprechung des Schuldigen!

²⁾ Gesetz vom 18. August 1918, R. 317.

³⁾ 163 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Herrenhauses, XXII. Sess. 1918, S. 3.

⁴⁾ Bonfilz (überreht von Graf), Lehrbuch des Völkerrechtes 542 (im Anschluß an Rivier). Vgl. auch Bluntzschli Das moderne Kriegsrecht 2, 38: „Da der Kriegszustand ein Notstand und das Kriegsrecht ein Notrecht ist, so können die militärisch gerechtfertigten Anordnungen der Kriegsgewalt nicht aus dem Grunde als ungültig angefochten werden, daß sie der Verfassung und dem Landesrecht widersprechen.“

⁵⁾ Vgl. z. B. über Frankreich W. Fischer Spionage, Spione und Spioninnen 31 und Rissom a. a. O. 135 (519).

⁶⁾ „Neue Freie Presse“ vom 8. Juni 1919.

und nirgends standen für Zivilpersonen¹⁾ die Kriegsartikel in Geltung, das für Zivilpersonen im Hinterland geltende Strafrecht kennt kein Verbrechen der Blünderung und die Verhängung des Standrechtes steht den Präsidanten nicht zu. Kein ehrlicher Mann wird die Präsidanten tadeln, kein Vernünftiger mit ihnen einen Paragraphenstreit anfangen; wir verstehen sie, weil wir selbst vor Blünderungen gezittert haben, und wir danken ihnen für den Mut, gesetzwidrig zu handeln, weil wir mit eigenen Augen die Gefahr sahen, die sie bannen wollten und pflichtgemäß bannen mußten.

Der Schweizer M. Huber sagt: „..... ist das Kriegsrecht im wesentlichen die Formulierung solcher Grundsätze des Handelns im Kriege, die als Kompromiß zwischen militärischen Notwendigkeiten und den herrschenden sittlichen Anschauungen zu betrachten sind; der Militär handelt deshalb meist auch unbewußt nach Kriegsrecht In letzter Linie ist für sein Verhalten maßgebend doch die Sorge für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe, mittelbar also die Erreichung des Kriegszweckes selbst und sodann die Sorge für die ihm anvertrauten Menschen und Sachen.“ (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, VII 352 f.) und ferner (S. 355 f.): „Die im Kriege auf das Spiel gesetzten Interessen sind so ungeheuer, daß nicht zu vermuten ist, daß das Recht deren Verteidigung beschränken will. Militärische Notwendigkeit in der Kriegführung ist — einfach Überwiegen des Interesses an der Vornahme oder Unterlassung einer Handlung im Hinblick auf eine militärische Operation. Die Norm der Notwendigkeit hat den Zweck, die Freiheit des militärischen Handelns zu sichern. Diese Freiheit reicht also sehr viel weiter als die durch den strafrechtlichen Notstand gewährte.“

Lentner (Das Recht im Kriege, 94) führt aus: „Die eigentümlichen Verhältnisse jedes Krieges pflegen besondere, durch das Notrecht des Staates gebotene Maßregeln hervorzurufen. So sollten im deutsch-französischen Kriege 1870/71 auch fremde Spione, Verräter und Kriegsrebellten, wenn auf der Tat betroffen, ohne weitere Prozedur erschossen, sonst aber vor ein Kriegsgericht gestellt werden.“

Die Frage kann also nicht mehr lauten, ob das Kriegsnotrecht zulässig ist, sondern nur, wo, wann und gegen wen es angewendet werden darf.

III. Österreichisches und fremdes Recht.

Dieser Überzeugung entsprechen denn auch der Stand des geschriebenen Rechtes und der Stand der Völkerrechtswissenschaft. In unseren und in fremden Gesetzen und militärischen Dienstvorschriften finden wir vielfach das Recht zur sofortigen Tötung ausgesprochen oder auf den „Kriegsgebrauch“ verwiesen, was dasselbe ist.

Unser Militärstrafgesetzbuch kennt — abgesehen von den Fällen der Notwehr und des Notstandes — die Fälle des Niedermachens in den §§ 252, 255, 257, 264, 282 und 499 und den Fall des Waffengebrauches der Wache in § 175 (in der Fassung der Kaiserl. Entschließung vom 14. Mai 1861).

Diese Gesetzesstellen lauten:

§ 252. „Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder für den Geist der Truppe sein könnte, den in so hohem Grade Strafbaren auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen. Wenn der Vorgesetzte dieses unterläßt, oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern imstande war, und nicht gehindert hat, so ist er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

§ 254. „IX. Selbst Äußerungen der Zaghaftigkeit werden zu Verbrechen:

- a) wenn in einem belagerten, oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Übergabe zaghaft e oder gefährliche Reden geführt;
- b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe, oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Übergabe des Schiffes, oder einer Abteilung mehrerer Schiffe abzielende Äußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Kommandanten die Flagge herabzulassen;
- c) wenn jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Äußerungen sich hinreißt, die um sich greifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.“

§ 255. „In jedem dieser Fälle ist bei augenblicklicher großer Gefahr jeder Vorgesetzte ermächtigt, den Verbrecher auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen ...“

§ 257. „Jeder Vorgesetzte, Ober- oder Unteroffizier, welcher in den im § 254 benannten Fällen, die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist nach Vorschrift des § 252 zu bestrafen...“

¹⁾ Ausgenommen die auf einem in Dienst gestellten Kriegsschiffe als Besatzung eingeschifften Zivilpersonen.

§ 264. „III. Wenn Leute des streitbaren Standes während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider auf Beute ausgehen, sollen dieselben zu ein- bis fünfjährigem Kerker; wenn sie aber überdies gegen den abmahnenden Oberen sich widerspenstig zeigen, durch Stand- oder Kriegsrecht zum Tode durch Erschießen verurteilt, oder auch wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel notwendig ist, sogleich niedergemacht werden.“

§ 277. „II f) wenn streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Not es erfordert, sich beschäftigen, oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfsplatze sich entfernen;“

§ 282. „In den unter f) bezeichneten Fällen ist der Übertreter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn aber das Übel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr geraten könnte, so sind die Vorgesetzten bei unwirksam bleibender Abmahnung ermächtigt, widerspenstige Übertreter auf der Stelle niederzumachen, oder dies durch andere vollziehen zu lassen.“

§ 499. „Bei einreißender Plünderung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren im Militär bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Offizier, der eine oder andere Schuldige auf der Stelle niedergemacht, oder die augenblickliche Vollziehung der Niedermachung anbefohlen werden.“

§ 175. „Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewalttätig verletzt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmachung fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn an feindesgefährlichen Orten jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wachen ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, soferne zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.“

Mit diesen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches stehen die nachstehenden Punkte des I. Teiles des Dienstreglements im Zusammenhange.

Punkt 33: 1) „Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, wird zum warnenden Beispiel vom Truppenkommandanten, beziehungsweise vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht.“

Punkt 35, 3. Absatz: „Wer in Feindesnähe absichtlich über den Kallierungsort fliehend hinweggeht, verfällt der schwersten Strafe und kann, wenn er nicht auf den ersten Ruf dahin zurückkehrt, von den hinter der Gefechtslinie befindlichen Offizieren niedergemacht werden.“ 2)

Punkt 659, 2. bis 4. Absatz: „In Notfällen, namentlich bei Alarmierungen, Ausrückungen zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie gegen einen sich ungestüm oder tätlich widersetzenden Untergebenen, ist jeder vorgesezte Offizier berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nötigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm hiezu kein anderes Mittel zu Gebote steht.“ 3)

Bei der Armee im Felde treten überdies die in den Punkten 33 und 35 dieses Teiles und im XX. Abschnitte des II. Teiles eingeräumten Strafmittel ein.

Der Offizier, welcher eine dieser außerordentlichen Maßregeln angewendet hat, muß den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden.“

Punkt 577: „Jede Wache hat, insoweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Aufgabe geschehen kann, die Verpflichtung, zur Steuerung von Ausschreitungen gegen die gesetzliche Ordnung und öffentliche Sicherheit, welche in ihrem nächsten Umkreise vorkommen, mitzuwirken.“

Sie ist unter der Voraussetzung, daß die Verhaftung der Schuldigen (Punkt 326) nicht stattfinden kann, verpflichtet, von ihrer Waffe gegen jeden Gebrauch zu machen, der:

1) Enthalten im § 6 „Verhalten vor dem Feinde“.

2) „Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen bleiben, niedermachen.“ Schweizerische Kriegsartikel, Bundesratsbeschuß vom 28. Juli 1854 E, 3. Abs.

3) Schweizerische Militärstrafartikel für den Friedensdienst (Bundesratsbeschuß vom 30. Dezember 1898), Artikel IV, 2. Absatz: „Jeder Obere ist befugt, gegen Auführer Waffengewalt anzuwenden und jeder Offizier und Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen versucht.“ Ebenso Kriegsartikel C, 2. Absatz.

- a) sie gewalttätig verlegt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht;
- b) gegen sie gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen verübt;
- c) als gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Zurfusses entläuft, sofern kein anderes Mittel zu dessen Anhaltung vorhanden ist;
- d) unter feindlichen Verhältnissen sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht.

In friedlichen Verhältnissen ist jedoch niemals zu schießen, wenn die Anwendung des Bajonetts (Säbels) zur Erreichung des Zwecks ausreicht, ferner im Falle c) auch dann nicht, wenn durch den Schuß das Leben Unbeteiligter gefährdet würde.“

Punkt 333, 2. Absatz: „Wenn ein der Eskorte als gefährlich bezeichneter Arrestant die Flucht ergreift und ungeachtet des drohenden Nachruses nicht stehen bleibt, auch voraussichtlich nicht mehr eingeholt werden kann soll — wo eine Gefährdung anderer nicht zu besorgen ist — auf ihn geschossen werden.“

Punkt 334, 1. Absatz: „Bei der Eskortierung von Kriegsgefangenen sind die vorstehenden Anordnungen gleichfalls zu beobachten.“¹⁾

Der II. Teil des Dienstreglements (Felddienst) enthält folgende, für unsere Frage wichtigen Bestimmungen: § 28 (Feld- u. Gesundheitspolizei in Kantonnierungen und Ortschaftslagern), Punkt 187, letzter Absatz. „Gegen eine unverlässliche oder feindselige Bevölkerung ist mit größter Strenge zu verfahren.“

§ 32, Punkt 209 (Feld- und Gesundheitspolizei im Lager). „Die Feld- und Gesundheitspolizei ist wie bei Kantonnierungen zu handhaben (§ 28).“

Punkt 272, Absatz 2: „Melben sich Deserteure, so haben sie vor allem die Waffen abzulegen (wenn sie beritten sind, abzuzügel und die Gurten nachzulassen). Sodann sind sie festzunehmen. Zeigen sie eine feindliche Absicht oder wollen sie entfliehen, so sind sie niederzumachen.“

§ 45, Punkt 302 (Sicherungsdienst während der Bewegung). „In Gebieten mit feindlich gesinnter Bevölkerung muß der Marsch auch gegen Überfälle durch Einwohner gesichert werden, deren feindseligen Handlungen rücksichtslos zu begegnen ist.“

§ 50, Punkt 341 (Vorpostendienst). „Für das Passieren von ihnen nach außen gilt folgendes:

Der Feldwachkommandant läßt diejenigen, die er zweifellos als Vorgesetzte, Patrouillen oder Truppen der eigenen Armee erkennt, passieren, andere Militär- oder Zivilpersonen nur dann, wenn bei seiner Feldwache das Durchschreiten von innen nach außen ausdrücklich gestattet wurde und wenn sie von einem Manne des Hauptpostens (der Vorpostenreserve oder Vorpostenbereitschaft) begleitet werden, der einen vom Hauptpostenkommandanten (Vorpostenkommandanten) erteilten Erlaubnißschein überbringt. Andere Personen sind festzunehmen oder, wenn das nicht möglich wäre, niederzumachen.“

§ 50, Punkt 349 (letzter Absatz). „Für das Passieren in der Richtung zur Feldwachenlinie gilt sinngemäß Punkt 341.“²⁾

§ 56, Punkt 378 (Trainbewachung und Trainbedeckung). „Es ist streng darauf zu sehen, daß die Fahrmannschaft, namentlich bei einer feindlichen Bedrohung, in der Kolonne bleibe und sich unter keiner Bedingung von den Pferden und Fuhrwerken entferne. Wenn ein Fahrsoldat oder ein Zivilfuhrmann die Reihe verläßt, um zu entfliehen oder den Pferden die Zugstränge eigenmächtig abschneidet, so ist der Betreffende, falls er der ergangenen Abmahnung nicht Folge leistet, von einem beim Train eingeteilten Offizier oder vom Trainkommandanten auf der Stelle niederzumachen oder niedermachen zu lassen.“

§ 59, Punkt 383 (Sanitätsdienst). „Verwundete und Gefallene sind namentlich bei Nacht gegen plünderndes Gesindel zu schützen. Dieses ist schonungslos niederzumachen.“

¹⁾ Die französische Felddienstordnung schreibt im P. 143 für den Transport der Kriegsgefangenen vor: „Vor dem Abmarsche ladet die Bedeckung vor den Augen der Gefangenen, welchen angesagt wird, daß jeder Versuch zum Widerstand mit äußerster Strenge bestraft wird.“

Wird der Transport auf dem Marsche angegriffen, so wird den Gefangenen befohlen, sich niederzulegen; der mit ihrer unmittelbaren Bewachung beauftragte Teil der Bedeckung bleibt bei ihnen und feuert auf jeden, der sich ohne Befehl erhebt. Der Rest der Bedeckung kämpft, um den Feind zurückzuwerfen.“

²⁾ Nach Punkt 198 der Felddienstordnung für die Schweizerische Armee sind Personen, die die Postenlinie durchschreiten wollen, zur Vorpostenkompanie zu führen und, wenn sie sich widersetzen, niederzuschießen. Nach Punkt 201 hat die Schildwache jeden niederzuschießen, der sich ihr in der Dunkelheit nähert und auf zweimaligen Anruf nicht stehen bleibt.

Die französische Felddienstordnung vom 2. Dezember 1913 schreibt im Punkt 87 vor, daß die Posten auf den der auf zweimaligen Anruf nicht stehen bleibt, zu feuern haben.

Russische Felddienstordnung von 1912 (übersetzt von v. Tettau, Berlin 1913), Punkt 260, 261. Die Schildwache hat die sich nähernden Personen, die auf „Salt“ nicht stehen bleiben, anzuschließen, nachdem sie sie durch Zeichen auf ihre Absicht aufmerksam gemacht hat.

§ 63, Punkt 424, Absatz 2 (Feld- und Gesundheitspolizei). „Die zur Ausübung der Feldpolizei berufenen Organe sind berechtigt, jedermann — ohne Rücksicht darauf, ob er der Armee angehört oder nicht — zur Ausweisleistung zu verhalten und nach Umständen auszuweisen oder zu verhaften und bei einem Fluchtversuch oder bei Widerseßlichkeit von der Waffe Gebrauch zu machen. Verdächtige und solche Personen, die bei einem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates betreten werden, sind unbedingt festzunehmen, bei einem Kommando zu verhören und erforderlichenfalls dem zuständigen Gerichte einzuliefern.“

Die „Stappenvorschrift“ enthält im § 52 (Stappendienst unter besonderen Verhältnissen) die folgende Bestimmung des Punktes 376:

„In insurgierten Gebieten ist die Bevölkerung mit allen verfügbaren Mitteln niederzuhalten.

Versuche einer feindlichen, fanatischen Einwohnerschaft und feindlicher Freischaren, die eigenen Streitkräfte zu schädigen, werden sich in der Regel gegen die Einrichtungen des Stappenraumes richten, wo sie den geringsten Widerstand zu finden erwarten. Solchen Unternehmungen muß von Haus aus mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Von der strengsten Handhabung der Sicherheitsmaßregeln abgesehen, darf unter solchen Umständen nötigenfalls auch vor der Anwendung von Härte nicht zurückgeschreckt werden. Unbotmäßigkeiten, Widerseßlichkeiten und Grausamkeiten der Bevölkerung sind mit den schärfsten Zwangsmaßregeln zu beantworten.“¹⁾

Im Kriege erließ ferner das k. u. k. Stappenoberkommando unter Nr. 913 von 1914 die schon oben erwähnt **B**erordnung, daß „die Ausübung des bei feindseliger Haltung der Ortsbewohner oft dringend notwendig erscheinenden Kriegsnotwehrrechtes sich dem Wirkungskreis der Offiziere für den Justizdienst entzieht, diese vor die Unmöglichkeit des Einschreitens stellt und in dieser Richtung die Truppen ohne Intervention eines Richters kraft des Kriegsnotwehrrechtes auf Grund der militärischen Kommandogewalt vorzugehen hätten.“

Bei der Gruppierung ergeben sich Fälle des internationalen Kriegsnotrechtes (Punkt 334 D. R. I. L., und 272 D. R. II. L.), dann Fälle des nationalen Kriegsnotrechtes (§§ 252, 254, 255, 257, 264, 277, 282, 499 M. St. G., Punkt 33, 35, 659 D. R. I. L.), ferner Fälle, wo sowohl nationales als auch internationales Kriegsnotrecht in Betracht kommen kann (§ 175 M. St. G., Punkt 577, 333 D. R. I. L., und 187, 209, 302, 341, 349, 378, 383 424 D. R. II. L., Punkt 376, Stappenvorschrift und die Verordnung des Stappenoberkommandos Nr. 913 von 1914), endlich Fälle, die vom Kriegsrecht unabhängig sind und daher bei unserer weiteren Betrachtung außeracht gelassen werden sollen (gewalttätige Verletzung der Wache, Flucht des verhafteten Verbrechens im § 175 M. St. G., tätlich widerseßlicher Untergebener im Punkt 659 D. R. I. L., Punkt 577, a, b, c, D. R. I. L., Punkt 333 D. R. I. L.).

An diesen Vorschriften änderte auch die kaiserliche Entschließung vom 30. Juli 1917 nichts, obzwar es auf den ersten Blick scheint, als habe sie alle jene auf. Die sie veröffentlichende Verordnung des Armeeeoberkommandos D. Nr. 128.551 von 1917 (abgedruckt bei Schager: Das Militärstrafverfahren im Felde, III. Nachtrag 228) lautet: „Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten Allergnädigst anzuordnen, daß in den wiedereroberten Gebieten Galiziens und der Bukowina Justifizierungen auf Grund des Kriegsnotrechtes ohne gerichtliche Einvernahme und Aburteilung nicht stattfinden dürfen und daß die Bevölkerung auch sonst vor ungesetzlichen Gewalttaten zu verschonen und ihr mit Wohlwollen entgegenzukommen ist.“ Dazu die Verordnung des Armeeeoberkommandos vom 12. August 1917, Pers. Nr. 448/J. R. (bei Schager a. a. D.): „Im Nachhange zu D. Nr. 128.551 wird mitgeteilt, daß das Verbot der außergerichtlichen Justifizierungen sich auf den ganzen Bereich der Armee bezieht. Auf Geiseln hat dieses Verbot keine Anwendung.“ Aus der die kaiserliche Entschließung erläuternden Verordnung des Armeeeoberkommandos (vgl. Anhang) geht jedoch hervor, daß sich das Verbot der außergerichtlichen Tötung nicht auf die Fälle erstreckte, wo die Tötungsbefugnis in einem Gesetze oder in einer Vorschrift ausgesprochen ist und nicht auch die Fälle der „gerechten Kriegsnotwehr (Kriegsnotwehrrecht im engeren Sinne)“. Da die aufrechtbleibenden gesagten Vorschriften praktisch wohl die Fälle des zulässigen Kriegsnotrechtes erschöpfen und da außerdem die Niedermachung von Geiseln erlaubt blieb, kommt der kaiserlichen Entschließung im Wesen keine andere Bedeutung zu, als daß sie die Grenzen des Kriegsnotrechtes in Erinnerung brachte.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der § 1 des schon erwähnten Gesetzes vom 18. August 1918, R. 317, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege, der lautet:

¹⁾ Weit darüber hinaus geht die im Morgenblatt der „Neuen Freien Presse“ vom 19. Juli 1919 mitgeteilte Kundmachung, die in den von den jugoslawischen Truppen besetzten Gebieten Kärntens angeschlagen worden ist: „Auf Befehl des obersten Kriegskommandos wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit folgendes kundgemacht:

1. Die Ortschaften, welche wider die bestehenden Verhältnisse einen Aufstand machen, werden mit der gesamten Bevölkerung vernichtet.

2. Für jeden verwundeten oder erschossenen jugoslawischen Soldaten werden in der Umgebung der Gemeinde 25 Deutsche oder Renegaten erschossen.“

„ (1) Ist im gegenwärtigen Kriege eine Zivilperson durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß getötet oder am Körper schwer beschädigt worden, so hat der Staat für die daraus entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung ist nicht begründet:

- a) wenn der Tod oder die Verletzung durch eine gegen den Feind gerichtete Angriffs- oder Verteidigungshandlung oder sonst durch eine zur Kriegsführung gehörige Handlung herbeigeführt wurde;
- b) wenn der Enige, der den Tod oder die Verletzung herbeiführte, oder die Person, auf deren Geheiß er handelte, nach dem während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften hierzu ermächtigt war;
- c) wenn die Tötung oder Verletzung durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte;
- d) wenn die Tötung oder Verletzung bei Abwehr oder Unterdrückung von Handlungen geschah, die mit Todesstrafe bedroht sind;
- e) wenn die Tötung oder Verletzung mit der Ausübung der Dienstgewalt in keinem Zusammenhange stand.“

Die Fälle des 2. Absatzes, Punkt a und e können sofort aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Der Punkt c deutet durch seine Fassung darauf hin, daß hier die strafgesetzlichen Begriffe des unwiderstehlichen Zwanges und der gerechten Notwehr gemeint sind.

Der Punkt d bedarf einer Erweiterung: er sagt zunächst nichts darüber aus, ob die Tötung oder Verletzung bei Abwehr oder Unterdrückung von Handlungen geschah, die mit Todesstrafe bedroht sind, selbst rechtswidrig oder strafbar ist, sondern er bestimmt nur, daß der Staat hierfür keinen Ersatz zu leisten hat. Der Bericht der Herrenhauskommission sagt hiezu (S. 3, 4): „Die lit. d ist der noch halbwegs annehmbare Rest des früher erwähnten¹⁾, schwer begreiflichen ersatzfreien Tötungs- und Verletzungsrechtes..... Die Tötungs- oder Verletzungsbefugnis ist damit wenigstens in einen kausalen Zusammenhang mit Gegenhandlungen gebracht, die mit Todesstrafe bedroht sind, und empfängt daraus eine gewisse rechtspolitische und sittliche Rechtfertigung. Die Bestimmung..... ist nicht untadelig, sie läßt sich aber, wenn es sein muß, halbwegs ertragen. Das Kausalverhältnis kann, nebenbei bemerkt, vorhanden sein, ohne daß Handlung und Gegenhandlung zeitlich sich eng aneinander schließen müssen.“ Der Bericht spricht also von einem „Tötungs- und Verletzungsrecht“ und von einer „Tötungs- und Verletzungsbefugnis“ und erklärt diese im Zusammenhange mit der todeswürdigen Handlung als gewissermaßen rechtspolitisch und sittlich gerechtfertigt und — was eine bedeutsame Ergänzung ist, auch dann, wenn sich Handlung und Gegenhandlung zeitlich nicht unmittelbar aneinander schließen. Wir sehen hier also schon außerhalb des gewöhnlichen Notwehr- und Notstandsrechtes.

Sehr wichtig für unsere Frage ist aber der Punkt b. Er anerkennt, daß während des Krieges Vorschriften in Kraft standen, wonach Angehörige der bewaffneten Macht und der Gendarmerie ermächtigt waren, Zivilpersonen zu töten oder töten zu lassen. Der Kommissionsbericht äußert sich hiezu ganz kurz: „Die..... lit. b ist zugunsten der Strafgewalt des Staates notwendig, die im Kriege sogar eine Erweiterung erfährt.“²⁾

Aus dem Zusammenhange des Gesetzes und des Berichtes ergibt sich nun folgendes:

1. Die Strafgewalt des Staates ist im Kriege erweitert;

2. für diese Erweiterung sind die „während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften“ maßgebend. „Vorschrift“ ist weiter als „Gesetz“. Daß sich der Berichterstatter der Kommission, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, die dem Kommissionsantrage zugestimmt haben, dieses wichtigen Unterschiedes voll bewußt waren, kann nicht bezweifelt werden. Die „Vorschriften“ können Gesetze, aber auch Verordnungen (Dienstvorschriften) sein, sie können endlich im ungeschriebenen Kriegsgewohnheitsrecht begründet sein.

Kennt nun das Kriegsgewohnheitsrecht ein Kriegsnotwehrrecht? Die Frage ist zu bejahen, denn das Kriegsgewohnheitsrecht kennt den sogenannten „Kriegsgebrauch“, der das Kriegsnotwehrrecht oder Kriegsnotrecht in sich schließt.

Daß es einen Kriegsgebrauch gibt, und zwar sowohl gegen Fremde wie gegen eigene Staatsangehörige, wird schon durch die Tatsache bewiesen, daß er im gesetzten Rechte festgelegt und anerkannt ist. Ich verweise zunächst auf den schon angegebenen § 18 der deutschen Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer³⁾, dann auf den ersten Absatz des § 2 derselben Verordnung: „Der Eintritt dieses außerordentlichen Gerichtsstandes und die Anwendung der nach den Gesetzen, nach dem Kriegsgebrauch oder infolge besonderer Verordnungen der dazu ermächtigten Befehlshaber verwirkten Strafen erfolgt unabhängig von der Verkündung der betreffenden Gesetze und Verordnungen“. Vom „Kriegsgebrauch“ sprechen natürlich auch die zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung ergangenen Erlasse des Generalquartiermeisters vom 1. Mai 1915, Nr. 10.313, und des preußischen Kriegsministeriums vom 20. April 1915, Nr. 2730—15, C 4

¹⁾ Vgl. S. 10 des Gutachtens.

²⁾ S. 3.

³⁾ S. 9 dieses Gutachtens.

(Archiv für Militärrecht, VI, 52 ff.). Der Erlaß des preußischen Generalauditoriums vom 25. Juli 1870 ordnete die sofortige Erschießung von fremden Spionen, Kriegsverrätern und Kriegse rebellan an, wenn die Schuld sicher gestellt ist (Preußischer Staatsanzeiger vom 18. August 1870).

Ich erwähne ferner den § 91 Deutsches R. St. G. B.¹⁾ und den § 37 des schwedischen Militärstrafgesetzbuches.²⁾ Ich führe die §§ 36 und 37 dieses Gesetzes hier an:

„§ 36. Ergreift während einer Feld- oder Seeschlacht ein Untergebener die Flucht oder macht derselbe sich der Plünderung schuldig oder widersetzt sich bei Aufruhr oder in Szenot oder in anderen solchen Fällen, in welchen Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam größere Gefahr für die Ordnung und Sicherheit der Kriegsmacht oder für die allgemeine Sicherheit verursachen, jemand dem Befehl eines Vorgesetzten oder wird der Befehl, nachdem derselbe wiederholt worden ist, nicht sofort befolgt, so darf der Vorgesetzte gegen den Untergebenen diejenige Gewalt anwenden, welche erforderlich ist, um Flucht oder Plünderung zu verhindern oder den Gehorsam und die Ordnung wieder herzustellen. Wendet in solchen Fällen der Vorgesetzte eine größere als die erforderliche Gewalt an, so finden die betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über Notwehr Anwendung.“

Werden Schildwachen oder andere Wachen oder Patrouillen oder eine zur Bewachung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung besonders aufgestellte oder ausgesendete Truppenabteilung mit Gewalt oder Drohung überfallen, so daß für die Überfallenen oder für Personen oder Eigentum, welche sich unter dem Schutze oder der Bewachung derselben befinden oder sonst für die allgemeine Sicherheit oder die Sicherheit einzelner Personen dringende Gefahr entsteht, so haben die Überfallenen das Recht der Notwehr.“

„§ 37. Für eine derartige, während des Krieges verübte Handlung, in betreff welcher, obgleich sie strafbar ist, der Täter doch annehmen konnte, daß der Kriegsgebrauch sie zulasse, ist nach Umständen die Strafe unter das bestimmte Strafmaß herabzusetzen.“

Das schwedische Militärstrafgesetzbuch anerkennt also, daß es einen Kriegsgebrauch gibt, der das sofortige Niedermachen gestattet, und zwar sowohl gegen Angehörige der eigenen Wehrmacht als auch gegen andere Personen.

Sehr wichtig sind ferner die für die Entwicklung des Kriegesrechtes und des Kriegsvölkerrechtes so bedeutamen nordamerikanischen Kriegsartikel:

Punkt 44: „Jede mutwillige Gewalttätigkeit, welche gegen Personen des okkupierten Landes begangen wird, jede Zerstörung des Eigentums, die nicht vom bevollmächtigten Offizier anbefohlen wird, jeder Raub, jede Plünderung, jedes Beutemachen, selbst nachdem der Platz mit bewaffneter Hand genommen wurde, jede Vergewaltigung, Verwundung oder Tötung eines Einwohners sind verboten bei Todesstrafe oder einer anderen ernsten Strafe, die der Schwere des Deliktes entspricht.“

Ein Soldat, Offizier oder Mann, der in der Verübung einer solchen Gewalttätigkeit begriffen ist und dem Vorgesetzten, der ihm befohlen hat, davon abzusehen, nicht gehorcht, kann rechtmäßig von dem Vorgesetzten auf der Stelle getötet werden.“

Punkt 77, Eingang: „Ein Kriegsgefangener, welcher entflieht, kann auf der Flucht erschossen oder auf andere Weise getötet werden.“

Punkt 97: „Führer, bei welchen es klar erwiesen ist, daß sie absichtlich falsch geführt haben, können getötet werden.“³⁾

Eine interessante Bestimmung verwandter Natur enthält die bulgarische Militärstrafprozessordnung. Hiernach kann im Kriege der Befehlshaber einer Abteilung, die jeder Verbindung mit der übrigen Armee beraubt ist, oder eines belagerten Platzes unter persönlicher Verantwortung gegen den Übeltäter die im Gesetz ausgesprochenen Strafen verhängen. Wird die Todesstrafe ausgesprochen, so ist dies im Ergebnis doch nichts anderes, als ein Verfahren nach Kriegsgebrauch. Die so geschöpften Urteile sind nach ihrer Ausführung dem Militärkassationshof vorzulegen, der zu prüfen hat, ob sie in der Tat dem Geiste des Gesetzes und der Notwendigkeit entsprechen.⁴⁾

Schon früher (Fußnote⁴⁾ auf S. 15) habe ich erwähnt, daß es strittig ist, ob der § 91 Deutsches R. St. G. B., der eine Behandlung nach Kriegsgebrauch anordnet, noch gelte. Ich komme jetzt auf diese Frage zu sprechen. Nicht weil sie für unser Thema entscheidend wäre, denn für dieses genügt die Feststellung, daß der Kriegsgebrauch

¹⁾ Über die Streitfrage, ob und wie weit dieser Paragraph noch gelte, wird später zu sprechen sein.

²⁾ vom 7. Oktober 1881.

³⁾ Heft 31 der kriegswissenschaftlichen Einzelschriften des großen Generalstabes verlangt hingegen (S. 51), daß der feindliche Landeseinwohner, der — freiwillig oder gezwungen — Wegweiserdienste macht und dabei die Truppe absichtlich falsch führt, zwar mit dem Tode bestraft werde, daß jedoch „auch in diesem Falle der Strafe ein kriegsgerichtliches Urteil vorausgehen muß“.

⁴⁾ Lamouche, La Justice militaire dans les États Danubiens 24.

im deutschen — wie auch in anderen Rechten — erwähnt ist und daß er also besteht, möge auch die innere Gesetzgebung des einen oder anderen Staates seine Anwendung verbieten. Der Meinungsstreit in Deutschland gibt aber wichtige Aufschlüsse und Erklärungen über das Wesen des Kriegsgebrauches und ist daher hier anzuführen.

Schlager „Kriegszustand und Strafrecht“, Deutsche Strafrechtszeitung 1914 S. 563, führt aus:

„Merkwürdigerweise ist übrigens der auf dem (ausländischen) Kriegsschauplatz begangene verräterische Angriff gegen unsere Truppen seitens nicht zu den feindlichen Truppen gehöriger Personen weder vom § 4 E. G. noch vom Militärstrafgesetzbuch unter die Kapitalverbrechen aufgenommen (§ 58 M. St. G. B. trifft in solchen Fällen nur ausnahmsweise zu). Hier greifen aber die ungeschriebenen Gesetze des Kriegsgebrauches ergänzend ein, nach welchen die Kriegsmacht sich gegen derartige Angriffe, besonders seitens der feindlichen Zivilbevölkerung mit allen, auch den äußersten Mitteln schützen darf. Hierin liegt die Begründung dafür, daß in § 2, Nr. 1 d, der Kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1899 über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer usw. (M. V. B. 1914, S. 283) den nicht zu den feindlichen Truppen gehörigen Einwohnern des feindlichen Gebietes, einschließlich der Zivilbeamten der feindlichen Regierungen, die Todesstrafe auch dann angedroht ist, wenn sie es unternehmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen — Handlungen, die vom rein strafrechtlichen Standpunkt beurteilt, im Regelfalle nur mit lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus bedroht werden (§ 160 i. V. m. § 57 M. St. G. B., § 89 St. G. B.). Dieses Kriegsnotrecht kam unter Umständen auch ohne vorausgehendes gerichtliches Verfahren ausgetübt werden (vgl. § 18 : 1, d, Kaiserl. Verordnung).“

In dem Aufsatze: „Zum außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet“, Deutsche Strafrechtszeitung 2 9, führt Schlager weiter aus:

„Schon die Frage nach der rechtlichen Natur und dem Gegenstand des außerordentlichen Verfahrens ist nicht ganz einfach zu beantworten. Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß das außerordentliche Verfahren keineswegs, wie das ordentliche Militärstrafverfahren, nur die Verwirklichung der deutschen Strafgesetze zum Gegenstand hat, sondern außerdem auch der Anwendung von Normen des Kriegsgebrauches sowie der von den Befehlshabern als Inhabern der Kriegsgewalt im besetzten Gebiete erlassenen besonderen Strafbestimmungen dient. Auf diesen dreifachen Gegenstand des Ausländerverfahrens deutet schon § 2, Abs. 1, Kaiserl. Verordnung hin, wo von der „Anwendung der nach den Gesetzen, nach dem Kriegsgebrauch oder in Folge besonderer Verordnungen der dazu ermächtigten Befehlshaber verwirkten Strafen“ die Rede ist. Ganz klar geht dies aber auch aus den §§ 2, 3 der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der Feldgerichte ¹⁾ hervor. Die hier aufgeführten Handlungen decken sich nämlich nicht genau mit dem Inhalt der §§ 160, 161 M. St. G. B. und des § 54 M. St. G. B. Während § 160 M. St. G. B. die Ausländer wegen der auf dem Kriegsschauplatz begangenen verräterischen Handlungen (§§ 57 bis 59 M. St. G. B., §§ 89, 90, St. G. B.) den Militärgesetzen unterwirft, enthält die im § 2, Ziffer 1, Kaiserl. Verordnung vorgeschriebene Proklamation die Bestimmung, daß die feindlichen Landesbewohner „die Todesstrafe verwirkt haben, wenn sie es unternehmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen“. Und § 31 der Verordnung unterstellt diese Handlungen der Zuständigkeit der Feldgerichte. Auch wenn man annimmt, daß in § 21 der Verordnung die Begehung auf dem Kriegsschauplatz (nicht etwa nur im besetzten Gebiet, das nicht notwendig zum Kriegsschauplatz zu gehören braucht) als Erfordernis stillschweigend vorausgesetzt wird, weicht diese Vorschrift immer noch in zwei wesentlichen Punkten von der entsprechenden Bestimmung der Strafgesetze (§§ 89 St. G. B., § 57 M. St. G. B.) ab. Einmal darin, daß sie schon das Unternehmen des Vorschubleistens usw. bedroht und ferner darin, daß sie für das bloß unternommene Vorschubleistens usw. ohne Einschränkung die Todesstrafe als „verwirkt“ bezeichnet, während das Strafgesetz in §§ 57 M. St. G. B., 89 St. G. B. selbst für das vollendete Vorschubleistens usw. nur Freiheitsstrafe zuläßt, Todesstrafe dagegen nur für die erschweren Fälle des Kriegsverrats (§ 58 M. St. G. B. i. V. m. § 90 St. G. B.) droht und auch hier nicht als ausschließliche Strafe.

Wie ist diese Abweichung zu erklären? Die Frage hat gewiß schon manchem Feldrichter Kopfschmerzen gemacht. Wollte man annehmen, daß die Kaiserl. Verordnung in § 2 lediglich eine Verweisung auf die für Kriegsverrat bestehenden strafgesetzlichen Vorschriften beabsichtigt hatte, so würde die Androhung der Todesstrafe für alle Fälle des unternommenen Kriegsverrates mit §§ 57 M. St. G. B., 89 St. G. B. in direktem Widerspruche stehen, was bei Erlass der Verordnung unmöglich übersehen worden sein kann. Ebenso wenig ist die Annahme möglich, daß § 21 nur diejenigen Fälle von Vorschubleistens usw. im Auge habe, die in den Strafgesetzen mit dem Tode bedroht sind, denn dann könnte nicht die Todesstrafe auch für die Fälle des unternommenen Vorschubleistens (also weit über den Inhalt des § 58 M. St. G. B. hinaus) angedroht sein. Die in § 21 der Verordnung als bestehend vorausgesetzte Norm, wonach im Kriege schon das Unternehmen der in § 89 St. G. B. bezeichneten

¹⁾ Zu unterscheiden von den Feldkriegsgerichten, das sind die gewöhnlichen Kriegsgerichte bei der Armee (Anm. des Gutachters.)

Handlungen mit dem Tode zu bestrafen ist, muß hiernach anderswo ihren Sitz haben als im Strafgesetze. Und diese andere Grundlage kann nur der Kriegsgebrauch sein.

Über das Verhältnis zwischen Strafgesetze und Kriegsgebrauch herrschen vielfach unklare Anschauungen. Unter Kriegsgebrauch versteht man die dem Völkerrecht angehörenden ungeschriebenen Regeln des Kriegesrechts, ein schließlich der Gebote der Kriegsnotwendigkeit. Der Kriegsgebrauch bestimmt nicht nur über das Ob, sondern auch über das Wie des Vorgehens gegen feindliche Ausländer. Bei den auf Grund des Kriegsgebrauches verhängten Maßnahmen (Erschießen von Franktireurs, Spionen usw.) handelt es sich gar nicht um Strafen im Rechtssinn, sondern um Sicherheits- und Abwehrmaßnahmen zur Durchführung des Kriegszweckes, um die Ausübung eines Kriegesrechtes durch die kriegführenden Truppen selbst. Es bedarf daher keiner vorgängigen gerichtlichen Prozedur, wiewohl eine solche dem Kriegsgebrauch auch nicht widerspricht. Kriegsgebrauch und Strafrecht sind hienach zwei ganz verschiedene, voneinander unabhängige Gebiete.¹⁾

Hiedurch konnte und sollte aber das Recht des kriegführenden Heeres, gegen alle den Kriegszweck gefährdenden Handlungen von Ausländern nach Kriegsgebrauch mit den äußersten Mitteln vorzugehen, nicht im mindesten berührt werden. Auf diesem Standpunkte steht offensichtlich auch die Kaiserl. Verordnung II von 1899, wenn sie im § 2 die Anwendung des Kriegsgebrauches im außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren vorsieht und im § 181 den Truppenbefehlshabern ausdrücklich die Befugnis vorbehält, gegen die bei verräterischen Handlungen auf frischer Tat betroffenen Ausländer ohne vorgängiges Gerichtsverfahren „nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu verfahren“.

Dtschausen, Kommentar zum R. St. G. B.¹⁰ § 912:

„Im übrigen ist nach Abs. 1 (dessen Wirkungslosigkeit infolge Inkrafttreten des R. St. G. B. Binding, Abt. 2, 464, Frank Nr. II 3 und von Kries, J. St. W. 7 614, behaupten; dagegen jedoch mit Recht Schläyer, Deutsche Strafrechtszeitung 2 9) gegen Ausländer wegen der in den mehrfach genannten Paragraphen bezeichneten Handlungen „nach dem Kriegsgebrauch“ zu verfahren, das heißt nach den dem Völkerrecht angehörenden Regeln des Kriegesrechtes einschließlich der Gebote der Kriegsnotwendigkeit.“

Auf demselben Standpunkte wie Binding, Frank und von Kries stehen zum Beispiel Dambitsch, D. J. Z. 1914 1096, Endres Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Land und zur See 18, A. Born Das Kriegesrecht zu Lande 194, Grimm Archiv für Militärrecht VI 61, Mewes Taschenbuch des Militärrechts für Kriegeszeiten I 143 (der später den Standpunkt gewechselt hat).

Dagegen wie Schläyer und Dtschausen, Grünmachers Taschenwörterbuch 216f., Rissom Taschenwörterbuch Anhang VII, Finger, D. J. Z. 1915 476.

Schläyer beweist also durch den Zusammenhalt der einzelnen Bestimmungen des geltenden deutschen Rechtes, daß das Kriegsnotwehrrecht besteht und daß das deutsche Strafgesetze und das deutsche Militärstrafgesetze eben deshalb darauf verzichten konnten, bestimmte schwere Fälle der Verbrechen wider die Kriegesmacht zu ordnen, weil für sie formell und materiell schon durch dieses Kriegsnotwehrrecht vorgeorgt ist.

An Schläyer schließen sich an Friedmann Die Rechtslage der Kriegeskundschafter und Kriegesspione, und Mewes D. J. Z. 2 349.

Ich weise zum Schlusse der Ausführungen über die deutsche Kaiserl. Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer auf die bemerkenswerte Beschränkung hin, die sich das deutsche Recht (die Kaiserl. Verordnung und § 91 R. St. G. B.) hinsichtlich des Personenkreises selbst auferlegt, indem es den Kriegsgebrauch ausdrücklich als nur gegen Ausländer anwendbar erklärt, während aus unserem Rechte das Gegenteil zu schließen ist. Die Punkte 187, 302, 341, 378, 403 und 424 D. R. II. Teil und der Punkt 376 der Stappenvorschrift unterscheiden nicht zwischen Inländern und Ausländern und das für unsere Frage so wichtige Gesetz vom 18. August 1918, R. 317, ist grundsätzlich überhaupt nur auf Inländer abgestellt (§ 8). Es ist übrigens klar, daß das Kriegsnotwehrrecht, wenn es überhaupt besteht, nicht vor der Staatsbürgerschaft Halt machen kann. Es richtet sich in den kritischsten Augenblicken gegen die drohende Schädigung der um das Dasein des Staates ringenden Wehrmacht und hat keine Veranlassung, den eigenen Staatsangehörigen zu schonen, der ja nicht nur ein Schädling, sondern auch ein Verbrecher ist. Besonders trifft dies dort zu, wo sich ganze Gebiete so benehmen, als wären sie Feindesland, und in solchen stets von ausländischen Wühlern und Spionen durchsetzten Landesteilen wäre es auch im einzelnen Falle kaum möglich, die Staatsbürgerschaft des Ergreifenen festzustellen. Wenn daher der Erlaß des k. u. k. Stappeneroberkommandos N. 913 von 1914²⁾ zwischen Inländern und Ausländern nicht unterscheidet, so trägt er den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, wie sie leider zu Kriegesbeginn in einigen Grenzgebieten bestanden haben, und steht im Einklang mit unserem Rechte.

¹⁾ Dies verkennt Schwarze, Landesverrat und Kriegesverrat 14, wenn er sagt, daß der Kriegsgebrauch nur dort zur Anwendung kommt, wo andere gesetzliche Bestimmungen fehlen. (Ann. des Gutachters.)

²⁾ Auf Seite 14 dieses Gutachtens.

Die wissenschaftliche Behandlung befaßt sich mit der Frage des Kriegsnotwehrrechtes in der Regel nur in Ansehung des Artikels 30 der Landkriegsordnung, der lautet: „Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.“ Mit dieser Sonderbestimmung für den Spion ist die Frage für die meisten Schriftsteller scheinbar in dem Sinne erledigt, daß Hinrichtungen ohne vorausgegangenes strafgerichtliches Verfahren nicht gestattet seien. Daß diese Auffassung aber nicht einmal für den im Artikel 30 behandelten Spion als ausnahmslos richtig angesehen werden kann,¹⁾ erkennt schon der Schweizer Züblin, der sagt (Die moderne Spionagegesetzgebung, 59):

„Die regelrechte Behandlung des Spions im Kriege nach dem Gesetze wird durch die besonderen Umstände dieses Zustandes sehr erschwert. Es ist bisweilen unmöglich, den Spion weiter nach hinten zu schieben an Stellen, wo Kriegsgerichte funktionieren, und doch sollte er, jedenfalls nach deutschem Recht (vgl. hierüber von Kries²⁾) von einem Gerichte verurteilt, nicht kurzer Hand erschossen werden können, wenn auch der gute Wille, das regelmäßige Verfahren anzuwenden, vorhanden wäre.“

Auch Liszt (Völkerrecht¹¹ 281) anerkennt, daß in „Notwehr und Notstand, sowie als Repressalien auch Handlungen gestattet sind, die dem Kriegsrechte zuwiderlaufen, an sich also völkerrechtswidrig wären,“ und ähnlich äußern sich andere Völkerrechtslehrer. So sagt insbesondere Lueder in Holkendorffs Handbuch des Völkerrechts (IV 462 f.): „Es soll daher die Strafe (nämlich des Spions) selbst bei Enttappung in flagranti, wenigstens in der Regel nicht ohne vorausgegangenes kriegsgerichtliches Urteil vollzogen werden.“ Die Worte „in der Regel“ begründet er dann näher (S. 466): „Der Zusatz „wenigstens in der Regel“ dürfte bei der Möglichkeit ganz offenkundiger und zugleich zum schnellsten Handeln zwingender Fälle nicht ganz zu entbehren sein“. Meurer (Die Haager Friedenskonferenz II 187), der angesichts der Fassung des Artikels 30 der Landkriegsordnung diese Einschränkung nicht gelten lassen will, gibt jedoch gleichzeitig zu, daß dieser Artikel nur den Spion, nicht aber alle anderen Kriegsverräter vor der Tötung ohne gerichtliches Urteil schütze: „Übrigens versteht man nicht, warum das Völkerrecht diesen Schutz nur dem Spion, und nicht jedem Kriegsverräter sicherte.“ Und Nissom (a. a. O. 135, 519), sieht die Vorschrift des Artikels 30 der Landkriegsordnung richtig als eine zugunsten des Spions gegebene Ausnahmsbestimmung an und sagt: „Eine Ausdehnung der der Spionage zugewandten Vergünstigung auf eine andere strafbare, namentlich landesverräterische Handlung widerspricht dem wohlbedachten Wortlaut der Landkriegsordnung, wäre wohl auch ohne inneren Grund. Jedenfalls sind derartige Ausnahmsbestimmungen streng auszulegen.“

Das deutsche Armeekommando hat dem Artikel 30 der Landkriegsordnung durch seine Verordnung vom 29. Juni 1916 (M. V. Bl. 271) Rechnung getragen, die bestimmt, daß auf frischer Tat ertappte Spione im Operationsgebiet nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden dürfen.

Lassen sich also gerechtfertigte Ausnahmen sogar für die Behandlung des Spions denken, trotzdem sie in der Landkriegsordnung geregelt ist, so gilt der Kriegsgebrauch vollends gegen die, die sich anderer feindlicher Handlungen gegen die eigene Kriegsführung schuldig machen, wie Verrätereien, Zerstörungen von Verbindungs- und Wegverbindungen, Brunnenvergiftungen oder unmittelbarer Angriffshandlungen.

Man muß die Sache unter Zugrundelegung der Verhältnisse zur Zeit der Ereignisse bedenken und es ist lehrreich, die Prüfung praktischer Beispiele zu versuchen. Nehmen wir die folgenden Beispiele:

In einem Orte wurden schon wiederholt eigene Soldaten hinterücks aus Häusern erschossen. Verdächtige werden festgenommen und dem Gerichte eingeliefert, aber freigesprochen, weil sich der Beweis nicht mit der für einen richterlichen Schuldspruch nötigen Sicherheit erbringen läßt. Durch die Freisprüche sicherer geworden, wiederholen die feindlichen Ortsbewohner ihre meuchlerischen Morde und eines Tages fallen wieder aus einem Hause zwei Schüsse gegen eine vorübermarschierende Abteilung. Eine Patrouille dringt ein und findet in einem Raum drei Männer und in einer Ecke zwei frisch abgeschossene Gewehre. Alle drei leugnen, geschossen zu haben. Wollte man die Leute dem Gerichte einliefern, so ergäben sich aller Voraussicht nach drei Freisprüche, denn es wäre zwar erweislich, daß der oder die Schützen unter den dreien waren, nicht aber, wer es war. Der Truppenführer, der in der pflichtmäßigen Sorge um die Erhaltung seiner Untergebenen die Niedermachung aller drei Verdächtigen anordnet,³⁾ ist durch die Erwägung gerechtfertigt, die der Artikel 25 des Vorentwurfes zu einem

¹⁾ Auf die Frage, ob das Landkriegsabkommen von 1899 oder das von 1907 oder keines von beiden im Weltkriege verbindlich war, weil weder das eine noch das andere von allen kriegsführenden Mächten ratifiziert ist, brauche ich hier nicht einzugehen und verweise auf Liszt, Völkerrecht¹¹ 353 und die dort angeführten Schriftsteller.

²⁾ Züblin hält sich für das deutsche Recht an v. Kries, ihm folgend Rotermund, Kommentar zum MSt.GB² § 160, 4; vgl. jedoch dagegen Olshausen, Grünmacher und Schlayer auf S. 17 und 18 des Gutachtens.

³⁾ Aus diesem Beispiel ist der Unterschied zwischen Strafrecht und Kriegsnotwehrrecht deutlich erkennbar: Mörder ist nur, wer geschossen und einen Soldaten getötet hat. Nur gegen ihn wäre die gesetzliche Todesstrafe anwendbar, vorausgesetzt, daß das Strafgesetz den Mord überhaupt mit dem Tode bedroht. Hat der Schuß aber nicht den Tod zur Folge gehabt, ist es also beim Versuch geblieben, dann könnte im Strafverfahren nicht auf den Tod erkannt werden. Der Verdächtige, der aber überhaupt nicht geschossen hat, hat vielleicht nach dem Strafgesetz gar keine strafbare Handlung begangen, denn es ist denkbar, daß seine Art der Beteiligung im Strafgesetz überhaupt nicht als strafbare Handlung oder Unterlassung bezeichnet ist. Die Kriegsnotwendigkeit rechtfertigt jedoch die kriegsmäßige Behandlung aller Drei.

Schweizerischen Strafgesetzbuch¹⁾ mit den Worten ausdrückt: „Die Tat, die . . . eine Amts- oder Berufspflicht unter bestimmten Voraussetzungen gebietet oder erlaubt . . ., ist . . . kein Verbrechen.“

Wie notwendig es werden kann, sich in solchen Fällen ausschließlich von der Rücksicht auf die Sicherheit der eigenen Truppen leiten zu lassen, mag aus der folgenden Erzählung Meurers (Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete, 1915, Fußnote 164²⁾) ersehen werden:

„Der englische Schatzkanzler Lloyd George entschuldigte allerdings in einer öffentlichen Rede die belgischen Franktireurs mit der merkwürdigen Frage: „Was hatten deutsche Soldaten dort zu suchen? Muß man denn erst Uniform anlegen, um einen Eindreher niederzuschießen? „Er meinte auch, man „könne es dem französischen Bauern nicht übelnehmen, wenn er mit der Flinte in der Hand sein Haus gegen Mordbrenner verteidigte“. Was soll man dazu sagen, daß für einen englischen Staatsman die Artikel 1 und 2 der Landkriegsordnung einfach nicht mehr existieren? Die Brandrede erhielt übrigens ihre gebührende Zurückweisung im eigenen Land durch folgenden offenen Brief in den „Times“, der nach Übersetzung der „Kreuzzeitung“ folgenden Wortlaut hat:

An den Herausgeber der „Times“.

Sehr geehrter Herr! Nur weil ich Gelegenheit hatte, aus eigenem Erlebnis genau die Anschauungen in allen Rangstufen des russischen Heeres und in geringerem Maße auch die des französischen und des deutschen Heeres kennen zu lernen, wage ich es, mich in der Angelegenheit an Sie zu wenden.

Ich wünsche aufrichtig, daß die bürgerliche Bevölkerung in England, Irland, Schottland und Wales über folgendes aufgeklärt würde!

Im russischen, im französischen und im deutschen Heere gilt die Anschauung, daß die Zivilisten und die Personen in Zivilkleidung nicht berechtigt sind — ganz gleich aus welchem Grunde, ob aus Mut, Patriotismus oder Verzweiflung — auf Soldaten und Offiziere eines einrückenden feindlichen Heeres zu schießen, und daß sie wegen eines solchen Verbrechens (im militärischen Sinne) rücksichtslos mit dem Tode und gegebenenfalls mit Niederbrennung des Hauses, aus dem die Schüsse kommen, bestraft werden. Dura lex, sed lex!

Ganz gehoramt

Oberst C. G. de la Poer Beresford

früher britischer Militärattaché in Petersburg.“

Dieser Erzählung Meurers über die Verhältnisse des Weltkrieges ist das amtliche Rundschreiben des Präfekten der Côte d'Or vom 21. November 1870 an die Unterpräfekten und Maires seines Departements zur Seite zu stellen, das in dem schon erwähnten Heft 31 der kriegswissenschaftlichen Einzelschriften des deutschen Generalstabes angegeben ist:

„Das Vaterland verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Masse versammelt und offen dem Feinde widersetzt, es erwartet nur, daß an jedem Morgen drei oder vier entschlossene Männer ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst bezeichneten Orte verbergen, von wo sie ohne Gefahr auf die Preußen schießen können; vor allem müssen sie auf feindliche Reiter schießen, deren Pferde sie nach dem Hauptorte des Arrondissements abzuliefern haben. Ich werde ihnen (für die Ablieferung der Pferde der so erschossenen Reiter) eine Prämie zuerkennen und ihre heroische Tat in allen Blättern des Departements sowie im „Moniteur officiel“ bekannt machen.“

Bei einem beschleunigten Rückzug kann es aus technischen Gründen unmöglich werden, die Beweismittel dem Gerichte zugänglich zu machen. Die Zeugen können Landesbewohner sein, die in dem dem Feinde überlassenen Gebiete zurückbleiben, der örtliche Augenschein wird undurchführbar, die Gegenstände des Verbrechens müssen zurückgelassen werden, aber auch die der eigenen Streitmacht angehörenden Zeugen sind unsicher, sie können vor ihrer gerichtlichen Vernehmung fallen, in Gefangenschaft geraten, unauffindbar werden, oft ist es von Haus aus nicht möglich, die Namen der Zeugen oder ihren Aufenthaltsort sicherzustellen. Soll nun die Truppe den tatsächlich Überwiesenen in der Voraussicht, daß die strafprozessordnungsmäßige Überweisung kaum möglich sein werde, stunden- oder tagelang bis zum nächsten Militärgericht mitschleppen³⁾? Dazu kommt, daß insbesondere bei hastigen Rückzügen kleinere Abteilungen, wie Gefechtspatrouillen oder einzelne Feldgendarmen mit Rücksicht auf ihre Gefechtsaufgaben und ihre eigene Sicherheit oft außerstande sind, sich mit der Fortbringung eines gefährlichen Verhafteten zu belasten, der nichts mehr zu verlieren hat und daher zu jeder Gewalt und List entschlossen sein muß. Das einzige Mittel, die Notwendigkeit der Anwendung des Kriegsgebrauches auf ein Mindestmaß zu verringern, wäre, bei der kämpfenden Truppe ein dichtes, bis in die vordersten Linien reichendes Netz von

¹⁾ Neue Fassung der Expertenkommision vom April 1908.

²⁾ Die Mitteilung wird bestätigt von Müller-Meinigen (Der Weltkrieg 1914—15 und der Zusammenbruch des Völkerrechts 3, 155). Vgl. dort (S. 148ff.) das Kapitel „Frankfurterkrieg“.

³⁾ Vgl. Büblin auf S. 19 dieses Gutachtens.

Justizorganen zu schaffen, was aber wegen der geringen Zahl des zur Verfügung stehenden Militärjustizpersonals und wegen der Notwendigkeit, die Zahl der Nichtkombattanten möglichst einzuschränken, nicht durchführbar ist.¹⁾

Der Soldat und jeder, der sich in dessen Lage hineinzudenken vermag, wird in Fällen, wie den hier beispielsweise angeführten, die harte Notwendigkeit zwar als taurig, aber als durch die unabweislichen höheren Rücksichten geboten empfinden. Es kommt eben vor, daß — um an einen Gedanken Vöfflers (Unrecht und Notwehr, *Vizt* 3, 21 569) anzuknüpfen — Grundsätze der Rechtsordnung auf ausnahmslose Geltung keinen Anspruch haben, da ein Grundsatz mit anderen Grundsätzen „die wieder der Ausdruck anderer Lebensinteressen des sozialen Körpers sind“, in Widerspruch geraten kann. Die Lebensinteressen können eben so stark werden, daß sie sich geltend machen, auch wenn sie sich nicht auf ein geschriebenes Gesetz stützen können, oder daß sie sogar geschriebene Gesetze und Verträge beiseite drängen,²⁾ sie können zum Beispiel zu der fürchterlichen Notwendigkeit zwingen, Kriegsgefangene, die sich keinerlei feindlichen Handlung mehr schuldig gemacht haben, ja die sich vielleicht auf Gnade oder Ungnade ergeben hatten, zu töten. Obwohl die Landkriegsordnung vom Jahre 1907 vorschreibt, daß die Kriegsgefangenen mit Menschlichkeit zu behandeln sind (Artikel 4), und verbietet, einen sich gefangengebenden Feind zu töten (Artikel 32 c), findet die französische Felddienstordnung vom Jahre 1913 es für zulässig, die Tötung von Kriegsgefangenen unter Umständen anzuordnen (vgl. Fußnote 1 auf S. 13) und das schon erwähnte Heft 31 der vom deutschen Generalstab herausgegebenen „Kriegswissenschaftlichen Einzelschriften“ sagt (S. 15 f.), daß Kriegsgefangene getötet werden dürfen „in zwingender Notlage, wenn andere Sicherheitsmittel nicht vorhanden und in dem Dasein der Gefangenen eine Gefahr für die eigene Existenz beruht“³⁾. Ferner S. 16: „Daß Gefangene nur im Falle äußerster Notwendigkeit getötet werden dürfen und nur die Pflicht der Selbsterhaltung und die Sicherheit des eigenen Staates eine derartige Handlungsweise zu rechtfertigen vermag, wird heute übereinstimmend angenommen. Daß aber diese Beweggründe nicht immer die ausschließlich maßgebenden gewesen sind, beweist die Erschießung von 2000 Arnauten 1799 bei Jaffa durch Bonaparte, der Gefangenen in den Aufständen der Vendée, im Karlistenkriege in Mexiko und im amerikanischen Sezessionskriege, wobei es sich meist um Befreiung von der lästigen Bewachung und der schwierigen Verpflegung handelte, während sittlich höher stehende Völker wie die Buren in unseren Tagen in einer derartigen Lage vorzogen, die Gefangenen lieber laufen zu lassen.“⁴⁾ Im übrigen werden Notlagen, die zur Erschießung von Gefangenen führen könnten, bei den vorzüglichen Transportverhältnissen unserer Zeit und bei der verhältnismäßig geringen Schwierigkeiten der Ernährung auf einem europäischen Kriegsschauplatz wohl kaum eintreten.“⁵⁾

IV. Fragenbeantwortung.

Frage 1: Besteht ein internationales oder nationales Kriegsnotrecht, durch welches außergerichtliche Hinrichtungen eigener und fremder Staatsangehöriger rechtlich begründet erscheinen können?

Antwort: Ja.

Frage 2: Wenn ja:

a) auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht es?

Antwort: Es beruht auf dem Kriegsgebrauch, dessen Bestehen in der Literatur anerkannt und dadurch außer jeden Zweifel gestellt wird, daß er im geschriebenen Recht vieler Staaten ausdrücklich genannt wird oder inhaltlich aufgenommen ist. (§§ 175, 252, 255, 257, 264, 277, 282, 294 M. St. G. B., Punkt 33, 334, 577 D. R. I. Teil, Punkt 187, 209, 272, 302, 341, 349, 378, 383, 424 D. R. II. Teil, Punkt 376 Etappenvorschrift, Verordnung des Etappenoberkommandos Nr. 913 von 1914, § 1, Abf. 2 b und d Gesetz vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 317,

¹⁾ In ähnlichem Sinn Diez Arch. f. Mil. R. VI, 177.

²⁾ Huber (a. a. D., 355): „... es handelt sich darum, daß ein Staat, ein Heer, eine Truppe oder ein einzelner Angehöriger einer solchen sich über eine an sich gültige Norm hinwegsetzen darf, um sein von der Rechtsordnung im Verhältnis zum Verluste als gleichwertig oder überragend anerkanntes Interesse zu schützen oder wahrzunehmen.“

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 393: „Es liegt aber in der Kraft der Dinge, daß Ausnahmen von jenen Richtlinien zulässig, mitunter geboten sind, in Folge von Umständen, die vorwiegend sein können. Pflicht des militärischen Führers ist vor allem, sein Möglichstes zu tun, um zu siegen, und er ist für seine Soldaten verantwortlich, muß sie nach Kräften schonen.“

³⁾ Ebenso M. Huber a. a. D. 355, 373, und Strupp Das internationale Landkriegsrecht 7.

⁴⁾ „Welch völlig falsche Anschauungen in bezug auf das Recht der Tötung von Kriegsgefangenen selbst in den gebildeten Kreisen Frankreichs verbreitet sind, beweist der viel verbreitete Roman: Les braves gens von Margueritte, in dem auf Seite 360 des Kapitels: Mon premier, die wahrscheinlich auf wirklichen Ereignissen beruhende Erschießung eines gefangenen preussischen Soldaten erzählt und einzig und allein damit motiviert wird, daß sich die von ihm gemachten Angaben über die Bewegungen seiner Landsleute in der Folge als unwahr erwiesen. Der feige Mord eines Wehrlöwen wird von dem Autor als eine zwar harte, aber durch den Krieg gebotene Pflicht angesehen, und somit den Kriegsgebrauchen entsprechend erklärt.“

⁵⁾ Zur Vermeidung eines Mißverständnisses bemerke ich, daß die hier besprochene Tötung von Kriegsgefangenen nicht als Ausfluß des Kriegsnotrechtes oder Kriegsgebrauches, sondern als reine Notstandshandlung anzusehen ist.

§ 91 Deutsches R. St. G. B., § 2, erster Abs. und § 18 der deutschen Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer, § 37 schwedisches R. St. G., Punkt 44 und 97 Nordamerikanische Kriegsartikel; vgl. schließlich auch die im Gutachten angeführten Felddienstoffordnungen mehrerer Armeen.

Über die kaiserliche Entschliessung vom 30. Juli 1917 vgl. die Ausführungen auf Seite 14.

Frage 2 b) welchen Inhalt hat es?

- c) auf welchen Personenkreis erstreckt es sich?
- d) Geltungsgebiet in sachlicher Beziehung?
- e) Bedingungen seiner Anwendbarkeit?

Antwort: Kriegsnotwehrrecht oder Kriegsnotrecht ist die dienstliche Befugnis militärischer Befehlshaber oder Organe, im Kriege Personen, die nicht oder nicht mehr zu den feindlichen Kämpfern gehören, wegen feindseliger Handlungen gegen die Kriegsführung ohne richterliches Urteil zu töten oder töten zu lassen.¹⁾ Es richtet sich nicht nur gegen Ausländer, sondern auch gegen die inländische bürgerliche Bevölkerung und gegen Angehörige der eigenen Armee, wenn es nicht, wie in Deutschland, durch ausdrückliche Vorschrift des innerstaatlichen Rechtes auf Ausländer beschränkt ist.

Das Kriegsnotwehrrecht hat nicht Strafcharakter, sondern ist eine Abwehrhandlung. Es bedarf daher weder eines geordneten Verfahrens, noch einer materiellrechtlichen Strafanordnung für einen bestimmten Tatbestand. Deshalb ist es kaum möglich, die Tatbestände kasuistisch aufzuzählen, obwohl unser geschriebenes Recht so ziemlich aller praktischen Fälle gedenkt. Die deutsche kaiserliche Verordnung sagt: „bei verräterischen Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen“ (§ 18, 1. Abs.) und im § 2 (2. Abs., Ziffer 1) bedroht sie die mit dem Tode, die es „unternehmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen.“ Ich möchte sagen, daß das Kriegsnotrecht außer den Fällen, wo es im geschriebenen Rechte ausdrücklich vorgesehen ist, dort grundsätzlich zulässig ist, wo es sich um eine dringende und unmittelbare schwere Gefährdung der Kriegsmacht handelt, der im Wege eines, wenn auch abgekürzten Verfahrens nicht sofort mit Erfolg entgegengetreten werden könnte. Begünstigung des Feindes ist immer zugleich Gefährdung der eigenen oder einer verbündeten Kriegsmacht.

Genaueres läßt sich über die Bedingungen der Anwendbarkeit sagen: Die Sachlage soll soweit klar sein, daß sich vernünftiger- und redlicherweise an der Schuld nicht zweifeln läßt.²⁾ Die deutsche Verordnung vom 28. Dezember 1899 fordert, daß der Täter „auf frischer Tat betroffen“ worden sei, und die Verordnung des deutschen Armeekommandos vom 29. Juni 1916 (R.M. Nr. 3210/16 o 4 vom 29. Juni 1916 N. B. Bl. 271/2) erläutert dies mit dem Satz: „Der Täter gilt als auf frischer Tat betroffen, wenn er unter Umständen ergriffen wird, die nicht nur einen Verdacht begründen, sondern den Tatbestand des Verbrechens ohne weiteres erkennen lassen.“

Rissom (a. a. O.) meint, daß bei Ergreifung auf frischer Tat die Übergabe an das Gericht „regelmäßig“ ein militärischer Fehler wäre. Ich möchte das Wort „regelmäßig“ dahin ausführen, daß ich die Anwendung des Kriegsnotrechtes zwar nicht für verboten, aber doch für nicht angezeigt erachte, wenn die sofortige Verhängung und Vollziehung der Todesstrafe durch ein unmittelbar erreichbares Gericht ohne Beeinträchtigung der Kriegshandlungen möglich ist. Das Gericht soll mit Rücksicht auf die Rechtsordnung und auf das allgemeine Rechtsbewußtsein denn doch nur dort umgangen werden, wo seine Heranziehung den höheren Interessen der Sicherheit der Armee und der Kriegsführung zuwiderliefe. Bei höheren Kommandos, die ein Gericht zur unmittelbaren Verfügung haben und gewöhnlich nicht im Feuerbereich stehen, wird sich die Notwendigkeit, das Kriegsnotrecht anzuwenden, daher seltener ergeben, als bei der kämpfenden Truppe selbst. Im Etappenraum halte ich das Kriegsnotrecht nur in Ausnahmefällen für zulässig³⁾, im Hinterland ist es ausgeschlossen, abgesehen von den Fällen, wo eine ausdrückliche Vorschrift das Niedermachen für anwendbar erklärt.

Tat und Lösung sollen wohl zeitlich wenig getrennt sein, doch ist eine unmittelbare Aufeinanderfolge nicht unbedingt nötig,⁴⁾ ausgenommen die Fälle, wo das Kriegsnotrecht nur durch die Notwendigkeit gerechtfertigt wird, augenblicklich das schärfste Mittel anzuwenden (vgl. z. B. „augenblickliche Gefahr“, „auf der Stelle niedermachen“ u. dgl. in den §§ 252, 255, 264, 282, 499, R. St. G., Punkt 33 D. R. I. T., Punkt 378 D. R. II T.).

Zur generellen Anordnung sind nur höhere Kommandanten oder selbständige andere Kommandanten (zum Beispiel Ortskommandanten) befugt, in einzelnen Fällen können jedoch auch andere Organe das Kriegsnotwehrrecht ausüben, wenn die Anwendung sonst gerechtfertigt ist.

¹⁾ Vgl. die Fußnote 2 auf S. 8 dieses Gutachtens.

²⁾ Vgl. die Preussische Kriegsverordnung vom 25. Juli 1870 auf Seite 15; Rissom a. a. O. 134 (518): „der letzteren (das ist der gerichtlichen Verfolgung) wird man regelmäßig dann den Vorzug geben, wenn die Sachlage unklar ist“, ebenso Lentner Das Recht im Krieg 93f.; Dieß Militärstrafrecht 139f. erklärt, daß auch für den Kriegsgebrauch der Satz gilt: „ohne Schuld keine Strafe“.

³⁾ Vgl. Punkt 376 Etappenvorschrift auf S. 14 dieses Gutachtens.

⁴⁾ Vgl. Klein Herrenhausauschußbericht auf Seite 15 dieses Gutachtens.

Die Vollziehung soll durch die strafprozessualen Hinrichtungsarten, also durch Erschießen oder Erhängen, geschehen, ausnahmsweise wäre im Zuge von Kampfhandlungen auch die Anwendung der blanken Waffe durch am Kampfe selbst Beteiligte zulässig, jedenfalls muß aber die Art des Vollzuges, wenn sie nicht der Strafprozessordnung entlehnt wird, dem soldatischen Empfinden eines anständigen militärischen Waffengebrauches entsprechen. Todesarten, wie Ertränken, Steinigen, mit dem Kolben Erschlagen, Vergiften und überhaupt alle mit unnötigen Qualen verbundenen sind ausgeschlossen.

Frage 2) f Präzedenzfälle für die Anwendung des Kriegsnotrechtes?

Antwort: Sind im Zuge des Gutachtens angeführt. Ergänzend verweise ich darauf, daß der Gedanke, wenigstens dem Spion ein Verfahren zu sichern, zuerst in der Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874 zur Anerkennung gelangte (Art. 20), verbindliche Vorschrift aber erst durch die Ratifikation des Haager Landkriegsabkommens vom Jahre 1899 (Art. 30) wurde und von dort in die Landkriegsordnung von 1907 überging. Bis dahin unterlag auch der Spion dem Kriegsnotrecht.¹⁾

Wien, am 23. Juli 1919; ergänzt am 16. September 1919.

Telewörter e. h.

Anhang.

Die im Gutachten wiederholt bezogene Erläuterung der k. u. k. Armeeoberkommandos (Pers. Nr. 415/IR. von 1918, abgedruckt bei Schlagler Das Militärstrafverfahren im Felde, III. Nachtrag, 229 ff.) zur kaiserlichen Entschliefung vom 30. Juli 1917 (Seite 14 des Gutachtens) hat den folgenden Wortlaut:

Mit der Allerhöchsten Entschliefung vom 30. Juli 1917, Nr. 4964/M. K. S. M. wurden außergerichtliche Justifizierungen im Bereiche der Armee im Felde, und zwar sowohl im Inlande, als auch in den besetzten feindlichen Gebieten ausnahmslos untersagt. Da jedoch anlässlich eines konkreten Falles die Wahrnehmung gemacht wurde, daß dieses Allerhöchste Verbot in Folge irrtümlicher Auffassung der Begriffe: Kriegsnotwehrrecht, Kriegsgebrauch, Standrecht, Justifizierung — bald zu weit, bald zu eng ausgelegt wird — findet das Armeeoberkommando zur Behebung der entstandenen Zweifel und Vermeidung weiterer Mißverständnisse folgende Richtlinien festzulegen:

I. Unter der außergerichtlichen Justifizierung wird jede mit Umgehung der Gerichte, ohne vorausgegangenes standrechtliches oder ordentliches Strafverfahren und ohne Urteil, kraft der militärischen Kommandogewalt angeordnete und vollzogene Hinrichtung von einer strafbaren Handlung verdächtigten oder für gefährlich gehaltenen Zivil- oder Militärperson verstanden.

Derartige lediglich vom freien Ermessen des betreffenden militärischen Kommandanten abhängige, in der Ausübung des sogenannten Kriegsnotwehrrechtes im weiteren Sinne vorgenommene Hinrichtungen sind unter allen Umständen verboten.

II. Dagegen gehören hierher nicht und werden auch durch die eingangs erwähnte Allerhöchste Entschliefung nicht berührt alle diejenigen Fälle, wo der Vorgesetzte vermöge einer positiven, gesetzlichen Vorschrift berechtigt oder sogar unter eigener strafgerichtlicher Verantwortung verpflichtet ist, den Schuldigen sofort niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

Diese Fälle sind in den §§ 252, 255, 264, 282 und 499 M. St. G., ferner Punkt 33, D. R. I. Teil, Punkt 272, letzter Absatz, und Punkt 403, D. R. II. Teil (Entwurf) und Kriegsartikel XXXIII genau bezeichnet.

Zusbesondere ist nach § 252 M. St. G. jeder Vorgesetzte bei Strafe des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre oder sogar bis zu fünf Jahren verpflichtet, in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder für den Geist der Truppe sein könnte, den in so hohem Grade Strafbaren auf der Stelle selbst niederzumachen oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen.

Die gleiche Pflicht wird dem Vorgesetzten im § 255 M. St. G. auferlegt, wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Übergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt werden, oder auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe oder auch vor Beginn des Kampfes gefährliche, auf Übergabe des Schiffes abzielende Äußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Kommandanten die Flagge herabzulassen, schließlich wenn jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Äußerungen sich hinreißt, die umsichgreifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

¹⁾ Vgl. z. B. Friedmann Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione § 4, Martens Völkerrecht II 506, Artur Adler Die Spionage 45, Rissom a. a. O.

Nach § 264 M. St. G. sollen Leute des streitbaren Standes, die während eines Gefechtes, beim Vorrücken oder Rückzug den ergangenen Verböten zuwider auf Beute ausgehen und überdies sich gegen den abmahnennden Oberen widerspenstig zeigen, wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel notwendig ist, sogleich niedergemacht werden.

Die gleiche Ermächtigung räumt auch der § 282 M. St. G. dem Vorgesetzten gegen Soldaten des streitbaren Standes ein, wenn dieselben während des Gefechtes ohne Auftrag mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen mehr als dringende Not es erfordert, sich beschäftigen oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfsplatz sich entfernen, jedoch nur dann, wenn das Übel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr geraten könnte.

Schließlich soll nach § 499 M. St. G. und Kriegsartikel XXXIII, Z. 3, bei einreißender Blünderung, wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Offizier der eine oder der andere Schuldige auf der Stelle niedergemacht oder die augenblickliche Vollziehung oder Niedermachung anbefohlen werden.

Alle obigen Fälle hat auch der Punkt 33, D. R. I. Teil, im Auge.

Sämtlichen hier erörterten Fällen sind nachstehende Voraussetzungen gemeinsam:

- a) es muß eine offenbare, augenblickliche Gefahr für die Disziplin, dem Geist oder der Sicherheit der Truppe bestehen, der nur durch ein abschreckendes Beispiel begegnet werden kann;
- b) der Schuldige muß in flagranti, auf der Tat ertappt, und
- c) sofort, auf der Stelle niedergemacht werden. Daraus folgt, daß der einschreitende Kommandant auf eigene Verantwortung handeln und sich unverzüglich entschließen muß. Ist er über die Zulässigkeit der Maßregel im Zweifel, so muß er den Schuldigen den Gerichten überantworten. Die Vollziehung der Niedermachung erst nach Herablangen einer höheren Weisung oder nach Durchführung der Erhebungen zwecks Feststellung der Schuld ist unzulässig.

Aus dem exceptionellen Charakter obiger Normen geht weiter hervor, daß eine erweiternde Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Niedermachung nicht statthaft ist.

III. Ebensowenig fällt unter den Begriff der außergerichtlichen Justifizierung die im Punkte 272, letzter Absatz, D. R., II. Teil (Entwurf) anbefohlene Niedermachung der sich an der Front meldenden feindlichen Deserteur, falls sie eine feindliche Absicht zeigen oder entfliehen wollen, noch die Bestimmung des Punktes 493, D. R. II. Teil (Entwurf), wonach das Gefallene und Verwundete auf dem Schlachtfelde ausplündernde Gesindel („Hänen des Schlachtfeldes“) schonungslos niederzumachen ist.

IV. Selbstredend wurden durch das eingangs erwähnte Allerhöchste Verbot auch die Bestimmungen des D. R., I. Teil, und das Militärstrafgesetz über den Waffengebrauch nicht tangiert.

V. Schließlich ist die Ausübung der gerechten Kriegsnotwehr (Kriegsnotwehrrecht im engeren Sinne) gestattet.

Wird die Truppe von bewaffneten Banden in den besetzten Gebieten überfallen, oder werden von der feindlich gesinnten Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete Sabotageakte an Eisenbahnen, Telegraphen, Telephonen und sonstigen wichtigen Kriegsmitteln verübt, so steht der Truppe das Recht zu, die Angreifer, beziehungsweise die auf frischer Tat betretenen Beschädiger, falls sie nicht sofort auf Anrufen stehen bleiben, rücksichtslos niederzumachen.

Ist aber der Widerstand bereits gebrochen und sind die Täter festgenommen, oder wurde ein Landesbewohner erst später der Beteiligung an einem Überfall oder Sabotageakte überwiesen, so besteht die wesentliche Voraussetzung der Notwehr, nämlich die unmittelbar drohende Gefahr, nicht mehr, daher auch keine Notwehr. Die festgenommenen Täter sind den Gerichten zu überantworten.

Dies zur Kenntnis, Belehrung der unterstehenden Kommandos und strenger Darnachachtung mit dem Beifügen, daß jede mit Außerachtlassung der eben erörterten gesetzlichen Voraussetzungen vollzogene außergerichtliche Justifizierung die strafgerichtliche Verantwortung der schuldtragenden Kommandanten begründet.

Gutachten über die Fragen des Kriegsnotrechtes

erstattet von

Prof. Alexander Töffler.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat über die Fragen des Kriegsnotrechtes zwei Gutachten von Prof. Dr. Leo Strisower und von Oberstauditor Prof. Dr. Georg Lelewer eingeholt. Hierauf hat sie beschlossen, den Gefertigten mit der Abfassung eines Berichtes zu betrauen, dessen Zweck es ist, Richtlinien für die Tätigkeit der Kommission zu gewinnen. Dieser Bericht wird in der Form eines Rechtsgutachtens vorgelegt.

Wien, den 9. September 1919.

Töffler.

Sind im Kriege Tötungen (Hinrichtungen, Justifizierungen) ohne gerichtliches Verfahren auf Grund eines sogenannten Kriegsnotrechtes zulässig?

Auszuscheiden sind die Akte berechtigter Kriegsführung, also Tötung des kämpfenden Feindes.

Die Schranken sind gezogen teils durch das Völkerrecht, teils durch das innerstaatliche (nationale) Recht.

Die Frage ist, ob beide Rechtsordnungen Ausnahmen von ihren Normen auf Grund eines Notrechtes gestatten.

Die weitere Frage ist, ob und in welchen Fällen eine Überschreitung der durch das objektive Recht gezogenen Grenzen, einschließlich der Grenzen des Notrechtes, den beteiligten Personen zur Schuld zugerechnet werden kann.

I. Die völkerrechtlichen Bindungen.

1. Jeder Krieg bedeutet eine Notlage des Staates, einen Notstand. Die ursprüngliche Auffassung war die, daß es im Kriege keine zwingende Rechtsnorm gebe. „Silent leges inter arma“ (Cicero, pro Milone, 4, 10); „Not kennt kein Gebot“. Grotius, der Begründer der Völkerrechtswissenschaft, sagt noch: „In bello omnia licere, quae necessaria sunt ad finem belli“. Herrschend war die sogenannte Kriegstraison.

Allmählich entwickelt sich aus dem Kriegsgebrauch ein Kriegsrrecht. Die fortschreitende Gesittung gestattet es nicht, die „Gesetze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens“ im Kriege völlig beiseite zu schieben; sie bilden die Grundlage einer langsam sich bildenden Rechtsordnung (vgl. Einleitung zum IV. Haager Übereinkommen, Absatz 8). Die Haager Übereinkommen stellen einen Versuch dar, der Rechtsüberzeugung der gesitteten Völker Ausdruck zu geben; sie wollen teils bereits bestehendes Kriegsrrecht kodifizieren, teils Streitfragen bereinigen und Fortschritte im Sinne einer humaneren Kriegsführung anbahnen.

2. Die nächste Frage ist, ob die Haager Landkriegsordnung während des Krieges 1914/18 als verbindliche Quelle des Völkerrechtes anzusehen war.



pag. 1-10

Sie ist im österr. Reichsgesetzblatte 1913, Nr. 180, publiziert worden, ebenso in Ungarn und Bosnien-Herzegovina. Damit wurde sie nach meiner Ansicht verbindlich. Zu beachten sind dabei folgende Umstände:

- a) Nach Artikel 1 des IV. Haager Übereinkommens besteht für die Vertragsmächte formell nur die Verpflichtung, ihren Landstreitkräften Instruktionen zu geben, welche der Landkriegsordnung entsprechen. Diese Verpflichtung hat Österreich-Ungarn erfüllt:

durch die Publikation in den Gesetzblättern; ferner durch die Aufnahme in die Dienstbücher.

Für die Kriegsmarine wurde im Anhange zum Dienstreglement XXI—1a die Haager Landkriegsordnung „zur Darnachachtung im Falle eines Krieges verlaubar.“ Für die Landstreitkräfte erfolgte die Verlaubarung durch das Dienstbuch zu E—53. In der Vorbemerkung zu diesem Dienstbuche wird jedoch der Vorbehalt gemacht, daß im Falle eines Krieges Weisung erfolgen werde, ob und mit welchen Vorbehalten die Haager Landkriegsordnung verbindlich sei. Die Kommission hat bisher trotz eigener Nachforschung und Anfrage bei den zuständigen Stellen nicht ausforschen können, ob eine solche förmliche Inkrustierung erfolgt sei.

- b) Nach Artikel 2 des IV. Haager Übereinkommens sind die Bestimmungen der Landkriegsordnung nur anwendbar „entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention“ (sogenannte Allbeteiligungsklausel, Solidaritätsklausel). In der deutschen Literatur ist vielfach behauptet worden, daß für den Krieg 1914/18 das IV. Haager Übereinkommen aus diesem Grunde nicht verbindlich sei (vgl. v. Liszt, Völkerrecht, 11. Aufl., S. 362 f.). Auf diese Klausel bezieht sich auch die erwähnte Vorbemerkung des Dienstbuches zu E—53.

- c) In mehreren Verordnungen haben das Armeeeoberkommando, das Kriegsministerium und das Landesverteidigungsministerium sich auf die Haager Landkriegsordnung berufen*), auch mit der Wendung, daß ein bestimmter Artikel „zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht“ wurde. Das kann als Anerkennung ihrer verbindlichen Kraft durch die maßgebenden Stellen angesehen werden. Ein Vorbehalt ist meines Wissens von Österreich-Ungarn nicht ausgesprochen worden.

3. Es ist vielfach — und bedauerlicherweise vorwiegend in der deutschen Literatur — behauptet worden, daß auch gegenwärtig die „Kriegsraison“ (nécessité de guerre) dem Kriegsrechte allgem ein vorgehe (vgl. darüber und dagegen v. Liszt, S. 181, 281). Diese Anschauung „verkennt die moderne Entwicklung des Kriegsrechtes“; sie negiert es als Recht; denn es gibt keine Rechtsordnung, die nur verbindlich sein will, soweit es den Rechtsuntertanen paßt. Die Haager Landkriegsordnung lehnt die Vorherrschaft der Kriegsraison ab, indem sie ausdrücklich in Artikel 22 erklärt: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“ Die Schranken zieht eben die Landkriegsordnung.

Diese Auffassung kommt auch in dem 5. Absätze der Einleitung zum IV. Haager Übereinkommen (R. G. Bl. 1913, S. 589) zum Ausdruck. Nach dem französischen Urtexte war es der Wunsch der Vertragsparteien, die Leiden des Krieges zu mildern „autant que les nécessités militaires le permettent“; die Kriegsraison wurde bei der Abfassung der Regeln berücksichtigt; die Regeln selbst, die rechtlichen Normen, sind nicht bedingt durch ihre Vereinbarkeit mit der Kriegsraison. Die ungeschickte deutsche Übersetzung des Reichsgesetzblattes (ebenso auch die in Deutschland gebräuchliche Übersetzung) läßt bedauerlicherweise auch die entgegengesetzte Deutung zu.

In einzelnen Fällen hingegen wollen die Normen der Landkriegsordnung nur gelten, soweit es die nécessités de la guerre gestatten. Diese nicht absolut verbindlichen Normen stehen dem alten Kriegsbrauch (Kriegsgewohnheit, Kriegsmanier) gleich; sie weichen der Kriegsraison, der necessitas belli (vgl. Huber, Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsraison, Zeitschrift für Völkerrecht VII, S. 361 ff.). Die Haager Landkriegsordnung weist schon in ihrem Titel: „règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre“ daraufhin, daß ihre Normen teils schlechthin verbindliche Rechtsregeln, teils nur regelmäßiger, der Not weicherer Kriegsbrauch seien. Die Unterscheidung ist in manchen Fällen klar zu ziehen; so z. B. enthält Artikel 23 im unmittelbaren Anschlusse an die grundsätzliche Ausschließung des unbeschränkten Rechtes in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes (Artikel 22) eine Aufzählung von Verboten (Verwendung von Gift etc.), wobei in lit. g ein Vorbehalt für die Kriegsnotwendigkeit gemacht wird; aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich das argumentum a contrario: für die anderen Fälle ist das Verbot als schlechthin verbindliche

*) Vgl. A. D. R., D. Op. Nr. 124379 von 1916, P. 2 bei Schager, Das Militärstrafverfahren im Felde, II. Nachtrag, S. 14 f., in Erinnerung gebracht mit A. D. R. D. Nr. 23020 von 1917, Schager III, 24; A. D. R., D. Op. Nr. 27081 von 1916, Schager II, 41 f.; R. M., Abt. 10/Rgf. Nr. 33324 von 1916 und A. D. R., D. Op. Nr. 177496 von 1916, Schager III, 11 f.; A. D. R., D. Nr. 68815 von 1917, Schager III, 95; A. D. R., D. Nr. 68815 von 1917, Schager, daselbst (vgl. über das XI. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz, R. G. Bl. Nr. 187 vom Jahre 1913, das R. M., Pr. f. Nr. 10955/10 Rgf. von 1917, das. 98 f.; auch dieses Übereinkommen hat in Artikel 9 die Allbeteiligungsklausel); Min. f. Landesvert. Pr. f. Nr. 17436—IV von 1917 und A. D. R. Berj. Nr. 6773. R. von 1917, Schager III, 224.

Norm gedacht. Für manche Teile des Vertrages ist jedoch die Auslegung nicht so klar und daher auch in der Wissenschaft bestritten.

4. Wenn wir nun davon ausgehen, daß die „*lois de la guerre*“ im engeren Sinne schlechthin verbindliche Normen sind, die der Kriegsräson im allgemeinen nicht weichen, so ist damit ein ausnahmsweises Notrecht noch nicht ausgeschlossen. Auch die Normen des nationalen Strafrechtes sind schlechthin verbindlich und erleiden dennoch Ausnahmen für den Fall der Notwehr und des Notstandes. Es liegt nun nahe, diese Rechtsgedanken aus dem nationalen Rechte auf dem Wege der Rechtsanalogie in das offensichtlich nicht vollständig kodifizierte Kriegsgesetz zu übertragen. Dabei wird es nicht zu vermeiden sein, daß die Verschiedenheiten der nationalen Rechtsanschauung zu verschiedenen Auslegungen des internationalen Rechtes führen; ein Mangel, der mit dem gegenwärtigen Zustande des Völkerrechtes zusammenhängt.

a) Was die Notwehr betrifft, so unterliegt die Übertragung der Grundsätze des nationalen Rechtes auf das Völkerrecht keinen Bedenken; der Rechtsgedanke der Notwehr gehört zu jenem „*communis omnium hominum jus, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit*“, zu dem *jus gentium* im Sinne der römischen Juristen (vgl. Ulpian, Florentinus und Gaius in Dig. I, fr. 1, § 4; fr. 3 und fr. 9).

Allerdings ist dieser Rechtsgedanke bei der Übertragung auf das Kriegsgesetz vielfach verfälscht worden; man hat auch bei uns oft von einem Kriegsnotwehrrecht gesprochen, wo höchstens ein Notstandsrecht in Frage kam. Es ist daran festzuhalten, daß von Notwehr nur die Rede sein kann, wenn ein „gegenwärtiger“, das heißt unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff durch eine Verletzung des Angreifers abgewendet werden soll. Daher kann von Notwehr keine Rede sein bei abschreckenden Maßnahmen, die zukünftigen Angriffen vorbeugen sollen, z. B. Aushebung von Geiseln; oder bei Handlungen, die dem — sei es abgewendeten, sei es gelungenen — Angriffe nachfolgen, z. B. Tötung des ergriffenen Spions, Repressalien gegen die feindselige Bevölkerung; psychische Wirkungen einer Tat und die daraus entstehenden Gefahren sind nicht taugliche Grundlage für die Notwehr; ebensowenig kann von Notwehr die Rede sein, wenn die Handlung sich nicht ausschließlich gegen die Angreifer richtet, wenn etwa ein Haus, aus dem auf unsere Truppen geschossen wird, mit allen seinen Bewohnern — schuldigen und unschuldigen — gesprengt wird. Die Tötung von Geiseln ist niemals Notwehr. Solche Handlungen können aus anderen Gesichtspunkten nach Kriegsgesetz erlaubt sein.

Unter den Gesichtspunkten der Notwehr würde es fallen, wenn eine von nicht rechtmäßig kriegsführenden Landesbewohnern verräterisch angegriffene Truppe sich wehrt, und zwar bis zur endgültigen Abwehr des Angriffes; oder wenn etwa ein Soldat einen gegen die feindlichen Linien flüchtenden Spion niederschießt; denn der „Angriff“ des Spions dauert fort, solange er die erkundeten Nachrichten dem Feinde nicht überbracht hat. Die Abgrenzung gegen die sonstigen Akte berechtigter Kriegsführung ist nicht scharf zu ziehen, aber praktisch ohne Bedeutung, da in beiden Fällen rechtmäßige Handlungen vorliegen.

Diese Anschauungen decken sich vollkommen mit den Erläuterungen des V. D. R. (Pers. Nr. 415/J. R. von 1918, Schager, Das Militärstrafverfahren im Felde, III. Nachtrag, S. 232) zu der unter III näher zu besprechenden Allerhöchsten Entschliefung vom 30. Juli 1917. Es heißt da:

„Wird die Truppe von bewaffneten Banden in den besetzten Gebieten überfallen, oder werden von der feindlich gesinnten Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete Sabotageakte an Eisenbahnen, Telegraphen, Telephonen oder sonstigen wichtigen Kriegsmitteln verübt, so steht der Truppe das Recht zu, die Angreifer, beziehungsweise die auf frischer Tat betretenen Beschädigten, falls sie nicht sofort auf Anrufen stehen bleiben, rücksichtslos niederzumachen.“

„Ist aber der Widerstand bereits gebrochen und sind die Täter festgenommen oder wurde ein Landesbewohner erst später der Beteiligung an einem Überfall oder Sabotageakte überwiesen, so besteht die wesentliche Voraussetzung der Notwehr, nämlich die unmittelbar drohende Gefahr, nicht mehr, daher auch keine Notwehr. Die festgenommenen Täter sind den Gerichten zu überantworten.“

b) Sofern wir auch gegenüber den „*lois de la guerre*“ eine Berufung auf Notstand zulassen wollen, muß dieser Notstand nach dem früher Ausgeführten von anderer Bedeutung sein als die *nécessité de la guerre*, die Kriegsräson (vgl. v. Ullst., S. 281). Der Krieg bietet schon an sich normalerweise eine Kette von Notstandsfällen; und das Kriegsgesetz berücksichtigt schon an sich diesen Notstand; um eine Ausnahme von den Normen des Kriegsgesetzes zu begründen, müßte daher ein von dem gewöhnlichen Kriegsnotstand wesentlich abweichender, ein selbst im Kriege außerordentlicher Notstand gegeben sein. Diese Unterscheidung zwischen normalem und ungewöhnlichem Notstand liegt ja auch dem nationalen Militärstrafrechte zugrunde. Wenn ein Soldat „der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht“, so handelt er gewiß in einer Art von Notstand; aber das Militärstrafgesetzbuch (§ 243) erkennt diesen Entschuldigungsgrund nicht an; das Verbrechen der Feigheit ist nur dann ausgeschlossen, wenn „äußerste Gegenwehr“ geleistet worden, wenn „höchste Not“ eingetreten ist, wenn die Lage eine solche war, „die jeden Widerstand unwirksam und jede sonstige Rettung unmöglich macht“ (§§ 244, 245 W. St. G.). Diesen Gedanken des gesteigerten Notstandes, des selbst im Kriege außergewöhnlichen Falles, der eine Ausnahme von dem

strengen Kriegsrechte begründet, dürfen wir wohl mit der erforderlichen Vorsicht auf das Völkerrecht übertragen. Wie bei jedem Notstandsfalle, so wird auch hier sich die Frage aufwerfen, in welchem Verhältnisse die abzuwendende Gefahr zu dem durch die Notstandshandlung verletzten Rechtsgute steht. So wird z. B. der Führer einer Patrouille, der mehrere Spione gefangen hat, die er nicht nach rückwärts abgeben kann, ohne seine Abteilung in Gefahr zu bringen, sich auf Notstand berufen können, wenn er die Spione gegen Artikel 30 der Landkriegsordnung ohne gerichtliches Verfahren töten läßt: er hat die Wahl zwischen der Verletzung einer formalen Vorschrift und der Gefährdung seiner Abteilung und darf wohl von der Meinung ausgehen, daß für solche außergewöhnliche Fälle der Artikel 30 der Landkriegsordnung nicht berechnet ist.

Die Notstandshandlung darf ferner nicht gegen jene „Gesetze der Menschlichkeit und Forderungen des öffentlichen Gewissens“ verstoßen, welche die Grundlage des Völkerrechtes sind (siehe Absatz 8 der Einleitung zum IV. Haager Übereinkommen). Der Soldat muß mitten in der Brutalität des Krieges sich einen Fonds von Sittlichkeit, von Humanität und Rechtsgefühl bewahren (vgl. Huber, a. a. D., S. 360). So wenig er ein unbeschränktes Recht zur Schädigung des Feindes hat (Artikel 22), so wenig darf er gegen die Bevölkerung des okkupierten Gebietes im Interesse des Kriegszweckes schrankenlos wüten. Der militärische Zweck rechtfertigt nicht das abscheuliche Mittel. Das gleiche gilt auch für das nach nationalem Rechte zu beurteilende Vorgehen gegen das eigene Staatsvolk.

Sollte es daher vorgekommen sein, daß gegen die feindliche Bevölkerung auf Grund ganz unsicherer Verdachtsgründe mit massenhaften „Justifizierungen“ vorgegangen wurde, so widerspricht das jeder modernen Gesittung und somit auch dem Rechte, mag auch der dafür verantwortliche Kommandant der Meinung gewesen sein, daß eine dicht mit Gehängten besetzte Allee das beste Mittel sei, die Armee vor Verrat zu schützen. Die unter III behandelte Allerhöchste Entschliessung vom 30. Juli 1917 dürfte unter den „ungefährlichen Gewalttaten“, die sie verbietet, Ähnliches verstanden haben.

5. Für die Beurteilung der Schuldfrage bei Übertretungen des Völkerrechtes ist es wichtig zu wissen, welches Mindestmaß an Kenntnis dieses Rechtes wir bei jedem Offizier voraussetzen dürfen. Denn der Satz des § 9 M. St. G., nach welchem sich niemand mit der Unwissenheit „dieses Gesetzes“ (des Strafgesetzes) entschuldigen kann, findet keine Anwendung. Das Völkerrecht ist zunächst keine Strafgesetz. Sodann ist zu erwägen, daß jeder Soldat die Dienstpflicht hat, für militärische Zwecke alles zu unternehmen, was rechtlich gestattet ist; er darf nicht im Zweifel die Handlung unterlassen. Daher muß ihm der auf Rechtsirtum gestützte gute Glaube ebenso zu statten kommen wie einem Richter, der auf Grund irriger Gesetzesauslegung eine Verhaftung verfügt oder eine Verurteilung ausspricht; dabei könnte noch immer ein fahrlässiges Delikt gegeben sein, da das Militärstrafgesetzbuch auch die Fahrlässigkeit im Dienste bestraft (§ 593 f.).

Die Haager Landkriegsordnung ist in der oben angegebenen Weise für die österreichisch-ungarische Armee verlaublich worden. Es wäre aber ungerecht, daraus abzuleiten, daß nun jeder Offizier sie genau und im Sinne richtiger Auslegung gekannt und bei den raschen, im Kriege geforderten Entschlüssen stets gegenwärtig gehabt habe. Aber als Mindestmaß des Wissens dürfen wir bei jedem Offizier voraussetzen die Kenntnis:

daß es eine völkerrechtliche Ordnung des Krieges, ein Kriegrecht, gibt; ferner

daß diese Rechtsordnung rechtliche Schranken der „Kriegsraison“ enthält, welche den Anforderungen der modernen Gesittung entsprechen.

In bezug auf den Notstand werden wir bei dem einzelnen Offizier eine weite Auslegung wenn auch nicht billigen, so doch entschuldigen müssen; war sie ihm doch von hervorragenden Stellen nahegebracht worden. Der deutsche Reichskanzler Bethmann-Hollweg hatte sich für die Verletzung des völkerrechtlichen Vertrages über die Neutralität Belgiens auf Notstand berufen; und auch im Inlande herrschten Vorstellungen, die das „Kriegsnotrecht“ zwar in sehr unklarer Weise, aber jedenfalls sehr weit auslegten. Aber die Berufung auf den Notstand darf jedenfalls nicht verwendet werden zur Deckung einer Gesinnung, welche die Rechtsordnung als überflüssigen Ballast betrachtet und über Bord wirft. Wer den redlichen Willen hat, gerecht und menschlich zu handeln, der wird die richtige Grenze nicht grob verfehlen. Jene aber, die sich dem Wahne hingeeben haben, der Kommandant sei im Kriege „legibus solutus“, von jeder Rechtsordnung, ja von den Pflichten der Menschlichkeit entbunden, können sich gewiß nicht auf einen derartigen Rechtsirtum berufen.

6. Nach Artikel 30 des IV. Haager Übereinkommens darf der auf der Tat erappte Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden. Es ist bestritten, ob dies analog auch auf andere Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates anzuwenden sei, ob es für die nicht rechtmäßig kriegsführenden Personen gelte. Eine Niedermachung ohne gerichtliches Urteil könnte nach den Ausführungen Strisowers zunächst als Akt der Kriegführung in Betracht kommen; dann müßte sie sich aber auch in den Formen der Kriegführung abspielen. Als Akt der Kriegführung wäre es etwa anzusehen, wenn feindliche Soldaten, die in österreichisch-ungarischer Uniform verkleidet sind oder die Dumdumgeschosse mit sich führen, entsprechend der Weisung

des Armeecorpskommandos, Op. Nr. 27081 von 1916 (Schlager, II. Nachtrag, 41 f.) nicht kriegsgefangen genommen, sondern sofort niedergemacht werden. Das Armeecorpskommando begründet diese Anordnung damit, daß solche Soldaten gemäß Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung nicht als Kriegführende (das heißt als rechtmäßige Kriegführende) zu betrachten sind, daß sie außerhalb des Völkerrechtes stehen. Als solcher Akt der Kriegführung wäre es ferner anzusehen, wenn Soldaten eine Freischärlerbande überraschen und sofort niedermachen*, vielleicht auch noch, wenn sie einen ertappten Spion auf der Stelle töten. Aber die Form der Kriegführung fehlt, wenn ein Spion oder sonstiger Kriegsverräter einem Kommando gefangen und gefesselt eingeliefert wird; wir kennen heute keine Kriegführung gegen Gefangene. Die Hinrichtung solcher gefangen eingebrachter Personen erfolgt im hohen Namen der Gerechtigkeit, sie gibt sich aus als „Justifikation“, als Bestrafung. Die Frage ist, ob das Recht eine solche Bestrafung ohne den Spruch eines Gerichtes duldet. Diese Frage wäre dann nach Völkerrecht zu beurteilen, wenn das nationale Recht — wie etwa § 91 des deutschen Strafgesetzes — gegen Ausländer wegen bestimmter strafbarer Handlungen ein Verfahren „nach dem Kriegsgebrauch“ zuließe; dann müßte untersucht werden, wie es um Kriegsrecht und Kriegsgebrauch derzeit steht, und ob die Gestattung des nationalen Rechtes durch das Völkerrecht, etwa durch Artikel 30 der Landkriegsordnung, eingeschränkt wird. Da nun, wie wir sehen werden, das nationale Recht eine solche Justifikation nach Kriegsbrauch nicht kennt, sie sogar ausdrücklich ausschließt, so ist die völkerrechtliche Zweifelsfrage für Österreich-Ungarn ohne praktische Bedeutung.

II. Das inländische (nationale) Recht.

1. Nach dem nationalen Rechte, das für Österreich-Ungarn im Kriege gegolten hat, stehen folgende Sätze außer Zweifel:

a) Handlungen von Inländern und Ausländern, die sich als Hochverrat oder als eines der Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates darstellen, sind nach dem Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855 zu bestrafen; vgl. §§ 102, 103, 104 M. St. G., § 38 österr. St. G.

b) Das Strafverfahren ist durch die im wesentlichen identischen österreichischen und ungarischen Gesetze vom Jahre 1912 vollständig kodifiziert. Neben diesen Militärstrafprozessordnungen gibt es kein ungeschriebenes Recht; sie behandeln auch das Verfahren im Felde (XXVII. Hauptstück). Die Militärgerichtsbarkeit kann auf Personen — Inländer oder Ausländer — ausgedehnt werden, die sich eines der Verbrechen gegen die Wehrmacht des Staates schuldig machen (§ 14 Landw. St. P. D., §§ 14 und 454, Z. 2, Mil. St. P. D. für die gemeinsame Wehrmacht) oder wegen sonstiger strafbarer Handlungen, die sie in dem Machbereich der mobilisierten Truppen begehen (§ 454, Z. 1, Mil. St. P. D.). Diese Ausdehnungen sind auch im Kriege erfolgt. Entscheidend ist aber, daß unsere Prozessgesetzgebung sich überhaupt nur mit der Frage befaßt, ob Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates unter die Zivilstrafgerichtsbarkeit oder unter die Militärstrafgerichtsbarkeit fallen; ein Drittes gibt es nicht.

c) Soweit die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz greift, gilt § 1 Mil. St. P. D.:

„Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen (Übertretungen) kann nur nach vorausgegangenem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozessordnung mittels eines von dem zuständigen Gerichte gefällten Urteiles erfolgen . . .“ (Die ausnahmsweise Abhandlung im Disziplinarwege kommt für die uns interessierenden Fälle nicht in Betracht.)

Aus dem Zusammenhange dieser Sätze ergibt sich als Regel, daß nach unserem nationalen Rechte jede Handlung gegen die Kriegsmacht des Staates, insbesondere auch jede Ausspähung, von dem zuständigen Gerichte abzuurteilen war. Eine Bestrafung in einem „Verfahren nach Kriegsgebrauch“ ist durch § 1 Mil. St. P. D. ausdrücklich untersagt.

Dadurch unterscheidet sich unser Recht so wesentlich von dem deutschen (§ 91 R. St. G.), daß Ausführungen aus der deutschen Literatur im allgemeinen abzulehnen, jedenfalls aber mit größter Vorsicht zu verwerten sind.

Die Frage ist, ob und wie weit diese Regel Ausnahmen kennt.

2. Zunächst sind die scheinbaren Ausnahmen zu erledigen. Es handelt sich dabei durchwegs um Fälle, wo die Handlung im Wesen sich nicht als Bestrafung darstellt.

a) Hierher gehören vor allem die bereits erwähnten Fälle, in denen Tötungen als Akte der Kriegführung erscheinen; sie sind nicht als Strafe anzusehen und nicht nach Prozessrecht zu beurteilen, sondern nach Völkerrecht. Eine Berufung auf Notwehr oder Notstand ist nur insoweit am Platze, als das Völkerrecht grundsätzlich jede unnötige Grausamkeit im Kriege, insbesondere gegen die friedliche Bevölkerung, verbietet.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen aus der im Gutachten von Lelower angeführten Kasuistik die kriegsrechtlichen Charakter tragenden Bestimmungen des Dienstreglements I. T., P. 334; II. T., P. 187, 209, 302,

* Vgl. auch das Beispiel im Gutachten von Lelower, S. 19.

341, 349; Etappenvorschrift P. 376; die bei Schager (Das Militärstrafverfahren im Felde, S. 163 f.) abgedruckte Verordnung des Etappenoberkommandos Nr. 913 von 1914, welche sehr treffend sagt, daß „die Ausübung des bei feindseliger Haltung der Ortsbewohner oft dringend notwendig erscheinenden Kriegsnotwehrrechtes sich dem Wirkungskreise der Offiziere für den Justizdienst entzieht“. Repressalien, Aushebung und etwa erforderliche Tötung von Geiseln sind eben nicht Akte der strafenden Gerechtigkeit. Für diese Akte der Kriegführung und für die sogleich zu besprechenden Fälle der Notwehr und des Notstandes paßt es auch nicht, wenn Zelewski (unter IV) die Forderung aufstellt: „Die Sachlage soll soweit klar sein, daß sich vernünftiger- und redlicherweise an der Schuld nicht zweifeln läßt.“ Denn die in der Etappenvorschrift vorgeschriebene „Anwendung von Härte“ und die „schärfsten Zwangsmaßregeln“, mit denen ein feindseliges Benehmen der Bevölkerung zu beantworten sind, richten sich keineswegs bloß gegen „Schuldige“.

Die angeführten Vorschriften gehören dem geschriebenen Rechte der österreichisch-ungarischen Armee an; daß dieses keine vollständige Aufzählung der berechtigten Akte der Kriegführung enthält, ist selbstverständlich; was nach Völkerverrecht im allgemeinen erlaubt war, das durften auch die österreichisch-ungarischen Kommandanten zur Erreichung des Kriegszieles unternehmen.

b) Neben die berechtigten Akte der Kriegführung tritt die Notwehr in dem oben (I, 4, a) abgegrenzten Umfange; sie ist im § 3, lit. g, M. St. G. anerkannt. Die dort bestimmte Begrenzung auf den Schutz der sogenannten wehrhaften Güter (Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen) ist nicht haltbar; sie widerspricht der in § 518 aufgestellten allgemeinen Pflicht, Verbrechen zu hindern; wer einen Hochverrat oder eines der Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates zu hindern vorsätzlich unterläßt, wird sogar unter Umständen des Verbrechens mitschuldig (§§ 336, 312, 323, 326, 330 M. St. G.). Der Pflicht der Verhinderung muß ein Recht entsprechen. Die Antinomie ist zugunsten der besonderen Bestimmung, der *lex specialis*, zu lösen. Der Soldat und jeder andere Staatsbürger ist daher aus dem Titel der Notwehr berechtigt, einem zum Feinde flüchtenden Spion nachzuschießen oder Lichtsignale mit Waffengewalt zu verhindern, trotzdem keines der „wehrhaften Güter“ unmittelbar gefährdet ist.

Auch die Notwehr ist keine Strafe; sie richtet sich nicht nach der Schuld des Angreifers; es besteht kein Zweifel, daß der Angegriffene auch einen Angreifer töten darf, der noch nicht 20 Jahre alt ist, obwohl die Todesstrafe ausgeschlossen wäre. Nach der herrschenden Lehre ist Notwehr auch gegen Wahnsinnige und Kinder gestattet, bei denen von Schuld überhaupt nicht die Rede sein kann.

c) Schließlich kommen jene Fälle von Notstand in Betracht, bei denen es sich nicht um die Verhängung einer Strafe handelt. Zur Klarlegung dieser Unterscheidung seien einige Beispiele angeführt. Eine Abteilung der Feldpolizei hätte mehrere Personen bei einem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates betreten und festgenommen. Das Dienstreglement II, § 63, P. 424, Abs. 2 (Zelewski, Gutachten S. 14) schreibt vor, daß solche Personen „bei einem Kommando zu verhören und erforderlichenfalls dem zuständigen Gerichte einzuliefern sind“. Die Einhaltung dieser Vorschrift wäre aber im gegebenen Falle mit der größten Gefahr für die eigenen Streitkräfte verbunden. Der Kommandant entschließt sich daher, diese Verbrecher ohne weiteres Verfahren niedermachen zu lassen (vgl. das Beispiel bei Zelewski, Gutachten S. 20). Seine Auffassung ist die, daß er eine materiell gerechte Strafe vollstrecken lasse und nur die Formvorschrift verlege. Demgegenüber seien die Fälle angeführt, in denen der Kommandant blutenden Herzens die eigenen Truppen von rückwärts beschießen läßt, um eine große Gefahr abzuwenden (vgl. § 252 M. St. G.) oder gar wehrlose Gefangene töten läßt (Zelewski, S. 20). Hier handelt es sich nicht um eine Strafe gegen Schuldige, sondern um eine materiell rechtswidrige Handlung, um eine Grausamkeit, die nur durch den Zweck entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann. Von dieser zweiten Gruppe ist zunächst zu sprechen. Für diese Notstandsfälle gilt im allgemeinen das bereits früher unter I, 4, b und 5 Ausgeführte. Ergänzend ist noch folgendes zu bemerken:

Der Notstand im Kriege unterscheidet sich von den gewöhnlichen Notstandsfällen, mit denen sich das Friedensrecht beschäftigt, in wesentlichen Punkten. Der Handelnde steht einer Gefahr gegenüber, die in erster Reihe nicht ihn, sondern den Staat bedroht; die wichtigsten Lebensinteressen der Volksgesamtheit stehen auf dem Spiele, und der Soldat hat die Pflicht, sie mit allem Nachdrucke zu wahren, selbst auf Kosten sonst berechtigter Interessen. Es handelt sich also um eine echte Pflichtenkollision, bei der die stärkere Pflicht vorangeht. Wer im Frieden sein eigenes Leben auf Kosten fremden Lebens retten kann, soll es nicht tun; er hat die sittliche Pflicht, eher zu sterben, als zu töten; bringt er das dazu erforderliche sittliche Heldentum nicht auf, so wird seine Rettungshandlung von der Rechtsordnung zwar nicht gebilligt, aber entschuldigt; nur in einzelnen besonderen Fällen kennt auch die Friedensrechtsordnung ein Recht, zur Behebung eines Notstandes zu töten (Notrecht). Anders ist es im Kriegesrechte. Die Notstandshandlung vorzunehmen ist Recht und Pflicht des Soldaten. Dies kommt zum schärfsten Ausdruck in einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, z. B. in § 252, wo der Vorgesetzte ausdrücklich verpflichtet wird, die „augenblickliche Gefahr für den Dienst oder für den Geist

der Truppe" durch sofortige Niedermachung der dienstverweigernden oder fliehenden Untergebenen zu bekämpfen, und wo die Unterlassung dieser Notstandshandlung mit schwerer Strafe (Kerker bis zu fünf Jahren) bedroht wird.

Die Notstandsfälle sind zum Teil im Militärstrafgesetze und in den Dienstvorschriften ausdrücklich angeführt. In bezug auf die sofortige Niedermachung der eigenen Soldaten gibt der bereits angeführte erläuternde Erlaß des Armeeoberkommandos, Pers. Nr. 415/S. R. von 1918 (Schager III, 231) unter P. II a. G. der Ansicht Ausdruck, aus dem exceptionellen Charakter der angeführten Normen (§§ 252, 255, 264, 282 und 499 M. St. G., ferner P. 33 D. R., I. Teil, P. 272, letzter Absatz, und 403, D. R., II. Teil [Entwurf] und Kriegsartikel XXXII) gehe hervor, daß eine erweiternde Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Niedermachung nicht statthaft sei. In bezug auf andere Formen der Notstandshandlung hindert uns nichts, ihre Voraussetzungen in freier wissenschaftlicher Rechtsauslegung zu finden. Als leitende Grundsätze können wir für alle Notstandsfälle aufstellen:

Die Handlung muß einen wohlwogenden militärischen Zweck haben; sie darf nicht aus einem bloßen Affekte (Zorn, Rache, Vergeltung) hervorgehen; Erzeße sind nur entschuldbar, wenn sie aus Mangel an Besonnenheit (analog der Bestürzung, Furcht und Schrecken bei Notwehr) sich erklären lassen, insbesondere bei der Notwendigkeit raschen Entschlusses.

Der militärische Zweck muß sich als ein weit überwiegendes Staatsinteresse darstellen.

Schließlich: der Notstand muß ein auf andere Weise — das heißt mit milderem Mitteln — nicht zu beseitigender sein (vgl. § 54 des deutschen Strafgesetzes).

3. Wir gelangen nunmehr zu den echten Ausnahmen von der Regel des § 1 M. St. P. D. Es handelt sich um echte „Justifizierungen“, um Fälle, in denen eine Tötung ihrem Wesen nach als Strafe erscheint; aber die Strafe wird in einem unregelmäßigen Verfahren, ohne die in der Militärstrafprozessordnung vorgeschriebenen Garantien einer gerechten Urteilsfindung, angeordnet und vollstreckt.

a) Hierher gehören zum Teil die im Militärstrafgesetze und in den Dienstvorschriften ausdrücklich geregelten Fälle der sofortigen Niedermachung. Die Tötungshandlung richtet sich gegen „den in so hohem Grade Strafbareren“ (§ 252 M. St. G.); gegen den „Verbrecher“ (§ 255 M. St. G.). Der Zweck dieses höchst summarischen Verfahrens ist, „auf der Stelle abschreckendes Beispiel zu geben“ (§ 264, III, § 499 M. St. G.); dieser Zweck nähert den Vorgang dem standrechtlichen Verfahren.

b) Neben diesen gesetzlich geregelten Fällen kann es weitere Notstandsfälle geben, in welchen die Außerachtlassung der den Beschuldigten schützenden Formen ein zwingendes Gebot der Stunde ist.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß die Militärstrafprozessordnung selbst für solche Fälle schon Vorkehrung getroffen hat. Ein Standgericht kann im Felde ohne Beziehung eines „Offiziers für den Justizdienst“ gebildet werden; bei „Gefahr im Verzuge“ kann sogar mit der Leitung des Verfahrens ein Offizier des Soldatenstandes betraut werden (§§ 470, Abs. 3; 471, Abs. 1, 482, Abs. 1 und 2 MStPD.). Diese Bestimmungen scheinen vielfach in Vergessenheit geraten zu sein; sie hätten es ermöglicht, die Form zu wahren, wenn bei dem zuständigen Kommando die zur Bildung eines Standgerichtes erforderliche Anzahl von Offizieren des Soldatenstandes ohne Schädigung des Dienstes aufzubringen war. Es bleiben aber noch immer Notstandsfälle übrig.

Vor allem kann gegenüber einer feindseligen, zu verräterischen Überfällen geneigten Bevölkerung die abschreckende Wirkung der Strafe durch jene Verzögerung, die selbst das standrechtliche Verfahren bedingt, ferner durch den Abtransport an den Sitz des Standgerichtes gefährdet sein. Wenn es gelingt, durch wenige sofortige Hinrichtungen an Ort und Stelle die Bevölkerung zu rechtmäßigem Verhalten zu veranlassen, so kann das sogar im Effekt eine humane, schärfere Maßnahmen ersparende Maßregel sein. Von solchen Fällen spricht der Erlaß des Armeeoberkommandos, Qu. Op. Nr. 40823 von 1916, I., P. 12 (Schager, I. Nachtrag, S. 74): Die Übertretung der im Feindesland kundgemachten Verbote ist „im standrechtlichen Verfahren, wenn aber Gefahr im Verzuge, nach Kriegsnotrecht unnachlässig zu ahnden“.

Sodann kann, wie oben schon wiederholt ausgeführt wurde, die Abgabe an das zuständige Gericht unmöglich oder doch nur unter unverhältnismäßigen Gefahren und Schwierigkeiten durchführbar sein.

4. Den soeben behandelten Fällen sind gewisse Grundzüge gemeinsam.

a) Die Hinrichtung muß materiell gerecht sein; das heißt, es muß eine vom Strafgesetze mit der Todesstrafe bedrohte Handlung vorliegen*) und „die Sachlage soll soweit klar sein, daß sich vernünftiger- und redlicher Weise an der Schuld nicht zweifeln läßt“ (Pelwer, Gutachten, S. 22). Die im Militärstrafgesetze und in den Dienstvorschriften besonders geregelten Fälle der Niedermachung setzen durchwegs Betretung auf frischer Tat, also höchste Evidenz der Schuld, voraus.

b) Es handelt sich lediglich um die Hintansetzung von prozessualen Formen; die Bedeutung dieser Formen für die Rechtsordnung soll gewiß nicht unterschätzt werden; aber sie ist doch wesentlich geringer als die des

*) Daher ist in solchen Fällen gemäß § 1, Absatz 2, lit. d, des Gesetzes vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 317, ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen. Die Verletzung der Prozessform ist in erster Reihe eine Verletzung öffentlichen Rechtes, nicht des materiellrechtlich gerecht Getöteten.

materiellen Rechtes. Das öffentliche Gewissen ist weit empfindlicher gegen die Hinrichtung eines Unschuldigen als gegen die Hinrichtung eines Schuldigen in einem unregelmäßigen Verfahren. Diese verschiedene Wertung muß auf die Beurteilung des Notstandes zurückwirken; denn bei jedem Notstande ist das Verhältnis des zu schützenden und des verletzten Rechtsgutes von entscheidender Bedeutung.

- c) Die Absicht des Handelnden muß darauf gerichtet sein, jene wichtigen staatlichen und im besonderen militärischen Interessen, die unter normalen Verhältnissen durch die gerichtliche Strafrechtspflege wahrgenommen werden, in Anpassung an den gegebenen außergewöhnlichen Notstand ersatzweise durch eigenmächtiges Vorgehen wahrzunehmen.

5. Es ergibt sich nunmehr die Frage, in welchen Fällen Tötungen (Niedermachungen, Hinrichtungen, Justifikationen) rechtswidrig sind. Die Antwort lautet: soweit sie nicht als Akte der Kriegsführung oder durch Notwehr (im richtig verstandenen Sinne) oder durch Notstand gerechtfertigt sind.

In den der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vorliegenden Fällen handelt es sich hauptsächlich um die Frage der mißbräuchlichen Berufung auf Notstand. Es muß im einzelnen Falle untersucht werden, ob tatsächlich jene selbst im Kriege außerordentliche Notlage gegeben war, der anders als durch Verletzung der Rechtsordnung nicht abgeholfen werden konnte, oder ob die Tat auf Nichtachtung der Rechtsordnung beruht.

Besonders hervorzuheben ist der typische, auch von Lelw er (Gutachten, S. 9 f.) erwähnte Fall einer „absichtlichen Hintanzetzung der Militärgerichte, von denen man vielleicht befürchtete, daß sie zum Schaden der Truppe und der Kriegsführung manchen Schuldigen aus Beweisbedenken laufen lassen würden“.

Es ist eine notorische Tatsache, daß die militärischen Berufsrichter wegen ihrer pflichtgemäßen Vorsicht bei der Würdigung der Beweise vielen Anfechtungen seitens der Kommandanten ausgesetzt waren. Selbst in den bei Schager abgedruckten Verordnungen des Armeeoberkommandos finden sich versteckte und offene Vorwürfe gegen die Militärgerichte, welche Angeklagte, die „begründeterweise beschuldigt waren“ oder „ungeachtet der vorliegenden Beweise“ freigesprochen hätten.*) Die Militär-Strafprozessordnung gab dem zuständigen Kommandanten im standrechtlichen Verfahren keine Gelegenheit, seine Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteiles durch Nichtbestätigung desselben zum Ausdruck zu bringen (vgl. M. St. P. D. §§ 445 und 447 im Gegensatz zu § 478); die „einfachste“ Abhilfe bestand darin, das Standgericht mit seinen Anforderungen an die zu erbringenden Beweise beiseite zu schieben und die sofortige „Justifikation“ anzurufen.

Diese Praxis kann nur als offene Verhöhnung der Rechtsordnung bezeichnet werden.

Der Kommandant, der aus solchen Gründen das zuständige Gericht ausschaltet, weiß, daß er sein laienhaftes Urteil über das der sachlich geschulten, vom Gesetze zur Urteilsfällung berufenen Organe stellt. Er verletzt nicht nur die Vorschriften der Strafprozessordnung, sondern auch den staatsgrundgesetzlichen Satz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (§ 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, R. G. Bl. Nr. 142.) Er handelt in anmaßlicher Überhebung.

Auch die Umdeutung, daß es sich gar nicht um einen Akt der Militärjustiz handle (vgl. Lelw er, Gutachten, S. 9 f.), ist entschieden abzulehnen. Es steht nicht im Belieben des Kommandanten, einen Fall, der nach dem Gesetze als Verbrechen vor die Militärgerichte gehört, unter einen ihm besser zusagenden Gesichtspunkt zu bringen; von Notwehr gegenüber einem gefangen eingelieferten Spion kann nach dem oben Ausgeführten keine Rede sein. Die Kommandanten haben auch gar nicht versucht, diese Tötungen als Notwehrhandlungen darzustellen; sie gaben sie für „Hinrichtungen“, für „Justifizierungen“ aus; und der Name ist nicht „falsch und irreführend“, sondern er kennzeichnet sehr zutreffend die Absicht, ein Verbrechen zu strafen. Die Tötung erfolgt im Namen der Gerechtigkeit. Es handelt sich um ein wildes, der Leidenschaftlichkeit des Krieges ausgelegtes Verfahren, das so wenig wie die nahe verwandte Lynchjustiz aus dem Gesichtspunkte der Notwehr oder des Notstandes gerechtfertigt werden kann.

6. Für die Beurteilung der Schuldfrage gilt hier Ähnliches wie auf dem Gebiete des Völkerrechtes (vgl. oben I, 5). Nur daß es sich um die Anwendung des nationalen Rechtes handelt. Auf die Unkenntnis des Militärstrafgesetzes darf der armseligste Analphabet sich nicht berufen; die Unkenntnis der Grundzüge der Militärstrafprozessordnung wäre in aller Regel ein bloßer Vorwand.

Die Täter waren sich oft wohl bewußt, willkürlich gegen das Gesetz zu handeln; sie glaubten nur, durch ihre bevorrechtete Stellung davor geschützt zu sein, dereinst für ihre Taten zur Verantwortung gezogen zu werden. Dieser Irrtum ist ganz unbeachtlich. Diejenigen Offiziere hingegen, die in bedrängter Lage trotz des besten Willens, nach Gesetz und Dienstvorschrift zu handeln, die richtige Lösung des bestehenden Pflichtenwiderstreites verfehlt haben, können mit Recht beanspruchen, daß der Richter ihrer Lage voll Rechnung trage.

*) Vgl. D. Op. Nr. 173030 und 121380 von 1916, bei Schager, II. Nachtrag, S. 44, 80 f.

III. Die Rechtslage nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1917.

Im Sommer 1917 setzt eine eigenartige Bewegung ein. Die Verordnungen des Armeeeberkommandos zeigen das deutliche Bestreben, eine restitutio in integrum der Rechtsordnung anzubahnen. Gesehwidrige Anordnungen werden zurückgezogen, Mißbräuche abgestellt*). Offenbar waren an die höchste Stelle berechnete Beschwerden gelangt, denen die Rücksicht auf die bevorstehende parlamentarische Kritik Nachdruck verlieh.

Der mißbräuchlichen Anwendung des Kriegsnotrechtes wurde in sehr entschiedener Weise entgegengetreten. Das Armeeeberkommando verlaublichte mit Au. Nr. 128551 von 1917 (Schager III, 228) eine Allerhöchste Entschliessung vom 30. Juli 1917:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst anzuordnen, daß in den wiedereroberten Gebieten Galziens und der Bukowina Justifizierungen auf Grund des Kriegsnotrechtes ohne gerichtliche Einvernahme und Aburteilung nicht stattfinden dürfen und daß die Bevölkerung auch sonst vor ungesetzlichen Gewalttaten zu verschonen und ihr mit Wohlwollen entgegenzukommen ist.“

Im Nachhange dazu wurde mitgeteilt, daß das Verbot der außergerichtlichen Justifizierungen sich auf den ganzen Bereich der Armee bezieht. Auf Geiseln hat dieses Verbot keine Anwendung. (A. D. R., Pers. Nr. 448/Z. R. vom 12. August 1917, Schager III, 228 f.)

Zu dieser Allerhöchsten Entschliessung gab das Armeeeberkommando, Pers. Nr. 415/Z. R. von 1918, Schager III, 229 f.) Erläuterungen, welche die einzelnen Fälle des Notrechtes sehr klar und richtig abgrenzen.

Punkt I dieser Erläuterungen besagt:

„Unter den außergerichtlichen Justifizierungen wird jede mit Umgehung der Gerichte, ohne vorausgegangenes standrechtliches oder ordentliches Strafverfahren und ohne Urteil, kraft der militärischen Kommandogewalt angeordnete und vollzogene Hinrichtung von einer strafbaren Handlung verdächtigten oder für gefährlich gehaltenen Zivil- oder Militärpersonen verstanden.“

„Derartige lediglich vom freien Ermessen des betreffenden militärischen Kommandanten abhängige, in der Ausübung des sogenannten Kriegsnotwehrrechtes im weiteren Sinne vorgenommene Hinrichtungen sind unter allen Umständen verboten.“

Gemeint sind also die Hinrichtungen wegen eines Verbrechens mit Verletzung der Prozeßform (vgl. oben II, 3); die Erläuterung läßt den Schluß zu, daß auch Personen hingerichtet wurden, die nicht einer bestimmten strafbaren Handlung verdächtig waren, sondern bloß ganz allgemein „für gefährlich gehalten“ wurden. Das wäre eine höchst verwerfliche Überspannung des Notrechtes gewesen.

Dieses „sogenannte Kriegsnotwehrrecht im weiteren Sinne“ betrachtet die Erläuterung offenbar — mit vollem Rechte — nicht als echte Notwehr; denn Notwehr zu verbieten wäre widersinnig. Im Punkt V stellt sie dieser fälschlich so genannten die „gerechte Kriegsnotwehr (Kriegsnotwehrrecht im engeren Sinne)“ gegenüber. Die Ausführungen darüber sind oben (I, 4, a) mitgeteilt. Diese „gerechte Kriegsnotwehr“ bleibt selbstverständlich gestattet.

Die in dem Militärstrafgesetze und in den Dienstvorschriften enthaltenen positiven Vorschriften über die Niedermachung und den Waffengebrauch sollen durch die Allerhöchste Entschliessung nicht berührt werden.

Die Erläuterung schließt mit folgenden eindringlichen Worten:

„Dies zur Kenntnis, Belehrung der unterstehenden Kommandos und strengen Darnachachtung mit dem Beifügen, daß jede unter Außerachtlassung der eben erörterten gesetzlichen Voraussetzungen vollzogene außergerichtliche Justifizierung die strafgerichtliche Verantwortung der schuldtragenden Kommandanten begründet.“

*) Als Beispiele seien die nachfolgenden Verordnungen herangezogen: 1. Das A. D. R., Pers. Nr. 1189/Z. R. vom 29. August 1917 (Schager, III. Nachtrag, S. 156) verfügt: „Alle im Bereiche der Armee im Felde etwa ergangenen Anordnungen, die die richterliche Freiheit der als Militär Richter wirkenden Offiziere . . . zu beeinträchtigen geeignet sind, sowie alle sonst etwa ergangenen Anordnungen, die gegen die geltenden Gesetze des Staates verstoßen sollten, werden hiemit aufgehoben.“ Vgl. dazu die Erläuterung in der Verordnung des Kommandos der Südwestfront, Nr. 32654 von 1917 (Schager III, 190). — 2. Die Verordnung des A. D. R., D. Nr. 41597 von 1917 im Einvernehmen mit dem R. M. und dem Min. f. Landesvert. (Schager III, 190 f.) hebt rechtswidrige Ausdehnungen des Feldverfahrens auf (vgl. P. IV, 3, Absatz 2: „Bei dem Umfande, als die Aufhebung des Verfahrens im Felde bei den sub II bezeichneten Gerichten der Bestimmung des § 452 M. St. P. D. entspricht . . .“) und beseitigt im P. IX die gesehwidrige Umgehung der Frist des § 438, Absatz 3, M. St. P. D. (vgl. Verordnung des A. D. R., Dp. Nr. 32183 vom 16. März 1915, Allgemeine Bestimmungen, P. 8, Schager, S. 191). — 3. Die Verordnung des A. D. R., D. Nr. 58922/I von 1917 (Schager III, 208 f.) dient ebenfalls der Wiedereinsetzung der Wirksamkeit des § 452 M. St. P. D. und beseitigt in P. VI die rechtswidrige Kürzung der Frist des § 473 M. St. P. D. — 4. Durch einen Erlaß des R. M., verlaublicht vom A. D. R., Pers. Nr. 3804/Z. R. von 1917 (Schager III, 214) werden frühere Erlässe beseitigt, nach welchen Kriegsgefangene, die in den Kriegsgefangenenlagern als eigene Staatsbürger erkannt werden, an die Feldgerichte zur standrechtlichen Beurteilung abgegeben werden sollten; diese gesehwidrige Schiebung hatte den Zweck, die Verhängung der Todesstrafe zu ermöglichen.

Es entsteht nun die Frage, wie weit durch die Allerhöchste Entschliebung und durch die vom Armeekommando hinzugefügten erläuternden „Richtlinien“ neues, nicht rückwirkendes Recht geschaffen wurde.

Die Anordnung, „die Bevölkerung auch sonst vor ungesetzlichen Gewalttaten zu verschonen“, zeigt deutlich, daß die Allerhöchste Entschliebung nicht durchwegs neues Recht schaffen will. Ungesetzliche Gewalttaten waren selbstverständlich auch vorher strafbar; und durch die Verbindungswörtchen „auch sonst“ werden die außergerichtlichen Justifizierungen als besondere Fälle dieser ungesetzlichen Gewalttaten gekennzeichnet.

Neu ist nur eines: die außergerichtlichen Justifizierungen sind nunmehr nach der den Sinn richtig wiedergebenden Erläuterung „unter allen Umständen verboten“. Die Berufung auf Notstand, die früher zulässig war, gilt nicht mehr. Diese Einschränkung erfolgte zweifellos deshalb, weil die Praxis damit Mißbrauch getrieben, den Notstand allzu leichtfertig angenommen oder auch nur vorgeschützt hatte.

In allen übrigen Punkten wird die Autorität des obersten Kriegsherrn nur eingesetzt, um das, was schon vorher Recht war, gegen Verdunkelung durch eingerissene Mißbräuche zu schützen. Die Allerhöchste Entschliebung gehört zu jener am Anfange dieses Abschnittes erwähnten Gruppe von Anordnungen, durch welche die Wiedereinführung der Rechtsordnung ins Werk gesetzt werden sollte; diese Anordnungen beweisen in ihrer Gesamtheit daß man auch in militärischen Kreisen die Grenze zwischen Recht und Unrecht zu finden mußte, wenn man sie nur redlich suchte und den Rat der Rechtsverständigen nicht hochmütig ablehnte.

Im Namen der Republik Österreichs !

Der Oberste Gerichtshof hat in dem gemäß § 3. Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 STGBL. Nr. 132, zusammengesetzten Senate unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Zwiedinek als Vertreters des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und im Beisein des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Jung, des Mitgliedes des Obersten Militärgerichtshofes Oberst-Auditors Dr. Kwokal, des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Berg, des Mitgliedes des Obersten Militärgerichtshofes Oberst-Leutnant-Auditors Hummal, des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Warhanek und des Mitgliedes des Obersten Militärgerichtshofes Oberst-Leutnant-Auditors Hanel, als Richter, sowie des Landesgerichtsrates Dr. Pupacher als Schriftführers nach der heute infolge Verfügung vom 10. April 1920 in Anwesenheit des Generalstaatsanwaltsstellvertreters Dr. Gastheimb als öffentlichen Anklägers, des in Haft befindlichen Angeklagten Stefan Ljubicio, geboren am 27. September 1855, griechisch katholisch, verheiratet, Feldzeugmeister des Ruhestandes in Wien, XVIII, Scherfenberggasse Nr. 3, und des Verteidigers Dr. Heinrich Pollak durchgeführten öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung über den Antrag des öffentlichen Anklägers auf Schuldspruch und des Verteidigers auf Freispruch zu Recht erkannt:

S. 2)

Der Angeklagte Stefan Ljubicio wird von der Anklage, er habe als Kommandant des 11. Armeekorps in Westgalizien am 12. Dezember 1914 gegen die Fuhrleute Wenzel Morawec und Josef Preisler, am 29. Dezember 1914 gegen den Trainsoldaten Josef Zurawinski, Johann Grzegorzek, den Tagelöhner Adalbert Kowal, den Tagelöhner Michael Skulski, den Infanteristen Josef Engel und den Infanteristen Franz Czermal, am 30. Dezember 1914 gegen den Tagelöhner Josef Kociolek, am 2. Jänner 1915 gegen Johann Wesolowsky, am



5. Jänner 1915 gegen den Unterkanonier Michael Czerlurznecki und Josef Zawanski, endlich am 21. Jänner 1915 gegen Michael Ganczarski und Franz Bysiewicz in der Absicht, die Genannten zu töten, durch Anordnung ihrer Hinrichtung auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, und dadurch das Verbrechen des Mordes nach § 413 MSTG. begangen, gemäß § 259, 2.3 STPO und § 4, Abs.1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 RGBl. Nr. 132 freigesprochen.

Entscheidungsgründe :

S.3)

Dem Angeklagten wird von der Anklage zur Last gelegt, dass er in der Absicht, Wenzel Morawec, Josef Preisler, Josef Zurawinski, Johann Graegorzek, Adalbert Kowal, Michael Skulski, Josef Engel, Franz Czernal, Josef Kociolek, Johann Wesolowsky, Michael Czelurznecki, Josef Zawadeki, Michael Ganczarski und Franz Bysiewicz zu töten, durch seine in der Eigenschaft als Kommandant des 11. Armeekorps auf dem galizischen Kriegsschauplatze unter Umgehung von einem gerichtlichen Verfahren und in dem Falle Michael Skulski trotz Einstellung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegebenen Befehle zur Hinrichtung der Genannten teils durch Aufhängen, teils durch Erschießen, bei Kociolek durch den mündlichen Befehl zu dessen Übergabe an das Kommando der 15. Infanterie-Truppendivision " zur weiteren Amtshandlung nach dem Kriegsnotrecht " die Tötung der Genannten herbeigeführt und hierdurch das Verbrechen des Mordes nach § 413 MSTG. begangen habe. Der Angeklagte bestreitet jede verbrecherische Absicht, leugnet den zum Verbrechen des Mordes erforderlichen bösen Vorsatz und verantwortet sich ⁱⁿ /allgemeinen dahin, er habe als Korpskommandant in Ausübung des ihm wiederholt in Erinnerung gebrachten und immer wieder sineschärften Kriegsnotrechtes auf Grund der ihm von seinen Organen Generalstabschef Oberst Franz Rimpl, Hauptmann Josef Wild und Rittmeister Kainrath (Kundschaftsgruppe) insbesondere aber von Wild erstatteten mündlichen Berichte und Anträge und nur in den Zeiten der schwierigsten Situation an der Front und

der grössten durch Spionage, Desertion und Feigheit drohenden Gefahren sich bestimmen lassen, die Befehle zur Hinrichtung des Morawec, Preisler, Zurawinski, Graegorzek, Wesolowsky, Kowal, Skulski Czelurznecki, Ganzarski, Rysiewicz, Zawadski, Engel und Czernal zu geben, nur in der Absicht, die ihm anvertrauten Truppen und das Vaterland durch die mit den Hinrichtungen bezweckte Abschreckung zu schützen.

Bezüglich des Kociolak stellt der Angeklagte in Abrede, einen Hinrichtungsbefehl gegeben zu haben.

S.4) Was nun zunächst diesen letzteren Fall (Kociolak) betrifft, konnte der Gerichtshof auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Angeklagte, wie die Anklage behauptet, angeordnet hat, dass Kociolak dem Kommando der 15. Infanterie-Truppendivision zur weiteren Amtshandlung nach dem Kriegenotrechte übergeben werde. Als Beweisergebnis liegt hier auf Grund der diesbezüglichen Akten und der Verantwortung des Angeklagten sowie der Aussage des Mitbeschuldigten Hauptmann Josef Wild nur vor, dass Kociolak wegen Desertion, Spionageverdacht und Stellungsfucht zur weiteren Amtshandlung an das genannte Divisionskommando übergeben werden sollte und dass diese Verfügung von Hauptmann Wild mit dem Vermerke " auf mündlichen Befehl " unterschrieben ist. Der Angeklagte leugnet, diesen mündlichen Befehl erteilt zu haben und behauptet, er habe angeordnet, dass niemand für ihn unterschreiben dürfe, nur was er eigenhändig unterschreibe, dürfe abgefertigt werden; Gründe, dem Angeklagten dies nicht zu glauben, sind nicht vorhanden. Es ist aber auch aus den Akten Kociolak tatsächlich nicht ersichtlich, ob die Übergabsanordnung auch wirklich vollzogen wurde. Mangel, demnach ein Beweis für eine Beteiligung an der Behandlung des Falles Kociolak von Seite des Angeklagten überhaupt, so erscheint diesbezüglich der Anklage schon in objektiver Hinsicht die Grundlage entzogen und der Freispruch nach § 259, 2. 3. STPO, in diesen Falle begründet.

Anlangend die übrigen Anklagefälle hat der Gerichtshof



als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte als Korpskommandant in Ausübung des Kriegsvollrechtes in den schwierigsten Zeitläufen des Krieges und unter den schwierigsten Verhältnissen der unter seinem Befehle gestandenen Truppen auf Grund der ihm erstatteten mündlichen Berichte und Anträge, ohne selbst die Akten und die einzelnen Tatbestände näher zu prüfen, im Vertrauen auf die Berichterstattung, die Befehle zur Tötung gegeben hat und zwar am 12. Dezember 1914 gegen Morawec und Preisler, am 29. Dezember 1914 gegen Zura-winski, Grzegorzek, Kowal, Skulski, Engel, Czermal, am 2. Jänner 1915 gegen Wesolowsky, am 15. Jänner 1915 gegen Ganzarski und Rysiewicz, und dass diese Tötungsbefehle auch vollzogen worden sind, mit Ausnahme jener gegen Morawec, Preisler, Ganzarski und Rysiewicz, bezüglich welcher keinerlei Beweise des Vollzuges vorliegen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Akten, welche die einzelnen Hinrichtungsbefehle enthalten, dann auf Grund der Verantwortung des in tatsächlicher Richtung geständigen Angeklagten und aus der Beschuldigtenaussage des Hauptmannes Josef Wild. Der Letztgenannte gibt zwar an, er könne sich an die einzelnen Fälle nicht erinnern, bezweifle aber nicht, dass die Hinrichtungsbefehle auch in jenen Fällen vollzogen worden sind, in denen der Vollzug nicht aktenmäßig bestätigt erscheint, allein diese Meinung des Beschuldigten Wild stützt sich nicht auf irgendwelche tatsächliche Anhaltspunkte und kann daher der Vollzug der Tötungsbefehle in den gedachten Fällen nicht als erwiesen angenommen werden.

Es ist demnach festgestellt, dass der Angeklagte gegen 13 Menschen Handlungen gesetzt hat, in der Absicht, sie zu töten, und dass diese Handlungen den Tod von 9 dieser Menschen herbeigeführt haben, während in den übrigen Fällen mangels Nachweises des eingetretenen Erfolges nur versuchte Tötung in Frage kommen konnte.

Bei der Untersuchung der Frage nach dem zum Verbrechen des Mordes nach §§ 413, 1 und 2 MSTG. erforderlichen bösen Vorsatze gelangte jedoch der Gerichtshof auf Grund der Prüfung und Würdigung

des in der Hauptverhandlung zutage geförderten Beweismaterialies zu einem negativen Ergebnisse.

Nur dann, wenn die Absicht zu töten (§ 413 MSTG.) mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einhergeht, lässt sich vom bösen Vorsatze nach § 1 MSTG. sprechen.

Der Angeklagte bestreitet die Rechtswidrigkeit und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bei Anordnung der Hinrichtung. Die Verantwortung des Angeklagten stützt sich im Wesen darauf, dass er mit der Anordnung der Hinrichtung im Raume seiner dienstlichen Befugnisse und Obliegenheiten unter dem Drucke der ungeheuren Verantwortung, die auf ihm in der kritischen Zeit lastete, handelte. Er beruft sich auf den Befehl des Etappen-Oberkommandos Nr. 913 aus dem Jahre 1914, nach welchem seiner Meinung nach die Kommandanten mit Umgehung der Offiziere für den Justizdienst kraft des Kriegsnotrechtes auf Grund der Kommandogewalt vorzugehen hatten. Dieser Befehl sei wiederholt und auch um die fragliche Zeit eingeschärft worden, auch sein Armeekommandant, der damalige Erzherzog Josef Ferdinand, habe sich im gleichen Sinne ihm gegenüber geäußert. Dem Angeklagten sei ferner von den nächsten Organen seines Stabes immer wieder zu gro-
S.7) ße Milde vorgehalten worden, die verderblich wirke. Er beruft sich weiter auf die Kriegsnot im allgemeinen, auf die sich in der kritischen Zeit häufenden Fälle von Ausspähungen, Fahnenflucht und Feigheit, durch welche die Truppen den größten Gefahren ausgesetzt wurden. Zum Zwecke der Abschreckung und damit zum Schutze der Truppen und des Vaterlandes habe Angeklagter die ihm zur Last gelegten Tötungen infolge der auf Grund der ihm erstatteten Vorträge gewonnenen Überzeugung von der Schuld der Betroffenen nach seinem besten Wissen und Gewissen, im guten Glauben anbefohlen.

Dem Gerichtshofe lag nichts vor, was diese Verantwortung des Angeklagten in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert hätte und er hat als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte in der Überzeugung handelte, dass es sich um schuldige, äusserst gefährliche Leute handle.



dass er in der so schwierigen Lage, in der sich damals die ihm unterstehenden Kampftruppen befanden, unter dem Drucke dieser Lage, seiner Vorgesetzten und untergeordneten Organe das Kriegsnotrrecht zur Anwendung zu bringen berechtigt sei und dieses Notrecht durch die unzutreffend als Urteile bezeichneten Hinrichtungsbefehle ausübe.

Denn durch die Zeugenaussagen des Friedrich Reichlin-Meldegg und des Chaim Eichel und durch die Aussage des Mitbeschuldigten Franz Rinal ist, was übrigens auch gerichtsbekannt ist, noch weiter dargetan, dass die Truppen in dem Operationsraume des Angeklagten von einem Netze feindlichen Spionagensystems umspunnen waren und dass der Feind mit allen Mitteln auf die Demoralisierung der österreich. Truppen, auf ihre Zersetzung, auf Verrat hinarbeitete. Im Zusammenhange mit den Angaben der genannten Zeugen, nach welchen bei den Truppen stärkste Neigung zu Verrätereien bestanden hat, kann der Verantwortung des Angeklagten die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden.

Zu Gunsten des Angeklagten spricht auch der Umstand, dass schriftliche Aufzeichnungen über die inkriminierten Befehle vorhanden sind. Auch dieser Umstand lässt darauf schließen, dass dem Angeklagten, der zu solcher Schriftlichkeit nicht verpflichtet war, das Bewusstsein, er handle rechtwidrig, mangelte, da er andernfalls sich wohl genötigt hätte, sein Tun noch urkundlich festlegen zu lassen.

Vor der ungeheuren Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Disziplin und für die Erhaltung der moralischen Widerstandsfähigkeit der Truppen gegenüber den heftigsten unmittelbaren Drucke des Feindes und dessen unausgesetzten mittelbaren Einwirkungen auf unsere Truppen, somit durch die Not des Krieges, konnte sich der Angeklagte gezwungen sehen, zu wirksam abschreckenden Massnahmen, wie es das sogenannte Kriegsnotrrecht ist, zu greifen, um die drohenden Gefahren abzuwehren.

Das Kriegsnotrrecht in seiner Ausübung wider Einzelpersonen ist die Befugnis militärischer Befehlshaber und Organe, im Kriege Personen, die nicht oder nicht mehr zu den feindlichen Kämpfern ge-

hören. wegen feindseliger Handlungen gegen die Kriegsführung ohne auf richterliches Verfahren gegründeten Spruch zu töten oder töten zu lassen.

Das Kriegsnotrecht beinhaltet Abwehrhandlungen in staatlichen Notstände.

Ob der Fall des Kriegsnotrechtes zutreffe, ist quæstio facti. In Ansehung solch kritischer Verhältnisse, wie sie festgestelltermaßen im Dezember 1914 und Jänner 1915 in Galizien bestanden, in solchen Zeiten höchster Kriegesnot, muss die Anwendung des Kriegsnotrechtes als zulässig angesehen werden.

S.9)

Das Kriegsnotrecht ist ein Recht zur Abwehr, kein Strafrecht, dessen Ausübung fällt daher ausser den Bereich eines gerichtlichen Verfahrens. Allerdings kann es keinesfalls den Kommandanten berechtigen, der Strafjustiz, die bereits ihres Amtes nach dem Gesetze waltet, in den Arm zu fallen. Zumindet in dem Falle Engel, welcher zunächst bei einem Feldgerichte anhängig geworden war und dann, unaufgeklärt wie so, zum Korpskommando zur Behandlung kam, insbesondere aber auch im Falle Skulski, in welchem das gerichtliche Ermittlungsverfahren bereits eingestelt worden war, erscheint demnach die Anwendung des Kriegsnotrechtes objektiv unstatthaft und der Angeklagte könnte sich hierauf nicht berufen, wenn sich ihm nachweisen ließe, dass er von den gerichtlichen Schritten in diesen Fällen Kenntnis hatte. Diese Kenntnis stellt er aber in Abrede und es blieb unerwiesen, dass sie ihm durch seine Organe vermittelt worden ist.

Dass in einigen Fällen vom Angeklagten die Tötung erst mehrere Tage nach der Ergreifung der Verdächtigen angeordnet wurde, ist im gegebenen Falle schon deshalb nicht entscheidend, weil nichts dafür spricht, dass der Angeklagte hierum wusste.

Das letzte Haager Übereinkommen vom Jahre 1907 über die Gesetze und Gebräuche im Landkriege (Art.30) kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Angeklagte es nicht gekannt zu haben vorgibt und ein Beweis des Gegenteiles nicht vorliegt, dann aber auch deshalb, weil nach dem Anhang zur Dienstvorschrift für höhere Kommanden E-5^o erst im Kriegsfall verlautbart werden sollte, welche der dort enthalte-



nen Übereinkommen in Kraft zu treten haben, eine solche Verlautbarung aber nicht feststellbar war.

S. 10)

Dass der Angeklagte infolge Überschätzung seiner Machtbefugnisse, aus Grausamkeit, aus feindlicher Gesinnung gegen die Angezeigten, aus Missachtung oder aus Mangel an Vertrauen gegenüber der Tätigkeit der Militärgerichte oder auch nur aus irgend einem Affekte den Vollzug der von seinen Hilfsorganen beantragten Tötungen angeordnet hat, hat der Gerichtshof ausgeschlossen, weil nicht nur der persönliche Eindruck des Angeklagten, sondern auch die Schilderungen seines Charakters in den vorliegenden Personaldokumenten und die Angaben der Zeugen (Theodor Strnad und Chaim Fichel) über sein Verhalten eine solche Annahme von der Hand weisen.

Nach dem Gesagten kann dem Angeklagten das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nicht zugerechnet werden. Fehlt es nun an diesem Merkmal, so kann von einem bösen Vorsatze im Sinne des § 1 MSTG. nicht die Rede sein. Der Angeklagte konnte demnach nicht nach der Anklage wegen Verbrechens des Mordes und überhaupt nicht wegen eines gemeinen Verbrechens (etwa Missbrauch der Amtsgewalt) verurteilt werden.

Der Angeklagte hat sich jedoch bei seinem Vorgehen einer argen Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Er war Korpskommandant in einem operativ sehr stark beschäftigten Frontabschnitte und es ist selbstverständlich, dass er durch die operative Leitung der Truppen ganz und voll in Anspruch genommen war. Wenn er aber dem zwingenden Drange der Umstände folgend, sich zur Anwendung des Kriegenotrechtes entschlossen und die Genehmigung der betreffenden Anträge sich selbst vorbehalten hat, so war es ihm angesichts der folgenschweren Anordnungen, die er zu treffen hatte, bei denen es sich um Menschenleben handelte, nicht gestattet, blindlings den Berichten seiner Organe zu vertrauen, namentlich nicht eines Offiziers, den er schon nach seiner Verantwortung in der Untersuchung für "scharf" und nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung für "eigenmächtig" gehalten hatte, er durfte

sich unter diesen Verhältnissen die nähere Prüfung jedes einzelnen Falles nicht ersparen. Hat er es dennoch unterlassen, so begründet dieses sein Verhalten das Vergehen nach § 594 MSTG. bzw. mit Rücksicht auf den eingetretenen schweren Erfolg das strenger strafbare Vergehen nach § 599 MSTG.

Dieses Vergehens konnte der Angeklagte jedoch heute wegen eingetretener Verjährung nicht mehr schuldig gesprochen werden (§§ 135, 136 MSTG.), zumal nach der Natur der Straftat eine Wiedererstattung nicht in Frage kommt.

Der Freispruch ist demnach gemäß § 259, Z. 3 STPO. und § 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132, begründet.

Wien, am 17. April 1920.

Zwiedineck.



(Pat. 41.)

Plt 4. - 4

Vortrag für den Kabinettsrat.

Durch das am 4. Mai unterzeichnete Handelsabkommen soll der bisherige vertraglose Zustand zwischen Oesterreich und der Tschechoslovakei, der den gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehr schwer beeinträchtigte, ein Ende finden. Der bisherige Zustand ^{war} für uns umso empfindlicher, ^{gründlich} als wir infolge des ^{Handl} Friedensvertrages ^{von H. Gump} der Tschechoslovakei in vielen Beziehungen einseitig Rechte einräumen mußten, ohne einen Anspruch auf die gleiche Behandlung zu haben und da wir in anderen Fällen Anspruch auf Reciprocität erst dann erheben konnten, wenn die Tschechoslovakei die Initiative zur Regelung dieser Materien ergriff. In einzelnen eine Regelung besonders dringend erheischenden Fragen ^{ist} es zwar allerdings schon zu vertraglichen Abmachungen gekommen, doch ^{war} der Umfang dieser Vereinbarungen inhaltlich und zeitlich ^{ein} sehr beschränkter. ^{gründlich}

Das neue Handelsübereinkommen sichert uns gegenseitige Rechte auf gleicher Basis; die latente Wirkung des ^{Handl} Friedensvertrages ^{von H. Gump} kommt nur darin zum Ausdruck, daß die Tschechoslovakei im Schlußprotokoll ausdrücklich die Feststellung verlangte, ^{daß} daß sie durch den Abschluß des vorliegenden Abkommens nicht auf die Rechte aus dem Friedensvertrag verzichte. Das Übereinkommen selbst schließt sich im Wesentlichen an die bereits abgeschlossenen Verträge mit Deutschland, Rumänien und dem S.H.S. Staate an. >

Es enthält eine generelle Bestimmung über die gegenseitige meistbegünstigte Behandlung der Angehörigen, Schiffe und Waren der beiden Staaten, die bei einzelnen



000073

Art. 4(1)

Materien noch wiederholt und näher präcisiert wird. Die Meistbegünstigung gilt insbesondere auch in Bezug auf bewegliches und unbewegliches Eigentum, nach der gegenwärtigen Sachlage ist gerade die Meistbegünstigung (nicht Gleichstellung mit den Inländern) eine wertvolle Sicherung für unsere Staatsangehörigen gegenüber den Tendenzen der tschechoslovakischen Gesetzgebung. Für den Antritt, den Betrieb und Abgaben von Handel und Gewerbe wird mit den üblichen Ausnahmen (Apotheker, Sensale, Hausierer) die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart. Aktiengesellschaften, die schon vor dem 28. Oktober 1918 im Gebiete des anderen Teiles regelmäßig Geschäftsbetriebe haben, wird die Zulassung nach der getroffenen Regelung praktisch immer erteilt werden. Auch wird eine Admissionsgebühr nur für die späteren Kapitalserhöhungen erhoben werden. Hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften mußte die Regelung der Verhältnisse der alten Versicherungsgesellschaften besonderen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages wurde eine Vereinbarung aufgenommen, wonach die innerstaatlichen Vorschriften des einen Teiles über die Gegendbezeichnungen betreffs der Herkunft von Wein und gebrannten geistigen Getränken sowie über die Herkunftsbezeichnungen von Bier auch im anderen Staate anerkannt werden.

Bei den üblichen Vereinbarungen über die Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhr - und Ausfuhrzölle konnte eine Neuerung nicht vermieden werden, wonach im Veredlungsverkehr hergestellte Waren nur dann als nationalisiert gelten sollen, wenn der Wertzuwachs (durch inländische Stoffe oder inländische Arbeit) mindestens 1/4 des Warenwertes ausmacht. Diese Neuerung ist ein Reflex der gegen Deutschland gerichteten in Frankreich



000074

39

und England bereits gesetz gewordenen Bestimmungen. Das vereinbarte, ungleich günstigere Wertverhältnis wird den Interessen unserer Veredelungsindustrie fast überall genügen.

Eine Bestimmung aller sonstigen Verträge geht dahin, daß Transitgüter des einen Staates im Bestimmungsland keinen höheren Zöllen unterworfen werden dürfen als wenn sie vom Ursprungsland direkt eingeführt worden wären. Da die tschechoslovakische Regierung zur Anerkennung dieses Grundsatzes nicht zu bewegen war, vermutlich infolge geplanter Maßnahmen zur Förderung des eigenen Handels (nach Analogie unserer früheren Seezölle oder des französischen droit d'entrepot) so konnte wenigstens - entgegen den uns einseitig belastenden Bestimmungen des Friedensvertrages - das Recht zu Retorsionsmaßnahmen auf unserer Seite vorbehalten werden.

Die Durchfuhr bleibt von Zöllen und Beschränkungen frei, letzteres mit Ausnahme aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Gründen. Auf die Möglichkeit zur Sperrung der Durchfuhr für Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen, die alle anderen Verträge vorsehen, mußte infolge Widerstandes von tschechischer Seite verzichtet werden. Nach dem Friedensvertrag sind wir zur Zulassung der Durchfuhr bedingungslos verpflichtet, wenn die Nationalstaaten uns Gegenrecht gewähren. Da die Tschechoslovakei nur die ersteren Ausnahmen zugestand, bei Kriegsbedarf aber eine Ausnahme ablehnte, mußte dieser Vorbehalt fallen.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Möglichkeit einer Beschränkung der Ein- und Ausfuhr durch Verbote sowie über deren Handhabung sind dem Vertrag mit Deutschland entnommen, ebenso die Vereinbarung über Handelsreisende und die zolltechnischen Bestimmungen über die Behandlung gewisser Zollvormerkverkehre. Für die



Binnenschifffahrt wird die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart und nur die Cabotage einer besonderen Regelung vorbehalten.

Im Eisenbahnverkehr soll die paritätische und meistbegünstigte Behandlung des wechselseitigen Personen- und Güterverkehrs gelten; insbesondere werden gewisse Möglichkeiten der tarifarischen Differenzierung ausdrücklich ausgeschlossen. Vereinbart wird die Erstellung durchgehender Tarife, die grundsätzliche Nichtbevorzugung der Güter des eigenen Landes gegenüber Gütern des anderen Teiles, die Herstellung günstiger Zugsanschlüsse, die gleichmäßige Wagenstellung im Inlands- und Auslandsverkehr, letzterer Grundsatz soll allerdings nach Aufteilung des gemeinsamen Wagenparkes in Geltung treten. Für den Güterverkehr zwischen den beiden Staaten sollen die Bestimmungen des internationalen Eisenbahnfrachtübereinkommens Anwendung finden.

Ebenso wie im deutschen Votrage werden Vereinbarungen über den wechselseitigen Arbeiterschutz und die soziale Versicherung in Aussicht genommen. Der Verkehr von landwirtschaftlichen Arbeitern, insbesondere auch im Falle ihres Zuzuges aus dritten Ländern über das Staatsgebiet des anderen Teiles, soll die möglichste Erleichterung finden.

Die Vereinbarungen über Konsuln (Ernennung, Rechte) und hinsichtlich der schiedsgerichtlichen Austragung von Streitigkeiten aus dem Übereinkommen sind die üblichen. Die Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Staat von Militärdienst und von an dessen Stelle tretenden Abgaben, ferner die Gleichstellung mit den Inländern hinsichtlich sonstiger militärischer Leistungen und Requisition (aber immer gegen Entschädigung) ist gewährleistet. Ebenso können die Staatsangehörigen des einen Teiles nicht zur Uebernahme öffentlich rechtlicher



Funktionen im andern Staat herangezogen werden, mit Ausnahme der Uebernahme von Vormundschaften über Angehörige des eigenen Staates.

Besondere Anlagen zum Handelsübereinkommen enthalten Bestimmungen über Erleichterungen im Grenzverkehr, über Unterstützung bei der Zollabfertigung und zur Verhütung der Uebertretung der Zollvorschrift, ^{ev} ein Tierseuchenübereinkommen, Bestimmungen über die Anerkennung von Warenprüfungszeugnissen und über die Anerkennung der Prüfungszeichen auf Handfeuerwaffen.

Das Uebereinkommen ist unbefristet, jedoch auf 3 Monate kündbar. *Es soll am 10. Tage nach Aushang der Ratifikationen in Kraft treten!*

Neben dem vorbesprochenen Handelsübereinkommen wurde auch ein besonderes Abkommen über die Handhabung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr abgeschlossen.

Die Verhandlungen über die Einschränkung der Verbotliste gestalteten sich sehr schwierig. Der in der ersten Phase der Verhandlungen (in Wien) noch zu Tage getretenen Bereitwilligkeit der tschechoslovakischen Unterhändler zu einem relativen Entgegenkommen folgte während der Prager Verhandlungen ein gerade entgegengesetztes Verhalten, das durch eine heftig einsetzende Gegenbewegung eines großen Teiles der tschechischen Industrie veranlaßt war. Die tschechischen Produzenten fürchteten den Preisdruck unserer - infolge der Unterwertigkeit unserer Valuta - erheblich billiger erzeugten Waren.

Das erwähnte Abkommen enthält *die* Listen jener Warenkontingente, deren Einfuhr bzw. Ausfuhr der eine *Land* dem anderen *Staate* gestattet. Unter den Waren, deren Bezug für Oesterreich von besonderer Wichtigkeit *ist*, *sind*



~~waren~~ ^{waren} insbesondere zu nennen: Saatgetreide (110 Waggon), Braugerste (500 Waggon), Malz (1600 Waggon), Zuckerrübe und Zichorienwurzel für die Kaffesurrogaterzeuger, verschiedene Harthölzer (20.000 Festmeter), Ton und Kaolin für unsere Chamotte-^{und} Papier-^{industrie} und Cellulose~~industrie~~.
In unseren Exportartikeln ^{haben} wir Kontingente ^{erzielt} für Wein (60.000 hl), Baumwollgarne (600 Waggon), Damenstrophüte, Konfektion (Herren-, Damenkleider, Wäsche, Kravatten), Furniere, Stücke, Möbel, Fahrräder, Instrumente, Klaviere, Druckfarben ^{erzielt} worden.

Eine Erweiterung der Kontingentlisten ^{ist} vorgesehen und weiteren Verhandlungen vorbehalten. Das Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote ^{ist} unbefristet, ^{kann} jedoch jederzeit auf 3 Monate gekündigt werden. Es soll nach Genehmigung der beiderseitigen Regierungen bereits am 1. Juni l. J. in Kraft treten.

In Ergänzung des obigen Abkommens erfahren die gegenseitigen Ein- und Ausfuhrverbote eine weitere, und zwar ^{für Verhandlung} ~~viel weiter~~ gehende Einschränkung durch Abmachungen, die in Form eines Briefwechsels zwischen den Vorsitzenden der beiderseitigen Verhandlungsdelegationen niedergelegt ^{haben} sind. Diese Abmachungen ^{haben} ~~sind nicht~~ für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Geheimhaltung, ^{die} ~~wurde~~ von tschechischer Seite teils mit Rücksicht auf die Stimmung der eigenen Industrie, teils im Hinblick auf die immerhin möglichen Ansprüche dritter Staaten aus dem Titel der Meistbegünstigung gewünscht ^{wurden} ~~ist~~ zu rechtfertigen, da das kontrollierte System (Bewilligungsverfahren) in jedem einzelnen Fall aufrechterhalten würde und die Abmachungen nur als interne Richtschnur für das Vorgehen der beiderseitigen, mit der Handhabung der Verbote betrauten Stellen gelten. ~~Diese Abmachungen betreffen~~



folgende Punkte:

1. Für eine große Anzahl von Waren wird bei der Ein- und Ausfuhr hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen beiderseits das „weitestgehende Entgegenkommen“, d.h. praktisch die Ein- und Ausfuhrfreiheit zugesagt. Von besonderer Wichtigkeit sind darunter für uns: Kraut, Gemüse, Hopfen, Kaffeesurrogate, Posamentrie- und Knopfwaren, Wollgarne, verschiedene Textilwaren, Schmuckfedern, Hüte, Schuhe, Lederwaren, kaltgewalztes Band Eisen, Draht, der größte Teil der Werkzeuge, Drahtseile, Nadlerwaren, Federn, Waffen, Beleuchtungskörper, n.b.b. Maschinen, Wagen, verschiedene Chemikalien, Arzneiwaren.

Als von besonderem Interesse für die Tschechoslowakei sind die folgenden Waren aufzuzählen: Bier, Marmelade, bedruckte Baumwollwaren, Tülie, Vorhänge, Jute-teppiche, Wollgewebe, Glaswaren, Tonwaren, Eisenguß, Galaktierwaren aus unedlen Metallen, Dampfmaschinen, Säuren, Bleistifte.

2. Für eine Reihe von Waren wie z.B. für Schlachtvieh, Fleisch, Schrauben, Explosionsmotore, Pflugköpfe, zubereitete Schwärzen, Schuhcreme, Firnisse wurde bei der Erledigung der Einfuhr- bzw. Ausfuhransuchen „möglichsten Wohlwollen“, d.h. eine bessere Behandlung als gegenwärtig zugesagt; für eine andere Gruppe die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes (d.h. derselbe Umfang der Bewilligung wie heute) vereinbart. In der letzteren Gruppe sind für uns von besonderer Wichtigkeit: chemische Papiere, Wagenachsen, Dynamomaschinen, und elektrische Apparate. Der Status quo ist teils durch die von tschechischer Seite gegebenen Einfuhrziffern, teils durch Erhebungen bei unserer Industrie zu kontrollieren. Bei der sinkenden Konjunktur ist auch die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes für uns ein wesentlicher Vorteil.



3. In Automobilen wird uns die Einfuhr von 230 bezw. 255 Stück der Tschechoslowakei die Einfuhr von 100 bezw. 125 Stück Motorfahrzeugen zugestanden.

4. Für Hanf- und Jutegarne erhalten wir ein Einfuhrkontingent von 6 bezw. 4 Waggonn, für Liköre und Weinbrand (Kognac) wird ein wechselseitiges Kontingent von 50.000 l vereinbart.

5. Der Behandlung der Einfuhransuchen für Kautschukwaren werden die von den beiderseitigen Industrien einvernehmlich festgesetzten Kontingente zu Grunde gelegt.

6. Für Damenblusen und leichte Konfektion, für Pelzkonfektion und Schirme war seitens der tschechoslowakischen Regierung nur eine Zusage auf weitgehendes Entgegenkommen für den Verkauf in Baseorten und auf Messen zu erzielen. Angesichts des grossen Widerstandes der tschechischen Erzeuger war diese Zusage einer Festsetzung eines fixen Kontingentes, das nur sehr klein ausgefallen wäre vorzuziehen. Für die Einfuhr von Damenmodellkonfektion wird die bisherige wohlwollende Praxis beim Bezug durch Konfektionäre vertraglich festgelegt.

7. Ebenso sollen die Einfuhranträge für Waren, die auf Mustermessen (Modeschauen - wochen) eines der beiden Staatgebiete gekauft werden, besonders begünstigt behandelt werden.

Von Wichtigkeit ist endlich die vertragliche Festlegung des Grundsatzes, dass für den Postpaketverkehr (5 kg Brutto) bis zu einer Wertgrenze von 9000 ö.K. besondere Einfuhrbewilligungen im Allgemeinen nicht erforderlich sind.

Durch die verschiedenen Abmachungen über die Einschränkungen des Verbotssystems wird der wechselseitige Verkehr eine wesentliche Erleichterung erfahren. Da unsere



Erzeugung hinsichtlich der Einfuhrverbote fast durchwegs einen freihändlerischen Standpunkt einnehmen^{chun} und die bisherigen Verbote nur als Kompensationsmaterial für Verhandlungszwecke beibehalten wurden, ^{sein} ^{sein} ^{sein} so haben wir mit der Aufgabe der Verbote keine Opfer gebracht, dagegen ^{sein} sind die Erleichterungen in der Einfuhr nach der Tschechoslovakei die bisher ein allgemeines Einfuhrverbot aufrecht hielt, das streng gehandhabt wurde, wertvolle Zugeständnisse.

Zu erwähnen ^{sei} noch, dass die tschechoslovakische Regierung das während der Wiener Verhandlungen noch aufrechterhaltene Junktum zwischen dem Handelsabkommen und den finanzpolitischen Vereinbarungen ^{haben} schliesslich fallen lassen.

^{Der Finanzminister}
~~Am Grund der vorstehenden Ausführungen~~ erbitte ich die Zustimmung des Ministerrates zur Einbringung des Handelsübereinkommens als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrate. ^{der der Bundesregierung mit dem} Von ~~dem~~ Bundesverfassungsgesetz vom 16. ^{April Nr. 8 ex 1921 erhalten} XII. 1920, ^{in vorliegenden Falle} über die Ermächtigung der Regierung zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande ~~wäre~~ kein Gebrauch zu machen, da die Inkraftsetzung des Übereinkommens nicht so dringlich ^{sei} und auch tschechischerseits die Einbringung im Parlamente in Aussicht genommen wird.

Hinsichtlich des Abkommens über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote erübrigt sich eine Vorlage an den Nationalrat, da das Abkommen weder als „politischer Staatsvertrag“ noch als „gesetzändernden Inhaltes“ im Sinne des Art. 50 des Bundesverfassungsgesetzes anzusehen ^{sei} ist. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhrverbote gebe der Verwaltung das Recht, die Art der Handhabung der Verbote zu bestimmen; wenn sich auch die Regierung durch das



Abkommen bindet, so bleibt sie doch im Rahmen der ihr zustehenden Rechte. Zudem bestimmt das Zollgesetz (§ 2) als Grundsatz, daß alle Waren im Zollgebiet eingeführt und ausgeführt werden dürfen; nur Ausnahmen von diesem Grundsatz, d. s. die Einführung von Verboten bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses ^{unter} der Nationalversammlung. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um Erleichterungen. Uebrigens würde an dem System (die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligung im Einzelfalle) nichts geändert, nur die Praxis ^{ist} eine mehr oder weniger liberale. Auch die Kontingentverträge mit Rumänien und Jugoslawien ^{sind} ~~wurden~~ von der Regierung ^{in Vollzug gesetzt,} ^{worüber} ohne Vorlage oder Mitteilung an den Nationalrat. Bei dieser Sachlage ^{ist} es ferner auch nicht notwendig, daß die Regierung bei ^{Inkraft} ~~in Wirkkraft~~setzung des Abkommens von dem ^{vorherigen gültigen Formellgesetz} ~~Bundesverfassungsgesetz vom 16. XII. 1920~~ Gebrauch macht, ^{nicht} ~~daß~~ die Regierung zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den auswärtigen Staaten ermächtigt, sofern diese Vereinbarung keine über die Meistbegünstigung hinausgehende zolltarifari-sche Bindung enthält.

^{Nicht beantragt} ~~Ich ersuche~~ ^{nicht} ~~den~~ Ministerrat ^{im} im Sinne der Entschliessung des Bundespräsidenten vom 31. XII. 1920, ^{1920 11. 19} womit die Regierung zum Abschluss derartiger Staatsverträge (Regierungsübereinkommen) ermächtigt wird, die Genehmigung des Übereinkommens sowie der in dem Briefwechsel niedergelegten Abmachungen auszusprechen und ^{AM. d. Zundl u. Furrer, Lohrer u. Quader} ~~sich~~ mit den mitbeteiligten Ministern ~~zu~~ ermächtigen, die Bestimmungen dieser Vereinbarungen im Verwaltungswege zur Durchführung zu bringen.



38

ad (4.)

Handelsübereinkommen

zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowa-
kischen Republik

samt Anlagen A und B

und

Schlussprotokoll,

weilers den im Artikel XII genannten besonderen Übereinkommen.



000083

43

H a n d e l s ü b e r e i n k o m m e n

zwischen

der Republik Österreich

und

der Tschechoslowakischen Republik.

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Tschechoslowakischen Republik von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der Beziehungen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe bis zum Abschluss eines endgültigen Handelsvertrages folgendes vorläufiges Handelsübereinkommen zu schliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Republik Österreich :

Herrn Richard R i e d l,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik :

Herrn Dr. Rudolf H o t o w e t z ,

Handelsminister und mit der Führung des Aussenhandelsamtes betrauten Minister und

Herrn Dr. Wenzel S c h u s t e r ,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt, über folgendes übereingekommen sind:

Artikel I.

/1/ Die Angehörigen, die Schiffe und die Waren, Natur- oder Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschliessenden Teile werden in den Gebieten des anderen nicht ungünstiger behandelt



44

werden, als die Angehörigen, Schiffe, Waren, Natur oder Gewerbeerzeugnisse eines dritten Staates.

/2/ Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche in den Gebieten der vertragschliessenden Teile in Bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen oder in Hinkunft erlassen werden und auf alle Fremden allgemein Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel II.

/1/ Die Angehörigen der vertragschliessenden Teile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen irgend eines anderen Staates.

/2/ Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles, ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden, soferne sie sich durch eine von den Behörden des Staates, dem sie angehören, ausgestellte Legitimation nach dem beigeschlossenen Muster /Anlage A/ ausweisen können.

/3/ Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmakler /Sensalen/ Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschliesslich des Hausierhandels finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

/4/ Die Angehörigen jedes der beiden Teile werden in Hinkunft gegenseitig in Bezug auf ihre persönliche Rechtstellung, ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum, ihre Rechte und Interessen nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen irgend eines dritten Staates. Sie werden die Freiheit haben, ihre Geschäfte im Gebiete des anderen Teiles selbst zu führen oder deren Führung einer Person eigener Wahl zu übertragen, ohne in diesen Beziehungen anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemein gültigen Gesetze und Verordnungen des betreffenden Gebietes festgesetzt

/.

sind.

/5/ Sie werden bei allen Gerichten und Behörden des anderen Teiles freien und ungehinderten Zutritt haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen der von ihnen selbst gewählten Anwälte oder Vertreter bedienen können, ohne dabei anderen als den allgemeinen durch die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Gebietes festgestellten Beschränkungen zu unterliegen und werden in jeder Hinsicht ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen irgend eines anderen Staates.

/6/ Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften einschliesslich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

/7/ Die Angehörigen jedes der beiden Teile, einschliesslich der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen werden für die Ausübung von Handel und Gewerbe im Gebiete des anderen Teiles keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Gebühren als jene zu entrichten haben, die von den Einheimischen eingehoben werden.

/8/ Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Herkunft der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.

Artikel III.

/1/ Aktiengesellschaften, die vor dem 28. Oktober 1918 mit dem Sitze in einem der beiden Staatsgebiete errichtet wor-



Teiles sollen bei der Einfuhr nach dem Gebiete des anderen Teiles weder höheren noch anderen Zöllen oder Abgaben einschliesslich aller Nebengebühren und Zuschläge unterworfen werden, als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren irgend eines anderen Landes erhoben werden.

/2/ Als Gewerbeerzeugnisse der Gebiete eines der vertragschliessenden Teile werden auch die daselbst durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen werden.

/3/ Für die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen Teiles dürfen weder andere noch höhere Ausfuhrzölle oder Abgaben erhoben werden, als für die Ausfuhr der gleichen Ware nach irgend einem anderen Staate.

/4/ Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich ferner, die Ein- und Ausfuhr im Verkehr mit dem anderen Teile auch in jeder anderen Hinsicht keiner anderen oder ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie irgend einem dritten Staate gegenüber angewendet wurde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zollvorschriften und ihrer Handhabung, des Vorganges bei der Untersuchung und Analysierung der zur Einfuhr gelangenden Waren der Bedingungen für die Bezahlung der Zölle und Gebühren, der Klassifikation und Auslegung der Tarife und der Handhabung der Monopole.

/5/ Um dem gegenseitigen Handelsverkehr die meistbegünstigte Behandlung zu sichern und gleichzeitig jedem Missbrauch derselben vorzubeugen, können die beiden Teile verlangen, dass die in ihr Zollgebiet zur Einfuhr gelangenden Natur- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Staates von einem Ursprungszeugnisse begleitet werden.

/6/ Im Verkehre zwischen den vertragschliessenden Teile wird die meistbegünstigte Zollbehandlung für solche Gegenstände, die für das Ausfuhrland von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung

./.

sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hiefür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

/7/ Auf die besonderen Begünstigungen, welche Nachbarstaaten zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile zugestanden werden, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel VII.

Innere Abgaben, die im Gebiete des einen der vertragsschliessenden Teile, gleichgültig für wessen Rechnung, erhoben werden und die Herstellung, die Zubereitung oder den Verbrauch einer Ware belasten oder belasten werden, sollen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Artikel VIII

/1/ Die Durchfuhr von Personen, Waren, Eisenbahnwagen, Schiffen, Booten und Postsendungen aus oder nach dem Gebiete des einen der beiden Staaten durch das andere Staatsgebiet, ist gegenseitig frei und zwar sowohl auf Strassen und Eisenbahnen als auch auf schiffbaren Wasserläufen und Kanälen.

/2/ Die Durchfuhr bleibt von allen Zöllen und Abgaben frei und darf keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen werden.

/3/ Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, die Durchfuhr in folgenden Fällen Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen:

- a/ Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit,
- b/ aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen

./.



und zum Schutz von Nutzpflanzen, namentlich gegen Insekten und andere Schädlinge, alles dies nach Massgabe der anerkannten internationalen Grundsätze und der jeweils zwischen ihnen bestehenden besonderen Vereinbarungen.

/4/ In keinem Falle wird jedoch die Durchfuhr Verbote oder Beschränkungen unterworfen werden, die nicht gleichzeitig und in gleicher Weise auch auf die Durchfuhr aller anderen Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, Anwendung finden.

/5/ Die Verbote oder Beschränkungen dürfen den Verkehr nicht in einem weitergehenden Umfange behindern, als dies durch den Zweck des Verbotes unbedingt erforderlich ist.

/6/ Die Bestimmungen über die freie Durchfuhr finden auch auf die Durchfuhrsendungen im gebrochenen Verkehr Anwendung, sofern die Erfüllung der zur Vermeidung des Verbleibens der Ware im Inlande notwendigen Sicherheitsmassnahmen gewährleistet ist.

/7/ Die Beobachtung der in den Zollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Durchfuhrsendungen sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Waren, welcher den Gegenstand einer inneren Abgabe oder eines Staatsmonopoles bilden, bleibt unberührt. Die Durchfuhr solcher Waren darf jedoch nur insoweit erschwert oder behindert werden, als es durch die Sicherung der Erhebung der inneren Abgabe von den im Inlande verbleibenden Waren oder des Monopolzweckes bedingt ist.

/8/ Die Eisenbahnverwaltungen der beiden Vertragsstaaten werden Verhandlungen pflegen, ob und unter welchen Bedingungen Güter bei der Beförderung durch Zivilpersonen begleitet werden dürfen. Auf die Begleitpersonen finden die in jedem der beiden Staaten geltenden allgemeinen Vorschriften über den Reiseverkehr Anwendung.

Artikel IX.

/1/ Eine Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Teile durch Ein- und Ausfuhrverbote darf nur stattfinden:

a/ In den Fällen, in denen nach Artikel VIII dieses Vertrages ein Verbot der Durchfuhr zulässig ist,

b/ für Gegenstände von Staatsmonopolen, sowie zu dem Zwecke, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden,

c/ in anderen Fällen dann, wenn dies mit Rücksicht auf die herrschenden ausserordentlichen Verhältnisse für erforderlich erachtet wird und nicht durch besondere hierüber getroffene Vereinbarungen ausgeschlossen ist.

/2/ Auf den Verkehr, für den durch Artikel XI, Absatz 1 lit. a und b, sowie durch Absatz 2 und 3 des Artikels XI die Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen ausgesprochen wird, finden auch Ein- und Ausfuhrverbote keine Anwendung, jedoch unbeschadet der Zollvorschriften zur Sicherung der Wiedereinfuhr- und Wiederausfuhr.

/3/ Ebenso können die Muster, welche Geschäftsreisende im Sinne des Artikels X. dieses Abkommens mit sich führen, ohne Rücksicht auf bestehende Verbote ein- und ausgeführt werden, wenn genügende Sicherheit dafür geleistet wird, dass die Muster nicht in dem Lande, in das sie eingeführt werden, verbleiben, sondern nach Beendigung der Reise wieder ausgeführt werden.

/4/ In der Einfuhr und Ausfuhr sind unbeschadet der hierüber bestehenden Zollvorschriften Reiseeffekten und für den persönlichen Bedarf der Reisenden mitgeführte Gegenstände ohne besondere Bewilligung abzufertigen.



/5/ Die vertragschliessenden Teile werden für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehr mit irgend einem anderen Lande, bei dem die gleichen Voraussetzungen zutreffen, erstrecken. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass diese Bestimmung sich nicht auf Bewilligung von Ausnahmen und Erleichterungen, die gegenüber den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten in Erledigung von Einzelansuchen gewährt werden oder auf Vereinbarungen erstrecken durch die einer der beiden vertragschliessenden Teile einem dritten Staate unter dem Titel gegenseitig bedingter Zugeständnisse die Gewährung solcher Ausnahmen oder Erleichterungen für bestimmte Warenkontingente zusichert.

Artikel X.

/1/ Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate wo sie ihren Wohnsitz haben zum Betriebe von Handel und Gewerbe berechtigt sind und daselbst die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles persönlich oder durch in ihren Diensten stehenden Reisenden bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren erzeugen, Wareneinkäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen aufzunehmen, ohne hierfür eine weitere Steuer oder Abgabe entrichten zu müssen.

/2/ Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Kaufleute oder Gewerbetreibende und die in ihren Diensten

stehenden Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

/3/ Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage B enthaltenen Muster auszufertigen. Zu ihrer Ausfertigung sind die Gewerbebehörden I. Instanz zuständig. Jedem der vertragschliessenden Teile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mässige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

/4/ Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Kaufleute oder Gewerbetreibenden /Handlungsreisende/ dürfen für anderen als die in der Karte genannten Kaufleute oder Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschliessen noch vermitteln. Sie dürfen ausschliesslich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen.

/5/ Hinsichtlich der Formalitäten aller Art, denen solche Kaufleute oder Gewerbetreibende /Handlungsreisende/ in den Gebieten der vertragschliessenden Teile unterworfen sind, sichern sich beide Teile eine Behandlung zu, welche nicht ungünstiger sein wird als die, welche irgend einer Nation zugestanden worden sein sollte.

/6/ Für die von Handlungsreisenden mitgeführten oder ihnen voraus- oder nachgesandten an sich zollpflichtigen Muster wird im Falle des Nachweises der Nämlichkeit bei der Einfuhr und der binnen einer angemessenen Frist über dasselbe oder ein anderes Zollamt erfolgenden Wiederausfuhr beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, wobei die im Heimatlande angelegten Nämlichkeitsbezeichnungen in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles anerkannt werden.

/7/ Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern bei der Einfuhr durch die Hinterlegung des Zollbetrages oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

/8/ Der Handelsreisende muss der Zollbehandlung nicht



persönlich beiwohnen, sondern kann die Gewerbelegitimationskarte durch eine andere Person vorweisen lassen.

Artikel XI .

/1/ Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird unter den für derartige Vormerkverkehre in den Zollgesetzen der vertragschliessenden Teile vorgesehenen Modalitäten bezüglich folgender Gegenstände zugestanden:

a/ Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne dass ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt;

b/ gebrauchte, bezeichnete Säcke und neue Fässer aus Holz, welche aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, sowie äussere, zum Füllen in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles ausgeführte Umschliessungen, deren gesonderte Verzollung bei der Rückeinfuhr in gefülltem Zustande in Betracht kommt;

c/ Waren, /mit Ausnahmen von Verzehrungsgegenständen/, welche auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- oder Marktverkehr versendet werden, sowie Vieh, das auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles gebracht wird; für alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

/2/ Handelsübliche äussere Umschliessungen von Waren, sofern sie nicht mit der Ware zu verzollen sind oder nicht einer anderen besonderen Behandlung nach den jeweiligen Zollvorschriften unterliegen, ferner zurücklangende leere, äussere Umschliessungen, nachdem sie nachweislich zur Ausfuhr von Waren gedient haben und gebrauchte, bezeichnete Fässer aus Holz, wenn sie zum Füllen und zur Wiederausfuhr in gefülltem Zustande erklärt werden und

./.

kein Zweifel über ihre Bestimmung obwaltet, bleiben zollfrei.

/3/ Waren /mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen/, die sich lediglich zum Gebrauch als Muster oder Proben eignen, werden Eingangs- und Ausgangsabgaben nicht unterliegen.

/4/ Es besteht Einverständnis, dass auf dem gegenseitigen Verkehr zwischen den vertragschliessenden Teilen in allen obigen Belangen keine ungünstigere Behandlung angewendet werden soll, als jene, welche irgend eine andere Nation in demselben Belange geniesst.

Artikel XII.

Die über folgende Gegenstände abgeschlossenen besonderen Übereinkommen gelten als integrierende Bestandteile dieses Handelsübereinkommens und bleiben solange in Geltung wie dieses:

a/ Über die Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs;

/Anlage a/

b/ über die gegenseitige Unterstützung bei der Zollabfertigung, über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen der Zollvorschriften und über die gegenseitige Rechtshilfe in Zollstrafsachen /Anlage b/;

c/ über ein Tierseuchenübereinkommen /Anlage c/;

d/ über die gegenseitige Anerkennung von Warenprüfungszeugnissen / Anlage d/;

e/ über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeichen auf Handfeuerwaffen /Anlage e/.

Artikel XIII.

/1/ Die Angehörigen der beiden vertragschliessenden Teile geniessen ebenso wie ihre Schiffsführer, ihre Güter, Schiffe und Boote in allen Häfen und auf allen Binnenwasserstrassen der beiderseitigen Gebiete in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung

./.



wie die eigenen Staatsangehörigen, deren Schiffsführer, Güter, Schiffe und Boote. Inwieweit Schiffe des einen vertragschliessenden Teiles regelmässige Schiffsverbindungen zwischen den Häfen des anderen Teiles unterhalten dürfen, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

/2/ Im Falle der Einrichtung eines staatlichen Schlepp- oder Treidelbetriebes auf natürlichen oder künstlichen Wasserstrassen oder der Erteilung eines ausschliesslichen Rechtes zum Betriebe der Schleppschiffahrt oder Treiderei an Privatunternehmungen werden die Fahrzeuge und Erzeugnisse des anderen vertragschliessenden Teiles hinsichtlich der Abfertigung sowie hinsichtlich der Bemessung und Erhebung der Schlepp- oder Treidel-löhne mit den Fahrzeugen und Erzeugnissen der eigenen Gebiete vollkommen gleich behandelt werden. Die vertragschliessenden Teile werden ferner Unternehmungen, denen sie künftig eine Konzession zum Betriebe der Schleppschiffahrt oder Treiderei erteilen sollten, verpflichtet, unter gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Bemessung und Erhebung der Schlepp- und Treidel-löhne keinen Unterschied zwischen Fahrzeugen und Erzeugnissen der eigenen Gebiete und solchen des anderen vertragschliessenden Teiles zu machen.

/3/ Die beiderseitigen Schiffseichscheine werden nach Massgabe der zwischen den vertragschliessenden Teilen noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen anerkannt.

Artikel XIV.

/1/ Die Benützung der Kunststrassen und sonstigen Wege, Kanäle, Schleusen, Fahren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern

./.

und dergl. mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate, von Gemeinden oder von öffentlichen Körperschaften oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschliessenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

/2/ Gebühren dürfen nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen und Anstalten erhoben werden.

/3/ Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Strassen, die zur Verbindung der Gebiete der vertragschliessenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel XV.

/1/ Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben bei Erfüllung der gleichen Bedingungen kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Teile gemacht werden.

/2/ In Österreich aufgelieferte, nach der Tschechoslowakischen Republik oder durch die Tschechoslowakische Republik nach einem dritten Staate zu befördernde Gütersendungen werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den Eisenbahnen in der Tschechoslowakischen Republik weder in Bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige in der Tschechoslowakischen Republik oder in einem dritten Staate aufgelieferte Gütersendungen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke.

./.



Das gleiche wird auf den österreichischen Eisenbahnen für in der Tschechoslowakischen Republik aufgelieferte Gütersendungen gelten, die nach Österreich oder durch Österreich nach einem dritten Staate befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütersendungen, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in die Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles gebracht und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermässigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütersendungen aus den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles unwirksam sein:

a/ Die Bedingung der inländischen Herkunft, des Gutes; die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des anderen vertragschliessenden Teiles nicht zugänglich ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten;

b/ die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, dass es sich um die Bedingung der Anbringung der Güter mittels Schiff handelt;

c/ die Bedingung, dass der Rohstoff oder das Halbfabrikat für das begünstigte Gut ganz oder zu einem Teile auf inländischen Strecken befördert worden ist.

/3/ Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Tarifermässigungen, die für milde, kulturelle und Wohlfahrtszwecke, zur Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes, für Personen und Gütertransporte der eigenen Wehrmacht, für im öffentlichen Dienst, im Eisenbahndienst sowie im verwandten Berufen tätige Personen und werden Familienangehörige sowie für Dienstgüter der heimischen Verkehrsunternehmungen gewährt werden. Auch besteht Einverständnis darüber, dass auf Bahnen niederer Ordnung /Kleinbahnen, Lokalbahnen, Strassenbahnen/, die vor-

./.

wiegend dem Fremdenverkehr dienen, Fahrpreiserlässigungen auf Ortsansässige Angehörige der anliegenden Gemeinden beschränkt werden können.

Artikel XVI.

Für den Personen- und Güterverkehr sollen nach Massgabe des tatsächlichen Bedürfnisses durchgehende Tarife hergestellt werden.

Artikel XVII.

/1/ Bei der Beförderung wird sowohl im gegenseitigen Nachbar- als auch im Durchfuhrverkehr grundsätzlich keine Bevorzugung der im eigenem Staate aufgelierten Güter gegenüber den in den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles aufgelierten Gütern stattfinden.

/2/ Die vertragschliessenden Teile werden dahin wirken dass den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs zwischen ihren Gebieten sowie zwischen den Gebieten des einen Teiles und dritten Staaten über die Gebiete des anderen Teiles durch Herstellung günstiger Zugsanschlüsse für den Personen- und Güterverkehr sowie durch tunlichstes Entgegenkommen in Verkehrs- und transportdienstlicher Beziehung Rechnung getragen werde.

/3/ Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen für den Binnenverkehr und die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles für Güter der gleichen Art grundsätzlich gleichmässig Rechnung getragen werden. Dies soll jedoch erst dann in Wirksamkeit treten, so bald mindestens zwei Drittel des gemeinsamen Wagenparkes aufgeteilt sein und den Staatseisenbahnverwaltungen der beiden vertragschliessenden Staaten zur Verfügung stehen werden. Bis dahin wird bei der Gestellung der Wagen für den Ausfuhrverkehr nach den Gebieten des

./.



anderen vertragschliessenden Teiles in nicht ungünstigerer Weise vorgegangen werden, als bei der Gestellung der Wagen für den Ausfuhrverkehr nach dritten Staaten.

Artikel XVIII.

/1/ Für den Personen- und Güterverkehr der zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiet des einen Teiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittels ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, werden die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch dann aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder teilweise im Betriebe einer Bahn steht, die in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz hat.

/2/ Im Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Abfertigungsstellen dürfen die in Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln jenes Teiles beglichen werden, in dessen Gebiet die Zahlung zu erfolgen hat, auch wenn der Tarif auf die gesetzliche Währung des anderen Teiles lautet; ebenso ist die Begleichung mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln des anderen Teiles zulässig, wenn der Tarif auf die Währung des Gebietes lautet, in dem die Zahlung erfolgt.

/3/ Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel XIX.

/1/ Für den Güterverkehr zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik finden die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit den Änderungen und

./.

Ergänzungen in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und in den Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 19. September 1906 ohne Einschränkung Anwendung.

/2/ Es soll ferner dahin gestrebt werden, dass die Bestimmungen dieses Internationalen Übereinkommens auch in den zwischenstaatlichen Güterverkehren mit dritten Staaten an denen die Republik Österreich und die Tschechoslowakische Republik beteiligt sind, möglichst unverändert zur Anwendung gelangen.

Artikel XX.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr werden im Rahmen der bezüglichen internationalen Verträge in besonderen Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Verwaltungen vereinbart werden.

Artikel XXI.

Vorbehaltlich einer späteren Regelung vereinbaren beide Teile, dass Luftfahrzeuge des einen Teiles nur von einem Zollflugplatze aus nach einem im Gebiete des anderen Teiles befindlichen Ziele abfliegen und auf dem Gebiete des anderen Teiles ausser in Fällen der Not, nur auf Zollflugplätzen niedergehen dürfen. Wenn die Luftfahrzeuge Handelsware mit sich führen, hat sich ihr Führer mit einer Anmeldung über die mitgeführten Waren /Manifest/ auszuweisen. Von einer Notlandung ist sofort der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Artikel XXII.

/1/ Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter und Angestellten des einen Teiles in dem Gebiete des anderen

./.



53

hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter und Angestellten und der sozialen Versicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern und Angestellten wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet. Diese Vereinbarungen werden durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

/2/ Für den Verkehr von landwirtschaftlichen Wanderarbeitern in grösseren Partien /von 3 Arbeitern aufwärts/ wird beiderseits das grösste Entgegenkommen zugesichert und zwar wird die Ermöglichung der Deckung des gegenseitigen Bedarfes an diesen Arbeitern besondere Berücksichtigung finden. Bei Abwicklung dieses Verkehrs haben sich beide Staaten der Vermittlung der hierzu berufenen staatlichen oder staatlich bevollmächtigten Stellen zu bedienen .

/3/ Beiderseits werden entsprechende behördliche Anordnungen, die die Grenzüberschreitungen solcher Arbeiterpartien sowohl bei der Einreise, wie auch bei der Rückkehr in möglichst weitgehender Weise, zumindest in dem bisher üblichen Ausmasse erleichtern, gegenseitig gewährleistet. In Ansehung der Arbeitsbedingungen, insbesondere in allen sozialpolitischen Belangen, werden diese Wanderarbeiter eine gleiche Behandlung zu erfahren haben, wie die inländischen landwirtschaftlichen Arbeiter der gleichen Kategorie.

/4/ Die näheren Bestimmungen, unter denen die Anwerbung und Beistellung der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter zu erfolgen hat, wie auch die tarifvertragliche Erstellung der Arbeitsbedingungen bilden Gegenstand von Übereinkommen, die von den beiderseitigen staatlichen hierzu berufenen Behörden zu treffen sein werden.

/5/ Beim Zuzug von Wanderarbeitern aus dritten Ländern in das Gebiet eines der beiden vertragschliessenden Staaten,

./.

die das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles passieren müssen, werden bezüglich der Durchreise und der Grenzüberschreitung diesen Arbeitern möglichst weitgehende Erleichterungen zugesichert. Etwaige nähere Bestimmungen insbesondere in sanitärer- und passpolizeilicher Hinsicht werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen vereinbart werden.

Artikel XXIII.

/1/ Die vertragschliessenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Landes zugelassen werden. Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

/2/ Die Konsuln des einen der vertragschliessenden Teiles sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, der sich diejenigen irgend eines dritten Landes erfreuen oder erfreuen werden.

/3/ Es besteht Einverständnis, dass mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit, die den Konsuln des einen Teiles in dem Gebiete des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem grösseren Ausmasse zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses Teiles in dem Gebiete des ersten Teiles gewährt werden.

/4/ Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, dass solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in dem sie ihre Funktionen ausüben und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschliessenden Teile zugute kommen.



Artikel XXIV.

/1/ Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste in der bewaffneten Macht und von jeder an Stelle der persönlichen Militärdienstleistung tretenden Abgabe befreit sein; dagegen werden sie in keiner Weise gehindert werden, ihren militärischen Pflichten in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, nachzukommen.

/2/ Sie werden in Friedens- und Kriegszeiten zu anderen als den im Abs. 1 bezeichneten militärischen Leistungen und zu militärischen Requisitionen nur in demselben Ausmasse und nach denselben Grundsätzen wie die Inländer herangezogen werden, doch soll dies immer nur gegen Entschädigung geschehen.

/3/ Weiters werden sie von jeder Verpflichtung zur Übernahme öffentlichrechtlicher Funktionen bei Gerichten, staatlichen Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungskörpern mit Ausnahme der Übernahme von Vormundschaften /Kuratellen/ über Angehörige des eigenen Staates befreit sein.

Artikel XXV.

/1/ Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Handhabung der Bestimmungen dieses Übereinkommens eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so ist sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch zu erledigen.

/2/ Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und dass die vertragschliessenden Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens

./.

sich in Voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

/3/ Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten vertragschliessenden Teiles beim zweiten Streitfalle in den Gebieten des anderen Teiles und so fortan abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles. Derjenige Teil, in dessen Gebieten das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonales zu sorgen deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

/4/ Die vertragschliessenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein für alle Mal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschliessenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

/5/ Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschliessenden Teiles auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten, wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel XXVI.

/1/ Das gegenwärtige Übereinkommen soll möglichst bald ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in



Prag ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt am 10. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile gekündigt wird. In diesem Falle tritt es nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage ausser Kraft, an dem die Kündigung dem anderen vertragschliessenden Teile bekanntgegeben worden ist.

/2/ Das Übereinkommen wird in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift ausgefertigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beige-
drückt.

So geschehen zu Prag am 4. Mai
tausendneunhunderteinundzwanzig.

Für die Republik Österreich:

Riedl m.p.

Für die Tschechoslowakische
Republik:

Dr. Hotowetz m.p.

Dr. V. Schuster m.p.

A n l a g e A.

/Muster/.

Dem N.N., welcher mit seinen Fabrikaten /Produkten/
für österreichische Staatsangehörige:
die Messen und Märkte -----
für tschechoslowakische Staatsangehörige:
in der tschechoslowakischen Republik
----- zu besuchen beabsichtigt,
in der Republik Österreich
wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden
hiedurch bezeugt, dass er zu N. wohnhaft ist und die seinem Ge-
werbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu ent-
richten hat.

Gegenwärtiges Zeugnis ist gültig für den Zeitraum
von Monaten.
/Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde/.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.



56

Anlage B.

/Muster/.

Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr No. der Karte

Giltig zu Reisen im Auslande

Inhaber /Vor-und Zuname/:

.

Ortsname, den /Tag, Monat, Jahr/

/Siegel/

/Behörde/
Unterschrift,

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte eine /Bezeichnung der Fabrik oder Handlung/ in unter der Firma besitzt als Handlungsreisender im Dienste der Firma in steht, welche eine /Bezeichnung der Fabrik oder Handlung/ daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und ausserdem nachfolgender Firma Firmen /Bezeichnung der Fabrik oder Handlung/ in Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter

Gestalt

Haare

Besondere Kennzeichen

Unterschrift:

Zur Beachtung: Inhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten Firma Firmen berechtigt Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem staate gültigen Vorschriften zu beachten.



Paraphierungsprotokoll

Anlässlich der am heutigen Tage erfolgten Paraphierung des Handelsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik haben die beiderseitigen Bevollmächtigten zu dem nachstehenden Artikel dieses

Paraphierungsprotokoll

gleicher verbindliche Kraft haben sollen, als wenn sie im Einkommen selbst oder in dessen Schlussprotokoll enthalten

zum

österreichisch-tschechoslowakischen

Handelsübereinkommen.

grundsätzlich, alle unter die Bestimmungen des Art. III, Abs. 1, fallend, und behalten sich eine Abweisung des Zulassungsgesuches nur für jene besonderen konkreten Ausnahmefälle vor, in denen der Zweck der Gesellschaft den nachstehenden Staatsinteressen oder den geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde.

In solchen Ausnahmefällen wird vor Zuhilfenahme der Entscheidung unter Bekanntgabe der Gründe dem anderen Teile Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu Artikel VIII, Absatz 5:

Es besteht Einverständnis darüber, dass in bestimmten Durchführungsverträgen, in denen eine Beteiligung derzeit noch vorzuziehend ist, beiderseits der Mitfahrt der in einem dritten Stande notwendigen Zivilbegleiter in der durch die Verhältnisse gerechtfertigten Anzahl seitens des Durchführungsvertrages keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Zu Artikel

Die vertragschließenden Parteien sind darüber einig



Paraphierungsprotokoll.

Anlässlich der am heutigen Tage erfolgten Paraphierung des Handelsübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik haben die beiderseitigen Bevollmächtigten zu den nachstehenden Artikeln dieses Übereinkommens die folgenden Erklärungen abgegeben, die die gleiche verbindliche Kraft haben sollen, als wenn sie im Übereinkommen selbst oder in dessen Schlussprotokoll enthalten wären:

Zu Artikel III, Absatz 1:

Die vertragschliessenden Staaten beabsichtigen grundsätzlich, alle unter die Bestimmungen des Art. III, Ab. 1, fallenden Unternehmungen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zuzulassen und behalten sich eine Abweisung des Zulassungsgesuches nur für jene besonderen konkreten Ausnahmefälle vor, in denen der Zweck der Gesellschaft den nunmehrigen Staatsinteressen oder den geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde.

In solchen Ausnahmefällen wird vor Fällung der Entscheidung unter Bekanntgabe der Gründe dem anderen Teile Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.

Zu Artikel VIII, Absatz 8:

Es besteht Einverständnis darüber, dass in bestimmten Durchfuhrverkehren, in denen eine Begleitung derzeit noch vorteilhaft ist, beiderseits der Mitfahrt der in einem dritten Staate notwendigen Zivilbegleiter in der durch die Verhältnisse gerechtfertigten Anzahl seitens des Durchfuhrstaates keine Hindernisse bereitet werden.

Zu Artikel XVII, Absatz 1:

Die vertragschliessenden Teile sind darüber einig,



dass, soferne nicht internationale Übereinkommen oder zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden getroffene Vereinbarungen etwas Anderes verfügen sollten, Sendungen mit Begleitpapieren, die von den Eisenbahnen eines der vertragschliessenden Teile in seiner Staatssprache ausgefertigt werden, aus diesem Grunde an der Grenze nicht zurückgewiesen und überhaupt nicht ungünstiger behandelt werden dürfen, als Sendungen mit solchen Begleitpapieren, die in der Staatssprache des übernehmenden Staates ausgefertigt sind.

Zum Tierseuchenübereinkommen:

/Anlage c) zu Art. XII/

1.) Die Bestimmungen des Tierseuchenübereinkommens finden nur auf Herkünfte eines der vertragschliessenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen die, aus anderen Ländern stammend, durch die Gebiete des einen Teiles zur Ein-oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Teiles gelangen sollen, liegt, insoweit diesfalls im vorliegenden Protokolle nicht spezielle Vereinbarungen getroffen sind, ausserhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

2.) Die unmittelbare Durchfuhr von lebenden Tieren mittels Eisenbahn oder Schiff aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschliessenden Staates wird, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschliessenden Teile handelt, und soweit die Tiere aus nicht gesperrten Gebieten stammen, unter den für die Einfuhr geltenden Voraussetzungen gestattet.

Die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische, sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgesonderten und

./.

verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschliessenden Teile handelt, ohne Beschränkungen zulässig.

3.) In den für den Viehverkehr in Betracht kommenden Grenzzollämtern werden die erforderlichen Einrichtungen für rasche und unverzögerte Durchführung des veterinärpolizeilichen Dienstes getroffen werden.

Die für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Grenzzollämter werden vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens einvernehmlich festgestellt und können fernerhin nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

4.) Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragschliessenden Teile lediglich das gemäss Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des angeführten Artikels 2 keine Anwendung.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen vertragschliessenden Teiles zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Teiles.

5.) Für Stalldünger im Grenzverkehre, für tierische Därme, Schlünde, Magen und Blasen, die weder trocken noch gesalzen sind, im Postverkehr und für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie für totes Geflügel im Grenzverkehre und privaten Post- und Reiseverkehr sind keine Ursprungszeugnisse beizubringen.

6.) Das Vorkommen der Wut bei Hunden und Katzen soll der Ausstellung der in Absatz 1 des Artikels 2 vorgesehenen Ursprungszeugnisse für andere Haustiere nicht entgegenstehen. Ferner soll das Vorkommen der Räude bei Schafen und Ziegen



die Ausstellung der Zeugnisse für Einhufer und das Vorkommen der Räude bei Einhufern die Ausstellung der Zeugnisse für Schafe und Ziegen nicht behindern.

7.) Im gegenseitigen Verkehre mit für Schlachthäuser bestimmten Rindern ist die Beibringung von Gesamtpässen zulässig, wenn es sich um aus einem Gehöfte stammenden Tiere handelt.

8.) Die im Artikel 3 des Tierseuchenübereinkommens vorgesehene Zurückweisung wird sich nur auf Tiere erstrecken, die mit dem kranken oder verdächtigen Tiere nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

9.) Die nach Artikel 5 zu verhängenden Repressiv- und Präventivsperrren haben sich auf den verseuchten Verwaltungsbezirk und auf die benachbarten Verwaltungsbezirke I. Instanz zu beschränken und sind nur bis zum vollen Erlöschen der Krankheit aufrecht zu erhalten.

Aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete stammende Schlachttiere /Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde/ werden nach öffentlichen veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern und Kontimazanlagen des anderen Staates zur sofortigen Schlachtung zugelassen werden.

10.) Die Bestimmung in dem letzten Absatze des Artikels 5 des Tierseuchenübereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Wagen und den durchgehenden Schiffsverkehr in abgesonderten und verwahrten Räumen; hiebei soll jedoch jede Zuladung von lebenden Tieren, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten

./.

Grenzbezirke untersagt sein.

11.) Sind die Fristen für amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche in den Gebieten der vertragschließenden Teile verschieden, so ist die längere Frist massgebend.

12.) Die einzelnen Städtischen Bezirke von Wien und von Prag werden als selbständige Veterinarbezirke behandelt werden. Pferde sollen aus Wien und Prag auch dann zur Einfuhr in der Regel zugelassen werden, wenn sie mit einem von dem Ackerbauministerium des ausführenden Staates bestätigten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gedeckt sind, worin der Empfänger des Pferdes angegeben, sowie statt des sonst vorgeschriebenen Zeugnisses über die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes die amtliche Bescheinigung enthalten ist, dass das Tier tierärztlich gesund befunden wurde und dass in dem Gehöfte, wo es untergebracht war, und in dessen nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht.

13.) Renn- und Trabrennpferde sowie Pferde für Preisreiten und Reiterspiele und deren Begleittiere können statt durch Viehpässe durch besondere Zertifikate gedeckt werden. Zur Ausstellung solcher Zertifikate werden von den beiden Regierungen die hiebei in Betracht kommenden Klubs einvernehmlich ermächtigt werden. Die Zertifikate haben das Siegel und das Visum der betreffenden Klubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesitzers, das genaue Nationale des Pferdes, dessen Provenienz und Bestimmungsort sowie die amtstierärztliche Bestätigung der individuellen Gesundheit des Tieres und des Umstandes zu enthalten, dass das Etablissement, aus welchem das Tier kommt, während der letzten 40 Tage seuchenfrei war.

14. Die Einfuhr von Tieren, welche nachweislich zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind und aus diesem Anlasse ausserhalb des allgemeinen Verkehrs stehen, ist nur von der Beibringung amtstierärztlicher Bescheinigungen über die individuelle



Gesundheit der Tiere und davon abhängig, dass die letzteren mittels Eisenbahn oder Schiff von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgesondert transportiert, gelegentlich bei der Ausladung vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

15.) Aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen nach dem Gebiete des anderen der vertragschliessenden Teile wird die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische sowie sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen in plombierten Waggons ohne Beschränkungen zugelassen werden, falls die Einfuhr in das Bestimmungsland nach den jeweils bestehenden Vorschriften gestattet ist.

Die Durchfuhr lebender Tiere wird nicht verweigert werden, sobald bei der durchzuführenden Grenzkontrolle unter den Tieren keine der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit konstatiert wird und die Einfuhr in das Bestimmungsland erlaubt ist.

Im Falle der Feststellung der Rinderpest im Ursprungslande oder bei zur Durchfuhr bestimmten Tieren in der Grenzeintrittsstation des Durchfuhrlandes wird die Durchfuhr der für diese Seuche empfänglichen Tiere nicht zugelassen.

Wird eine andere der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit in der Grenzeintrittsstation des Durchfuhrlandes konstatiert, so ist der obersten Veterinärbehörde des Bestimmungslandes der Vorfall sofort auf kürzestem Wege bekanntzugeben. Wird die Einfuhr in das Bestimmungsland zugelassen, so darf die Durchfuhr der gesunden Tiere unter Einhaltung besonderer veterinärpolizeilicher Massregeln nicht verweigert werden.

Vom Bestimmungsland darf die Einfuhr der zur Durchfuhr zugelassenen Tiere, tierischen Rohstoffen und Produkte unter keinen Umständen verweigert werden.

./.

Zu dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung
der Prüfungszeichen auf Handfeuerwaffen.

/Anlage e/ zu Artikel XII/

Es besteht Einverständnis, dass beiderseits die Prüfungs-
zeichen für automatische Repetierpistolen der zur hinterlegenden
Muster anerkannt werden.

So geschehen zu Prag am neunzehnten April eintausend-
neunhunderteinundzwanzig.

Für die Republik Österreich:

Riedl m.p.

Für die Tschechoslowakische
Republik:

Dr.V. Schuster m.p.



Schlussprotokoll

zum Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik.



Schlussprotokoll

zum Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik.

Bei der Unterzeichnung des vorläufigen Handelsübereinkommens, welches am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Übereinkommens selbst bilden sollen:

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Tschechoslowakische Republik durch das vorliegende Abkommen samt Schlussprotokoll nicht auf die Rechte und Begünstigungen verzichtet, die ihr beziehungsweise ihren Staatsangehörigen auf Grund des Staatsvertrages (Friedensvertrages) von St. Germain vom 10. September 1919 zustehen und die über die Rechte und Begünstigungen hinausgehend, die die beiden Regierungen sich beziehungsweise ihren Staatsangehörigen durch das vorliegende Abkommen samt Schlussprotokoll eingeräumt haben.

Zu Artikel II.

(1) Um die Handhabung der in beiden Staaten bestehenden, auf dem Grundsatz der formellen Reziprozität aufgebauten innerstaatlichen Vorschriften über den Antritt und Betrieb von Gewerben durch Ausländer zu erleichtern, erklären beide Teile, die gegenseitigen Staatsangehörigen unter den gleichen Bedingungen zum Antritt und Betrieb von Handel und Gewerbe zuzulassen wie die eigenen. Die Bestimmung des Artikels I, Absatz 2 dieses Übereinkommens wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Ausfertigung der nach Absatz 2 des Artikels II erforderlichen Legitimationen geschieht durch die zuständigen Gewerbebehörden I. Instanz.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 7 des Artikels II



schliessen die Einhebung von Gebühren für die Zulassung von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, und ähnlichen Vereinigungen eines der beiden Vertragsstaaten zum Geschäftsbetriebe im Gebiete des anderen nicht aus, soferne auch für gleichartige einheimische Gesellschaften aus Anlass ihrer Bildung, Konzessionierung oder Zulassung zum Geschäftsbetrieb Gebühren von verhältnismässig gleicher Höhe erhoben werden.

(4) Die Frage, wie die Angehörigen der vertragschliessenden Teile, die das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, hinsichtlich der Besteuerung dieser Gewerbe behandelt werden sollen, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten, die im Zusammenhang mit der Frage der Doppelbesteuerung erfolgen soll. Bis dahin sollen Gewerbebetriebe dieser Art im Gebiete des einen Teiles hinsichtlich der Ausübung auf dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterliegen.

Zu Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 2. August 1920 über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen werden durch die Bestimmungen des Art. III nicht berührt.

(2) Die bei den beiden vertragschliessenden Teilen geltenden Vorschriften, durch welche der Bestand der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Zulassung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung festgestellt wird, bleiben unberührt.

Zu Artikel V.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die im Gebiete eines der vertragschliessenden Teile geltenden Gesetze und Verordnungen von dem anderen Teile auch dann zu beobachten sein werden, wenn sie den Gebrauch von Bezeichnungen untersagen, die mittelbar unrichtige Angaben über die Herkunft der im Artikel V. erwähnten Erzeugnisse enthalten.

Zu Artikel VI.

Es besteht Einverständnis, dass in der Regel Waren irgend welcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Teile durchgeführt oder in Freihäfen oder

Zollfreibezirke verbracht wurden, bei ihrem Eingang in die Gebiete des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden sollen, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären und dass diese Bestimmung sowohl auf die nach erfolgter Umladung, Umpackung oder Lagerung als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung finden soll. Sollte sich einer der vertragschliessenden Teile aus Gründen der Förderung des eigenen Handels nach seinem Ermessen zu Massnahmen veranlasst sehen, die von dieser Regel abweichen, so bleibt dem anderen Teile das Recht vorbehalten, die gleichen oder ähnlichen Massnahmen auch seinerseits zu treffen.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, dass die im Veredlungsverkehre erzeugten Gegenstände nur dann als Gewerbeerzeugnisse des betreffenden vertragschliessenden Teiles angesehen werden, wenn und insoferne die verarbeiteten inländischen Stoffe und die hiezu aufgewendete Arbeit mindestens ein Viertel des Warenwertes darstellen. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, im gegebenen Zeitpunkte diese Beschränkung einverständlich aufzuheben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr der vertragschliessenden Teile ausschliesslich die Bestimmungen des Artikels IX massgebend sind.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, dass die vertragschliessenden Teile - solange auf Seite eines von ihnen Ausfuhrzölle- oder abgaben bestehen, von Zeit zu Zeit ihre Beobachtungen über die Wirkung dieser Ausfuhrzölle oder - abgaben auf den gegenseitigen Handelsverkehr austauschen und sich gegenseitig ihre Wünsche hinsichtlich einer Revision der Ausfuhrzölle oder - abgaben bekanntgeben werden, die sodann zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden sollen.

(5) Die gegenseitig zugesicherte Meistbegünstigung bei Handhabung der Monopole wird sich nicht auf den Abschluss



einzelner Lieferungsverträge über Waren erstrecken, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden.

(6) Die Art der Ausstellung von Ursprungszeugnissen wird im Falle ihrer Forderung dem gegenseitigen Einvernehmen vorbehalten. Hierbei werden die vertragschliessenden Teile darauf Rücksicht nehmen, dass der Handel weder durch die Höhe der eingehobenen Gebühren, noch durch die Formalitäten der Ausstellung eine unnötige Erschwerung erfährt.

Zu Artikel VII.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels VII Massnahmen nicht entgegenstehen, welche zur Sicherstellung der Warenumsatz- und Luxussteuer in Fällen einer inländischen Erwerbstätigkeit von Ausländern dienen.

Zu Artikel VIII.

(1) Durch die im Absatz 2 des Artikels VIII zugesicherte Freiheit der Durchfuhr von Zöllen und Abgaben wird die Erhebung statistischer Gebühren nicht getroffen.

(2) Als Verletzung der im Artikel VIII gewährleisteten Durchfuhrfreiheit soll es nicht angesehen werden, wenn die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen und Schiffen aus verkehrstechnischen Gründen vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt wird, sofern die Massnahme auf Güter des eigenen Landes in derselben Weise trifft. Für den Fall, als durch zufällige Ereignisse die Möglichkeit der Durchfuhr vorübergehend verhindert werden sollte, werden die beiden Vertragsteile dafür sorgen, dass diese Behinderung den zuständigen Stellen des anderen Teiles sofort mitgeteilt wird, um die Einleitung neuer Durchfuhrsendungen für die Dauer der Behinderung der Durchfuhr zu vermeiden.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass Durchfuhrsendungen, welche bei Inkrafttreten eines Verbotes nach Absatz 3 des Artikels VIII bereits in das Gebiet des Staates der das Verbot erlassen hat, eingetreten sind, durch

das Verbot nicht getroffen werden, sondern nach ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden sollen. Bei Erlöschen der Gültigkeit des Übereinkommens ist die noch vor diesem Zeitpunkt dem Frachtführer übergebene Ware an ihren Bestimmungsort zu leiten, auch wenn die tatsächliche Durchfuhr erst nach dem Zeitpunkt des Erlöschens des Übereinkommens erfolgt.

(4) Leicht verderbliche Waren, welche im gebrochenen Verkehr durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Teile durchgeführt werden, unterliegen der Behandlung als Durchfuhrsendungen nur, wenn sie binnen einer Frist, die nach dem Grad der Verderblichkeit der Ware zu bemessen ist, jedoch zwei Monate vom Tage der Einlagerung an gerechnet nicht überschreiten soll, zur Ausfuhr gelangen. Die Frist von zwei Monaten wird entsprechend verlängert, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist ohne Verschulden des Verfügungsberechtigten nicht möglich ist.

(5) Erdöl und Erdölprodukte, die aus einem Lande stammen, das einem der vertragschliessenden Teile ein Kontingent an diesen Waren zugestanden hat, sollen zur Durchfuhr im gebrochenen Verkehr nur zugelassen werden, wenn das Herkunftsland sich vorher damit einverstanden erklärt hat, dass die im gebrochenen Verkehr eingelagerte Sendung bei nachgewiesener Wiederausfuhr nicht auf das Kontingent des Durchfuhrlandes angerechnet wird.

(6) Die durch Artikel 4 des Weltpostvertrages von Rom für Briefsendungen und durch Artikel 2 des Postpaketvertrages von Rom für Pakete gewährleistete Durchgangsfreiheit bleibt unberührt.

Zu Artikel IX.

(1) Von dem gleichmässigen Wunsche geleitet, möglichst bald den Übergang zur vollen Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs herbeizuführen und zu diesem Zwecke die Beschränkungen, die einstweilen mit Rücksicht auf die herrschenden ausserordentlichen Verhältnisse aufrecht erhal-



ten werden müssen, nach Möglichkeit zu mildern und allmählich zu beseitigen, kommen die vertragschliessenden Teile im allgemeinen überein, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die einem Verbote unterliegen, den Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und durch eine liberale Praxis die Wiederherstellung regelmässiger Handelsbeziehungen und eines lebhaften Warenaustausches zwischen den beiderseitigen Gebieten, soweit als tunlich zu fördern und zu erleichtern.

(2) Um die Durchführung dieser Grundsätze und die Einhaltung einer Gegenseitigkeit entsprechenden Vorgehens auf beiden Seiten sicherzustellen, werden die beiden vertragschliessenden Teile sich von Zeit zu Zeit ihre Wünsche hinsichtlich Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen bekanntgeben und in Verhandlungen darüber eintreten, in welchem Umfange diesen Wünschen sei es durch Gewährung von Kontingenten für die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Artikel, sei es durch die Erteilung von Einzelbewilligungen Rechnung getragen werden kann.

(3) Beide Teile gestehen den Monopolsbetrieben des anderen Teiles das Recht des freien Einkaufes von Saccharin und Saccharinprodukten sowie von Rohmaterialien zur Saccharinfabrikation zu, soweit diese Materialien nicht für den Bedarf der eigenen Monopolsbetriebe benötigt werden. Die hierzu erforderlichen Ausfuhrbewilligungen werden umgehend generell für die in Betracht kommenden Kontingente dieser Artikel erteilt werden. Diese Ausfuhr wird an die Einhebung besonderer Abgaben nicht gebunden sein; die Ausfuhr von Saccharin und Saccharinprodukten wird überdies von der Einhebung einer Manipulationsgebühr befreit werden. Auch ist die Einfuhr der staatlichen Banderollen zum Zwecke der Adjustierung der Monopolswaren von Zoll und anderen Abgaben befreit. Die Durchfuhr von Saccharin und Saccharinprodukten wird für die Erzeugnisse der Monopolsbetriebe beider Teile wechselseitig freigegeben.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Artikels IX finden auf Monopolsgegenstände keine Anwendung.

(5) Die Regierungen der beiden vertragschliessenden Teile erklären sich bereit, fallweise nach Massgabe der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse Ausnahmen von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten zu dem Zwecke zuzugestehen, dass Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen gebracht werden, um daselbst verarbeitet oder veredelt und nach erfolgter Verarbeitung oder Veredelung wieder in das Gebiet zurückgeführt zu werden, aus dem die betreffenden Rohstoffe oder Halbfabrikate herrührten. Sie behalten sich jedoch vor, dabei die Bedingungen festzusetzen, welche notwendig sind, um die Rückausfuhr bezw. Rückeinfuhr der veredelten Ware zu gewährleisten und um zu verhüten, dass unter dem Vorwande eines solchen Veredelungsverkehres einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände als Roh- oder Hilfsstoffe für die Erzeugung der veredelten Ware verwendet und mit dieser ausgeführt werden. Die Bestimmungen der beiderseitigen Zollvorschriften über die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehres bleiben hievon unberührt.

(6) Neue Ein- und Ausfuhrverbote finden keine Anwendung auf Waren, die am Tage der Bekanntmachung bereits zur Beförderung aufgegeben waren.

(7) Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Massgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Ein- und Ausfuhrvorschriften nachträglich eine Änderung erfahren sollten.

(8) Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden:

- a) Soferne sie dringende öffentliche Interessen gefährdet,
- b) soferne sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.



(9) Die Einführung von Ausfuhrabgaben oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben bleibt während eines Zeitraumes von 6 Wochen nach ihrem Inkrafttreten ohne Einfluss auf die vorher erteilten und noch gültigen Ausfuhrbewilligungen. Nach Ablauf von 6 Wochen soll die erteilte Ausfuhrbewilligung nur dann noch gültig sein, wenn in einem Falle die Abgabe oder der Unterschied zwischen der alten und der neuen Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Waren nachträglich entrichtet wird.

(10) Beide Teile sichern sich wechselseitig zu, dass, wenn aus Gründen, die nachweislich ausserhalb des Verschuldens der Parteien liegen, bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen nicht rechtzeitig ganz oder teilweise ausgenützt werden konnten, auf Antrag eine Verlängerung der Bewilligung erfolgen wird, sofern die Voraussetzungen der erstmaligen Bewilligung noch fortbestehen und keiner der Gründe vorliegt, die einen Widerruf der erteilten Bewilligung rechtfertigen würde. In keinem Falle wird die Verlängerung lediglich aus dem Gesichtspunkte inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften verweigert werden.

(11) Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hievon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschlusse der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder:

- a) Der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder
- b) ~~der~~ Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder
- c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen finden jedoch auf

Verträge, die vor dem 15. Juli 1919 abgeschlossen worden sind, keine Anwendung.

(12) Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmung des Absatzes 4 des Art. IX auf von Reisenden mitgeführte Jagdwaffen, Jagdmunition oder Schreibmaschinen keine Anwendung findet, solange hierfür in einem der beiden Staaten besondere Beschränkungen bestehen. Als für den persönlichen Bedarf der Reisenden mitgeführte Gegenstände sind auch als Mundvorrat dienende Lebensmittel in einer der Reisedauer entsprechenden Menge zu betrachten; jedenfalls werden die einer dreitägigen Reisedauer angemessenen Verpflegungsartikel ohne besondere Bewilligung mitgeführt werden können.

Zu Artikel X.

(1) Als eine unter die Bestimmungen des Art. X, Absatz 1 fallende weitere Steuer oder Abgabe ist die Warenumsatz- und Luxussteuer nicht anzusehen, soweit sie die Angehörigen des anderen vertragschliessenden Teiles nicht stärker belastet, als die eigenen Angehörigen.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, dass auf Verlangen der Partei die Frist für die Wiederausfuhr der von Handlungsreisenden mitgeführten oder ihnen voraus oder nachgesandten zollpflichtigen Muster mit einem Jahr zu bemessen ist.

(3) Edelmetallwaren, die von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvorwerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nichtfristgemässen Wiederaustrittes der Muster verfällt.

Zu Artikel XI.

Hinsichtlich des Viehes, das auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits



eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Nämlichkeit wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen

Zu Artikel XV.

(Absatz 2 lit. b)

Die beiden Regierungen sind darüber einig, dass der Bedingung der "Aufgabe am Orte" die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schleppbahnen (auf Privatanschlussgeleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten ist. Auf den Umschlagsverkehr von Schiff zur Bahn durch Vermittlung einer Schleppbahn findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zu Artikel XVI.

(1) Es besteht Einverständnis darüber, dass solange zwischen den Eisenbahnverwaltungen nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, für die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Erstellung durchgehender Tarifsätze im Rahmen bestehender Tarife für den Personen- und Güterverkehr vorliegt, grundsätzlich das Ermessen der antragstellenden Eisenbahnverwaltung massgebend ist, die jedoch dieses Bedürfnis entsprechend zu begründen hat.

(2) Die beiden Regierungen sind ferner darüber einig, dass bei der Erstellung durchgehender Tarife der bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtberechnung tunlichst Rechnung getragen werden wird.

Zu Artikel XXI.

Die vertragschliessenden Teile kommen überein, sobald als tunlich, in Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Regelung des gegenseitigen Luftverkehrs einzutreten.

Zu Artikel XXV.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Einberufung des Schiedsgerichtes nur durch die beiderseitigen Re

gierungen und nicht durch untergeordnete Behörden oder Private erfolgen kann, sowie, dass die Einberufung des Schiedsgerichtes erst stattfinden soll, wenn die einverständliche Lösung der Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Wege erfolglos versucht worden ist.

So geschehen zu Prag am 4. Mai tausendneuhunderteinundzwanzig.

Für die Republik Österreich:

Riedl m.p.

Für die Tschechoslowakische
Republik:

Dr. Hotowetz m.p.

Dr. V. Schuster m.p.



Anlagen zum Artikel XIII.



72

Anlage a/ zu Artikel XII.

Erleichterungen im Grenzverkehre.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres in den Grenzbezirken werden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

a) Als Grenzbezirke werden die auf beiden Seiten der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen Gebietsteile anerkannt, deren nähere Festsetzung den beiden Regierungen vorbehalten bleibt. Doch soll die Breite der Grenzzone 15 km nicht überschreiten.

b) Im beiderseitigen Einfuhrverkehr sind vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauches örtlich anzuordnenden Beschränkung oder Aufhebung dieser Vergünstigung abgabefrei zu lassen:

Fleisch von Vieh, frisch oder einfach zubereitet, in Mengen von nicht mehr als 2 kg.

Müllereierzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchte in Mengen von nicht mehr als 3 kg,

gewöhnliches Brot und Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg, insoweit diese Waren für Grenzbewohner nicht mit der Post eingehen.

c) Die Zollfreiheit wird zugestanden für Säcke und andere Umschliessungen, in denen im Verkehre der Grenzbezirke vorkommende Waren aus einem Grenzbezirk in den jenseitigen verbracht und die von dort leer auf dem nämlichen Wege zurückgeführt werden.

d) Zubereitete Arzneiwaren, die Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, die auf der Umhüllung eine genaue und deutliche



pharmazeutische Bezeichnung tragen und nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernis der Beibringung von Rezepten abgesehen.

e) Im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke dürfen, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, erforderlichenfalls unter entsprechenden Vorkehrungen folgende Waren, insoweit sie die Zollfreiheit genießen, auch auf Nebenwegen über die Grenze gebracht werden:

Natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (Futterkräuter, Heu, Stroh, Häckerling), Waldstreu, Moos, Binsen, Milch, gemeiner Bausand, Kieselsteine, Schmirgel in Stücken, gemeine Ton- und Töpfererde, Brennholz und Kohle (diese beiden für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner), Torf, Moorerde, roher Feuerschwamm.

f) Werden landwirtschaftliche Betriebe oder andere Besitzungen von der Grenze durchschnitten oder getrennt, so darf die ungestörte Weiterführung der Wirtschaft durch die Grenze und die damit zusammenhängenden Bestimmungen nicht erschwert oder verhindert werden. Insbesondere können das zu den Besitzungen gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsggerät, die zu ihrer Bestellung mit Feldfrüchten erforderliche Aussaat und die auf ihnen gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht zollfrei an den natürlichen Übergangspunkten über die durchschneidende Grenze von einem Teile der Besitzung zum anderen gebracht werden.

g) Die Grenzbewohner, die im jenseitigen Grenzbezirk auf eigenen oder gepachteten Äckern oder Wiesen oder sonst, jedoch nur in der Nähe ihres Wohnortes Feldarbeiten zu verrichten haben, können das für diese Arbeiten erforderliche Vieh und Gerät, die erforderliche Aussaat und die auf den bearbeiteten Grundstücken gewonnenen Feldfrüchte zollfrei

über die Grenze bringen. Die Verbringung über die Grenze kann auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die erforderlichen Verhältnisse oder die Art der zu verrichtenden Arbeiten es als notwendig erscheinen lassen, die zur Zollsicherung getroffenen Anordnungen befolgt werden und der Grenzbewohner aus dem jenseitigen Grenzbezirke an denselben Tage zurückkehrt, an dem er ihn betreten hat.

h/1/ Vieh, das auf Weiden nach dem jenseitigen Grenzbezirke getrieben wird oder von dort zurückkommt, bleibt zollfrei, wenn die Nämlichkeit sichergestellt ist. Die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zuwachsende junge Vieh, dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden. Die Vereinbarung unter g/ Satz 2 findet mit der Massgabe Anwendung, dass die Einbringung auf Nebenwegen auch dann zulässig ist, wenn die Wiedereinfuhr des Viehes nicht schon am Tage seiner Ausfuhr stattfindet.

(2) Die nach Massgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festzusetzenden Mengen an Salz, Mehl und Brot, die von den Grenzbewohnern zum Verbrauch während der Weidezeit auf ihre im jenseitigen Grenzbezirke gelegenen Weiden verbracht werden, bleiben ebenfalls abgabefrei.

i) Unter Vorbehalt der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung werden zollfrei gelassen:

Vieh zum Verwiegen und zur vorübergehenden Arbeit, sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur vorübergehenden Benützung.

k (1) Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Grenzbewohnern zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben oder dergleichen in den jenseitigen Grenzbezirk verbracht und in verarbeitetem Zustande zurückgeführt werden, bleiben unter den für den Veredlungsverkehr vorgeschriebenen Bedingungen



oder, wenn berücksichtigungswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter entsprechender Zollsicherung in der Ein- und Ausfuhr zollfrei.

(2) Die Mengen der Erzeugnisse, die an Stelle der Rohstoffe wieder eingeführt werden dürfen, oder wieder ausgeführt werden müssen, sind erforderlichenfalls von den beiderseitigen Zollverwaltungen im Einvernehmen festzusetzen.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Grenzbewohner mit Gegenständen des eigenen Bedarfes, die zur Ausbesserung oder zur handwerksmässigen Bearbeitung aus einem Grenzbezirke in den gegenüberliegenden verbracht werden und zurückkommen werden die beiderseitigen Grenzzollämter ermächtigt werden, solche Verkehre in beiden Richtungen zuzulassen. Der handwerksmässigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmässige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben auch im Färben bestehen. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Herstellung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

m (1) Grenzbewohner, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des jenseitigen Grenzbezirkes, - jedoch nur in der Nähe ihres Wohnortes - auf Grund abgeschlossener Dienstverträge zeitweilig Feld- oder andere land- und forstwirtschaftliche Handarbeiten verrichten, können, wenn sie aus dem jenseitigen Grenzbezirke spätestens vor Ablauf des sechsten Tages nach Betreten des Arbeitsortes in ihren Wohnort regelmässig zurückkehren, bei Beobachtung der zur Zollsicherung und derlei Fällen getroffenen behördlichen Anordnungen ungehindert die Zollgrenze auch auf Nebenwegen überschreiten und die zur Arbeit erforderlichen Geräte, ferner den ins Verdienen gebrachten Geld- und Natural- (Deputat) Lohn, wie auch die als Teil der Entlohnung von ihrem Arbeitgeber nachweislich für sie angeschafften Gegenstände des eigenen Bedarfes (z.B. Schuhe und andere Bekleidungsstücke)

zoll- und abgabefrei über die Grenze bringen.

(2) Die für solche Arbeiter in ihrem Wohnorte zubereiteten Speisen können ihnen über die Grenze ebenfalls zollfrei zugetragen werden, vorausgesetzt, dass der Zuträger noch an demselben Tage, an dem er den jenseitigen Grenzbezirk betreten hat, zurückkehrt.

n) Bei der auf Grund besonderer Vereinbarungen für den Grenzübertritt der Grenzbewohner eingeführten Befreiung vom Pass- und Visumszwang behält es sein Bewenden.

o (1) Die im Grenzbezirke ansässigen Ärzte, Tierärzte und Hebammen können ihren Beruf auch im jenseitigen Grenzbezirke ausüben. Sie dürfen, wenn sie mit besonderen Legitimationskarten ausgestattet sind, in Ausübung ihres Berufes auch mit Fahrrädern oder Motorfahrrädern die Grenze ohne jeweilige Stellung zu einem Zollamte auch auf Nebenwegen und ohne Beschränkung auf die Tageszeit überschreiten. Nähere Anordnungen bezüglich dieser Erleichterungen werden die beiderseitigen Zollverwaltungen im Einvernehmen treffen.

(2) Die Verabreichung von mitgebrachten Arzneien ist nur im Falle dröhender Lebensgefahr gestattet.

(3) Diese Bestimmungen gelten als vorläufige Vereinbarungen und sollen durch ein endgültiges Abkommen über die Zulassung von Sanitätspersonen zur Ausübung ihres Berufes in den Gebieten des anderen Staates ersetzt werden.

p.) Bestehende Ein- und Ausfuhrverbote (Artikel IX. Absatz 1 lit. c) finden auf den in den Punkten c, d, f, g, h, i, k, l und m) zugelassenen Verkehr keine Anwendung.

q (1) Im Grenzverkehr dürfen geringe Mengen von sonst an eine Bewilligung (Artikel IX. Absatz 1 lit. c) gebundene Waren des täglichen Bedarfes mitgeführt werden, wenn nach der Art der Ware und dem Stande des Grenzbewohners anzunehmen ist, dass sie offensichtlich für den eigenen Gebrauch und nicht für den Handel bestimmt sind.

(2) Die Mengen der hierunter fallenden wichtigeren



Lebensmittel werden den Zollämtern fallweise bekanntgegeben werden.

r) Im übrigen sollen durch die für den Grenzverkehr getroffene Regelung die in beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit, sowie die Vorschriften über die staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstande, dass die einzelnen Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaftet, eine Ablieferungspflicht zugunsten dieses Staates nicht erwachsen.

s) Die Tschechoslowakische Republik wird für den Durchzugsverkehr der Bewohner jener österreichischen Gemeinden, die in der unmittelbaren Nähe des durch den Staats- (Friedens) Vertrag von St. Germain vom 10. September 1919 an die Tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebietes um Feldsberg liegen, jede mit dem Schutze des Tschechoslowakischen Zollinteresses verträgliche Erleichterung gewähren. Auf diesen Verkehr werden die zwischen den beiden Zollverwaltungen vereinbarten Zollkontrollen angewendet werden. Der Grenzübertritt in diesem Verkehr wird an jenen Punkten zugelassen, über die sich die beiden Zollverwaltungen geeinigt haben.

t) Die besonderen Abmachungen über den Grenzverkehr zwischen dem March - Thaya - Dreieck und dem daran angrenzenden österr. Gebiet sind in dem zu Prag am 10. März 1921 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen enthalten.

Anlage b zu Artikel XII.

Übereinkommen

zur gegenseitigen Unterstützung bei der Zollabfertigung, zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen der Zollvorschriften und zur gegenseitigen Rechtshilfe in Zollstrafsachen.

§ 1.

(1) Die vertragschliessenden Teile werden einander nach den folgenden Bestimmungen bei der Zollabfertigung, sowie bei Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen der Zollvorschriften unterstützen und bei der Durchführung des Zollstrafverfahrens Rechtshilfe leisten.

(2) Jeder der vertragschliessenden Teile wird seine Zollbehörde und Angestellten verpflichten, die auf das Zollwesen bezüglichen Gesetze und Vorschriften des anderen Teiles einschliesslich der Ein-, aus- und Durchfuhrverbote, sowie die Vorschriften über die Statistik des Warenverkehrs wahrzunehmen.

I.

Wechselseitige Unterstützung bei der Zollabfertigung

§ 2.

(1) Die Zollstellen an der gemeinsamen Grenze werden den oberen Beamten der gegenüberliegenden Grenzzollstellen die Einsicht ihrer Bücher über den Warenverkehr nebst Belegen und statistischen Anmeldungen jederzeit an der Amtsstelle gestatten. Ausserdem können die vorgesetzten Behörden zu diesem Zwecke besondere Beamten nach vorheriger Mitteilung entsenden.

(2) Über die Kassen- und Buchführung, sowie die Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilt werden.

§ 3.

(1) Jeder der vertragschliessenden Teile ist ver-



pflichtet, Waren in das Gebiet des anderen Teiles nur auf einer Zollstrasse nach einem mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangssamt und nur zu solchen Tageszeiten austreten zu lassen, dass sie beim jenseitigen Amt voraussichtlich noch während der Amtsstunden eintreffen.

(2) Die Zollstrassen und Amtsstunden werden an der gemeinsamen Grenze im Wege der Vereinbarung übereinstimmend festgesetzt und die hinsichtlich des Grenzübertrittes gewährten Erleichterungen mitgeteilt werden.

§ 4.

(1) Auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen ist die Beförderung von Personen, Gütern und Gepäck über die Zollgrenze bei Tag und Nacht gestattet.

(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Fahrpläne für alle, die Grenze überschreitenden Züge und jede Änderung darin den auf den Bahnhöfen aufgestellten Zollämtern und Zweigstellen (Eisenbahnämter) spätestens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen. Den Eisenbahnzollämtern sind auch grössere Verspätungen der Züge, deren Ausfall, sowie zu erwartende Sonderzüge und einzelne Lokomotiven so zeitlich wie möglich anzuzeigen.

§ 5.

(1) Beide Teile werden Vorsorge treffen, dass im gegenseitigen Eisenbahnverkehre den Gütersendungen Stammerklärungen beigegeben werden, die der Zollstelle des anderen Teiles auszufolgen sind.

(2) Bei der Ankunft eines jeden ausser dem Dienstwagen beladenen Wagen führenden Zuges hat die den Verkehr über die Zollgrenze vermittelnde Eisenbahn dem Zollamt des anderen Teiles eine Zugliste nach Muster a) zu überreichen.

(3) Den auf dem Gebiete des anderen Teiles gelegenen Zollstellen ist vor Abfahrt jedes, ausser dem Dienstwagen beladene Wagen führenden Zuges nach dem Nachbarstaate ein Zugzettel nach Muster b) zu übergeben.

(4) Der Anfertigung sonstiger Zollbegleitpapiere durch die Eisenbahn für Zwecke des Nachbarstaates bedarf es nicht.

§ 6.

(1) Zur Sicherung des Zollgefälles werden beide Teile einander die nicht aus dem freien Verkehre ihrer Gebiete stammenden Waren als solche unter Festhaltung des Ursprunges und Herkunftslandes zollämtlich überweisen. Hierbei werden vorhandene Zollverschlüsse gleich den eigenen anerkannt werden (§ 11) und können sich die beiderseitigen Zollämter an der Grenzübergangsstelle, soferne es sich um eine Überweisung an ein Innerlandszollamt handelt, lediglich auf die Abstempelung der Begleitpapiere beschränken. Die Erledigung der Begleitpapiere hat in diesen Fällen durch das angewiesene Amt zu erfolgen.

(2) Die vertragschliessenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind, und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zollamt befindet, von der Abladung und Beschau an der Grenze sowie von Packstückverschluss freilassen, wenn jene Waren ordnungsgemäss zum Eingang angemeldet sind.

(3) Waren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Teile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Beschau, sowie von Packstückverschluss, sowohl im Innern, als an den Grenzen freibleiben, wenn sie ordnungsgemäss zum Durchgang angemeldet sind.

(4) Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass den beteiligten Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung für das rechtzeitige Ein-



treffen der Wagen mit unverletztem Verschluss am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt obliegt.

(5) Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch bei den Grenzzollämtern zur endgültigen Zollabfertigung gelangende zollfreie Waren befreit sein, wenn deren zollamtliche Beschau ohne Abladung durchführbar ist.

(6) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Erleichterungen sollen ausnahmsweise auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter, (von Wagen zu Wagen) ohne dass damit die zollordnungsmässige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein, wenn eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngleise nötig wird oder aus anderen Gründen unvermeidlich ist.

(7) Die in Absatz 3 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen durchlaufenden Güter von der zollamtlichen Beschau gilt nicht, wenn Anzeigen oder begründete Vermutungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

(8) Die von einem der vertragschliessenden Teile mit dritten Staaten über die Zollabfertigung vereinbarten weitergehenden Erleichterungen finden auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

§ 7.

(1) In den Personenwagen darf bei Überschreitung der Zollgrenze nur Handgepäck der Reisenden untergebracht werden.

(2) Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, dass auf die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlusszuge weiterbefördert werden können.

(3) Eil- und Frachtgüter, welche mit Personen befördernden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

(4) Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen



mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden, wie Gepäck.

§ 8.

(1) Die vertragschliessenden Teile werden zur Erleichterung des Reisenden- und Güterverkehrs ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen für die Passrevision, wo es die Verhältnisse gestatten und soweit dies nicht bereits geschehen ist, mit aller Beschleunigung an einem Ort zusammenlegen.

(2) Die in dieser Hinsicht unter Zusicherung der vollen Gegenseitigkeit vereinbarten Bestimmungen sind in der Anlage enthalten.

(3) Ausserdem werden die beiden Regierungen ehestens Vorkehrungen treffen, um die Behinderung des Reiseverkehrs durch die Zoll- und Passrevision in den Anschlussstationen zu beheben und den durchgehenden Reiseverkehr durch die Ermöglichung der direkten Anweisung des Reisegepäcks an ein Innerlandszollamt des anderen Teiles zu erleichtern.

§ 9.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung im internationalen Verkehre sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben massgebend.

§ 10.

(1) Jeder der vertragschliessenden Teile wird dem anderen zur Erledigung der für die Wiederausfuhr unverzollter Waren geleisteten Sicherheiten, sowie der für ausgeführte Waren gebührenden Abgabenerlässe oder Erstattungen auf Verlangen den erfolgten Eingang über die gemeinsame Grenze bestätigen.

(2) Die Zollbegleitpapiere müssen sich in diesen Fällen im Zeitpunkte der Überschreitung der gemeinsamen Grenze bei der Ware befinden. Als Nachweis des Grenzübertrittes genügt der Abdruck des Amtsstempels des Grenzeingangsamtes in den Begleitpapieren.

78

Im Postverkehre bedarf es keines Nachweises.

§ 11.

Die zollamtlichen Bescheinigungen, Verschlüsse, Siegel, Stempel und sonstigen Zeichen, die eichamtlichen Stempel und Zeichen an Fässern und sonstigen Umschliessungen, die Eichzeichen und Eichscheine der Binnenschiffe, letztere nach Massgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen, und die bahnamtlichen Gewichtsbezeichnungen an den Eisenbahnwagen werden für das Zollverfahren gegenseitig anerkannt.

§ 12.

Der zollfreie Wiedereintritt von Sendungen, die in den Gebieten des einen vertragschliessenden Teiles zur Beförderung mit der Eisenbahn ausgeliefert und durch die Gebiete des anderen Teiles nach dem Ursprungsgebiet befördert worden sind, wird von den Zollverwaltungen zugelassen werden, sobald es sich bei solchen Beförderungen um die Ausführung von Abmachungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen über die Verkehrsteilung und Verkehrsleitung handelt.

II.

Verhütung von Übertretungen der Zollvorschriften.

§ 13.

(1) Die beiderseitigen Angestellten der Finanzverwaltung an der gemeinsamen Grenze haben einander zur Verhütung und Entdeckung des Schmuggels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen, ihre Wahrnehmungen schleunigst mitzuteilen und einen freundschaftlichen dienstlichen Verkehr zu pflegen.

(2) Zur Verständigung über ein zweckmässiges Zusammenwirken hiezu werden von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen Beratungen unter den beiderseitigen oberen Zollbeamten stattfinden.

§ 14.

Die beiderseitigen Angestellten der Finanzverwaltung, denen die Verhinderung und Verfolgung von Zollübertretungen obliegt, haben auch Übertretungen der Zollvorschriften des anderen Teiles, durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zu verhindern. Die Angestellten haben dabei ebenso wie bei Übertretungen der Zollvorschriften des eigenen Landes zu verfahren.

§ 15.

Die Finanzbehörden des einen Teiles werden über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen von Zollvorschriften des anderen Teiles dessen zuständigen Finanzbehörden sofort Mitteilung machen und auf Erfordern die Akten und Beweisstücke übersenden.

§ 16.

(1) Jeder der vertragschliessenden Teile wird auf Verlangen des anderen Teiles Personen, die den Verdacht des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Schmuggels gegenüber dem anderen Teile wider sich erregt haben, überwachen lassen.

(2) Entsteht Verdacht, dass im Grenzbezirk des einen Teiles Warenvorräte über Bedürfnis und zum Zwecke des Schmuggels in das Gebiet des anderen Teiles angehäuft werden, so werden dergleichen Lager auf Verlangen unter besondere Überwachung gestellt.

III.

Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen der
Zollvorschriften.

§ 17.

(1) Übertretungen der Zollvorschriften des anderen Teiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschliessenden Teile von denselben Gerichten und Behörden und in denselben Formen wie Übertretungen der eigenen Zollgesetze untersuchen und gesetzmässig bestrafen zu lassen.

a/ wenn der Beschuldigte ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder



b) wenn derselbe, ohne Angehöriger dieses Staates zu sein, nicht nur dortselbst zur Zeit der Übertretung seinen, wenn auch vorübergehenden, Wohnsitz hatte, oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen lässt.

(2) Wenn sich der Strafbetrag nach dem hinterzogenen Abgabebetrag richtet, so ist die Strafe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabegesetz übertreten worden ist.

(3) Die Verfolgung der bei Verletzung der Zollvorschriften des anderen Teiles etwa vorkommenden sonstigen strafbaren Handlungen wird hiedurch nicht berührt.

§ 18.

Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Teiles ist dieselbe Beweiskraft beizumessen, wie den amtlichen Angaben der eigenen Behörden oder Angestellten.

§ 19.

(1) In Untersuchungen wegen Übertretungen der Zollvorschriften des anderen Vertragsteiles sind die Auslagen und Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzuerlegen, wie in Untersuchungen wegen gleichartiger Übertretungen der eigenen Zollvorschriften.

(2) Für die einstweilige Bestreitung der Auslagen hat der Staat zu sorgen, in dem die Untersuchung geführt wird.

(3) Die Auslagen und Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, die im Falle der Übertretung der eigenen Zollvorschriften dem Staate zur Last bleiben würden, weil sie weder vom Angeschuldigten eingebracht, noch durch von Dritten eingezahlte Beträge oder durch den Erlös dafür haftende Gegenstände der Übertretung gedeckt werden können, hat der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 20.

(1) Neben der Strafe sind auch die hinterzogenen Abgaben zu erheben.

(2) Die von den Angeschuldigten eingebrachten oder für verkaufte Gegenstände der Zollübertretungen eingehende Geldbeträge sind dergestalt zu verwenden, dass davon zunächst die Auslagen und Kosten, sodann die dem anderen Teile entzogenen und zu erstattenden Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

(3) Die eingezogenen Strafbeträge und die eingezogenen Gegenstände verbleiben dem Staate, in dem das Verfahren stattgefunden hat.

§ 21.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafe steht dem Staate zu, in dem die Verurteilung erfolgte.

§ 22.

Es sind in diesem Übereinkommen unter Übertretungen der Zollvorschriften auch die Übertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu verstehen.

IV.

Rechtshilfe.

§ 23.

(1) Die Gerichte und Finanzbehörden der vertragschließenden Teile werden einander in Zollstrafsachen innerhalb ihrer Befugnisse dadurch Rechtshilfe leisten, dass sie Zeugen und Sachverständige auf Erfordern eidlich vernehmen, amtliche Besichtigungen vornehmen und Vorladungen und Erkenntnisse behändigen lassen.

(2) Die für diese Amtshandlungen erwachsenden Auslagen und Kosten sind von dem ersuchenden Staat zu erstatten.



80

Anlage zu § 8 (2)

Bestimmungen

über die vorläufige Zusammenlegung der österreichischen und der tschechoslowakischen Grenzzollstellen und Grenzkontrollstellen für die Passrevision .

(1) Zur Abkürzung der Zollabfertigung und der Passrevision beim Grenzübertritt im Eisenbahn- und Strassenverkehre zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik sind die Grenzzollstellen und die Grenzkontrollstellen der beiden Staaten nach Zulässigkeit der örtlichen Verhältnisse soweit als möglich an einem Orte zusammenzulegen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Diese Zusammenlegung ist zunächst für die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs und zwar grundsätzlich in den Betriebswechselstationen in Aussicht genommen. Der Zeitpunkt der Durchführung hinsichtlich der einzelnen Stationen wird nach dem im kürzesten Wege herbeizuführenden Einvernehmen der beiderseits beteiligten Ressorts bestimmt werden. Über die Abfertigung des Verkehrs in den Zwischenstationen zwischen den Grenzkontrollstellen und der Landesgrenze wird für die einzelnen Strecken durch besondere Vereinbarung vorgesorgt.

Weitere Zusammenlegungen insbesondere solche für den Strassenverkehr werden in der Folge fallweise in Verhandlung gezogen werden.

(2) Um ein gleichartiges Vorgehen bei der Errichtung der neuen Zoll- und Grenzkontrollstellen und bei der Eröffnung von Zollstrassen sicher zu stellen und die Zusammenlegung der Zoll- und Grenzkontrollstellen für den Eisenbahn- und Strassenverkehr rechtzeitig in die Wege zu leiten, werden sich beide Teile die beabsichtigte Errichtung neuer Zoll- und Grenzkontrollstellen, sowie die Eröffnung von Zollstrassen rechtzeitig vorher gegenseitig mitteilen.

(3) Es wird anerkannt, dass die Zusammenlegung der Grenzstellen die tunlichste Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen bezweckt, wobei die Passüberprüfung in Verbindung mit der zollämtlichen Untersuchung der Reisenden und ihres Handgepäckes und, wenn tunlich, im fahrenden Zuge selbst stattfinden soll. Die Befugnisse und Abfertigungsstunden der zusammengelegten Grenzstellen sollen tunlichst übereinstimmen.

(4) Den ausübenden Organen wird beiderseits behufs eines reibungslosen Dienstvollzuges ein freundnachbarliches Vorgehen bei allen gleichzeitig vorzunehmenden Amtshandlungen und taktvolles Auftreten in und ausser Dienst zur Pflicht gemacht. Angestellte, die sich diesbezüglich Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, werden über Verlangen des anderen Teiles abberufen werden.

(5) Für die Unterbringung der zusammengelegten Grenzstellen einschliesslich der Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Amtsräume hat der Territorialstaat zu sorgen, der Nachbarstaat hat nach Massgabe des Rauminhaltes der von ihm benützten Amtslokalitäten die Verzinsung des einmaligen Aufwandes auf die Dauer der Benützung in der Währung des Territorialstaates zu ersetzen.

Die Höhe der Verzinsung und der Schlüssel für die Aufteilung des Verzinsungsaufwandes werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden.

Die auflaufenden Regiekosten sind gemeinschaftlich verhältnismässig zu tragen.

Für gemeinsam benützte Räume entfällt auf jeden Staat die Hälfte des Verzinsungsaufwandes und der fortlaufenden Regiekosten.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sollen etwaige Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen nicht berührt werden.



81

(6) Jeder Teil hat dafür **Vorsorge** zu treffen, dass die **Angestellten** des Nachbarstaates und, nach **Tunlichkeit**, auch ihre **Familienangehörigen** eine angemessene **Unterkunft** am Sitze der **zusammengelegten Grenzstelle** finden.

Bezüglich der **Zuweisung der Verpflegsartikel** werden die **Angestellten** des Nachbarstaates den **Angestellten** des **Territorialstaates** gleichgehalten, soferne die **Angestellten** des einen **Teiles** tatsächlich auf dem **Gebiete** des anderen **Teiles** wohnen. Es steht ihnen **frei**, **Nahrungsmittel** in dem für ihren **Unterhalt** angemessenen **Umfange** aus ihrem **Heimatstaate** zu beziehen.

(7) Den **Geräten** und **Materialien** zur **Ausrüstung** der auf **fremden Boden** errichteten **Grenzstellen**, dem **Übersiedlungsgute**, sowie dem zum **Ausbessern**, **Reinigen**, etz. in den **Heimatstaat** **versendet** und von dort wieder **zurücklangenden** **Effekten** der **Bediensteten** dieser **Stellen**, ihren **Dienstuniformen** und **dienstlichen Ausrüstungsgegenständen** wird die **unbehinderte, abgabefreie Ein- und Wiederausfuhr** gegen **Bestätigung** der **Amtsvorsteherung** **zugesichert**.

(8) Den **Angestellten** der **Grenzstellen** und den mit ihrer **Dienstaufsicht** betrauten **Funktionären** der **übergeordneten Dienststellen** wird zu jeder **Zeit** der **freie Ein- und Austritt** über die **Grenze** lediglich auf **Grund** einer **amtlichen Bescheinigung** ihrer **Diensteigenschaft** und **Dienstverwendung** **gewährleistet**. Für die **Inspektionsorgane** werden auf **Namen lautende dienstliche Freifahrkarten** bis zur **Grenzstelle** seitens des **Territorialstaates** über **Verlangen** zur **Verfügung** **gestellt**.

(9) Es ist dafür zu **sorgen**, dass den **Grenzstellen** die **Zollerhebung**, die **Versendung** und **Empfangnahme** von **Amtsgeldern** und **Dienststücken** **unbehindert** ermöglicht wird, dass sie in **Ausübung** ihres **Dienstes** nicht **gestört** werden und die **Sicherheit** ihrer **Dienstpapiere** und **Gelder** nicht **gefährdet** wird. **Dessgleichen**

Muster zur Anlage b zu Artikel XII.

Eisenbahn

Muster a

Z u g l i s t e

über Zug No. der am, . . . in der Grenzstation . .
eingetroffen ist.

Eingangsnummer	Eigentumsmerkmal	Nummer der beladen eingehenden Wagen	Angabe des Inhaltes	Bemerkung des Zollamtes über die zollamtliche Behandlung.

Bevollmächtigter der Eisenbahn:

.....

Anmerkung: Die Eisenbahn hat nur den Kopf und die stark umrahmten Teile auszufüllen.

Datum
Stempel
Zollamt

Eisenbahn

Muster b

Z u g z e t t e l 1.

Zug No.

Eigentumsmerkmal	Wagen No.	Anmerkung



bleibt den Grenzstellen des anderen Teiles die uneingeschränkte freie Verfügung über im Dienste beschlagnahmte Güter, für deren sachgemässe Verwahrung seitens des Territorialstaates vorgesorgt sein muss, gewährleistet.

/10/ Die Zoll- und Kontrollstellen sind befugt, sich zu ihrer Bezeichnung einer Aufschrift in ihrer Heimatsprache und in den Nationalfarben zu bedienen.

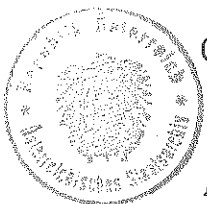
Die Angestellten der Grenzstellen sind berechtigt, ihre vorschriftsmässige Dienstuniform, einschliesslich der Dienstwaffen auch im fremden Staate zu tragen.

Als Angestellte der Grenzstellen kommen Zollbeamte, Zollwachorgane und mit deren Dienstaufgaben betraute Bedienstete, sowie Angestellte der Staatspolizei und Gendarmerie in Betracht.

Bei Widerstand gegen die Organe der im Auslande befindlichen Grenzstellen oder gegen deren Verfügungen hat der Territorialstaat die erforderlichen Zwangsmittel zur Behebung des Widerstandes und zur Durchführung der Amtshandlung beizustellen.

/11/ Die Staats- und Heimatzuständigkeit und die Dienstverhältnisse der beiderseitigen Angestellten erleiden während des Aufenthaltes und der Dienstbestimmung in dem anderen Staate keine Veränderung. Die Angestellten bleiben in Bezug auf Disziplin und Vergehen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimatstaates unterworfen.

/12/ Hinsichtlich der öffentlichen Lasten werden die Angestellten allen indirekten Staats- und anderen öffentlichen Abgaben an ihrem Dienstorte unterworfen sein, dagegen von allen direkten Staats- und anderen öffentlichen Abgaben des Staates, in dem sie fungieren, freibleiben, es sei denn, dass sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimatsorte oder anderwärts lebten.



Anlage c/ zu Artikel XII.

Tierseuchenübereinkommen.

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren, einschliesslich des Hausgeflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile nach den Gebieten des anderen, kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von Seiten des Staates, in den der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dieses wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hiezu ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Aus dem Zeugnisse muss die Herkunft der Tiere und Gegenstände mit Sicherheit festgestellt werden können; die tierärztliche Bescheinigung muss sich ferner darauf erstrecken, dass im Herkunftsort zur Zeit der Absendung eine der Anzeigepflicht unterliegende, auf die fragliche Tiergattung übertragbare Seuche mit Ausnahme der Tuberkulose nicht geherrscht hat.

Sollen Tiere ausgeführt werden, die für Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche der Schafe,



Schweineseuche oder Schweinepest empfänglich sind, so ist ausserdem zu bescheinigen, dass diese Seuchen weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden zur Zeit der Absendung geherrscht haben.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rinder sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere zehn Tage gelten, die Tiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und es muss von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muss vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schiffstransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

In den Zertifikaten für frisches Fleisch muss bescheinigt sein, dass die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmässigen Beschau im lebenden Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind.

Der Verkehr mit geschmolzenen Talg und Fett, mit fabrikmässig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten trockenen oder gesalzenen Därmen, Schlunden, Magen, Bla-

sen, gesalzenen Klauen und Flotzmäulern, mit trockenen oder durchgesalzenen Häuten und Fellen, mit trockenen Hörnern, Hufen, Klauen und Knochen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlass hiezu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschliessenden Teiles aus dem die Ausfuhr stattfinden sollte im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines Amtstierarztes protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolles dem anderen vertragschliessenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesen Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa nahmhaft gemachter Delegierter des anderen vertragschliessenden Teiles /Artikel 6/ ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der ver-



./.

85

tragschliessenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen bis zum vollen Erlöschen der Krankheit zu beschränken oder zu verbieten.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile durch den Viehverkehr eine der Anzeigepflicht unterliegende Tierkrankheit nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist oder wenn eine solche Krankheit in den Gebieten des einen Teiles in bedrohlicher Weise herrscht, so ist der andere Teil befugt, die Einfuhr der für die Tierkrankheit empfänglichen Tiere sowie solcher tierischer Rohstoffe und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus den verseuchten und den gefährdeten Gebieten für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Wegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Wut, Rotz, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs, Räude der Einhufer, Schafe und Ziegen, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera und Hühnerpest sowie wegen Tuberkulose sollen Einfuhrverbote nicht erlassen werden.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschliessenden Teile enthaltenen Vorschriften, denen zufolge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken sowie der Durchgangsverkehr durch einen gefährdeten Grenzbezirk besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, den durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Die vertragschliessenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, behufs Einholung von Erkundigungen über

./.

den Gesundheitszustand der Viehbestände die Einrichtung von Viehmärkten, Schlachthäusern und Mastanstalten, Viehkontumazanstalten und dergleichen sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften Delegierte in den anderen Staat ohne vorgängige Anmeldung zu entsenden oder dort auch dauernd zu exponieren. Beide Teile werden die Behörden anweisen, den erwähnten Fachorganen des anderen Teiles, sobald dieselben sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 7.

Jeder der vertragschliessenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und sie dem anderen vertragschliessenden Teile unmittelbar zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Grenzbezirksbehörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 8.

Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Massgabe der gleichzeitig mit dem Tierseuchenübereinkommen vereinbarten und als Anlage diesem Übereinkommen beigefügten Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschliessenden Teile werden die gemäss Absatz 1 im Bereiche eines Teiles vorschriftsmässig vollzogene

./.



Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 9.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a/ Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, die sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äusseren Merkmale derselben zur Verifizierung /Prüfung und Beglaubigung/ vorlegen.

b/ Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Nämlichkeit bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weidenplatz entfernten Orte oder auf jener Strasse, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr der Tiere nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse /: Futtermangel, schlechte Witterung u.s.w.:/ eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmassregeln erfolgen.

Artikel 10.

Die Bewohner in den Grenzbezirken können die Grenze in beiden Richtungen mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres

Anlage zum Tierseuchenübereinkommen.

Bestimmungen.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Hausgeflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen vor ihrer weiteren Verwendung nach folgenden Vorschriften gereinigt und desinfiziert werden.

1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muss stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Federn, der Reste von Anbindesträngen u.s.w. sowie eine gründliche Reinigung durch heisses Wasser vorangehen. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muss vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heissem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Transport herührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig -erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern- zu entfernen;

2. die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken.

Sie muss bewirkt werden:

a/ Unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fussböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 3 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind. Statt der Sodalauge kann auch eine andere von der Regierung



000157

./.
87

des betreffenden Staates als gleichwertig anerkannte Lauge zugelassen werden. Auf Stationen, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, ist statt der Waschung mit Sodalauge auch die gründlichste Behandlung der Fussböden, Decken und Wände mit Wasserdampf unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen zulässig; der zur Verwendung kommende Wasserdampf muss eine Spannung von mindestens zwei Atmosphären haben;

b/ in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Schweinerotlauf, Geflügelcholera, Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung eines der beiden unter a/ vorgeschriebenen Verfahren und ausserdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fussböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung. Die Kresolschwefelsäuremischung ist durch Mischen von zwei Teilen rohem Kresol /: Cresolum crudum des Arzneibuches eines der vertragschliessenden Teile:/ und einem Teile roher Schwefelsäure /: Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuches eines der vertragschliessenden Teile :/ bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden spätestens drei Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden.

Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem von der Regierung des betreffenden Staates als geeignetem zugelassenen Apparat erfolgen.

3. Die verschärfte Art der Desinfektion /; 2 b:/ ist in der Regel nur auf veterinärpolizeiliche Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klautieren von solchen Stationen, in deren Umkreis von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, ge-

./.

dient haben, Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion /2b/ auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung oder Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

/4/ Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion /2b/ zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Herausnahme der inneren Verschalung darf dann abgesehen werden, wenn in den Wagen nur verpacktes Kleinvieh in Einzelstücken befördert worden ist.

/5/ Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muss, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der unter 2 b genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muss die Polsterung verbrannt werden.

Der Wagen selbst ist in der zur 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische /keinem der vertragschliessenden Teile angehörige / Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen nicht wieder beladen werden.

/6/ Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh /ausser Geflügel/ in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe u.s.w. verunreinigt wurden, gilt vorbehaltlich der Festsetzungen zu 2 b und 3, eine Waschung der Wände, des Fussbodens und der Decke mit heissem Wasser als ausreichende Desinfektion.

Die zur Beförderung von verpackten lebenden Geflügel benutzten Wagen sind nur dann den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

/7/ Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich,

./.



88

Eisenbahnwagen, die zum Transport von Tieren der im Eingangsbezeichneten Art benutzt werden, bei der Beladung oder bei den aus dritten Staaten kommenden Wagen beim Eintritt in ihre Gebiete auf beiden Seiten mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift "Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muss /2 b, 3/ ist der auf derjenigen Station, wo die Voraussetzungen für diese Art der Desinfektion eintreten oder bekannt werden, mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift "Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihre Stelle solche von weisser Farbe mit dem Aufdruck "Desinfiziert am Stunde in " anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

Die zur Beförderung von verpackten lebenden Geflügel benutzten Wagen sind, soweit ihre Reinigung und Desinfektion nach Ziffer 6, Absatz 2, erforderlich ist, auf der Empfangsstation zu bezetteln.

Sollte ein Wagen bei dem Übergang aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles nicht in der bezeichneten Weise bezettelt sein, so ist dieses auf der Grenzübergangstation von der übernehmenden Verwaltung nachzuholen.

/8/ Leere oder mit anderen Gütern als Tieren der im Eingangsbezeichneten Art beladene Eisenbahnwagen, die in die Gebiete eines der vertragschliessenden Teile eingehen und äusserlich erkennbar zur Beförderung solcher Tiere benutzt, aber nicht nach den Vorschriften dieses Abkommens gereinigt und desinfiziert worden sind, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, nach den Vorschriften dieses Abkommens zu reinigen und zu desinfizieren.

Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften,

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschliessenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a/ Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muss mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muss den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises /:in Kilometern:/ des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b/ Überdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, durch die bestätigt wird, dass die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und dass auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muss alle 6 Tage erneuert werden.

Besondere zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in den Grenzgebieten etwa notwendige Verfügungen sind von den Ackerbauministerien beider Staaten nach Zustimmung der Finanzministerien einvernehmlich zu erlassen.

Erheischen veterinärpolizeiliche Verhältnisse zeitweilig gewisse Beschränkungen, auch nach Massgabe des letzten Absatzes des Artikels 5, so haben die zuständigen Grenzbezirksbehörden die notwendigen Sicherungsmassregeln im gegenseitigen Einverständnis zu treffen und hierüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten.



./.

89

Artikel 11.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht vereinbarlichen Beschränkungen und Verbote sind ausser Kraft zu setzen.



Anlage d/ zu Artikel XII.

A b k o m m e n

über die gegenseitige Anerkennung von Warenprüfungszeugnissen.

/1/ Die Zeugnisse, welche von staatlichen Beamten oder Behörden oder von hiezu berufenen wissenschaftlichen Anstalten in den Gebieten des einen vertragschliessenden Teiles über die Beschaffenheit von Waren ausgestellt werden, soll in den Gebieten des anderen Teiles für Zwecke der inneren Besteuerung, der Zollbehandlung oder der Handhabung von Verkehrsbeschränkungen anerkannt werden. Warensendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von Neuem einer Untersuchung über die Beschaffenheit unterzogen werden, vorausgesetzt, dass von dem Beamten, der Behörde oder der wissenschaftlichen Anstalt die in den Gebieten des anderen Teiles geltenden einschlägigen Vorschriften beobachtet und alle erforderlichen Angaben in die Zeugnisse aufgenommen worden sind und dass sich nicht besondere Zweifel in der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

/2/ Beiderseits wird die zeitweise Entnahme von Proben zum Zwecke der Prüfung der Ware auf Übereinstimmung mit dem Zeugnisse vorbehalten.

/3/ Die Regierungen der vertragschliessenden Teile werden sich über die staatlichen Behörden und wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung zu beobachtenden Vorschriften und die sonstige Durchführung, namentlich über die Zugehörigkeit der bescheinigten Ware zum Zeugnisse verständigen.



Anlage e/ zu Artikel XII.

A b k o m m e n

über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeichen auf
Handfeuerwaffen.

/1/ Den Probezeichen auf den für den Zivilbedarf bestimmten Gewehrläufen /einfache und Mehrläufe/ in weissem Zustande und mit glatter Bohrung /mit der Feile bearbeitet oder geschmirgelt/ wird wechselseitig die Anerkennung gewährt. Die mit ordnungsmässigen Prüfungszeichen versehenen Gewehre werden wechselseitig in allen Fällen nur einer Probe unterzogen werden. Hierbei wird nur die dritte Probe gegen Entrichtung der für diese vorgesehene Gebühr vorgenommen und nur ein Prüfungsstempel auf dem Gewehre angebracht.

/2/ Die Art der Probezeichen /Prüfungsstempel/ und die zu ihrer Erteilung in jedem Staatsgebiete befugten Anstalten werden gegenseitig bekanntgegeben werden.



ad 4.)

ABKOMMEN

zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowsakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr samt Paraphierungsprotokoll und Briefwechsel.



A B K O M M E N

zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausführverbote im gegenseitigen Verkehr.

In Ausführung der im Schlussprotokoll zu Artikel IX des Handelsübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zum Ausdrucke gebrachten Absichten, sind die Regierungen der beiden Staaten durch ihre unterzeichneten, bevollmächtigten Vertreter über das Nachfolgende einig geworden:

§ 1.

1.) Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens die Ausfuhr der in der angeschlossenen Liste A genannten Waren nach der Republik Österreich im Ausmasse der angeführten Jahreskontingente zu gestatten.

2.) Demgegenüber verpflichtet sich die Regierung der Republik Österreich, während der Dauer dieses Abkommens die Ausfuhr der in der angeschlossenen Liste B genannten Waren nach der Tschechoslowakischen Republik im Ausmasse der angeführten Jahreskontingente zu gestatten.

§ 2.

1.) Die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen werden die beiden Regierungen gemäss den Bestimmungen des § 3, erteilen

2.) Soweit in den Kontingentlisten Waren enthalten sind, deren Ausfuhr im Ausfuhrstaate derzeit nicht verboten ist, wird in dem Falle, als während der Dauer dieses Abkommens alle oder einzelne dieser Waren unter ein Ausfuhrverbot gestellt werden sollten, deren Ausfuhr im Rahmen der vorgesehenen Kontingente trotzdem auch weiterhin gestattet werden



3.) Jeder der vertragschliessenden Teile übernimmt die Verpflichtung, die Waren, für die der andere Teil ein Ausfuhrkontingent gewährt hat, im Rahmen dieses Kontingentes zur Einfuhr in sein Gebiet zuzulassen, auch wenn bei ihm für diese Waren ein Einfuhrverbot bestehen oder späterhin erlassen werden sollte. Die etwa erforderlichen Einfuhrbewilligungen sind gemäss den Bestimmungen des § 3. zu erteilen.

4.) Die vertragschliessenden Regierungen erklären sich bereit, über jeweiliges Verlangen des anderen Vertragsparties in Verhandlungen über Erweiterungen oder Ergänzung der Listen A und B sowie über die Erhöhung einzelner Kontingente einzutreten.

§ 3.

1.) Für Waren, die zu Lasten eines Ausfuhrkontingentes (§ 1.) angerechnet werden sollen, ist, sofern sie einem Ein- oder Ausfuhrverbote unterliegen, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen um Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen bei der zuständigen Stelle anzusuchen.

2.) Wenn in den Kontingentlisten die Bindung des Bezuges oder der Lieferung eines Kontingentes zugunsten bestimmter, von staatswegen damit betrauter Stellen vorbehalten wird, dürfen die Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nur diesen, von der betreffenden Regierung jeweils zu nennenden Stellen gegeben werden, solange der Vorbehalt nicht widerrufen wird. Im Übrigen bleibt die Abwicklung der Kontingente dem freien Handel überlassen.

3.) Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden im Rahmen der Kontingente oder der Kontingentquoten (§ 4.) beiderseits möglichst innerhalb dreier Tage nach Einbringung des Ansuchens erteilt werden.

§ 4.

1.) Die Ausnützung der Kontingente findet im Allgemeinen in der Weise statt, dass jedes Halbjahr die Ausfuhrbe-

L I S T E A.

Tschechoslowakische Ausfuhrkontingente.

T. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen od. Wertein- heit	Menge oder Wert	Anmerkung	
21	Melassefutter	Waggons	100	} Nennung der Be- zugsquelle öster- reichischerseits vorbehalten.	
23	Saatweizen, womöglich Sommerfaat	-"-	25		
24	Saatroggen, womöglich Sommerfaat	-"-	25		
25	Saatgerste	-"-	35		
	Braugerste	-"-	500		
26	Saathafer	-"-	25		
	Hafer, womöglich alter Ernte	-"-	500		
30	Malz	-"-	1600		
ex 44 a	Zuckerrübe, getrocknet für die Kaffeesurrogate- erzeugung	-"-	300		} in Vierteljahrs- raten
ex 56 a	Weidensetzlinge	q	50		
ex 57	Zichorienwurzel, getrock- net	Waggons	500	} Nennung der Be- zugsquelle österr. seits vorbehalten; in Vierteljahrs- raten	
ex 61	geschälte Weide	q	1000		
ex 134a	Eichen-u. Eschenholz ande- re edle Harthölzer, rohes Wassholz, hart	Festmeter -" Waggons	10000 10000 25	} nur für den Bezug aus Karpathoruss- land und der Slo- wakei.	
ex 150	feuerfester Rohton	-"-	4000		
	Schieferton	-"-	2000		
	Quarzit	-"-	500		
	Kapselscherben	-"-	500		
	Kaolin	-"-	1000		
	Kieselgur	-"-	300		
164 und ex 173	Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schie- ferteer) und Teerdestil- late.	-"-	1000	} in zweimonatlichen Raten.	



9/6

T. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen od. Werteinheit	Menge oder Wert	Anmerkung.
ex 166	Steinkohlenteerpech Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	Waggons	50	
ex 274	Herrenkleider	kg	32000	} in Halb- jahrstraten
	Damenkleider	"	8000	
	Herrenwäsche			
	a) Kragen und Manschetten	Dutzend	30000	
	b) Hemden und Pyjamas	"	5000	
	Damenwäsche	kg	10000	
	Krawatten	Dutzend	1000	
284 b, 2.	Papierzeug aus Holz auf chemischen Wege erzeugt	Waggons	80 monatlich	gegen 160 Waggons monatlich Holzschliff aus Österreich, so ferne nicht die beiderseitigen Industrien unter Genehmigung ihrer Regierungen etwas anderes vereinbaren (vgl. Liste B zu T. Nr. 284).
ex 354	Stöcke, ausser Schirmstöcke	K c	1,000000	in Vierteljahrstraten vgl. Liste B ex T. Nr. 354.
ex 356	Fässer, aus hartem Holz	Waggons	25	in Halbjahrstraten vgl. Liste B ex 356
ex 357-360	Möbel aller Art	K c	12,000000	in Zweimonatsraten vgl. Liste B ex 357-360
ex 550	Fahrräder	Stück	500	in Halbjahrstraten vgl. Liste B. T. Nr. 550
ex 555	Feldbahnmaterial	K ö	10,000000	vgl. Liste B zu T. Nr. ex 555

T.Nr.	Warenbezeichnung	Mengen od. Werteinheit	Menge oder Wert	Anmerkung
573-575	chirurgische, mathematische, physikalische und optische Instrumente etc.	K.c	2,500000	in Halbjahrsraten vgl. Liste B 573 - 575
579	Klaviere, etc.	Stück	250	in Halbjahrsraten vgl. Liste B.T.Nr. 579
600 k	Holzessigsaurer Kalk	Waggons	350	
614	Stärkegummi, etc.	—"	10	in Vierteljahrsraten.
626	Farben, n.b.b.	—"	5	in Vierteljahrsraten vgl. Liste B.T.Nr. 626.



97

L I S T E B.

Österreichische Ausfuhrkontingente.

T Nr.	Warenbezeichnung	Mengen od Wertein- heit	Menge oder Wert	Anmerkung.
109	Wein, trocken	hl	60.000	
ex 134a	Weichselholz	Waggons	10	} in Halbjahrsraten
ex 134 a	Birnenholz	"	12	
148 b, c	Farberden			
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepresst,			in Vierteljahrs- raten
	c) geschönt	"	36	
158	Nadelholzrinde	"	1300	Gemäss den Be- stimmungen der Anlage A zum Pro- tokolle v. 9. II. 1920 in analoger Anwendung
183-187	Baumwollgarne	Kg	6,000.000	in 6 zweimonatli- chen Raten ab Fabrik
ex 268, 269	Damen- und Mädchenhüte aus Stroh und anderen ähnlichen Materialien	Stück	24.000	
ex 274	Herrenkleider	Kg	32.000	} in Halbjahrsraten
	Damenkleider	"	8.000	
	Herrenwäsche			
	a) Kragen und Manschetten	Dutzend	30.000	
	b) Hemden und Pyjamas	"	5.000	
	Damenwäsche	Kg	10.000	
	Krawatten	Dutzend	1.000	
284 b, 1	Papierzeug aus Holz me- chanisch geschliffen (Holzschliff)	Waggons	160 monatlich	gegen 80 Waggons Zellulose aus der Tschechoslo- wakei sofern nicht die beider- seitigen Indu- strien unter Ge- nehmigung ihrer Regierungen etwa anderes verein- baren (vgl. Lis e a zu 284)



T Nr	Warenbezeichnung	Mengen od. Wert- einheit	Menge oder Wert	Anmerkung
351	Furniere, womöglich aus exotischen Hölzern	Waggons	10	in Vierteljahrstraten
ex 354	Stöcke, ausser Schirm- stücke, in Verbindung mit feinen und feinsten Materialien	Kc	1,000.000	in Vierteljahrstraten vgl. Liste A ex T. Nr. 354.
ex 356	Wasser	Waggons	25	in Halbjahrstraten vgl. Liste A ex 356
ex 357- 360	Möbel aller Art	Kc	12,000.000	in Zweimonatsraten vgl. Liste A ex 357- 360
401 e	Asbestzementschiefer andere Asbestwaren	Waggons "-	150. 25	in Vierteljahrstraten
550	Fahrräder	Stück	500	in Halbjahrstraten Liste A zu T. Nr 550
ex 555	Feldbahnmaterial	Kc	10,000.000	vgl. Liste A zu T. Nr. 555
573- 575	chirurgische, mathemati- sche, physikalische und optische Instrumente etc.	Kc	2,500.000	in Halbjahrstraten vgl. Liste A T. Nr. 573 - 575
579	Klaviere, etc.	Stück	250	in Halbjahrstraten vgl. Liste A. T. Nr. 579
614	Stärkegummi etc.	Waggons	10	in Vierteljahrstraten vgl. Liste B. T. Nr. 614
626	Farben, n. b. b.	"-"	5	in Vierteljahrstraten vgl. Liste A T. Nr. 626

willigungen nur für die Hälfte der Kontingente in Anspruch genommen werden können, sofern nicht in den Kontingentlisten von einer solchen zeitlichen Unterteilung der Kontingente ausdrücklich abgesehen oder die Zerlegung der Kontingente auf kürzere Zeiträume vereinbart worden ist.

2.) Wird innerhalb einer Teilperiode die Kontingentquote durch die eingereichten Ansuchen nicht voll erschöpft, so wächst die erübrigende Menge der nächsten Kontingentquote zu.

3.) Beiderseits werden Vormerkungen über die Mengen oder Werte der zu Lasten der Ein- und Ausfuhrkontingente bewilligten Waren geführt werden. Diese Vormerkungen werden nach Ablauf von je zwei Kalendermonaten, u.zw. zuerst am 31. Juli, dann am 30. September, 30. November dieses Jahres u.s.w. abgeschlossen werden. Die beiden Regierungen werden sich die Abschlussziffern ehestens mitteilen.

§ 5.

Das vorliegende Abkommen soll nach seiner Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen mit 1. Juni 1921 in Kraft gesetzt werden. Es soll solange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile gekündigt wird. In diesem Falle tritt es nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage ausser Kraft, an dem die Kündigung dem anderen vertragsschliessenden Teile bekanntgegeben worden ist.

So geschehen zu Prag am 4. Mai 1921.

Für die Regierung
der Österreichischen Republik:

Riedl m.p.

Für die Regierung
der tschechoslowakischen Republik:

Dr. Hotowetz m.p.

Dr. V. Schuster m.p.



Paraphierungsprotokoll.

Anlässlich der Paraphierung des Abkommens zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehre sind die beiderseitigen Vertreter über die nachfolgenden Bestimmungen einig geworden, welche dieselbe Kraft haben sollen, als wenn sie in dem Abkommen selbst enthalten wären:

1.) Die Bestimmungen der zwischen den beiderseitigen Regierungen oder zwischen von ihnen betrauten Stellen, zwischen Organisationen oder Firmen der beiden Staaten unter Genehmigung ihrer Regierungen abgeschlossenen Kompensationsverträge bleiben, soweit sie noch zu Recht bestehen, bis zu ihrem Ablauf in Geltung und werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

2.) Durch die in den Listen A und B dieses Abkommens festgesetzten Warenkontingente soll keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Bezügen herbeigeführt werden. Sofern also die bisherige Ein- oder Ausfuhr von Waren, für die in diesem Abkommen Kontingente aufgestellt sind, diese Kontingente übersteigen sollte, wird die Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren beiderseits mindestens in dem bisherigen Umfange zugelassen werden.

3.) Zur Erläuterung des für Badeorte vereinbarten Regimes wird festgestellt, dass unter Badeorten nur Heilbäder mit internationalem Publikum verstanden werden, so z.B. auf tschechoslowakischer Seite: Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Johannisbad, Píšťany, Trenčánske Teplice, Luhačovice, Smokovec Tatranska-Lomnice, auf österreichischer Seite: Bad Gastein, Baden, Gleichenberg, Bad Hall, Bad Ischl, Bad Aussee. Im Übrigen bleibt die Vervollständigung dieser Aufzählung weiteren Vereinbarungen vorbehalten.



4.) Für diejenigen Waren, hinsichtlich deren dieselbe Behandlung wie bisher oder eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustande platzgreifen soll, wird die Mittelung der in dem Zeitraume vom 1. Jänner - 31. Oktober 1920 erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen, soweit sie nicht bereits stattgefunden hat, nachträglich erfolgen.

5.) Die beiden Regierungen werden geeignete Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Ausfuhrbewilligungen auf Rechnung der Kontingente von einzelnen Personen lediglich zu dem Zwecke in Anspruch genommen werden, um anderen die Bewerbung unmöglich zu machen, ohne selbst dieselben unmittelbar ausnützen und die entsprechenden Lieferungen bewerkstelligen zu können.

Ansuchen um Erneuerung der Verlängerung einer nicht ausgenützten Ausfuhrbewilligung, werden unter den vorstehenden Gesichtspunkten geprüft und nur dann bewilligt werden, wenn es sich um ordnungsmässige und seriöse Geschäfte handelt. Solche Verlängerungen werden jedenfalls dann erteilt werden, wenn die Ausnützung der Ausfuhrbewilligungen lediglich durch Verkehrsschwierigkeiten oder andere gerechtfertigte Gründe unterblieben ist.

6.) Bei Waren, für welche Einfuhrkontingente festgesetzt sind, wird den Erzeugern der Ware im Ausfuhrlande, soferne sie in wirtschaftliche Vereinigungen zusammengeschlossen sind, die Möglichkeit geboten werden, ihre Wünsche wegen tunlichst gleichmässiger Aufteilung der Einfuhrkontingente den zuständigen Stellen im Einfuhrlande vorzutragen: auf diese Wünsche wird möglichst Rücksicht genommen werden.

7.) Bei Waren, für die Einfuhrkontingente vereinbart sind, werden jene Mengen in die Kontingente nicht eingerechnet, die auf Grund eines Veredlungsverkehrs zur Einfuhr gelangen.

8.) Postsendungen bis zu 5 kg roh sind im Allgemeinen bis zu einer Wertgrenze von höchstens Kc 1000.-- (eintausend tschechoslowakische Kronen) oder K ö 9000.-- (neuntausend

österreichische Kronen) aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen Staates ohne besondere Einfuhrbewilligung zuzulassen. Sofern einzelne Waren hievon ausgenommen werden, werden sich die beiden Regierungen darüber Mitteilung machen.

9.) Von Seite der Republik Österreich werden Sendungen, die ohne die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung aus der Tschechoslowakei nach Österreich eingeführt werden, ausgenommen leicht verderbliche Waren nicht an der Grenze zurückgehalten, sondern an das Zollamt des Bestimmungsortes angewiesen.

Von Seite der tschechoslowakischen Republik wird die Bereitwilligkeit erklärt, zum Zwecke der Vermeidung von Stauungen an der Grenze, ehestens eine gleichartige Behandlung derartiger Sendungen aus Österreich nach der tschechoslowakischen Republik eintreten zu lassen. Von österreichischer Seite wird zur Kenntnis genommen, dass vorläufig Warensendungen, die auf bloße Anmeldung zur Einfuhr nach der tschechoslowakischen Republik zugelassen sind, vom Grenzzollamte nicht angehalten werden.

10.) Solange die staatliche Bewirtschaftung des Getreides in der tschechoslowakischen Republik besteht, wird die tschechoslowakische Staatsgetreideanstalt die Lieferung der in der Liste A angeführten Mengen an Saatgut durchführen, falls es zu Kaufabschlüssen kommt. Wird die staatliche Bewirtschaftung in einzelnen oder in allen Getreidesorten aufgehoben, so erfolgt österreichischerseits der Einkauf des betreffenden nicht mehr bewirtschafteten Produktes auf freiem Markte. Die Lieferung resp. Ausfuhrbewilligung wird jedoch von tschechoslowakischer Seite in der Weise erfolgen, dass nur vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigte Einkäufer dieses Saatgut beziehen können. Es besteht Einverständnis darüber, dass die bisher schon laufenden Verträge über den Saatgutaustausch einzelner Saatgutwirtschaften (vor allem Loosdorf) aufrecht bleiben, die dabei in Frage kommenden Getreidemengen aber nicht in die in der Liste A aufgeführten Kontingente fal-



len und ein weiterer Ausbau des Saatgutaustausches unter den bisherigen Modalitäten und mit Genehmigung der beiderseitigen Getreideverkehrsanstalten angestrebt wird.

11.) Es besteht Einverständnis darüber, dass im Falle einer wesentlichen Veränderung im Wertverhältnisse der beiderseitigen Währungen dieses Abkommen einer Revision unterzogen werden kann und Verhandlungen zu diesem Zwecke über Verlangen eines der beiden Teile eingeleitet werden sollen.

12.) Soweit nicht schon in dem heute paraphierten Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote Vereinbarungen über die wechselseitige Zulassung bestimmter Warenkontingente zur Ein- und Ausfuhr getroffen worden sind, soll eine weitere Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs dadurch angebahnt werden, dass die beiderseits mit der Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote betrauten Stellen von Zeit zu Zeit mit einander in Berührung treten und sich gegenseitig die Grundsätze mitteilen, von denen sie sich bei der Handhabung dieser Verbote und bei der Erteilung etwa erforderlicher Ein- und Ausfuhrbewilligungen bis auf Weiteres leiten lassen werden.

Gelesen, geschlossen und gefertigt:

Prag, am 4. Mai 1921.

Für die Regierung der österreichischen Republik:

Riedl m.p.

Für die Regierung der tschechoslowakischen Republik:

Dr. Hotowitz m.p.

Dr. V. Schuster m.p.

B r i e f w e c h s e l

zum Abkommen zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Die zusammengehörigen Briefe sind mit den gleichen Ziffern bezeichnet und zwar:

- I. Handhabung der Liste I,
 - II/1 Rotationspapier,
 - II/2 Motorfahrzeuge,
 - II/3 Hanf- und Jutegarne,
 - II/4 Damenblusen, etz.
 - II/5 Modelle der Damenkonfektion einschliesslich der Blusen, etz.
 - II/6 Pelzwaren, Mieder, Schirme,
 - II/7 Waren auf Mustermessen,
 - II/8 Gleichstellung von Modeschauen mit Mustermessen,
 - II/9 Rohe und extrahierte Knochen,
 - II/10 Liköre und Weinbrand,
- III. Handhabung der Liste III.
- IV. Handhabung der Liste IV.
- V. Kautschukindustrie.
- VI. Anfangstermin.



I.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12. des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung im gegenseitigen Verkehr, beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung Anträge, welche die Einfuhr der in der angeschlossenen Liste genannten Waren aus Österreich nach der Tschechoslowakischen Republik betreffen, mit weitestgehendem Entgegenkommen behandeln wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in P r a g .



000179

103

Gegenseitiges weitestes Entgegenkommen.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
	<u>aus Klasse VI Getreide;Malz etz.</u>	
34	Reis	
	<u>aus Klasse VII;Obst,Gemüse und Pflanzenteile.</u>	
42	Kraut, frisches,	
43	Gemüse, n. b. b. mit Ausnahme von Futter- und Zuckerrüben und Kartoffeln.	tschechoslowakischerseits eingeschränkt auf Bezüge aus Slowakei und Südmähren
44	Gemüse, zubereitet, mit Ausnahme von getrockneter Zuckerrübe	
51	Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel	
59	Hopfen	Für den Bedarf der österr. Industrie
60	Hopfenmehl	
	<u>aus Klasse X.: Tierische Produkte.</u>	
80	Honig, auch Kunsthonig,	
85	Federn, n. b. b. Schmuckfedern, nicht zugerichtet.	
ex 87	Fischeier / insbesondere Forelleneier/ Impfstoffe.	
	<u>aus Klasse XI.: Fette.</u>	
91	Fisch- und Robbentran	
92	Tierischer Talg, etz.	
93	Vegetabilischer Talg, etz.	
94	Wachs, vegetabilisches	
95	Stearinsäure, etz.	
	<u>aus Klasse XIII.: Getränke.</u>	
107	Bier	
ex 112	natürliches Mineralwasser	
	<u>aus Klasse XIV.: Esswaren.</u>	
124	Kaffeesurrogate.	
129-131	Gemüse- und Obstkonserven	ab Fabrik; es besteht Einverständnis, dass Zuckerwaren nicht unter diese TN fallen.



T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
<u>aus Klasse XVII.: Mineralien.</u>		
142	Steine, roh, behauen, etz.	
145	Gips, roh, auch gemahlen; gebrannt	
ex 146	Schwerspat.	
<u>aus Klasse XVIII.: Arznei- und Parfümeriestoffe.</u>		
155	ätherische Öle.	
<u>aus Klasse XX.: Gummen und Harze.</u>		
168	Asphalterde, etz.	
169	Asphaltbitumen,	
170	Asphaltpflaster, etz.	
171	Pflasterplatten, etz.	
<u>aus Klasse XXII.: Baumwolle, Garne und Waren daraus.</u>		
ex 189-192	Baumwollwaren bedruckt.	
ex 191, 192	undichte Baumwollgewebe in der Art von Etaminen, Voiles, Batischen mit Ausnahme der sogenannten Plattstichgewebe,	vgl. vertragsmässige Anmerkung zu T.No. 192
193	Baumwollsamte	ab Erzeugungsstätte.
195	Tulle etz.	
196	Bobbinst- und spitzenartige Vorhänge etz.	
199	Posamentier- und Knopfwaren	
200	Wirk- und Strickwaren	ab Erzeugungsstätte
201 a	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht,	
201 b	Trockenfilze aus Baumwolle	
<u>aus Klasse XXIII.: Flachs, Hanf, Jute, etz.</u>		
207	Leinengewebe, ungemustert,	
208	Leinengewebe, gemustert,	

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
209	Damaste,	
210	Battiste, etz.	
213	Samte	
215	Posamentier-und Knopfwaren	
218	Fussteppiche, aus Flachs, Hanf, Jute, etz.	
	<u>aus Klasse XXIV.:Wolle, Wollgarne und Wollwaren.</u>	
222-239	Wollgarne und Wollwaren.	
	<u>aus Klasse XXV.:Seide-und Seidenwaren.</u>	
242	Seide, auch gezwirnt,	
243	Floretseide,	
245	Seidengarne,	
246	Zwirn aus Seide, etz, für den Detailverkauf adjustiert.	
	Ganzseidenwaren	
248	Tülle und tüllartige Netzstoffe etz.	
250	Ganzseidengewebe, n.b.b.	
251	Samte, etz.	
252	Wirk-und Strickwaren	ab Erzeugungsstätte,
253	Bandwaren	
254	Posamentier-und Knopfwaren Halbseidenwaren	
255	Halbseidenwaren, bestickt; Tülle und tüllartige Netzstoffe, etz.	
256	Halbseidengewebe, n.b.b.	
257	Samte, etz.	
258	Wirk-und Strickwaren	ab Erzeugungsstätte,
259	Bandwaren,	
260	Posamentier-und Knopfwaren.	



./.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
<u>aus Klasse XXVI.:Konfektionswaren.</u>		
261, 262,	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen und deren Bestandteile,	
263	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.	
264	Künstliches Federnpelzwerk,	
265	Haararbeiten,	
266	Hutstumpen,	
ex 267	Herren-und Knabenhüte, a./ aus Seide, etz. b./ aus Filz.	
ex 268	Damen-und Mädchenhüte mit Ausnahme der Strohhüte,	
ex 269	Hüte aller Art mit Ausnahme der Strohhüte,	
<u>aus Klasse XXVII.: Bürstenbinder und Siebmacherwaren.</u>		
275	Bürstenbinderwaren, gemeine etz..	
276	Bürstenbinderwaren n.b.b. etz.	
<u>aus Klasse XXVIII.: nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, BastrSpan und dergleichen.</u>		
282	Korbflechterwaren a/ gemeine, b/ feine.	ab Erzeugungsstätte
<u>aus Klasse XXIX.: Papier-und Papierwaren.</u>		
285 c	feine Kartons,	
292	photographisches Papier,	
ex 293	Wachspapier/auch für Durchschlagszwecke/,	

./.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
294	Gold-und Silberpapier, Spitzenpapier, etz.	
295	Tapeten,	
	<u>Klasse XXXII.:Leder und Lederwaren</u>	
328-344	Leder-und Lederwaren /ganze Klasse/.	
ex 339	für Ledergalanteriewaren der T.No.339 im Stückgewicht von weniger als 1 kg nicht in Verbindung mit feinsten Materialien.	in erster Linie für Messekäufe und für den Verkauf in Heilbadeorten.
ex 344	Treibriemen	in erster Linie für Messeschlüsse.
	<u>aus Klasse XXXIV.:Holzwaren;</u>	
	<u>Waren aus Drechsler und Schnitzstoffen.</u>	
ex 354	Schirmstöcke,	
ex 361	Steinnussknöpfe	ab Erzeugungsstätte
	sonstige Waren n.b.b.aus anderen Drechsler-und Schnitzstoffen als Holz, mit Ausnahme von Perlmutterknöpfen, Zigarren-und Zigarettenspitzen.	
	<u>aus Klasse XXXV.: Glas-und Glaswaren.</u>	
368-389	Glas und Glaswaren.	
	<u>aus Klasse XXXVI.:Steinwaren.</u>	
402	Mühlsteine, etz.	
403	natürliche Schleif-und Wetzsteine,	
	<u>aus Klasse XXXVII.: Tonwaren.</u>	
411-426	Tonwaren.	
	<u>aus Klasse XXXVIII.:Eisen-und Eisenwaren.</u>	
428	Roheisen, mit Ausnahme von Altmaterial.	Aufrechterhaltung der Ausfuhrbeschränkungen bei T.No.428 österr. seits vorbehalten. ab Erzeugungsstätte.



T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
429	Luppeneisen, Ingots,	ab Erzeugungsstätte.
430	Flusseisenzaggeln, etz.	
431	Eisen-und Stahl in Stäben.	
432	Bleche	
434	Draht	
435	Gehärteter Draht	
E i s e n w a r e n		
436	Stahlsand,	
437	Walzen aus nichtschmidbarem Guss,	
438, 439, 440,	Röhren,	
441	Fittings und Flanschen,	
442	Eisenkonstruktionen,	
443	Eiserne Fässer,	
444	Kesselschmiedwaren,	
445	Blechwaren, n. b. b.	
446	Schienen,	
447	Schienenbefestigungsmittel,	
448, 449, 450,	Eisenbahnmaterial,	
452	Sensen und Sichel	Aufrechterhaltung der Aus- fuhrbeschränkungen öster- reichischerseits vorbe- halten.
453	schwere Schmiedezangen, etz.	
456	Hämmer, etz.	
457	Feilen, etz.	
458	Sägen etz.	
459	Fräser,	
460	Hobel, Stemmeisen, etz.	
464	Ketten,	
465	Gelenkketten,	
466	Drahtseile und andere Drahtwaren.	
467	Kratzen, etz.	
468	Nadeln, etz. Schnallen, Knöpfe, etz.	

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
469	Nähadeln, etz.	
470	Federnstahl,	
471	Federn,	
474	Kunstschlosserarbeiten,	
477	Sporen,	
478	Waffen mit Ausnahme von Militär- waffen, unter Beobachtung der in jedem Staate bestehenden Vorschriften	
479	Messerschmiedwaren und Bestand- teile von solchen,	
480	Galanteriewaren, etz.	
481	Eisengusswaren, n. b. b.	
482	Kunstguss,	
483	Waren, nicht besonders benannt, aus Schmiedeeisen.	
484, 485	Eisenwaren in Verbindung mit ge- wöhnlichen und feinen Materia- lien.	
	<u>aus Klasse XXXIX.: Unedle Me- talle und Waren daraus.</u>	
490	Nickelanoden.	
493	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, lackiert, vernickelt, etz.	
498	Kupferdraht, zementiert, etz.	
499	Drähte, etz. vergoldet, etz.	
501	Gusstücke, grobe, etz.	
502	Kesselschmiedwaren, etz.	
ex 503	Schnellot,	
504	Schlaglot,	
509	Metallperlen, etz.	
510	Herren- und Frauenschmuck, etz.	
511	Galanteriewaren, etz.	



T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
ex 516-522	Beleuchtungskörper aller Art	
ex 522	alle Waren, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unter 509 bis 511 fallen würden, vergoldet oder versilbert mit Gold oder Silber platiert, auch in Verbindung mit feinsten Materialien.	
	<u>aus Klasse XL.: Maschinen, Apparate, etc.</u>	
526	Dampfkessel, etc.	
528	Dampfmaschinen, Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren, etc. Wasserturbinen	
529	Werkzeugmaschinen,	
531-534	Textilmaschinen,	
536	Maschinen und Apparate, n.b.b. aus Holz,	
538	Maschinen und Apparate n.b.b.	ab Erzeugungsstätte
	<u>aus Klasse XLI.: Elektrische Maschinen und Apparate.</u>	
ex 539	Dynamomaschinen, etc. a/ von 25 kg oder darunter,	
ex 540	Telegraphen-Läute-Signal und Eisenbahnsicherungsapparate; Telephon- und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen /exklusive Blitzableiter/: Mess- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewicht: a/ von 5 kg und darüber b/ im Stückgewichte unter 5 kg Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen,	Aufrechterhaltung der Ausfuhrbeschränkungen vorbehalten.
542	elektrische Lampen,	} Aufrechterhaltung der Ausfuhrbeschränkungen vorbehalten.
545	Akkumulatoren.	
546	elektrische Kohlen	

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
	<u>aus Klasse XLIV.: Instrumente und Uhren.</u>	
ex 576 b	Schreibmaschinen mit österreichischer Fabrikmarke,	
578	Wagen und Wagenbestandteile,	
582	Musikalische Instrumente n.b.b.	
	<u>aus Klasse XLV.: Kochsalz.</u>	
ex 593 und 630	natürliche Mineralwasserprodukte /vgl. 630/ auch versetzte, zum innerlichen Gebrauche, nicht zur Herstellung von Mineralwässern geeignet; natürliche Mineralwasserprodukte zum äusserlichen Gebrauch.	
	<u>aus Klasse XLVI.: Chemische Hilfsstoffe und Produkte.</u>	
596	Schwefel, Phosphor und Antimon, Arsen,	
597 a	Ätznatron, festes	
c	Bariumhydroxyd etz.	
d	Bariumsuperoxyd	
f	Arsenigsäure etz.	
g	Zinkweiss/weisses Zinkoxyd/; Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	
h	Zinnoxyd, künstliches/Zinnasche/	
m	Kohlensäure, verflüssigte	
q	Wasserstoffsuperoxyd,	
592	Säuren, besonders benannte.	
599 b	Glaubersalz	
ex 599 i	Doppelkohlensaures Natron /Kaliumbikarbonat/	
599 k	Natriumnitrit, rohes mangansaures und übermangansaures Kali /Kaliumpermanganat/; Oxalsaures Kali/Kleesalz/; Weinstein raffiniert; Kohlensaures Ammoniak.	Das Verbot der Ausfuhr bleibt beiden Regierungen vorbehalten.



T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
599 l	zweifach schwefligsaures Natron in wässriger Lösung /Bisulfitlauge/	
ex 599 m	Chromsaures Kali und Natron /Kalium und Natriumchromat, gelbes und Kalium- und Natri- umbichromat, rotes/; Ammoniak, essigsäures.	
599 n	Ferro- und Ferridcyankalium-Na- trium, /gelbes und rotes Blut- laugensalz/; Ferrocyanalcium.	
600 b	Strontiumkarbonat, künstliches, Strontiumhydroxyd	
600 c	Chlorkalcium, unreines, etz..	
d	Spodium,	
e	Chlorkalk,	
f	Gaskalk,	
h	schwefligsaurer, doppelt-schweflig- saurer und unterschwefligsaurer Kalk etz. in festem Zustande.	
i	Schwefligsaurer, doppelt-schwef- ligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk etz. in wässriger Lösung.	
ex 600 l	Kohlensäurer Kalk, künstlicher; phosphorsaurer Kalk. Salpeter- saurer Strontian; Chlorbaryum, salpetersaurer Baryt.	
602 b	Zinkvitriol.	
c	Grünspan.	
ex 602 f	Lithopone, Griffithweiss, Chlorzink.	
603	Schwefelverbindungen, etz.	
604 ex c	Anilinöl	
604 f	Kreolin, Lysol, Formaldehyd und ähnliche Präparate.	
605	Russ-Kohlenpulver, etz.	
606	Russbister	
612	Albumin, Kasein, etz.	
ex 622	Arzneimittel	nur einheimischer Erzeugung

./.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
	<u>aus Klasse XLVII.: Firnisse, Farb-,Arznei-und Parfümerie- waren.</u>	
629	Bleistifte, Farbstifte, etz.	
ex 630	Arzneiwaren, zubereitete	nur einheimischer Er- zeugung.



II/1.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung die Bewilligung zur Einfuhr von Rotationspapier aus Österreich bis zu einer Menge von 15 Waggons monatlich zu erteilen beabsichtigt.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn Richard Riedl,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W I E N .



000191

MM

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12. des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die Tschechoslowakische Regierung zunächst in jedem Jahre 100 Motorfahrzeuge / Personen- und Lastautomobile, Traktoren, Motorpflüge und Spezialfahrzeuge, wie Motorspritzen und andere/ österreichischer Erzeugung zur Einfuhr in das tschechoslowakische Staatsgebiet zulassen wird, unter der Voraussetzung, dass die österreichische Regierung innerhalb desselben Zeitraumes die Einfuhr einer gleichen Zahl von Motorfahrzeugen tschechoslowakischer Erzeugung nach Österreich gestattet.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d . R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
in W i e n .



./.

M2

Darüber hinaus wird die Einfuhrbewilligung für weitere 100 Stück Motorfahrzeuge österreichischer Erzeugung unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die österreichische Automobilindustrie Automaterialien tschechoslowakischer Erzeugung im gleichen Werte bezieht, wobei fertige Autobestandteile z.B. Lampen und andere ohne wesentliche Bearbeitung in Wagen einzubauende Bestandteile mit dem vollen Fakturenbetrage, Halbfabrikate, die nicht ohne weiters in den Wagen eingebaut, sondern vorher einer Bearbeitung unterzogen werden müssen, mit dem halben Fakturenbetrage, Rohmaterialien endlich mit dem dritten Teile des Fakturenbetrages angerechnet werden.

Wenn für die von vorneherein zur Einfuhr zugelassenen 100 Motorfahrzeuge innerhalb desselben Jahres nicht die gleiche Zahl von Motorfahrzeugen tschechoslowakischer Erzeugung nach Österreich ausgeführt worden sein sollte, ist der verbleibende Rest gleichfalls auf die aus der Tschechoslowakei bezogenen Automaterialien zur Anrechnung zu bringen.

Erreicht dagegen die Ausfuhr von Motorfahrzeugen tschechoslowakischer Erzeugung nach Österreich die volle Zahl der von vorneherein zur Einfuhr nach dem tschechoslowakischen Staatsgebiete zugelassenen 100 Stück Motorfahrzeuge österreichischer Erzeugung, so erhöht sich die Zahl der Motorfahrzeuge, die in Anrechnung auf bezogene Automaterialien zur Einfuhr aus Österreich nach der Tschechoslowakei zugelassen werden soll, um 25 Stück.

Die Evidenthaltung dieses Verkehrs werden die von den beiderseitigen Regierungen damit betrauten Stellen besorgen, wobei auch eine Kontrolle darüber ausgeübt werden wird, dass es sich bei den gegenseitigen Importen nur um Waren eigener Erzeugung handelt. Die endgültige Verrechnung der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr wird am Ende des jedem Jahre folgenden Monats in der Weise stattfinden, dass die in dem verflossenen Jahre

./.

durchgeführten Bezüge von Automaterialien für den Umfang des Autoexportes in diesem Jahre massgebend sind.

Sollte sich aus dieser Abrechnung ergeben, dass eine grössere Zahl von Automobilen nach der Tschechoslowakei ausgeführt wurde, als dem Werte der bezogenen Automaterialien entspricht, so wird der Abgang zu Lasten des nächsten Jahreskontingentes vorgetragen.

Die Einfuhr von Reserve- und Ersatzteile wird beiderseits frei sein, soweit es sich dabei nicht um die missbräuchliche Einfuhr von Motorfahrzeugen in zerlegtem Zustande handelt.

Ausserhalb der erwähnten Kontingente wird die tschechoslowakische Regierung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit jährlich 30 Motorfahrzeuge für Ausstellungszwecke zur Einfuhr zulassen.

Die Tschechoslowakische Regierung geht bei dieser Regelung des Verkehrs von der Voraussetzung aus, dass der Einfuhr von Automaterialien, soweit es sich dabei nicht etwa um die Einfuhr fertiger Motorfahrzeuge in zerlegtem Zustande handelt, österreichischerseits keinerlei Hindernisse oder Erschwerungen bereitet werden.

Die Tschechoslowakische Regierung erklärt sich bereit, über Wunsch der österreichischen Regierung, die Wirksamkeit dieses Abkommens bezüglich der Einfuhr aus Österreich nach der Tschechoslowakei auf Automobile /Personen- und Lastautomobile/ einzuschränken.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.



II/3.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12. des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die Tschechoslowakische Regierung die Bewilligung zur Einfuhr von 6 Waggons Hanfgarnen in sechs zweimonatlichen Raten, sowie zur Einfuhr von 4 Waggons Jutegarnen aus Österreich zu erteilen beabsichtigt.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W I E N .



000195

114

II/4.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12. des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die Tschechoslowakische Regierung Einfuhranträge für Damenblusen und leichte Konfektion, wie Waschkleider, Schürzen, Schlafröcke, Unterröcke, Kinderkleider, Schwimmanzüge u. dgl. zum Zwecke des Verkaufes in den in der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Badeorten oder auf Grund von Schlüssen, die auf Mustermessen, beider Staatsgebiete getätigt wurden, mit weitgehendem Entgegenkommen behandeln wird. Im übrigen bleibt die Beurteilung von Einfuhransuchen der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten, wobei jedoch mit möglichstem Wohlwollen vorgegangen werden wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation

Herrn Richard Riedl,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in Wien.



000196

115

II/5.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung die Einfuhr von Modellen der Damenkonfektion einschliesslich der Blusen und leichten Konfektion beim Bezuge durch befugte Erzeuger des betreffenden Gegenstandes wohlwollend behandeln und die bisher in dieser Beziehung eingehaltene Praxis keinesfalls zu Ungunsten der Einfuhr aus Österreich verschlechtern wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.

An

den Vorsitzenden der Österreichischen Delegation

Herrn R i c h a r d R i e d l ,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .



000197

116

II '6.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung Einfuhranträge für konfektionierte Pelzwaren, Mieder und Schirme zum Zwecke des Verkaufes in den in der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Badeorten oder auf Grund von Schlüssen, die auf den Mustermessen beider Staatsgebiete getätigt wurden, mit weitgehendem Entgegenkommen behandeln wird. Im übrigen bleibt die Beurteilung von Einfuhransuchen der wohlwollen Entscheidung vorbehalten.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

D. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation

Herrn R i c h a r d R i e d l ,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .



000198

117

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12. des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die Tschechoslowakische Regierung Einfuhranträge für Waren, die auf den Mustermessen eines der beiden Staatsgebiete gekauft wurden, mit besonderem Wohlwollen behandeln wird, wenn die Tatsache des Verkaufes aus einer solchen Veranstaltung von einer hiemit betrauten Stelle bescheinigt wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr.V. Schuster mp.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .

II/8.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Mit Beziehung auf die besonderen Zusicherungen, welche hinsichtlich der Behandlung von Messekäufen wechselseitig gegeben wurden, beehre ich mich mitzuteilen, dass Modeschauen und Modewochen nach Art der bisher in Wien veranstalteten in dieser Hinsicht den Mustermessen gleichgehalten werden sollen.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation

Herrn R i c h a r d R i e d l ,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .



000200

119

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokoll-
les zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über
die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der öster-
reichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung,
beehre ich mich mitzuteilen, dass hinsichtlich des Verkehres
in rohen und extrahierten Knochen mit möglichster Beschleuni-
gung Erhebungen angestellt werden und dass jedenfalls mit
möglichst wohlwollender Berücksichtigung des zwischen der
Erlaaer- und Koliner Kunstdüngerfabrik bestehenden Geschäfts-
verhältnisses vorgegangen werden wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den
Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in Wien.



000201

120

II/10.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung die Einfuhr von Likören /T.No.108 b/ und Weinbrand /T.No.108 a/ in Flaschen aus Oesterreich ab Erzeugungsstätte bis zur Menge von 50.000 Liter jährlich gestatten wird.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m.p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .



000202

124

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung Einfuhransuchen, welche die Einfuhr der in der beigeschlossenen Liste genannten Waren aus Oesterreich nach der Tschechoslowakischen Republik betreffen, künftighin mit möglichstem Wohlwollen behandeln wird, so dass sich gegenüber dem bisherigen Zustande wesentliche Erleichterungen des Verkehrs ergeben werden.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. P.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn R i c h a r d R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W i e n .

000203

122

Liste III.

Wohlwollende Behandlung, besser als bisher.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
37	Obst n.b.b. frisch,	
54	Zierblumen, etz.	
55	Zierblattwerk, etz.	
56	Gewächse, lebende,	
62	Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte,	
63-72	Schlacht- und Zugvieh,	
ex 75	Fische, Süßwasserkrebse,	Aufrechterhaltung der Ausfuhrbeschränkungen bei den T.No.63 - 72, 88, 89, 117, 119 tsche- choslowakischerseits vorbehalten.
ex 77	Fischsetzlinge,	
88	Naturbutter, frisch oder ge- salzen, auch eingeschmolzen,	
89	Schweinefett, Schweineschmalz, Schweinespeck, Gänsefett, auch ausgeschmolzen,	
117	Fleisch,	
119	Käse,	
128	Fisch- und Fleischkonserven,	
ex 134 a	Schleifholz für die ts.sl. Papier- fabriken Moldaunmühle und Spiro einerseits und für die österr. Papierfabrik Karger andererseits, auf beiden Seiten in annähernd gleichen Mengen.	
136-141	Drechsler und Schnitzstoffe,	



T.Nr.	Warenbezeichnung	Anmerkung
271	Fächer aller Art,	
290	Buntpapier, auch lackiertes und weissgestrichenes Papier,	
321-326	Wachstuch, etz.	
ex 361	Perlmutterknöpfe und Perlmutterplatten für die Knopffabrikation,	gegen Ursprungszeugnis
ex 361	Zigarren- und Zigarettenspitzen,	gegen Ursprungszeugnis
404-407	Künstl.Schleif- und Poliermittel,	
408	Steinwaren, feine, etz.	
433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene,	
462-463	Schraubenbolzen, Schrauben und Schraubenmuttern,	
497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, lackiert, vernickelt, etz.	
508	Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe,	
ex 528	Explosionsmotoren	
ex 530	Pflugköpfe, Pflugscharen, Streich- und Wellbleche, Secheisen	
537	Maschinen und Apparate n.b.b., aus unedlen Metallen,	
602 d	Bleiweiss,	
607	zubereitete Schwärzen,	
608	Schuhwichse und Ledercreme	

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
609	Kitte	
ex 622	Desinfektionsmittel	
623, 624	Oel- und Lackfirnisse	
ex 630	Desinfektionsmittel in Detailaufmachung	



124

IV.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung Anträge, welche die Einfuhr der in der beigeschlossenen Liste genannten Waren aus Österreich nach der Tschechoslowakischen Republik betreffen, auch künftighin wie bisher behandeln wird.

Ihre Mitteilungen über den Umfang des Verkehrs einiger besonders wichtiger Waren in den ersten zehn Monaten des Jahres 1920, die zur allgemeinen Charakterisierung der bisherigen Art ihrer Behandlung dienen sollen, nehme ich dankend zur Kenntnis.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation

Herrn Richard Riedl,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in Wien.



L i s t e IV.

Behandlung wie bisher.

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
	<u>Aus Klasse XXII.:Baumwolle,</u>	
	<u>Garne, und Waren daraus.</u>	
ex 189-192	Baumwollwaren mit Ausnahme der bedruckten, ferner der undichten Baumwollgewebe in der Art von Etaminen, Voiles und Battisten.	
	<u>Aus Klasse XXIX.: Papier.</u>	
293	andere chemische Papiere (ausser Wachspapier)	
	<u>Aus Klasse XXXVIII.: Eisen</u> <u>und Eisenwaren.</u>	
451	Achsen etz.	
454	Krampen, Hauen, Schaufeln, etz.	
455	Heu- und Dünggabeln etz.	
472	Bänder, etz.	
473	Schlösser, etz.	
475	Eiserne Kassen, etz.	
476	Eiserne Möbel, etz.	
	<u>Aus Klasse XXXIX.: Unedle Me-</u> <u>talle, Waren daraus.</u>	
491	Bleche und Platten, gewalzt, gestreckt, nicht weiter bear- beitet,	
492	Bleche und Platten, vertieft, oder gelocht,	
496	Stangen, Stäbe und Drähte,	



./.

127

T.No.	Warenbezeichnung	Anmerkung
500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet,	
505	Blei- und Zinnfolien, etz.	
506	Buchdruckerlettern,	
507	Drahtseile	
512	Blattmetall,	
513	Bronzepulver und Bronze- farben,	
514	Waren n. b. b. aus Blei, Zinn und Legierungen, dieser Metalle etz.	
516	Gusswaren aus Kupfer etz.	
	<u>Aus Klasse XLI.: Elektrische Ma- schinen und Apparate.</u>	
ex 539	Dynamomaschinen etz. im Stückgewichte:	
	b) von mehr als 25 kg bis 5 q;	
	c) von mehr als 5 q bis 30 q;	
	d) von mehr als 30 q bis 80 q ;	
	e) über 80 q.	
ex 540	Telegraphen-etz. Apparate im Stückgewichte	
	b) unter 5 kg mit Ausnahme der Telephone und Mikrophone nebst zu- gehörigen Blitzschutzvorrichtungen	
541	Schalt und Kontaktvorrichtungen	
543	Apparate, elektrische, etz.	
544	Kabel etz.	
	<u>Aus Klasse XLIV.: Instrumente und Uhren.</u>	
577	Messwerkzeuge, etz.	

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Bezugnehmend auf Punkt 12 des Paraphierungsprotokolles zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote zwischen der österreichischen Regierung und der tschechoslowakischen Regierung beehre ich mich mitzuteilen, dass die tschechoslowakische Regierung bei Behandlung von Anträgen, welche die Einfuhr von Kautschuk- und Guttaperchawaren betreffen, sich von dem Gesichtspunkten leiten lassen wird, welche von den beiderseits beteiligten Industrie- und Handelskreisen einverständlich vorgeschlagen worden sind.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.



An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation
Herrn Richard R i e d l ,
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in W I E N.

A b s c h r i f t .

P r o m e m o r i a .

Die unterzeichneten tschechoslowakischen und österreichischen Gummifabriken, welche die gesamte Kautschukindustrie ihrer respektiven Länder mit Ausnahme der Gummiwebwarenindustrie repräsentieren, haben in mehreren stattgefundenen gemeinsamen Besprechungen nachstehende Vorschläge für einen Kontingentsvertrag ausgearbeitet.

Prinzipiell soll im Interesse der beiderseitigen Industrie die Einfuhr derart unter Kontrolle gestellt werden, dass auch der Handel die Einfuhrerlaubnis nur durch die erzeugende Fabrik einzureichen hätte und nur im Wege der Fabrik bewilligt erhalten würde.

Nach diesem Übereinkommen würde den tschechoslowakischen Gummifabriken ein Gesamteinfuhrkontingent nach Österreich von 3.200 q p.a., den österreichischen Gummifabriken ein Gesamteinfuhrkontingent nach der Tschechoslowakei in Artikeln, welche in der Tschechoslowakei erzeugt werden, von ebenfalls 3.200 q und in Artikeln, welche in der Tschechoslowakei nicht erzeugt werden, von 3.690 q und ausserdem für Klingerit ein Kontingent von 600 q zugebilligt werden, so dass insgesamt den österreichischen Gummifabriken ein Einfuhrkontingent von 7.290 q p.a. zu gewähren wäre.

Dieses Mengenverhältnis ist nach langwierigen Verhandlungen von Industrie zu Industrie festgestellt worden und deckt sich vollkommen mit den Wünschen der Industrie, weshalb um unveränderte Annahme dieser Vorschläge gebeten wird.

Wien, 21. März 1921.

Prager Gummifabrik Vysočan:

Unterschrift.

Vereinigte Berlin-Frankfurter
Gummiwarenfabriken, Grottau:

Unterschrift.



000211

130

Gummi-und Balatawerke
Matador, Bratislava

Unterschrift.

Schnek & Kohnberger, Odrau

Unterschrift

Vereinigte Gummiwarenfabri-
ken Harburg Wien, vorm. Menier
J. N. Reithoffer, Wimpasing.

Unterschrift

"Semperit" Österr. Amerikan.
Gummiwerke A. G., Wien.

Unterschrift

Josef Reithoffer's Söhne,
Wien-Trencsen

Unterschrift.

Asbest - und Gummiwerke Calmon
Wien

Unterschrift.

Josefsthaller Gummi- und
Asbestwarenfabrik, G. m. b. H.

Unterschrift.

Viktoria Gum. A. G.
Brünn

Unterschrift.

EINFUHR -- KONTINGENTE:		a/ der österr.	b/der tschechoslowa-
Zolltarif-	Nr.	kischen	
		Gummi - Fabriken	
306	Kautschukteig	80 q	--
307	Kautschukfäden	30 q	60 q
308	Patentplatten	30 q	--
309	Waren aus Patentplatten	30 q	--
310	Kinderspielwaren	210 q	--
311a	Schuhe	250 q	--
311b	Absätze etz.	450 q	300 q
312a	Massivreifen	1450 q	--
312b	Waren aus weichem Kautschuk n.b.b.	370 q	500 q
313	Hartgummi in Platten etz	30 q	--
314	Hartgummiwaren n.b.b.	80 q	--
315	Gewebe	200 q	200 q
317	Kleidungsstücke	200 q	100 q
320b	Schläuche	300 q	800 q
320c	Dichtungen	1070 q	450 q
320d	Treibriemen	--	630 q
320e	1/Velopneumatiks	500 q	100 q
	2/Autopneumatiks	1350 q	60 q
320f	Isoliermaterial aus Patentplatte	10 q	--
320g	Ausrüstungen Hartgummi	50 q	--
		6690 q	3200 q
	zuzüglich		
320c	Klingerit	600 q	
		7290 q	



131

VI.

Prag, am 4. Mai 1921.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Im Nachhange zum Paraphierungsprotokoll beehre ich mich festzustellen, dass zwischen den beiderseitigen Delegierten Einverständnis darüber erzielt wurde, dass alle in dem Abkommen über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote im Paraphierungsprotokoll zu diesem Abkommen oder in dem daran sich anschließenden Briefwechsel vorkommenden Fristen vom 1. Juni 1921 an gerechnet werden.

Genehmigen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. V. Schuster m. p.

An

den Vorsitzenden der österreichischen Delegation

Herrn Richard Riedl,

ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

in Wien.



000214

133

(Phot. 5.)

Prot. 5.) - 5

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die am 12.V.1921 unterzeichnete Protokollari-
sche Vereinbarung ist eine neuerliche Verlängerung
des Uebereinkommens vom 15.VI.1920, das bisher bereits
zwei mal verlängert worden war. Zum Unterschied von frü-
her, erhielten ⁱⁿ der neuen Vereinbarung die Abschnitte,
welche den gegenseitigen Warenaustausch regeln (Kontin-
gentlisten), eine wesentlich erweiterte ^{weitere} Fassung, die zum
Teil in dem seit Abschluss des ursprünglichen Ueberein-
kommens veränderten Produktions- und Absatzverhältnissen,
zum Teil darin ihre Begründung findet, dass ungarischer-
seits für eine grössere Anzahl von Waren auf eine Er-
leichterung des Importes nach Oesterreich gedrängt wur-
de. Von ungarischer Seite wurde diese Forderung damit
begründet, dass Ungarn eine Einfuhrfreiliste besitzt, die
ziemlich umfangreich und für uns daher wertvoll ist,
während in Oesterreich für eine Anzahl von Zollpositio-
nen, an denen Ungarn ein Exportinteresse hat, das Ein-
fuhrverbot noch aufrecht erhalten ist. Dieses Begehren
Ungarns wurde unsererseits dazu benützt, um auch für
jene unsere Exportartikel, deren Pinfuhr in Ungarn noch
verboten ist, eine Erleichterung des Importes zu er-
reichen. Während noch im Vorjahre die Erlangung der
Bezugsfreiheit aus dem anderen Staate im Vordergrund
stand, legt bei der nunmehr eingetretenen Produktionsstei-
gerung jeder Staat besonderes Gewicht darauf, dass sei-

folgt 2. Folie



na Erzeugnisse, in denen er exportfähig ist, den Weg ins Ausland finden. Es ist daher auch im vorliegenden Uebereinkommen der Abschnitt, welcher die Wareneinfuhr regelt, umfangreicher als jener der die Zolllarifpositionen enthält, an denen der eine oder andere Staat ein Bezugsinteresse hat. In letzteren Artikeln haben wir erhöhte Lieferungen in Schlachtrindern (statt 500 nunmehr 1000 Stück monatlich) Hafer, Frühkartoffel, Rindshäute, Hasenfelle und Samen erreicht. Der ungarischen Regierung werden grössere Bezüge in Grubenholz, Fichtenrinde Glasbirnen zugestanden.

In der Einfuhr nach Ungarn haben wir Erleichterungen (durch Zugeständnisse Kontingente) erzielt insbesondere bei feineren (Luxus-)waren wie Spitzen, Vorhängen, Stickereien, Seidenwaren, Konfektion, Papierwaren, Taschnerwaren, Möbeln, Tafelgeräte, Bestecke ferner für eine Reihe von Erzeugnissen unserer Eisen- und Metallindustrie. Die dafür an Ungarn gemachten Zugeständnisse sind zum Teile uns selbst erwünscht wie z.B. Obst, Gemüse, zum Teil soweit es sich um die Einfuhr entbehrlicher Nahrungsmittel (wie Kakes, Salami) handelt auf verhältnismässig geringe Mengen begrenzt worden oder wie bei Wein den faktischen Bezügen angepasst worden.

Die kaufmännische Abwicklung der Lieferung und des Bezuges bleibt dem freien Handel überlassen, hinsichtlich der Bezugskontingente kann jeder Vertragspartei bestimmte Bezugsberechtigte namhaft machen.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist auf 1 Monat begrenzt und verlängert sich automatisch falls keiner der beiden Teile 8 Tage vor Ablauf dieser Frist eine gegenteilige Erklärung abgibt.

In Kraft treten wird das Uebereinkommen mit

Unter den Vereinbarungen sind gewisse Punkte, deren Publikation nicht erwünscht ist, in einem gesondert zu haltenden Unterscheidungsprotokoll zu sammeln. Diese müssen durch die Bestimmungen über diese Angelegenheiten mit Rücksicht auf die Interessen der ungarischen Industrie, insbesondere hinsichtlich der Zölle für gewisse Waren, wie Konfektion, Möbeln mit Bezügen aus Rücksicht auf die Stimmung der ungarischen Industrie



Genehmigung der beiden Regierungen, die innerhalb 8 Tagen vom Tage der Unterzeichnung erfolgen soll.

Ich ersuche den Ministerrat dieses Übereinkommen samt Unterzeichnungsprotokoll zu genehmigen und erbitte die Zustimmung zu dessen Durchführung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

Einsichtlich der verfassungsrechtlichen Frage (Frage der Vorlage an den Nationalrat) verweise ich auf meine Ausführungen zum österreichisch-tschechoslovakischen Übereinkommen über die Wahrung der beiderseitigen Ein- und Ausfuhrverbote.

Wien, am 1. Mai 1921.



ad 5.)

Protokollarische Vereinbarung

vom 12. Mai 1921.

über die Regelung des Warenaustausches zwischen der Republik
Oesterreich und dem Königreiche Ungarn.

Im Hinblick darauf, dass das Übereinkommen vom 15. Juni 1920, Nr. 158/Ungarn, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn nach zweimaliger Verlängerung am 30. April 1921 abgelaufen ist, sind die vertragschliessenden Teile übereingekommen, dieses Übereinkommen in der am 18. Dezember 1920 vereinbarten Fassung mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen zu verlängern:

§ 1

Punkt II, B hat zu lauten :

B. Ausfuhr aus Oesterreich nach Ungarn.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, für die in der Beilage B vereinbarten Warenmengen die Bewilligung zur Ausfuhr aus Oesterreich nach Ungarn zu erteilen.

§ 2

Punkt II, C hat zu lauten:

C. Ausfuhr aus Ungarn nach Oesterreich:

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, für die in der Beilage C vereinbarten Warenmengen die Bewilligung zur Ausfuhr aus Ungarn nach Oesterreich zu erteilen.

§ 3

An Stelle der Punkte II, D und E treten nachstehende Bestimmungen:

D. Einfuhr nach Oesterreich aus Ungarn:

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, für die in der Beilage D vereinbarten Warenmengen, für die ungarischerseits



die Erteilung der Ausfuhrbewilligung zugesagt wird, die Bewilligung zur Einfuhr aus Ungarn nach Österreich zu erteilen.

E. Einfuhr nach Ungarn aus Oesterreich.

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, für die in der Beilage E vereinbarten Warenmengen, für die österreichischerseits die Erteilung der Ausfuhrbewilligung zugesagt wird, die Bewilligung zur Einfuhr aus Österreich nach Ungarn zu erteilen.

F. Die kaufmännische Abwicklung der Lieferung und des Bezuges der unter B, C, D und E verzeichneten Kontingente bleibt dem freien Handel überlassen. Jedoch behalten sich beide Vertragsparteien vor, bezüglich der in den Listen B und C vereinbarten Kontingente die Bezugsberechtigten namhaft zu machen.

G. Beiderseits werden Vormerkungen über die Mengen der zu Lasten der Ein- und Ausfuhrkontingente bewilligten Waren geführt werden. Diese Vormerkungen werden jeweils am Monatsende abgeschlossen werden. Die beiden Regierungen werden sich die Abschlussziffern ehestens mitteilen.

§ 4

Die Bestimmung des Punktes VIII. b, 2. Absatz (Befreiung von den Ausfuhrabgaben) findet nur auf die in den Listen B und C aufgezählten Kontingente Anwendung.

Punkt IX. (Besondere Bestimmungen über die Ausfuhrkontingente) hat zu entfallen.

§ 5

Die im Übereinkommen vom 15. Juni 1920, Nr. 158/Ungarn, und dessen Nachträgen vom 18. Dezember 1920 und vom 26. Februar 1921 vorgesehenen beiderseitigen Ausfuhrkontingente können, insoweit sie nicht ausgenutzt sind, auch während der Geltungsdauer der gegenwärtigen Vereinbarung in Anspruch genommen werden. In

gleicher Weise können die in den vorstehenden Listen B, C, D und E enthaltenen Monatskontingente, insoweit sie während des betreffenden Monates nicht ausgenützt wurden, auch während der allfälligen weiteren Laufzeit des gegenwärtigen Übereinkommens in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die gegenwärtige protokollarische Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, die innerhalb 8 Tagenerfolgen wird, in Kraft.

Die Geltungsdauer des Vertrages wird mit einem Monat festgesetzt. Sie verlängert sich jeweils automatisch um je einen weiteren Monat, woferne nicht einer der beiden vertragschliessenden Teile 8 Tage vor dem jeweiligen Ablauftermin eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die in Punkt X, b festgesetzte Frist endet 3 Monate nach Erlöschen der vorliegenden Vereinbarung, sofern nicht eine etwaige neue Vereinbarung anderweitige Bestimmungen hierüber vorsieht.
Wien, am 12. Mai 1921.

Namens der österreichischen Bundesregierung:

Dr. Mörth m.p.

Dr. Merores m.p.

Namens der königlich ungarischen Regierung :

Géber m.p.



Unterzeichnungsprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung der "Protokollarische Vereinbarung" vom 12. Mai 1921 wurden von den beiderseitigen Unterhändlern die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

Die Vertreter der kgl. ung. Regierung nehmen den von österreichischer Seite geäußerten Wunsch nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung für eine Menge von 50 Waggons Süßwasserfische monatlich, beginnend vom 1. September 1921, zur Kenntnis und werden bemüht sein, eine günstige Erledigung desselben herbeizuführen.

Ebenso werden die Vertreter der kgl. ung. Regierung die österreichischen Wünsche hinsichtlich des Bezuges von Eiern aus Ungarn in einer Monatsmenge von 20 Waggons den zuständigen Stellen zu einer wohlwollenden Behandlung empfehlen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die beiderseitigen zuständigen Stellen unverzüglich in Verhandlungen über weitgehende Erleichterungen der Ein- und Ausfuhr, wenn möglich Freigabe des Verkehrs in amerikanischen Unterlagsreben eintreten.

Weiters besteht Einverständnis darüber, dass der gegenseitige Verkehr in Rassegeflügel möglichst erleichtert werden soll. Über die dabei in Geltung zu setzenden Bestimmungen werden sich die zuständigen Stellen erforderlichen Falls unmittelbar verständigen.

Die Vertreter der kgl. ung. Regierung erklären die Bereitwilligkeit, in Verhandlungen wegen Erteilung der Ausfuhrbewilligung für folgende Mindestmengen von Saatgetreide der Ernte 1921 einzutreten:

Winterweizen	40 - 50 Waggons
Hafer	40 Waggons
Gerste	40 Waggons



Österreichischerseits wird die Erteilung eines monatlichen Mindesteinfuhrkontingents für Wein in Fässern im Aus-

mass von 50.000 hl zugesichert, auf das vor dem 15. Mai 1921 erteilte aber noch nicht ausgenützte Einfuhrbewilligungen im Ausmasse von monatlich 25.000 hl anrechenbar sind. In Ausnahmefällen wird auch für kleine Mengen von Wein in Flaschen zu Lasten des Einfuhrkontingentes die Einfuhrbewilligung erteilt werden.

Ungarischerseits wird die Erhöhung des vereinbarten monatlichen Ausfuhrkontingentes von 300 Waggons Frühkartoffeln weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Einfuhr von Zuckerwaren, Schokoladefabrikaten, Pelzkonfektion und Möbeln mit Überzügen der T.Nr. 360 aus Österreich nach Ungarn sagen die Vertreter der kgl. ung. Regierung eine wohlwollendere Behandlung als bisher zu. Das gleiche gilt für Taschnerwaren der T.Nr. 339 ausserhalb der vereinbarten Kontingente.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Handhabung der beiderseitigen Einfuhrverbote für Waren der T.Kl. XXX (Kautschuk) weiterhin in der bisherigen Weise erfolgen soll.

Rücksichtlich der Behandlung von Einfuhransuchen betreffend natürliche Mineralwasser, mit Ausnahme von Bitterwasser, wird beiderseits weitestgehendes Entgegenkommen zugesichert.

Beide Teile verpflichten sich gegenseitig, auch bei Einführung neuer Ein- und Ausfuhrverbote im eigenen Staate während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens die Ein- bzw. Ausfuhr des anderen Teiles mit weitestgehendem Entgegenkommen zu behandeln.

Von österreichischer Seite wurden zur Förderung des gegenseitigen Handelsverkehrs folgende Anträge gestellt:

a) Postsendungen bis zum Gewichte von 5 kg, roh, sind bis zu einer Wertgrenze von höchstens ungarischen Kronen 3000.-- (dreitausend ungarischen Kronen) oder Kronen österr. 10.000.-- (zehntausend österreichischen Kronen) aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen Staates ohne besondere Einfuhrbewilligung zuzulassen. Sofern einzelne Waren hievon ausgenommen werden sollen, werden sich die beiden Regierungen darüber Mitteilung machen.

b) Sendungen, welche aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen Staates ohne die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung zur Einfuhr gebracht werden, ausgenommen leicht verderbliche Waren, werden nicht an der Grenze zurückgehalten, sondern an das Zollamt des Bestimmungsortes angewiesen werden.

Seitens der Vertreter der kgl. ung. Regierung wird zur Vermeidung einer differenziellen Behandlung ungarischer Sendungen in Österreich die Bereitwilligkeit erklärt, vorstehende Anträge bei ihrer Regierung wärmstens zur Annahme zu empfehlen und zugesagt, dass eine Mitteilung der kgl. ung. Regierung über ihre Stellungnahme hiezu gleichzeitig mit der Verständigung von der Genehmigung des Übereinkommens erfolgen wird.

Österreichischerseits wird ersucht, die Erfüllung der von der österreichischen Getreideanstalt mit der ungarischen Kartoffelverteilungsstelle abgeschlossenen Verträge auf Lieferung von Kartoffeln durch die letztgenannte Stelle zu betreiben, damit die Lieferung noch im Laufe des Monats Mai erfolgt. Ungarischerseits wird zugesagt, diesem Ersuchen zu entsprechen.

Wien, am 12. M a i 1921.

Namens der österreichischen
Bundesregierung:

Dr. Mörth m.p.

Dr. Merces m.p.

Namens der königlich-ungari-
schen Regierung:

Geber m.p.



MA

Ausfuhr aus Oesterreich

nach Ungarn.

T.Nr.	Benennung	Monatskontingente von
ex 134	Grubenholz (unter Beobachtung der geltenden Bestimmungen für die Holzausfuhr)	30 Waggons
145	Gipssteine	150 Waggons
ex 150	Sintermagnesit	2 "
ex 158	Fichtenrinde	4 "
ex 173	Terpentinöl	5000 kg
ex 229, 239	Filtertücher	1000 Stück
ex 296	Rotationspapier	20 Waggons
373	Glasbirnen für elektrische Glühlampen (ab Floridsdorfer Fabrik)	100.000 Stück
ex 599 d	Ammoniak soda (ab Fabrik Ebensee)	2 Waggons
ex 431	Sensenstahl (für die St. Gotthar- der Fabrik)	1 Waggon
ex 599 m	Chromsalz	1 "
ex 599 c	Kaliumchlorat	1 "
642	Züandschnüre	15.000 Ringe
ex 344	Zündkapsel	30.000 Stück
346	Sprengstoffe für den Bergbaube- trieb (Dynamit, Dynamon, Wetterdy- namon, Rexid, Trotil	5 Waggons.



Ausfuhr aus Ungarn

nach O e s t e r r e i c h .

T.Nr.	Benennung	Monatskontingente von
26	Hafer	150 Waggons
28	Heidekorn	5 "
29	Hirse	5 "
31,32	Hülsenfrüchte (hauptsächlich Bohnen und Erbsen)	5 "
ex 33	Rollgerste	2 "
ex 43 a	Frühkartoffel	300 "
46	Mohn	3 "
ex 49	Luzernkleesaat	2 "
50	Grassamen	1 "
63-65	Schlachtrinder	1000 Stück
69	Schlachtlämmer	400 "
70	Einstellschweine	170 "
71	Schlachtpferde	400 "
ex 83	Rindshäute roh oder, falls gesalzen, salzfrei vorgewogen	10 Waggons
ex 83	Rosshäute	4 "
ex 83	Lammfelle	5 "
ex 83	Hasenfelle	30.000 Stück
ex 84	Schweinsborsten und Tierhaare	8 Waggons
ex 85	Geflügelfedern für Federschmücker	1 "
ex Kl.XII.	Sonnenblumen-, Hanfsamen-Palmsamen und sonstige Pflanzenöle (ausgenommen Rüböl)	10 Waggons
102	Rüböl	2 "
ex 117	Schweinefleisch oder abgezogene halbe Schweine	1 "
ex 134	Weichselholz	5 "
ex 138	Hörner und Klauen	3 "



T.Nr.	Benennung	Monatskontingente von
ex 354	gebeiztes Holz	1 Waggon
ex 599 a	weinsteinsäurehaltiges Rohmaterial	10 Waggon
ex 599 c,e	Pottasche	2 "
813	Kartoffelmehl	25 "
ex 657	Altpapier	3 "
ex 657	Textilabfälle (Hadern)	10 "

Einfuhr nach Ungarn aus Österreich.

T.Nr.	Benennung	Monatskontingent von
107	Bier (beschränkt auf einheimisches Erzeugnis von mindestens 10'5 Sacharometergrad; der während der Geltungsdauer der gegenwärtigen Vereinbarung nicht in Anspruch genommene Teil dieses Kontingentes kann noch innerhalb 3 Monaten nach Ausserkrafttreten des Übereinkommens ausgenützt werden.)	25 Waggons
124	Kaffeesurrogate	3 "
130, 131	Obstkonserven	1 "
<u>Baumwolle:</u>		
195, 196	Tulle und Vorhänge	5000 kg
197	Spitzen	500 "
198	Stickereien	3000 "
<u>Flachs, Hanf, Jute:</u>		
215	Posamentier- und Knopfwaren	200 "
219	Stricke und Bindfaden, andere Seilerwaren	2 Waggons 2 "
<u>Seide:</u>		
250	Ganzseiden-Gewebe	2000 kg
252	Wirk- und Strickwaren (Ganzseide)	3000 "
253 c	Bandwaren (Ganzseide) andere	1000 "
254	Posamentier- und Knopfwaren (Ganzseide)	200 "
261, 262	Künstliche Blumen und Bestandteile	500 "
268 b	Damenhüte, Mädchenhüte, garniert	1000 Dutzend
ex 274	Damenkonfektion 1)	1000 Stück
ex 274	Damenwäsche und leichte Konfektion 1)	10000 kg
ex 299, 300	Briefpapier Papierwaren andere	3 Waggons 7 "
321, 324	Wachstuch, Buchbinderleinwand	5000 kg
323	Fussbodenbeläge	5000 "
325	Wachstuch nbb.	10000 "
339 a, b	Taschnerwaren	2500 "



1) Diese Kontingente gelten für die in Ungarn einfuhrverbotenen Waren dieser Art.

T.Nr.	Benennung	Monatskontingent von
339 c	Taschnerwaren	500 kg
ex 356- 359	Möbel	10 Waggons
354	Stöcke	5000 kg
451	Achsen	10 Waggons
ex 466	Drahtgeflechte,-gewebe	2 "
475	Kassen	1 "
476	Eiserne Möbel	5 "
478	Jagdstutzen Schrotgewehre Pistolen	300 Stück 300 " 500 "
ex 516, 517	Armaturen	5 Waggons
ex 516, 517	Beleuchtungskörper	5000 kg
ex 516, 517	Beschläge	1000 "
ex 517, 522	Alpakkawaren, versilberte Waren	1000 "
520	Aluminiumwaren	1 Waggon
550	Fahrräder	500 Stück
ex 553	Personenautomobile	30 "
ex 553	Lastautomobile samt Anhängewagen	15 "
ex 576	Schreibmaschinen (österr. Fabrikat)	20 "
609	Kitte	3 Waggons
623	Ölfirnisse	2 "
624	Lackfirnisse	3 "
ex 622, 630	Arzneiwaren	15 Mill.K österr.

Beilage D.

Einfuhr nach Österreich aus Ungarn.

T.No.	Benennung	Monatskontingent von	
ex 35 u.37	Obst u.zw.:		
	Kirschen u.Weichsel	400	Waggons
	Marillen	750	"
	Sommeräpfel	350	"
	Sommerbirnen	350	"
	Frühpflaumen	500	"
	Weintrauben	750	"
	Ribisel (Johannisbeeren)	150	"
ex 39	Aprikosenmark	15	"
ex 43	Gemüse u.zw.:		
	Kürbis	100	"
	Gurken	800	"
	Paradeiser	1000	"
	Erbsen	50	"
	Schnittbohnen	50	"
44,129,131	Gemüse aller Art zubereitet; Gemüsekonserven	6	" (davon 5 Wg. Sauerkraut)
53	Samen aller Art; für den Detail- handel vorgerichtet	3	"
80	Honig	3	"
107	Bier (beschränkt auf einheimisches Erzeugnis von mindestens 10'5 Sa- charometergraden. Der während der Geltungsdauer der gegenwärtigen Vereinbarung nicht in Anspruch ge- nommene Teil dieses Kontingents kann noch innerhalb 3 Monaten nach Ausserkrafttreten des Übereinkommens ausgenutzt werden.)		
ex 112	Bitterwasser	3	"
ex 114	Kakes	1	"
ex 118	Salami	5	"
124	Kaffeesurrogate	3	"
130,131	Obstkonserven	1	"
	<u>Baumwolle:</u>		
188	Garne für Detailverkauf adjustiert 1500 kg		



T.No.	Benennung	Monatskontingent von
189,190	Gewebe	300.000 m
195,196	Tülle u. Vorhänge	5.000 kg
197	Spitzen	500 kg
198	Stickereien	3.000 kg
199	Posamentier-u.Knopfwaren	400 kg
200	Wirk-und Strickwaren	2 Wagg.
<u>Flachs, Hanf, Jute:</u>		
205 b	Hanfgarne, einfach, gebleicht, ge- äschert oder gefärbt	2.000 kg
205 c	Hanfgarne, gezwirnt	2.000 kg
205 d	Hanfgarne für Detailverkauf adju- stiert	1.000 kg
215	Posamentier-und Knopfwaren	200 kg
219	Stricke und Bindfaden, andere Seilerwaren	2 Wagg. 2 "
<u>Wolle:</u>		
231	Bandwaren	1.000 kg
232	Posamentier-und Knopfwaren	1.000 kg
233	Wirk-und Strickwaren	2 Wagg.
237	Fussteppiche	2 "
<u>Seide:</u>		
244	Kunstseide	1 "
246	Zwirn	1.000 kg
250	Ganzseidengewebe	2.000 kg
252	Wirk-und Strickwaren (Ganzseide)	3.000 kg
253 c	Bandwaren (Ganzseide), andere	1.000 kg
254	Posamentier-und Knopfwaren (Ganz- seide)	200 kg
256	Halbseidengewebe	2.000 kg
258	Wirk-und Strickwaren(Halbseide)	5.000 kg
259 c	Bandwaren (Halbseide), andere	1.000 kg
260	Posamentier-und Knopfwaren (Halb- seide)	400 kg
261,262	Künstliche Blumen und Bestandteile	500 kg
267 b	Herren-und Knabenhüte aus Filz	2.500 Dtzd.

./.

T.No.	Benennung	Monatskontingent von
268 b	Damenhüte, Mädchenhüte, garniert	1.000 Dtzd.
ex 274	Damenkonfektion	1.000 Stück
ex 274	Damenwäsche und leichte Konfektion	10.000 kg
ex 299,	Briefpapier	3 Wagg.
300,	Papierwaren, andere	7 "
321, 324	Wachstuch, Buchbinderleinwand	5.000 kg
323	Fussbodenbeläge	5.000 kg
325	Wachstuch n.b.b.	10.000 kg
339 a, b	Taschnerwaren	2.500 kg
339 c	Taschnerwaren	500 kg
351	Furniere	5 Wagg.
ex 356-359	Möbel	10 "
354	Stöcke	5.000 kg
399	Zement	150 Wagg.
451	Achsen	10 "
ex 466	Drahtgeflechte, -gewebe	2 "
475	Kassen	1 "
476	Eiserne Möbel	5 "
ex 478	Jagdstutzen	300 Stück
	Schrotgewehre	300 "
	Pistolen	500 "
ex 516, 517	Armaturen	5 Wagg.
ex 516/17	Beleuchtungskörper	5.000 kg
ex 516/17	Beschläge	1.000 kg
ex 517, 522	Alpakkawaren, versilberte Waren	1.000 kg
520	Aluminiumwaren	1 Wagg.
Kl.XL	Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben etz.	30 Mill.Kronen ung.
Kl.XLI	Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände	10 " " "
ex 553	Personenautomobile	30 Stück
ex 553	Lastautomobile samt Anhängewagen	15 "



T.No.	Benennung	Monatskontingent von
609	Kitte	3 Wagg.
623	Ölfirnisse	2 "
624	Lackfirnisse	3 "
ex 622, 630	Arzneiwaren	5 Mill. Kronen ung.

ad 7.)

Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Der Ministerrat hat folgenden Anträgen in der Sitzung vom
zugestimmt.

Name	Gruppe der D.P.	Alter	Dienstzeit	Wartezeit in der		Antrag	Anmerkung (Abweichungen von der Rangstour u. von den Richtlinien)
				vorhergehenden	gegenwärtigen		
				Rangsklasse			
KLEIN Max, Industrieller Gesellschafter der Schuh- fabrik Brüder Klein in Mödling		45 J. 1876			/	Verleihung des Titels eines Kom- merzialra- tes mit Nachsicht der Taxe	



148

(Plat. 9.)

Bureau der Ersparungskommission
Wien, I., Herrengasse 7.

Abschrift !

Zl. 2 / 4 - IV.

Abbau des Aufwandes für
Amtsautomobile.

An

das Bundeskanzleramt.

Die Ersparungskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 21. April 1. J. zu dem mit Note des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 17. März 1. J., Z. 50053 übermittelten Vortrag an den Ministerrat in Angelegenheit des Abbaues des Aufwandes für Amtsautomobile folgenden Beschluss gefasst :

„ Der Ministerrat wird ersucht zu verfügen, dass nicht nur für jede Neuanschaffung oder Vermehrung von Personenwagen bei staatlichen Dienststellen, sondern auch für jede Neuinbetriebnahme von solchen Wagen die vorherige Begutachtung durch die Ersparungskommission und die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen ist.“

Ausser den von der Autokommission beantragten Streichungen ~~wer-~~
^{müssen} noch folgende Einschränkungen vorgeschlagen :

Für die drei Präsidenten des Nationalrates genügt je ein Wagen, der Reservewagen ^{ist} zu streichen. Der Präsidialkanzlei ^{Wien} sind statt vier Autos ein Auto zuzuerkennen, dem Bundeskanzleramt statt vier nur drei Autos. Bei den Landesregierungen ^{Wien} sind vier Wagen zu streichen, so dass jedem Lande nur der dem Landeshauptmann gebührende Wagen zukommt. Beim Ministerium für Unterricht ^{ist} derzeit der Wagen für den Leiter zu streichen, weil dem dermaligen Leiter als Vizekanzler bereits der Vizekanzlerwagen zur Verfügung steht. Im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ^{ist} ein Wagen bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und ein Wagen beim staatlichen Industriewerk Wöllersdorf zu streichen.

^{Eintrag wurde nicht gemacht}
Im Ganzen ergibt sich demnach ein weiterer Abstrich von zwölf Kraftwagen ^{ausgeben}.



Sch. in Besprechung
Weiters wird den Ministerrat ersucht, auszusprechen, dass ein Ersatz der verminderten Amtskraftwagen durch Pferdefuhrwerke un-
statthaft ist.

Endlich ^{hier} sind die Bestimmungen über die Kontrollausweise zu ver-
schärfen. Ausserdem ^{hier} sind die staatlichen Automobile als solche augen-
fällig zu bezeichnen und ^{über} ~~ist~~ über den gesamten Betrieb der staat-
lichen Automobile ein Regulativ aufzustellen und zu publizieren. Der-
art würde auch die Kontrolle der Oeffentlichkeit zur Hintanhaltung
von Missbräuchen herangezogen werden.

Ueber die Inanspruchnahme von Kraftwagen und über die hiezu
aufgewendeten Kosten sollen almonatlich an das Bundesministerium
für Finanzen und an den Rechnungshof von allen Dienststellen Nach-
weisungen geliefert werden. >"

Hievon beehre ich mich mit Beziehung auf die seinerzeitige No-
te vom 6. April 1921, Zl. 2/2 - IV mit dem Beifügen Mitteilung zu machen,
dass die Ersparungskommission bei ihrem Beschlusse nur die in
Betrieb zu belassenden Amsautomobile im Auge hatte.

Gleichzeitig ersuche ich, mich von der Sitzung des Ministerrates,
in der die vorliegende Angelegenheit zur Entscheidung kommt, zu
verständigen, damit ich gegebenenfalls gemäss § 10, Absatz 2, des
Statutes der Ersparungskommission an dieser Sitzung teilnehmen kann.

Schliesslich erlaube ich mir auch noch die Bitte zu stellen, Ver-
anlassung treffen zu wollen, dass eine Ausfertigung des bezüglichen
Ministerratsbeschlusses dem Bureau der Ersparungskommission zuge-
stellt werden

Jan. 15. 1921

ad. 9.)

Von mir vorläufig mit dem letzten Ministerium mitgenommen - gefolgt
zum Material des Herrn Bundeskanzler.

B

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Bundeskanzler über die Anträge der Ersparungskommission in Angelegenheit des Abbaues des Aufwandes für die Amtsaufomobile.



Der Vortrag des Bundesministeriums für Verkehrswesen über die Beschlüsse der interministeriellen Kommission zur Einschränkung des Aufwandes für Amtsaufomobile gibt insoferne zu Mißverständnisse Anlaß, als darin nicht unterschieden wird zwischen Aufomobilen, die im Betrieb stehen, und solchen, die als Reservewagen dienen und bloß gegen Stilllegung eines anderen Aufomobiles oder bei bestimmten Gelegenheiten in Verwendung genommen werden. Dieses Mißverständnis liegt auch den Anträgen der Ersparungskommission hinsichtlich der Wagen der 3 Präsidenten des Nationalrates, der Präsidentschaftskanzlei, und des Bundeskanzleramtes zugrunde.

Die 4 Wagen der Präsidenten des Nationalrates bilden zusammen mit dem Wagen des Bundespräsidenten einen gemeinsamen Wagenpark. Von den 5 Wagen, deren jeder einen eigenen Chauffeur hat, sind jeweils immer nur 4 Wagen in Gang. Der 5. Wagen tritt nach einem festgesetzten Turnus an den dienstfreien Tagen eines der übrigen Chauffeurs an die Stelle des an diesem Tage stillliegenden Aufomobiles oder wird dann in Verwendung genommen, wenn eines der übrigen Aufomobile einer Reparatur unterzogen werden muß. Diese Zusammenlegung ermöglicht es, für den Bundespräsidenten und die 3 Präsidenten des Nationalrates zusammen mit einem Chauffeur und einem Aufomobil als Reserve auszukommen. Diese bescheidene Vorsorge müßte wohl auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleiben, zumal als durchaus keine Gewähr dafür besteht, daß die staatlichen Kraftfahrbetriebe wirklich in der Lage sein werden, für ein reparaturbedürftig gewordenes Aufomobil einen Ersatzwagen beizustellen. Bei dieser Gelegenheit müßte der Ministerrat auch zur Frage Stellung nehmen, ob dem Bundespräsidenten und den Präsidenten des Nationalrates die Beschränkung des Ministerratsbeschlusses vom 16. November 1920 auferlegt werden könne, daß Amtsaufomobile

zu Ueberlandfahrten grundsätzlich nicht benützt werden dürfen, vielmehr solche Fahrtleistungen jeweils beim staatlichen Kraftfahrbetriebe anzusprechen sind.

Von den bei der Präsidentschaftskanzlei ausgewiesenen 4 Automobilen steht keines in Betrieb. Zwei davon sind überhaupt demontiert und in ihrem jetzigen Zustand gebrauchsunfähig. Die beiden anderen werden für gewisse repräsentative Fahrten wie beispielsweise die Einholung von Gesandten und dergl. in Bereitschaft gehalten. Zu ihrer Führung sind keine eigenen Chauffeure angestellt, sondern ^{sie} werden in Bedarfsfällen mit Chauffeuren der Präsidenten des Nationalrates bemannt. Die Bestimmung zu diesen Sonderzwecken schließt es aus, sie in laufender Benützung zu halten. Sie müssen, um in der äusseren Ausstattung stets tadellos zu sein, besonders sorgfältig gepflegt werden und eignen sich schon aus diesem Grunde ^{nicht} zur Uebergabe an den Kraftfahrbetrieb, der doch nur ausgesprochene Gebrauchsautomobile und auch solche nur in der Anzahl umfassen soll, als zur Bestreitung der ihm zugewiesenen Fahrtleistungen ständig benötigt werden. Es wäre daher kaum zweckentsprechend, der Präsidentschaftskanzlei, wenn ihr schon die auch für den Kraftfahrbetrieb ziemlich wertlosen demontierten Automobile nicht belassen werden sollen, auch die beiden anderen Wagen zu entziehen. Eine Ersparnis würde dadurch nicht erzielt, ebenso wenig könnten die beiden Wagen etwa verkauft werden und sollten sie gar vom Kraftfahrbetrieb in den Dienst gestellt werden, so wäre ihr Zustand bald ein derartiger, daß sie nach kürzester Zeit für ihre eigentliche Bestimmung keine Verwendung mehr finden könnten. Die Folge davon wäre die Notwendigkeit, unter Aufwendung mehrerer Millionen doch wieder Automobile für Repräsentationszwecke anzuschaffen und diese ausserhalb des Kraftfahrbetriebes verwahren und verwalten zu lassen.

Das Bundeskanzleramt schliesslich hat seit dem Abgang des vormaligen Staatskanzlers Dr. Renner und der Einsetzung eines gleichzeitig mit der Leitung des Unterrichtsamtes betrauten Vizekanzlers bloß 2 Automobile, nämlich das Automobil des Bundeskanzlers und den Dienstwagen für die Amtszwecke des Bundeskanzleramtes in Betrieb. Das Amt-Automobil des Bundeskanzlers besitzt nur eine geschlossene Karosserie und wäre wegen des durch das höhere Gewicht in der warmen Jahres-



zeit bedingten stärkeren Pneumatikverschleisses während der Sommermonate sehr teuer im Betrieb. Der Wagen wurde daher schon bei seiner Anschaffung im Jahre 1917 mit einem offen karrossierten Wagen derart in Verbindung gebracht, daß, wie sonst für ein Fahrgestell eine offene und eine geschlossene Karosserie vorhanden sind, hier die beiden Wagen eine gemeinsame Bereifung haben, die je nach Bedarf von dem einen auf den anderen Wagen umgesteckt wird. Die zwangsläufige Verbindung in den Rädern schließt es aus, daß beide Wagen gleichzeitig gefahren werden können und macht aus den zwei Wagen eigentlich nur einen Wagen. Diesen Sachverhalt verwischt die Tabelle, wenn sie beim Bundeskanzleramt 2 Dienstwagen für Amtszwecke ausweist, da einer davon der eben geschilderte Wechselwagen des Bundeskanzlers ist. Sollte dieser Wechselwagen dem Bundeskanzleramt genommen werden, so müßte auch den Sommer über die im Pneumatikverbrauch wesentlich kostspieligere Limousine in Verwendung bleiben. Nach einer eingehaltenen Äusserung wäre es nach den Betriebseinrichtungen des staatlichen Kraftfahrbetriebes auch nicht möglich, von dort für die Sommermonate einen offenen Wagen anders als unter Beigabe eines Chauffeurs des Kraftfahrbetriebes zu erhalten, sodaß der Chauffeur des Bundeskanzleramtes diese Zeit über entlohnt werden müßte, ohne eine Beschäftigung zu haben.

Der Wagen des Unterrichtsamtes wird derzeit vom Vizekanzler benützt. Da das in der Verwaltung des Bundeskanzleramtes stehende, für den Vizekanzler bestimmte ^{Amts-}Automobil ohnedies stillgelegt ist, geht es nicht an, nun auch noch den Wagen des Unterrichtsamtes ausser Betrieb zu setzen.

Die Beschlüsse der Ersparungskommission haben, wie in der Note erwähnt wird, nur die im Betrieb zu belassenden Automobile im Auge. In den besprochenen Punkten besteht aber der durch die Anträge der Ersparungskommission angestrebte Zustand bereits jetzt, sodaß die Anträge eigentlich als gegenstandslos erscheinen.

Die Anträge der Ersparungskommission über weitere Abstriche an Automobilen bei den Landesregierungen, dann bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und beim staatlichen Industriewerk Wöllersdorf müssen der Beurteilung der zuständigen Ressorts überlassen bleiben.

Gegen den Vorschlag, die Amtsautomobile augenfällig als solche zu bezeichnen, sprechen nicht nur Gründe der persönlichen Sicherheit, der diese Automobile benützenden hohen Funktionäre, sondern auch die - wenigstens beim Bundeskanzleramt - wiederholt gegebene Notwendigkeit, die Dienstwagen zu dienstlichen Fahrten zu benutzen, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit aus politischen Gründen nicht erwünscht ist oder den Zweck der Fahrt vereiteln würde. Von der besonderen Kennzeichnung wären daher nicht nur die nach dem Gesetz zustehenden Amtsautomobile, sondern auch jene Dienstwagen, darunter der Dienstwagen des Bundeskanzleramtes auszuschliessen, deren Zweckbestimmung sich mit einer derartigen Kenntlichmachung nicht verträgt.

Die Vorlage von Nachweisungen an das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof über die Inanspruchnahme der Kraftwagen und über die hiezu aufgewendeten Kosten dürfte zu weit gehen und schon aus dem Grunde wenig praktisch sein, weil diese Stellen kaum über die Unterlagen verfügen, die zur Abgabe eines Urteiles darüber erforderlich sind, ob die Verwendung der Wagen eine angemessene war.

Bureau der Ersparungskommission
Wien, I., Herrengasse 7.

Abschrift !

9.1

Zl. 2 / 4 - IV.

Abbau des Aufwandes für
Amtsautomobile.

An

das Bundeskanzleramt.

Die Ersparungskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 21. April 1. J. zu dem mit Note des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 17. März 1. J., Z. 50053 übermittelten Vortrag an den Ministerrat in Angelegenheit des Abbaues des Aufwandes für Amtsautomobile folgenden Beschluss gefasst :

„ Der Ministerrat wird ersucht zu verfügen, dass nicht nur für jede Neuanschaffung oder Vermehrung von Personenwagen bei staatlichen Dienststellen, sondern auch für jede Neuinbetriebnahme von solchen Wagen die vorherige Begutachtung durch die Ersparungskommission und die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen ist.

Ausser den von der Autokommission beantragten Streichungen werden noch folgende Einschränkungen vorgeschlagen :

Streichen
Für die drei Präsidenten des Nationalrates genügt je ein Wagen, der Reservewagen ist zu streichen. Der Präsidentschaftskanzlei sind statt vier Autos ein Auto zuzuerkennen, dem Bundeskanzleramte statt vier nur drei Autos. Bei den Landesregierungen sind vier Wagen zu streichen, so dass jedem Lande nur der dem Landeshauptmann gebührende Wagen zukommt. Beim Ministerium für Unterricht ist derzeit der Wagen für den Leiter zu streichen, weil dem dermaligen Leiter als Vizekanzler bereits der Vizekanzlerwagen zur Verfügung steht. Im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bau-
Streichen
ten ist ein Wagen bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und ein Wagen beim staatlichen Industriewerk Wöllersdorf zu streichen.

Im Ganzen ergibt sich demnach ein weiterer Abstrich von zwölf Kraftwagen .



./.

000241

AE

Weiters wird der Ministerrat ersucht, auszusprechen, dass ein ^v Ersatz der verminderten Amtskraftwagen durch Pferdefuhrwerke un- ^v statthaft ist.

^v Endlich sind die Bestimmungen über die Kontrollausweise zu ver- ^v schärfen. Ausserdem sind die staatlichen Automobile als solche augen- ^v fällig zu bezeichnen und ist über den gesamten Betrieb der staat- ^v lichen Automobile ein Regulativ aufzustellen (und zu publizieren.) Der- ^v art würde auch die Kontrolle der Oeffentlichkeit zur Hintanhaltung ^v von Missbräuchen herangezogen werden.

Ueber die Inanspruchnahme von Kraftwagen und über die hiezu ^v aufgewendeten Kosten sollen allmonatlich an das Bundesministerium ^v für Finanzen und an den Rechnungshof von allen Dienststellen Nach- ^v weisungen geliefert werden. "

Hievon beehre ich mich mit Beziehung auf die seinerzeitige No- ^v te vom 6. April 1921, Zl. 2/2 - IV mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, ^v dass die Ersparungskommission bei ihrem Beschlusse nur die im ^v Betrieb zu belassenden Amtsautomobile im Auge hatte.

Gleichzeitig ersuche ich, mich von der Sitzung des Ministerrates, ^v in der die vorliegende Angelegenheit zur Entscheidung kommt, zu ^v verständigen, damit ich gegebenenfalls gemäss § 10, Absatz 2, des ^v Statutes der Ersparungskommission an dieser Sitzung teilnehmen kann.

Schliesslich erlaube ich mir auch noch die Bitte zu stellen, Ver- ^v anlassung treffen zu wollen, dass eine Ausfertigung des bezüglichen ^v Ministerratsbeschlusses dem Bureau der Ersparungskommission zuge- ^v stellt werde.

Y. Klein... ad 9.)

H

10/11/20
3

Bundesministerium für Verkehrswesen



V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Anerkennung des unumgänglich notwendigen dienstlichen Bedarfes für die Benützung von Amtskraftwagen.

„ Der Ministerrat wolle nachstehenden Bericht der auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 16. November 1920 in Angelegenheit der Einschränkung des staatlichen Dienstaufbetriebes eingesetzten Kommission zur Kenntnis nehmen und verfügen, daß für jede Neuanschaffung oder Vermehrung von Personenwagen bei staatlichen Dienststellen welche über den hiemit genehmigten Stand hinausgeht, die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen ist.“

Die Kommission hat auf Grund der unter Beiziehung von Vertretern der betreffenden Dienststellen geführten Verhandlungen in Anerkennung des unumgänglich notwendigen dienstlichen Bedarfes die Benützung von Amtsaufomobilen in dem in der Beilage A, Spalte 4 ersichtlichen Umfange zuerkannt.

Hiezu ist im allgemeinen zu bemerken, daß bei der Zuerkennung von Amtswagen insbesondere für Wiener Dienststellen umso sparsamer vorgegangen werden konnte, als solche Dienststellen, bei welchen der ständige Bedarf eines Kraftwagens nicht außer Zweifel steht, immer in der Lage sind, ihren Bedarf durch Anspruch von dem staatlichen Kraftfahrbetriebe zu decken.

Hinsichtlich des Anspruches von Reservewagen hat sich die Kommission von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß von ihrer Zuerkennung wegen der Möglichkeit, einen ausnahmsweisen Bedarf von dem staatlichen Kraftfahrbetriebe zu decken, abzusehen war.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das einen offenen Tourenwagen als Reservewagen für den gesetzlichen Wagen beansprucht, dieser Wagen nicht zuerkannt.

Nur den Polizeidirektionen (Wien und Graz), deren Dienstbetrieb die unausgesetzte Bereitschaft einer genügenden Anzahl Reservewagen

erfordert, würden abweichend von diesem Grundsatz auch die Reservewagen belassen.

Bei der Zuerkennung der verhältnismäßig großen Zahl von 4 Wagen für die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat sich die Kommission von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß in Anbetracht der bisher im Betriebe gestandenen Zahl von 18 Wagen der Amtsbetrieb doch in einem großen Ausmaße auf die Benützung von Autos abgestellt war, daher eine noch weiter gehende Beschränkung derzeit nicht tunlich ist und die Beendigung der Tätigkeit der Hauptanstalt ohnehin in naher Aussicht steht.

Ueber die Zuerkennung von Wagen an die staatlichen Industriewerke hat die Kommission für den Fall entschieden, als die Industriewerke auch weiterhin in staatlicher Verwaltung verbleiben sollten.

Kommt es zu der im Zuge befindlichen Umwandlung der staatlichen Industriewerke zu einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt, mit Einbeziehung der dort verwendeten Personenwagen als Sachapports des Staates, dann ist die Entscheidung der Kommission hinfällig.

Die Nichtzuerkennung von Wagen an die Gesandtschaften in Bukarest, Budapest, Prag und Berlin erfolgte mit Zustimmung des Bundesministeriums für Aeußeres.

Bei der Zuerkennung der verhältnismäßig großen Zahl von 3 Wagen an die amtliche Uebernahmsstelle für Vieh- und Fleisch in St. Marx war die Kommission von dem Umstande beeinflusst, daß 3 leitende Funktionäre (Generaldirektor Deri, Präsident Moll und Direktor Fischer) ihre Funktion ehrenamtlich ausüben.

Die Sektion VII des Staatsamtes für Verkehrswesen, die Postdirektion Wien und die Telegraphenzeugverwaltung deckten schon bisher ihren Bedarf an Fahrtleistungen nicht durch eigene Dienstwagen, sondern im Wege der staatlichen Kraftfahrbetriebe welchem bestehenden Zustande in beiliegenden Verzeichnisse Rechnung getragen erscheint.

Hervorzuheben ist ferner, daß die dem Heeresresort zuzuzählenden, für den Truppendienst bestimmten Personenwagen nicht in den Tätigkeitsbereich der Kommission einbezogen wurden. Dies erscheint auch aus dem Grunde nicht erforderlich, weil zufolge § 2 der Vollzugsan-

weisung vom 1. Juli 1919 (St.G.Bl.Nr. 379 von 1919) ohnehin die künftige Gestaltung des militärischen Kraftfahrwesens vom Bundesministerium für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen zu regeln ist.

Endlich ist hervorzuheben, daß sich folgende Dienststellen schriftlich, beziehungsweise durch ihre in die Kommission entsendeten Vertreter gegen eine Einschränkung ihres Autobetriebes nachdrücklichst gewehrt haben und zwar:

1.) Das Postsparkassenamt, das mit dem in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 12. Februar l.J. (Beilage B) die Zuständigkeit der Kommission nicht anerkannte. Dieser Standpunkt wurde jedoch auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen Entscheidung Z: 12.570/1920 (Beilage C), dessen Motivierung hinsichtlich der Kompetenz sich die Kommission zu eigen machte, abgelehnt.

2.) Desgleichen hat die Donauregulierungskommission mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung aus den 3 Kurien (Staat, Stadt und Land) die Kompetenz der Kommission in dieser Frage verneint. Auch in dieser Hinsicht schloß sich die Kommission dem vom Vertreter des Finanzministeriums eingenommenen Standpunkt an, daß in Anbetracht der geringen Bautätigkeit und des Umstandes, daß der Staat den weitest größten Teil der Kosten der Donauregulierungskommission trage, die Kommission zur Stellungnahme kompetent sei und für die Donauregulierungskommission ein ständiger Wagen nicht zuerkannt werde.

3.) Hinsichtlich des Wagens der Forst- und Domänenverwaltung erklärte sowohl der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als auch der Vertreter der Forst- und Domänenverwaltung, daß der Wagen mit Rücksicht darauf daß er jährlich ungefähr 80 größere Ueberlandfahrten (in Niederösterreich und nach Oberösterreich) mache, unentbehrlich sei. Die Kommission hat gerade mit Rücksicht auf die Verwendung für Ueberlandfahrten im Sinne des Ministerratsbeschlusses Punkt 3 die Beistellung solcher unumgänglich notwendigen Fahrten durch die staatlichen Kraftfahrbetriebe als gegeben erachtet und daher einen ständigen Wagen dieser Dienststelle nicht zugesprochen.

4.) Bezüglich Westungarn hatte die Kommission zunächst nur ei-



nen Wagen zuerkannt (für die alliierte Militärmission). Ueber Zuschrift des Ministeriums für Inneres und Unterricht vom 2. März 1921 Z. 82119/1921 Abt. 3 Inneres hat sie auch einen zweiten Wagen zuerkannt, weil die Ernennung des Landesverwalters für das Burgenland inzwischen erfolgt ist. Dem Verlangen einen dritten Wagen zuzuerkennen hat die Kommission nicht entsprochen, weil dieser, für die österr. ung. Grenzkommission bestimmte Wagen, ebenso wie 2 leichte Lastwagen von den staatlichen Kraftfahrbetrieben beigelegt werden kann.

5.) Desgleichen bot die genannte Zuschrift des Ministeriums für Inneres und Unterricht vom 2. März 1921, Z. 82119/1921 Abt. 3 Inneres, keinen Anlaß von dem Beschlusse abzugehen, der österr. tschechoslovakischen Grenzregulierungskommission keinen Wagen zuzuerkennen, da auch dieser Wagen ebenso wie die für die österr. ung. Grenzregulierungskommission benötigten Kraftwagen durch die staatlichen Kraftfahrbetriebe beigelegt werden kann.

6.) Schließlich ist noch zu bemerken, daß die in Aussicht gestellten Mitteilungen von der Landesregierung Niederösterreich Land und dem Magistrate Wien, als politische Behörde über die Zahl der verwendeten, beziehungsweise benötigten Wagen bis zum letzten Sitzungstage an das Bundesministerium für Inneres nicht eingingen und daß auch bisher diese neuerlich in Aussicht gestellten Mitteilungen hier nicht eingelangt sind.

Die Kommission hat daher auf Grund der vom Vertreter des Bundesministeriums für Inneres gemachten Mitteilungen ohne dessen Widerspruch, außer dem gesetzlichen Wagen der Landesregierung für Niederösterreich-Land in gleicher Weise wie den übrigen Landesregierungen noch einen Wagen zuerkannt.

Es ergibt sich sonach, daß 23 Wagen als gesetzlich verbleiben, 54 Wagen von der Kommission zugesprochen wurden und 84 Wagen als entbehrlich zur Abstoßung gelangen.

Zu der verhältnismäßig groß erscheinenden Zahl von 54 von der Kommission zugesprochenen Wagen ist zu bemerken, daß in dieser Zahl die 23 Wagen der Polizeidirektion Wien und Graz, die 3 Wagen der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh- und Fleisch, die 4 Wagen der

Aufzeichnungen

über die Verhandlungen der vom Ministerrate eingesetzten Kommission zur Herabminderung des staatlichen Autoaufwandes.

Vorsitz: Generalpostdirektor H o h e i s e l .

Bundeskanzleramt: Sektionsrat Dr. G r o s s

Verkehrsministerium:
(Sektion VI) Min.Rat.Ing..A l t m a n n

Finanzministerium: Min.Rat Dr. G r u b e r

Ressortvertreter: Funktionäre der jeweils in Verhandlung stehenden Ressorts.



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personen-automob.	Hieron verbleiben:		demnach entbehrlich	Anmerkung.
		als gesetzlicher Anspruch	über Antrag der Kommission		
1	2	3	4	5	6
I. Oberste Volksorgane:					
Präsident d. Nationalrates.....	4	3	1	∅	
Bundespräsident.....	1	1	∅	∅	
Präsidenschaftskanzl..	4	∅	4	∅	
<u>Summe I.....</u>	<u>9</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>∅</u>	
II. Gerichte öff. Rechts:					
	-	-	-	-	
III. Rechnungshof:					
	-	-	-	-	
VII. Bundeskanzleramt:					
Bundeskanzler.....	1	1	∅	∅	
Vizekanzler.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke.....	3	∅	2	1	
Filmhauptstelle.....	∅	-	-	-	
<u>Summe VII....</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	
VIII. a Inneres:					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Verwertungsstelle für Flüchtlingsfürsorge..	3	∅	∅	3	
Verwaltungsstelle Westungarn.....	3	1	1	1	
Grenzregulierungskommission.....	1	∅	∅	1	
Landesregierung Niederösterreich.....	7	1	1	5	
Landesregierung Oberösterreich.....	2	1	1	∅	
Landesreg. Salzburg.....	1	1	∅	∅	
Landesreg. Steiermark..	2	1	1	∅	
Landesreg. Kärnten.....	3	1	1	1	
Landesreg. Tirol.....	1	1	∅	∅	
Landesreg. Vorarlberg...	1	1	∅	∅	
Landesreg. Deutsch- böhmen	2	∅	∅	2	
Bezirkswirtschaftsamt Lienz.....	1	∅	∅	1	
<u>Wahertrag....</u>	<u>28</u>	<u>8</u>	<u>6</u>	<u>14</u>	



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personenautomobilen	Hieron verbleiben:		demnach entbehrlich	Anmerkung
		Als gesetzlicher Anspruch	über Antrag der Kommission.		
1	2	3	4	5	6
Übertrag	28	9	5	14	
<u>Polizeidien Wien:</u>					
Ständige Personenauto	3	Ø	3	Ø	
Reserve "	8	Ø	8	Ø	
Mannschaftsauto	9	Ø	9	Ø	
Arrestantenauto.....	1	Ø	1	Ø	
Polizei Direktion Graz	2	Ø	2	Ø	
Polizeikommissariat Wiener-Neustadt.....	1	Ø	Ø	1	
Summe VIII a.	52	9	28	15	



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personenau- tomobilen.	Hievon verbleiben:		Demnach ent- behrlich	Anmerkung
		als gesetz- licher An- spruch.	über Antrag der Kom- mission.		
1	2	3	4	5	6
<u>VIII b. Unterricht:</u>					
Leiter.....	1	∅	1	∅	
Amtszwecke.....	1	∅	∅	1	
Hochschule für Boden- kultur.....	1	∅	∅	1	
<u>Summe VIII b....</u>	<u>3</u>	<u>∅</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	
<u>IX. Justiz:</u>					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke.....	-	-	-	-	
<u>Summe IX.....</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>∅</u>	<u>∅</u>	
<u>X. Finanzen:</u>					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke des Finanz- ministeriums.....	1	∅	1	∅	
Generaldirektion der Tabakregie.....	1	∅	∅	1	
Safesperramt.....	+) -	-	-	-	+) Fahrtlei- stung wird über fall- weisen An- spruch von den staatl. Kraftfahr- betrieben gegen Bezah- lung beige- stellt.
<u>Summe X</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	
<u>XI. Land- und Forst- wirtschaft:</u>					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke des Mini- steriums.....	1	∅	∅	1	
Forst- und Domänen- direktion Wien.....	1	∅	∅	1	
<u>Summe XI.....</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>∅</u>	<u>2</u>	



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personen- automob.	Hiervon verbleiben:		demnach entbehr- lich	Anmerkungen
		als gesetz- licher An- spruch	über An- trag der Kommission		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<u>VII. Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten.</u>					
<u>a) Allgemein.</u>					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke des Mini- steriums	1	∅	1	∅	
Sozialisierung (N.R. Ellenbogen.....	1	∅	∅	1	
Sektion IV Handel	1	∅	∅	1	
Volksbekleidungsamt..	1	∅	∅	1	
Staatsbaudienst N.Oe.	2	∅	∅	2	
Staatsgebäudeverwaltg.	1	∅	∅	1	
Staatliche Straßen u. Wasserbauverwaltung.. Vorarlberg	1	∅	∅	1	
Donauregulierungskomm.	1	∅	∅	1	
Mittella	1	∅	∅	1	
Staffa	∅	∅	∅	∅	
Postsparkassenamt....	3	∅	1	2	
Summe a)	14	1	2	11	
<u>b) Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.</u>					
Präsident.....	1	∅	1	∅	
Gruppen	3	∅	1	2	
Direktion	2	∅	1	1	
Depotleitung.....	1	∅	1	∅	
Autobetrieb	1	∅	∅	1	
Staatskommissariat (Handelsministerium)	1	∅	∅	1	
Reserve	3	∅	∅	3	
im Verkaufe	6	∅	∅	6	
Summe b).....	18	∅	4	14	



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personen- Automobilen				Hievon verbleiben: als gesetz- licher An- spruch		demnach über Antragentbehr- der Kommis- sion	Anmerkung
	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
<u>c) Staatliche Industrie-</u>								
<u>werke.</u>								
Generaldirektion.....	6	∅	∅	1	5			
Arsenal.....	1	∅	∅	∅	1			
Wöllersdorf.....	2	∅	∅	2	∅			
Fischamend.....	1	∅	∅	1	∅			
Wörth.....	1	∅	∅	∅	1			
Summe c).....	11	∅	∅	4	7			
Summe XII a-c.....	43	1	1	10	32			
<u>XIII. Soziale Verwaltung:</u>								
Minister.....	1	1	∅	∅	∅			
Amtszwecke des Mini- steriums.....	2	∅	∅	∅ 1	∅			
Orthopädisches Spital	3	∅	∅	∅	3			
Garnisonsspital.....	2	∅	∅	∅	2			
Summe XIII..	8	1	1	∅	∅			
<u>XIV. Aeusseres:</u>								
Minister.....	1	1	∅	∅	∅			
Amtszwecke des Mini- steriums.....	---	---	---	---	---			
Gesandter Bukarest ...	1	∅	∅	∅	1			
Gesandter B. iapest ...	1	∅	∅	∅	1			
Gesandter Prag	1	∅	∅	∅	1			
Gesandter Berlin	1	∅	∅	∅	1			
Summe XIV.....	5	1	1	0	3			
<u>XV. Heereswesen:</u>								
Ministerium: Leitender Sektionschef	1	∅	1	∅	∅			
Bereitschaft.....	1	∅	∅	∅	∅			
Oesterr. Vertreter beim interalliierten Kontroll- ausschuss.....	1	∅	∅	∅	1			
Kriegsgefangenenkommis- sion.....	2	∅	∅	∅	2			
Landeskommission für heimkehrende Krieger	---	---	---	---	---			
Summe XV.....	5	∅	1	1	3			



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personen-automob.	Hievon verbleiben		demnach entbehrlich	Anmerkungen
		als gesetzlicher Anspruch	über Antrag der Kommission		
1	2	3	4	5	6
XVI. Volksernährung:					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke des Ministeriums.....	3	∅	1	2	
Kriegsgetreideverkehrsanstalt.....	2	∅	∅	2	
Uebernahmsstelle für Vieh-u.Fleisch St.Marx	5	∅	3	2	
Kriegswucheramt.....	---	---	---	---	Siehe Pol. Dion. Wien.
Warenverkehrsstelle A.G.	---	---	---	---	Selbständige A.G.
<u>Summe XVI....</u>	<u>11</u>	<u>1</u>	<u>4</u>	<u>6</u>	
XVIII. Verkehrswesen:					
Minister.....	1	1	∅	∅	
Amtszwecke des Ministeriums.....	1	∅	1	∅	
• Franz. Kommissionsmitglied Ms. Leverage....	1	∅	∅	1	Verwendung lt. Min. Rat Beschlusses genehmigt; werden laut Kommissionsbeschluss in d. staatl. Kraftfahrbetrieb übergeben.
Zentralausschuss d. Eisenbahnbediensteten (Nationalrat Tomeschik)	1	∅	∅	1	Siehe Hof-ärar
Sektionschef Kundera	---	---	---	---	
Sektion VI (Post)....	1	∅	1	∅	Betriebsführung dzt. durch d. staatl. Kraftfahrbetrieb. Fahrtleistungen werden über fallweisen Anspruch von den staatl. Kraftfahrbetrieben gegen Bezahlung beigeatellt.
Sektion VII (Telegraph)	---	---	---	---	
Telegraphenzugsverwaltung Hirschstetten	---	---	---	---	
Postdirektion Wien....	---	---	---	---	
<u>Summe XVII.....</u>	<u>5</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	



R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personen- automobe	Hievon verbleiben :		demnach entbehr- lich	Anmerkung
		als gesetz- licher An- spruch	über Antrag der Kommis- sion		
1	2	3	4	5	6
XX. Hofärar :					
Sekt. Chef Enderes.....	1	Ø	Ø	1	
Nat.Rat Smitka und Nat.Rat Buchinger.....	1	Ø	Ø	1	
Kriegsbeschädigtenfond (Präs. Harpner).....	1	Ø	Ø	1	
Kaiserwagen.....	1	Ø	Ø	1	
Im Nichtbetrieb.....	4	Ø	Ø	4	
<u>Summe XX.....</u>	<u>8</u>	<u>Ø</u>	<u>Ø</u>	<u>8</u>	



Rekapitulation

R e s s o r t	Bisheriger Stand an Personenau- tomobilen.	hievon verbleiben		Anmerkung	
		als gesetz- licher An- spruch	Über Antrag der Kommis- sion		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<u>I. Oberste Volksorgane</u>	9	4	5	0	
<u>II. Gerichte öffentl. Rechtes</u>	-	-	-	-	
<u>III. Rechnungshof</u>	-	-	-	-	
<u>VII. Bundeskanzleramt</u>	5	2	2	1	
<u>VIII.a) Inneres</u>	52	9	28	15	
<u>VIII.b) Unterricht</u>	3	0	1	2	
<u>IX. Justiz</u>	1	1	0	0	
<u>X. Finanzen</u>	3	1	1	1	
<u>XI. Land- und Forstwirt- schaft</u>	3	1	0	2	
<u>XII. Handel u. Gewerbe Industrie u. Bauten</u>	43	1	10	32	
<u>XIII. Soziale Verwal- tung</u>	8	1	0	7	
<u>XIV. Ausseres</u>	5	1	0	4	
<u>XV. Heereswesen</u>	5	0	1	4	
<u>XVI. Volksernährung</u>	11	1	4	6	
<u>XVII. Verkehrswesen</u>	5	1	2	2	
<u>XX. Hofärar</u>	8	0	0	8	
Gesamtsumme	161	25	64	84	



Der Gouverneur
des
Postsparkassen-Amtes in Wien

Wien, am 12. Februar 1921.

Zl. 1517

Euer Hochwohlgeboren!

Mit Schreiben vom 8. Feber 1921, Z. 50.210-20 haben Euer Hochwohlgeboren das Postsparkassen-Amt eingeladen, zu einer am 15. Feber stattfindenden Kommissionssitzung wegen Zuerkennung der Amts-Automobile für den hiesigen Dienstbereich einen Vertreter zu entsenden. Was die im Eigentum der Postsparkasse befindlichen Automobile betrifft, so fallen dieselben nicht unter die mit Ministerratsbeschuß vom 18. November 1920 festgesetzten Richtlinien und können daher nicht in die Verhandlungen der Kommission einbezogen werden. Zur Information beehre ich mich eine Abschrift des betreffenden vom Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Referates Z. 18/21 beizuschließen.

Ausser den eigenen benötigt die Postsparkasse dormalen keine Kraftwagen, so daß eine Zuweisung von Staatsautomobilen nicht angesprochen wird. Demgemäß glaube ich von der Entsendung eines Vertreters Umgang nehmen zu dürfen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr ergebenster

Schuster.

An Herrn

Sektionschef Konrad H o h e i s e l ,
Generalpostdirektor,

W i e n .



Bundesministerium für Handel
u. Gewerbe, Industrie u. Bauten.

Referat für die Angelegenheiten der
Postsparkasse.

Z. 16-1921

In den beiliegenden Richtlinien kann es sich selbstverständlich nur um Kraftwagen handeln, die im Eigentum des Staates stehen. Dies trifft bei den Kraftwagen der Postsparkasse nicht zu. Dieselben wurden seinerzeit von der Postsparkasse aus eigenen Mitteln angeschafft und gehören zu ihrem Mobilar, das in den Bilanzen als ein Teil der Aktiven der Postsparkasse ausgewiesen ist, deren Gegenpost die Einlagen und sonstigen Verpflichtungen bilden. Nach dem Gesetze besteht ein Eigentum des Staates an dem bilanzmäßigen und naturgemäß den Einlegern haftenden Aktiv-Vermögen der Postsparkasse nicht, sondern der Staat hat nur Anspruch auf die nach Dotierung der gesetzlichen Reservefonds verbleibenden Geschäftsüberschüsse. (Art. 19 des Ges. vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56 und § 10 des Ges. vom 19. November 1887, RGBl. Nr. 133). Infolgedessen kann die Staatsverwaltung über Vermögensbestandteile der Postsparkasse nicht disponieren, ein Grundsatz, der nie angezweifelt worden ist und in wesentlichem Zusammenhange mit dem allgemeinen Vertrauen steht, das die Postsparkasse seit jeher genießt.

Nach § 2 der Grundzüge für die Organisation des Postsparkassen-Amtes (Hand. Min. Vdg. vom 10. Oktober 1882, RGBl. 163) gehört die Geschäftsführung der Postsparkasse, also die ganze Gebarung mit dem aus den Einlagen gebildeten Vermögen sowie die Vorsorge, daß der laufende Dienst im Gange gehalten wird, in den selbständigen Wirkungskreis des Direktors, der allein dafür verantwortlich ist. Wenn auch für die Frage eigentlich nebensächlich, möge doch bemerkt werden, daß die Postsparkasse gegenwärtig noch ein allen Sukzessionsstaaten gemeinschaftliches Institut ist, weil die im Artikel 215 des Friedensvertrages vorgesehene partielle Auseinandersetzung durch Uebereinkommen oder Schiedsspruch noch nicht stattgefunden hat. Das Aktivvermögen haftet also nicht bloß den österreichischen sondern auch den Einlegern in den Nationalstaaten. Der Gouverneur ist also auch gegenüber diesen Einlegern für die Integrität der Aktiven verantwortlich. Die Vertreter der Nationalstaaten haben auch wiederholt ein lebhaftes Interesse an der Unantastbarkeit des Mobilars bekundet. Die Postsparkasse mit ihren tausendfachen Beziehungen bildet ein so kompliziertes und schwieriges Problem, und es stehen bei der Liquidierung so wichtige Interessen Oesterreichs auf dem Spiele, daß die größte Vorsicht geboten ist.

Die für staatliche Automobile festgesetzten Richtlinien können daher auf die Postsparkasse keine Anwendung finden.

Die Verwendung der Kraftfahrzeuge bildet ein unentbehrliches Mittel, um den laufenden Dienst im Gange zu erhalten und gehört daher nach den oben zitierten Grundzügen der Organisation in den selbständigen Wirkungskreis des Gouverneurs.

Wie ich überhaupt in der ganzen Zeit meiner Amtsführung auf die größte Sparsamkeit bedacht bin, um die finanziellen Resultate der Postsparkasse möglichst günstig zu gestalten, so habe ich auch bezüglich des Automobilbetriebes die Einrichtungen so getroffen, daß jeder unnötige Aufwand vermieden wird. Zum Beweis dessen führe ich an, daß im Jahre 1920 die gesamten sachlichen Kosten für drei Personenwagen, die zusammen 23.300 km zurückgelegt haben, sowie für ein oft verwendetes Lastenauto mit 4900 km Leistung 526.235 K betragen haben, wonach mit Einrechnung des Lastenauto 1 km durchschnittlich auf 18'63 K zu stehen kam.

Die Personalkosten beschränken sich auf zwei Chauffeure, welche zusammen pro Jahr 78.312 K beziehen, also 2'77 K per Kilometer.

Die Chauffeure sind Amtsdienner, denn es ist notwendig, daß sie unserem eigenen Personalstande angehören. Es werden Tag für Tag ungezählte Millionen Bargeld und Effekten transportiert, die Chauffeure müssen daher das Vertrauen der verantwortlichen Direktion genießen. Es wäre deshalb undenkbar, eventuell anderen Dienstverbänden angehörige Organe zu verwenden, bei denen z.B. bei einem heute nicht ungewöhnlichen Chauffeurstreik die Gefahr bestünde, daß der hiesige Fahrdienst lahmgelegt wird, während die Postsparkasse im übrigen funktioniert. Da das zur Auszahlung an den Schaltern benötigte Bargeld täglich per Wagen von der Park geholt werden muß, wäre die Katastrophe einer Zahlungseinstellung der Postsparkasse die notwendige Folge.

Der Dienst ist folgendermaßen organisiert:

Vormittags haben regelmäßig beide Chauffeure mit zwei Wagen Dienst, der dritte Wagen muß für den Fall der Reparatur eines der zwei Dienstwagen in Reserve stehen. Es ist auch schon vorgekommen, daß bei einem Unfälle des viele Millionen führenden Kassawagens ein anderer Wagen zu Hilfe kommen mußte, um den wertvollen Inhalt abzuholen.

Nachmittags hat abwechselnd einer der Chauffeure Dienst, ebenso muß einer in der Nacht im Amtsgebäude schlafen, damit für den Notfall ein Wagen in Bereitschaft ist. In einem so großen Gebäude, wo gegenwärtig über 12 Milliarden bewegliche Werte liegen, ist die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit nötig. Verdächtige Geräusche oder Signale aus den inneren Tresors können es z.B. notwendig machen, mitten in der Nacht die Sperrer zusammen zu holen, um im Innern der Tresors Nachschau zu halten.

Der Gouverneur hat, was vielleicht überraschen wird, keinen eigenen Wagen zur Verfügung, sondern es ist seit Bestand des Amtes eingeführt, daß ihm nur die Benützung eines dienstfreien Wagens freisteht. Dies erscheint mit Rücksicht auf seine prominente Stellung auch im Verhältnisse zu den Banken das Mindestmaß des im Interesse der Repräsentation geboten.

Das Lastenauto wird zur Beförderung von Wertpapieren, die manchmal in so großer Menge zu transportieren sind, daß die Personenwagen nicht genügen, dann für Drucksorten, Skartpapier, Brenn- und andere Materialien, Schlacken u.s.w. verwendet.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß einerseits den von den Richtlinien verfolgten Zielen bei der Postsparkasse ohnedies seit jeher im weitestgehenden Maße entsprochen ist und daß selbst, wenn es sich um Staatsautos handeln würde, nur der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werden könnte.



Beilage C.

Bundesministerium für Finanzen.

II.

Budgetreferat.

12.570 9./II. 21

ante exp. 1.) Dept. 14 A.

Ministerium für Handel, Gewerbe,
Industrie und Bauten.

2.) Sektion I B.

post exp. 1.) Budgetreferat.

Amtsauto des Postsparkassenamtes.

2.) Bundesmin. f.
Verkehrswesen
Sektion VI
(staatliche
Kraftfahrbetriebe).

Laut vorliegenden Einsichtsaktes hat das Postsparkassenamt derzeit im Betriebe :

		Jahresleistung in km.
3 Personenauto:		
	A I 33	12.100 km
	A I 28	8.200 "
	A I 32	3.000 "
	<u>zusammen</u>	<u>23.300 km</u>
1 Lastenauto	A IX 166 ...	4.900 "
	<u>zusammen</u>	<u>28.200 km.</u>



Die Betriebskosten dieser Auto im Jahre 1920 werden mit 526.235 K bzw. zuzüglich der Bezüge der 2 Chauffeurs per 78.235 K mit zusammen.. 604.470 K angegeben.-

Nach den vom Ministerrate am 16. November 1920 geschlossenen Richtlinien für die Herabminderung des staatl. Autosaufwandes, *) steht die Benützung eines Amtsautes ausser jenen Funktionären, die einen gesetzlichen Anspruch haben (Präsidenten des Nationalrates, Minister, Landeshauptmänner), zu welchen also der Gouverneur der Postsparkasse nicht gehört, nur jenen amtlichen Stellen zu, denen die Benützung von Amtsautes (Dienstwagen) nach Massgabe des unumgänglich dienstlichen Bedarfes durch die vom Ministerrate eingesetzten Kommission **) zugesprochen wird. Alle anderen Wagen sind an den staatl. Kraftfahrbetrieb abzuliefern, der einzelnen Aemtern im Bedarfsfalle Fahrleistungen gegen Entgelt beistellen wird.

Die Verhandlungen der Kommission über die Autos der Postsparkasse wird nächsten Dienstag, den 15. Februar stattfinden.

Laut vorliegenden Einsichtsaktes nimmt nun der Gouverneur der Postsparkasse folgenden Standpunkt ein: ***)

+) siehe Beilage A

++) Vertreter: M.R. Altmann (V.M.) M.R. Dr. Gruber (F.M.) F.R. Dr. Gross (B.K.)

+++) Eine vollständige Abschrift des Referates siehe Beilage B.

167

Die Kraftwagen der Postsparkasse stünden nicht im Eigentum des Staates, sondern wurden seinerzeit von der Postsparkasse aus eigenen Mitteln +) angeschafft und gehören zu ihrem Mobilar. Nach dem Gesetze besteht ein Eigentum des Staates in dem bilanzmässigen und den Einlegern haftenden Aktivvermögen der Postsparkasse nicht, sondern der Staat habe nur Anspruch auf die Geschäftsüberschüsse (Art. 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 R.G.Bl.Nr. 56 und § 16 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.G.Bl.Nr. 133). Infolgedessen könne die Staatsverwaltung über Vermögensbestandteile der Postsparkasse, daher auch nicht über deren Autos verfügen. Nach § 2 der Grundzüge für die Organisation der Postsparkasse (H.M.V.v. 10. Oktober 1882, R.G.Bl.Nr. 163) gehöre die Geschäftsführung der Postsparkasse in den selbständigen Wirkungskreis des Direktors, im Übrigen sei die Postsparkasse noch ein allen Sukzessionsstaaten gemeinschaftliches Institut. Die Richtlinien des Ministerrates können daher auf die Autos der Postsparkasse keine Anwendung finden.

Die Verwendung der Autos bilden ein unentbehrliches Mittel, um den laufenden Dienst im Gange zu halten. Von den 3 Personenautos werden jeden Vormittag 2 Autos zur täglichen Abholung des Bargeldes von der Bank, der 3. Wagen muss für den Fall der Reparatur eines der 2 Wagen in Reserve stehen. Das Lastenauto wird zur Beförderung von Wertpapieren, Drucksorten und Materialien verwendet.

Der Gouverneur selbst habe keinen eigenen Wagen, sondern benütze nur das dienstfreie Auto, was mit Rücksicht auf seine prominente Stellung auch im Verhältnisse zu den Banken im Interesse der Repräsentation geboten erscheint.

Der obige Bericht des Gouverneurs wurde vom Herrn Bundesminister für Handel zur Kenntnis genommen.

Charakteristisch ist folgende Bleistiftbemerkung des Herrn Gouverneurs Schuster:

„Die Postsparkasse ist weder eine Unterbehörde, noch Nebenstelle, noch Wirtschaftsstelle sondern ein „Zentralverwaltungsorgan“ mit einem selbständigen Wirkungskreis, der viel weiter geht, als bei irgend einem Staatsamte. Der Grund liegt darin, dass nach der Intention des Gesetzes die Verwaltung des aus den Einlagen gebildeten Vermögens ausserhalb der Verfügung der oft auch von politischen Einflüssen nicht freien Regierungen und namentlich der Finanzverwaltung gestellt worden ist. Darauf beruht der niemals angezweifelte Kredit der Postsparkasse. Die Postsparkasse ist also eigentlich kein Amt im gewöhnlichen Sinne, sondern ein ohne Analogon darstehendes spezifisches Gebilde.“

Die Auffassung des Gouverneurs der Postsparkasse, dass die Postsparkasse ein Zentralverwaltungsorgan ist, das niemandem untersteht und kein Amt sei, ist gesetzlich nicht begründet.

Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1882 R.G.Bl.Nr. 56 (Art. 1) ist das Postsparkassenamt, eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatsparkasse, die unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung steht.

Auch nach der Verordnung des Hand. Min. v. 10. Oktober 1882, R.G.Bl.Nr. 163, gehört das Postsparkassenamt dem Ressort der Postverwaltung an und untersteht dem Handelsminister unmittelbar (§ 1), welcher die Kontrolle über die Postsparkasse in Bezug auf deren Amtsgeschäft und Gebarung auszuüben hat. (§ 46); das Postsparkassenamt hat Weisungen vom Minister zu empfangen und hat nach Ablauf jedes Jahres dem Handelsminister einen Geschäftsbericht vorzulegen. Auch die Genehmigung des Präliminars über Einnahmen und Ausgaben des Postsparkassendienstes ist dem Handelsminister vorbehalten. (§ 48). Endlich hat das Postsparkassenamt über seine Gebarung vorschriftsmässig Rechnung zu legen und obliegt die Kontrolle der Gebarung dem obersten Rechnungshof. (Art. 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 R.G.Bl.Nr. 56 und § 47 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Oktober 1882, R.G.Bl.Nr. 163).

Das Postsparkassenamt ist daher ein staatliches Amt, das dem Handelsministerium untersteht; seine Gebarung unterliegt der staatlichen Kontrolle. Die Behauptung, dass die P.A. ein allen Sukzessionsstaaten gemeinschaftliches Institut sei, findet im Staatsvertrag von St. Germain keine Stütze.

Aus diesen Gründen sind die Richtlinien des Min. Ratsbeschlusses vom 16. November 1920 über die Einschränkung des staatlichen Autoaufwandes auch auf die Postsparkasse anzuwenden. Dies umso mehr, als das Postsparkassenamt in der letzten Zeit grosse Defizite aufweist. (Abgang

+) aber doch aus staatlichen Mitteln

laut Nachtrag zum Voranschlag 1920/21 93'3 Millionen K.

Im Sinne des Min.Ratsbeschlusses vom 16. November 1920 ist daher die Kommission berichtigt, die Benützung von Amtsautos nach Messgabe des unumgänglichen dienstlichen Bedarfes dem Postsparkassenamte zuzusprechen oder nicht. In letzterer Beziehung muss festgestellt werden, dass der Betrieb von 3 Personenautos dienstlich wohl nicht unumgänglich notwendig ist und für die tägliche Abholung des Bargeldes von der Bank überhaupt nur ein Personenauto und dieses nur für wenige Stunden notwendig erscheint.

Der Gefertigte muss daher beantragen, dass von den 3 Autos sofort 2 Auto im Sinne des Min.Ratsbeschlusses vom 16. November 1920 an den staatlichen Kraftfahrbetrieb abzuführen sind und dass dem Postsparkassenamte vorläufig nur ein Personenauto belassen wird. Auch dieses eine Auto könnte entbehrlich sein, da der staatliche Kraftfahrbetrieb die zur Abholung des täglichen Geldbedarfes notwendigen Fahrtleistungen beistellen könnte.

In diesem Sinne wird vom Gefertigten bei der nächsten Kommissionssitzung Stellung genommen werden.

Der Einsichtsakt selbst wird nach der Kommissionsentscheidung abgefertigt werden.

Vorläufig

a d a k t a .

Wien, am 15. Februar 1921.

Unterschrift .



staatlichen Industrierwerke und die 4 Wagen der Sachdemobilisierung
inbegriffen sind, also im eigentlichen Verwaltungsdienste nur 20 Wa-
gen zuerkannt wurden.

Der hiedurch erwirkte Abbau von 84 Wagen mit einem Jahresauf-
wande von ungefähr K 500.000.— für jeden Wagen, bedeutet auch in
Berücksichtigung der Kosten für die sodann von den staatlichen
Kraftfahrbetrieben fallweise beizustellenden Fahrten ein in viele
Millionen gehendes Ersparnis.

Wien, am 17. März 1921.

Dr. Pesta



[Handwritten mark]

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard H E I N L.

[Handwritten: Okt. 10,] - 10,]

Gesetzesbeschluss des
o.ö. Landtages, betreffend
die gewerblichen Fortbildungs-
schulen im Lande Oberösterreich.

V O R T R A G für den M I N I S T E R R A T.

Der o.ö. Landtag hat am 21. Dezember 1920 ohne dass vorher das-wenn auch gesetzlich nicht vorgeschriebene, aber sonst doch übliche-Einvernehmen mit den kompetenten Bundesministerien gepflogen worden wäre ^{ein} Gesetzesbeschluss, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich, gefasst.

Die Landesregierung hat ^{dieser} den Gesetzesbeschluss im Sinne des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bekanntgegeben und gleichzeitig im Hinblick auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes, welche eine Mitwirkung von Bundesbehörden erheischen, die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Mitwirkung gemäss Art. 97, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes erbeten. ^{falsch}

Dieser Gesetzesbeschluss ^{bezieht sich} lehnt sich im allgemeinen an die Fortbildungsschulgesetze für Niederösterreich und Salzburg an ^{lehnt}, weist jedoch mancherlei Mängel und sinnstörende Fehler auf und ^{gibt} auch zu Bedenken verfassungsrechtlicher Natur Anlass. So werden z. B. unter den Einnahmen des Fortbildungsschulfonds Beiträge des Bundes genannt, ohne dass zum Ausdruck käme, dass es sich nur um freiwillige Subventionen und nicht um eine gesetz-



~~liche Verpflichtung des Bundes zur Beitragsleistung handeln kann. Weiters ist in manchen Belangen dem Fortbildungsschulrate, der seine Wirksamkeit auf das ganze Land erstrecken soll, ein Verfügungsrecht eingeräumt, das besser dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zu übertragen wäre.~~

Da gemäss § 42, Abs. 2, P. f. des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, solange nicht die Frage der Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens verfassungsmässig geregelt ist, zu jeder legislativen Aenderung des gegenwärtigen Zustandes auf diesem Gebiete übereinstimmende Gesetze des Bundes und des beteiligten Landes ^{sein} erforderlich sind, könnte das Fortbildungsschulgesetz erst kundgemacht werden und in Kraft treten, wenn ein damit übereinstimmendes Bundesgesetz ^{war} erlassen ist. Zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ^{ist} wäre jedoch die vorherige Behebung der erwähnten Mängel sowie noch anderer Unrichtigkeiten und unzweckmässiger Bestimmungen im Texte des Landesgesetzes notwendig. *Redner*

~~Ich bitte daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler als Leiter des Unterrichtsamtes um die Ermächtigung, die Landesregierung im Sinne vorstehender Ausführungen zu verständigen.~~ }

(Pat. 11.)



V o r t r a g

des Bundesministers für Justiz Dr. Rudolf Paltauf betreffend die Beantwortung der vom Landeshauptmann Dr. Otto Ender in Bregenz an die Bundesregierung gerichteten Anfrage, ob sie gewillt sei, den von Dr. Ender vorbereiteten Entwurf eines Gesetzes über die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen im Nationalrat einzubringen.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg ~~Dr. Otto Ender~~ hat in einer an die Bundesregierung gerichteten Eingabe auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, ^{haben jene Personen} Menschen, und zwar insbesondere junge Leute, die sich nicht mit nutzbringender Arbeit fortbringen, weil sie durch Preistreiberei, Schleichhandel und Schmuggel weit mehr verdienen, zur Arbeit zu erziehen. Wenn solche Menschen wegen einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131 (Preistreibereiverordnung) oder nach der Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223 (Devisenverordnung) strafbaren Handlung oder wegen Schleichhandels mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen oder wegen verbotswidriger Verschleppung solcher Sachen von einem Gericht, einer politischen Behörde oder einer Finanzbehörde verurteilt werden, sollte die erkennende Behörde die Anhaltung des Verurteilten nach verbüßter Strafe in einer Zwangsarbeitsanstalt oder die Verbüßung der verhängten Strafe in einer Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erklären können. Da kein Land heute Zwangsarbeitsanstalten bauen könne, wären den Zwangsarbeitsanstalten Einrichtungen gleichzustellen, die von den Bundesländern zu treffen wären und deren Gleichwertigkeit mit den Zwangsarbeitsanstalten von der Bundesregierung anerkannt werde. Diese Einrichtungen sollten im wesentlichen darin bestehen, dass die Zwänglinge ähnlich wie im Kriege die Kriegsgefangenen in Ba-

rackenlagern untergebracht und zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauten, Wildbachverbauungen, Meliorationsarbeiten oder Schneeschaufeln auf den Eisenbahnen und Strassen verwendet werden. Die näheren Vorschriften darüber und über die Disziplinarbehandlung der Zwänglinge sollen die Landesregierungen erlassen. Zur Ueberwachung der ausserhalb der Zwangsarbeitsanstalten verwendeten Zwänglinge soll die Wehrmacht herangezogen werden.

Landeshauptmann Dr. Ender hat seiner Eingabe ^{schleunigst ihm} ~~den in Abschrift~~ ^{folgenden} beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anhaltung ^{zum Disziplinärverfahren} zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen angeschlossen und ~~ersucht, ihm mitzuteilen, ob die Bundesregierung gewillt sei, einen solchen Gesetzentwurf im Nationalrate einzubringen, oder ob sie ihm die Initiative bei den gesetzgebenden Körperschaften überlassen zu müssen glaube.~~

Das Bundeskanzleramt hat ^{Acusserungen} der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Heereswesen zu den Vorschlägen des ^{Landeshauptmann} Dr. Ender eingeholt und das Bundesministerium für Justiz ersucht, die Beantwortung des Schreibens des Landeshauptmannes Dr. Ender auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Ministerrates zu übernehmen.

Die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Heereswesen haben sich, soweit ihr Wirkungskreis durch die Vorschläge des ~~Dr. Ender~~ ^{berührt} wird, gegen diese Vorschläge ausgesprochen.

^{Redner} Ich beantrage, ^{ihn} ~~die~~ ~~beiliegende~~ ~~Antwort~~ ~~zu~~ ~~erteilen.~~

Wien, am 6. Mai 1921.

Faltauf.

Post. 111) - 112)

8932/21

~~112)~~

An

Hochwohlgeboren Herrn Dr. Otto Ender,
Landeshauptmann

in

Ereuz.



Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24. Februar 1921, womit Herr Landeshauptmann der Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anhaltung zu Zwangsarbeiten bei gewissen Verurteilungen übermittel haben, beehre ich mich auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom Mai 1921 mitzuteilen, dass ein Teil ^{Janus} dieser Anregungen schon durch das Gesetz vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, und durch § 21 des neuen Preistreibereigesetzes verwirklicht worden ist. ^{pr. Sieverd Komu} Nach § 21 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung kann das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen, wenn der Angeklagte, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüsst hat, wegen eines nach der Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens 6 monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet. Nach § 21 des neuen Preistreibereigesetzes werden die Gerichte einen solchen Ausspruch auch dann fällen müssen, wenn der Angeklagte wegen Verbrechens oder Vergehens des Wuchers, der Preistreiberei, der Vergeudung, des Schleichhandels, der Hinterziehung von Bedarfsgegenständen oder des Schmuggels verurteilt wird und die Mittel zu seinem Lebensunterhalt ausschliesslich oder zum überwiegenden Teile aus dem Ertrag ausbeuterischer Handlungen bezieht. ^{vermög} Besteht dieser Verdacht und vermochte ihn der Verurteilte nicht zu widerlegen, so wird das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen kön-

nen.

Auf den Handel mit Devisen und Valuten erstreckt sich der Entwurf zum Preistreibergesetze nicht. Der Nationalrat hat aber bei der Verabschiedung dieses Gesetzes eine Entschliessung gefasst, womit die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ein Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Devisen und Valuten vorzulegen, worin der Schleichhandel, die Hamsterei und der Schmuggel mit Zahlungsmitteln unter schwere gerichtliche Strafe gestellt werden. In diesem Gesetze wird für diese Delikte neben der Strafe auch die Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten angedroht werden können.

Eine gesetzliche Vorschrift, worach Freiheitsstrafen in bestimmten Fällen nicht in den Gefängnissen der Gerichte oder in Strafanstalten, sondern in Zwangsarbeitsanstalten zu verbüssen wären, empfiehlt sich nach Ansicht der Bundesregierung nicht, weil dadurch der Unterschied zwischen der auf bestimmte Dauer verhängten Strafe und der für unbestimmte, nur durch das gesetzliche Höchstmass beschränkte Zeit zulässige Besserungs- oder Sicherungsmaßregel völlig verwischt würde.

Den Vorschlag, Freiheitsstrafen, die wegen bestimmter strafbarer Handlungen von den Gerichten, politischen Behörden oder Finanzbehörden verhängt werden, ebenso wie die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt durch die Anhaltung zu öffentlichen Arbeiten ausserhalb einer solchen Anstalt zu ersetzen, vermag sich die Bundesregierung insbesondere deshalb nicht zu eigen zu machen, weil die kriminalpolitischen Vorteile solcher Einrichtungen in keinem Verhältnisse zu den Schwierigkeiten ihrer Durchführung stehen. Es ginge auch nicht an, die Strafe an Personen, die wegen eines Verbrechens zu Kerkerstrafen verurteilt worden sind, in gleicher Weise durch Anhaltung zu denselben Zwangsarbeiten zu vollziehen wie an Personen, die nur einer gerichtlich oder im Verwaltungswege strafbaren Uebertretung schul-

~~dig erkannt werden sind.~~

Wo die Voraussetzungen für eine nützliche Verwendung von Zwänglingen zu Arbeiten ausserhalb der Zwangsarbeitsanstalt gegeben ^{sind}, können Zwänglinge schon jetzt zu solchen Arbeiten verwendet werden. Da diese Arbeiten aber keine dauernde Beschäftigung bieten, ^{Können} kann von der Konzentrierung der Zwänglinge in grösseren Anstalten nicht abgesehen werden, in die sie nach Beendigung der einzelnen Arbeiten wieder zurückkehren.

~~Von den Schwierigkeiten, die der Durchführung des Vorschlages entgegenstehen, für Zwänglinge, die keiner Zwangsarbeitsanstalt angehören, fliegende Barackenlager zu errichten, möchte ich nur eine besonders hervorheben. Für diese fliegenden Barackenlager müsste ein besonderer Verwaltungsapparat geschaffen und ein eigener Bewachungskörper aufgestellt werden. Denn eine dauernde Verwendung des Bundesheeres zur Bewachung der Zwänglinge in den Barackenlagern würde dem § 2 des WehrG. nicht entsprechen. Dem Bundesheere könnte diese Aufgabe auch aus dem Grunde nicht übertragen werden, weil es nicht einmal über zwei Drittel des vorgeschriebenen Standes verfügt und in den meisten Bundesländern - Vorarlberg ausgenommen - durch ständig beizustellende starke Wachdienste so in Anspruch genommen ^{ist}, dass die notwendige militärische Ausbildung der Heeresangehörigen nur schwer durchgeführt ^{wäre} werden kann.~~

Angeregte

von Heeres

wäre

~~Mit dem Ausdrucke ausgezeichnetester Hochachtung~~

~~Ihr Hochwohlgeboren~~

~~ergebenster~~

~~Wien, am Mai 1921.~~



173

Prot. No. 12

Entwurf einer Aktennotiz, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung von Goldvorschüssen aus den Beständen der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

9. Februar,

+ unvollständig,

+ von der Reparationskommission aus diesem Anlasse gefaßt hat, sollen die Liquidatoren nunmehr daran schreiten, über die von der österreichischen Regierung hinsichtlich des Goldschazes der Bank erhobenen Rechtsansprüche zu entscheiden. Andererseits halten sie sich an das Versprechen, mit der Ausschüttung der Goldvorschüsse zuzuwarten, nach Beendigung der Anhörung in Paris nicht mehr gebunden, und sie werden von den Vertretern der beteiligten Nachfolgestaaten gedrängt, zur Realisierung der Goldvorschüsse zu schreiten.

6. März

Die Liquidatoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben anlässlich der Regelung der sogenannten Num-Schuld den Beschluß gefaßt, an die Nachfolgestaaten der Monarchie (mit Ausnahme Österreichs und Ungarns) aus den Goldbeständen der Bank Vorschüsse im Betrage von 50 Millionen Goldkronen zu erteilen. Im Hinblick auf die Schritte, welche die österreichische Regierung und das Gouvernement der Bank dagegen unternahmen, würde die Zusicherung gegeben, die Vorschüsse nicht eher flüssig zu machen, als bis die österreichische Regierung und die Bankleitung Gelegenheit gehabt hätten, der Reparationskommission in Paris ihren Standpunkt darzulegen.

Diese Anhörung von Vertretern der österreichischen Regierung und der Bank habe am 18. März l. J. und an den folgenden Tagen stattgefunden. Im Sinne der Beschlüsse, welche die Reparationskommission aus diesem Anlasse gefaßt hat, sollen die Liquidatoren nunmehr daran schreiten, über die von der österreichischen Regierung hinsichtlich des Goldschazes der Bank erhobenen Rechtsansprüche zu entscheiden. Andererseits halten sie sich an das Versprechen, mit der Ausschüttung der Goldvorschüsse zuzuwarten, nach Beendigung der Anhörung in Paris nicht mehr gebunden, und sie werden von den Vertretern der beteiligten Nachfolgestaaten gedrängt, zur Realisierung der Goldvorschüsse zu schreiten.

Die Liquidatoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank möchten es nun nach Tunlichkeit vermeiden, bei Erfüllung dieses Begehrens der Nachfolgestaaten neuerdings in einen scharfen Konflikt mit der österreichischen Regierung zu geraten; andererseits sind sie der Meinung, daß die in Angelegenheit der Bankliquidation beabsichtigten Verhandlungen unter den



176

Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie kaum mit Aussicht auf einen gedeihlichen Fortgang eingeleitet werden könnten, wenn die Frage des Goldvorschlusses nicht vorher bereinigt wäre.

Sie sind daher mit den Vertretern der österreichischen Regierung in eine Erörterung darüber eingetreten, ob sich nicht Modalitäten der Realisierung der Goldvorschlüsse finden ließen, welche geeignet wären, die Bedenken der österreichischen Regierung zu beseitigen. Sie erklärten sich für den Fall eines Arrangements über diesen Gegenstand bereit, die Entscheidung über die Ansprüche der Regierung auf den Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank aufzuschieben, da sie der Ansicht sind, daß es die Position der österreichischen Regierung in den Liquidationsverhandlungen schwächen würde, wenn etwa eine ungünstige Entscheidung über die von ihr erhobenen Ansprüche auf den Goldschatz vorausgegangen wäre.

Die aus diesem Anlasse abgehaltenen Besprechungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank sich bereit erklärten, die Goldvorschlüsse unter den nachbezeichneten Modalitäten durchzuführen, falls die österreichische Regierung ihren Widerstand gegen dieselben fallen ließe:

1. Die Gewährung der Vorschüsse erfolgt ohne jedes Präjudiz für die Frage des Eigentums an dem Golde, beziehungsweise für die Frage der Berechtigung der von der österreichischen Regierung geltend gemachten Ansprüche.

2. Die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank werden alle Nachfolgestaaten einladen, Vertreter zu Verhandlungen über die mit der Bankliquidation zusammenhängenden Fragen zu entsenden, sie werden den Beginn dieser Verhandlungen tunlichst beschleunigen und werden auf alle beteiligten Regierungen einwirken, um nach Möglichkeit einvernehmliche, der Billigkeit entsprechende Abmachungen zustande zu bringen.

3. Sie werden die Goldvorschlüsse erst flüssig machen, nachdem die Verhandlungen zwischen den Nachfolgestaaten begonnen und die Liquidatoren sich von befriedigenden Fortschritten dieser Verhandlungen überzeugt haben.

4. An der Gewährung von Goldvorschlüssen sollen auch Österreich und Ungarn beteiligt werden, und zwar nach dem gleichen Schlüssel, welcher für die Verteilung des Vorschusses von 50 Millionen Goldkronen unter die anderen Nachfolgestaaten gelten soll.

5. Die Goldvorschlüsse sollen — ebenso wie die bereits bewirkten oder etwa noch vorzunehmenden Goldabgaben für andere Zwecke (Abstattung von Schuldverpflichtungen u. dgl.) — als Entnahmen aus den gesamten Goldbeständen der Bank

behandelt werden und es soll daher aus dem Umstande, daß das Gold vorläufig ganz oder überwiegend den auf dem österreichischen Territorium befindlichen Beständen entnommen wird, den Rechten und Interessen Österreichs kein Nachteil erwachsen. Die Liquidatoren verpflichten sich daher insbesondere für den Fall, daß die von der Republik Österreich erhobenen Ansprüche auf den Goldschatz der Bank als zu Recht bestehend anerkannt werden sollten, nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon oder nach sonst erlangter Disposition über die auf dem Gebiete Ungarns befindlichen Goldbestände jenen Zustand wiederherzustellen, welcher dem vorbezeichneten Gesichtspunkte und der tatsächlichen territorialen Verteilung des Goldes im Zeitpunkte, auf welchen der Beginn der Bankliquidation bezogen wird, entspricht.

6. Die Goldvorschüsse sollen nicht zur Gänze effektiv durch Goldabgaben realisiert werden, vielmehr sollen die von mehreren Nachfolgestaaten oder deren Notenbanken bereits übernommenen, auf ihrem Gebiete vorrätig gewesenen Metallbestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank entweder in den Vorschuß eingerechnet oder in specie zurückgestellt werden, ferner sollen die aus der Erwerbung von Bankgebäuden und Zubehör herrührenden Goldverpflichtungen der einzelnen Nachfolgestaaten mit den den betreffenden Staaten zu gewährenden Goldvorschüssen compensando verrechnet werden; dadurch werden sich die zur effektiven Auszahlung an die Nachfolgestaaten erforderlichen Goldbeträge in solchem Maße verringern, daß die in der ausschließlichen Verwahrung der Liquidatoren befindlichen Goldbestände auch zur Auszahlung der nach dem erwähnten Schlüssel auf Österreich und Ungarn entfallenden Vorschußbeträge ausreichen.

7. Die Übernahme von Immobilien der Oesterreichisch-ungarischen Bank seitens anderer Nachfolgestaaten zu einem in Goldkronen fixierten Preise, welcher nach dem Buchwerte am 31. Dezember 1913, die Kronen als Goldkronen gerechnet, unter Anwendung eines bestimmten prozentuellen Nachlasses ermittelt wurde, bildet kein Präjudiz für die österreichische Regierung. Diese behält sich vor, nach erfolgter Schätzung der Gebäude darüber schlüssig zu werden, ob sie dieselben zum Schätzwerte, beziehungsweise zu einem zu vereinbarenden Preise (eventuell auf Grund des ihr zustehenden Vorkaufsrechtes) erwerben will oder nicht; sie wird die Anregung, hinsichtlich der außerhalb Wiens gelegenen Bankgebäude den von den anderen Nachfolgestaaten (mit Ausnahme Ungarns) akzeptierten Modus der Preisermittlung auch ihrerseits anzunehmen und die Vornahme einer Schätzung auf die in Wien befindlichen Gebäude zu beschränken, in Erwägung ziehen. Sollten bei der Veräußerung der Bankimmobilien in Österreich Grundsätze zur



Anwendung gelangen, welche für die österreichische Staatsverwaltung günstiger sind als die gegenüber den anderen Staaten geübte Preisermittlung, so erhebt die österreichische Regierung keine Einwendung dagegen, daß eine proportional entsprechende Reduktion der von den anderen Nachfolgestaaten bereits zugestandenen Kaufpreise stattfinde.

Die Liquidatoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank geben die Zusicherung, daß sie ehestens die Einleitungen zu einer Schätzung der in Wien befindlichen Immobilien der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Einverständnisse mit der österreichischen Regierung treffen wollen; es wird jedem der beiden Teile freistehen, einen Sachverständigen zu den vorzunehmenden Schätzungen zu entsenden.

8. Die Liquidatoren werden auf alle an den Goldvorschüssen beteiligten Staaten einwirken, um von ihnen zu erreichen, daß sie über das Gold bis zur definitiven Entscheidung der Rechtsfrage nicht zu anderen Zwecken als jenen der eigenen Notenbankgebarung verfügen und das Gold innerhalb der bezeichneten Frist nicht aus dem eigenen Lande exportieren. Die österreichische Regierung erklärt sich hiezu im vorhinein bereit. >

(Part. 13.)

Ad 13.)

Bundesministerium für Finanzen.

32.227.

Für den Ministerrat.

Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 469,
über die Effektenumsatzsteuer.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an eine in der früheren Nationalversammlung eingebrachte und dort unerledigt gebliebene Regierungsvorlage an. Er verfügt die Verdopplung der Sätze der Effektenumsatzsteuer (erhoffter jährlicher Mehrertrag 170 Millionen Kronen) und ermächtigt den Finanzminister, im Verordnungswege eine weitere Erhöhung bis auf das vierfache des heutigen Ausmaßes vorzunehmen, worauf dann im Bedarfsfalle durch Verordnung wieder eine Ermäßigung auf das Doppelte des gegenwärtigen Betrages vorgenommen werden kann. Derartige Verordnungen sind binnen 14 Tagen dem Hauptausschusse vorzulegen, der ihre Außerkraftsetzung beschließen kann.



66

Bundesgesetz

vom

betreffend

die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die im § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, vorgeesehenen Sätze der Effektenumsatzsteuer werden auf das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes erhöht.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die nach Absatz 1 verdoppelten Steuersätze oder einzelne von ihnen mit Verordnung bis auf das Vierfache ihres im § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, festgesetzten Ausmaßes zu erhöhen.

(3) Wurde eine Erhöhung von Steuersätzen im Sinne der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes vorgenommen, so ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die erhöhten Steuersätze oder einzelne von ihnen, wenn es die Lage des Effektenmarktes erfordert, mit Verordnung wieder bis auf den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag zu ermäßigen.

(4) Von den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ermächtigungen kann auch zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden.

(5) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden; sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.



pag. 1-5

Artikel 2.

Bei Anwendung der Bestimmungen des § 7, Absätze 4 und 7, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, ist zum Zwecke der Steuerermittlung von denjenigen Steuerbeträgen auszugehen, welche sich auf Grund der nach den Vorschriften des Artikels 1 erhöhten Steuersätze ergeben.

Artikel 3.

Soweit in den Artikeln 1 und 2 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, unberührt.

Artikel 4.

- (1) Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das steuerpflichtige Geschäft nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes abgeschlossen wurde.
- (3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung.

Die letzte, mit einer sehr beträchtlichen Erhöhung des Steuersatzes verbundene Neuregelung der Effektenumsatzsteuer erfolgte mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, und trat am 31. Dezember 1919 in Kraft. Trotz der Kürze des seither verfloffenen Zeitraumes hält es die Bundesregierung für ihre Pflicht, dem Nationalrate eine neuerliche Erhöhung dieser Steuer vorzuschlagen, da es in einer Zeit, in welcher — wie dies gegenwärtig der Fall ist — der Bevölkerung unseres Staates auf allen Gebieten Steuerlasten in einem noch nie dagewesenen Umfange aufgebürdet werden müssen, unerlässlich erscheint, auch bei der Besteuerung des Effektenverkehrs bis zur äußersten ohne Schädigung der Volkswirtschaft zulässigen Grenze zu gehen.

Was das Ausmaß der vorzunehmenden Erhöhung anbelangt, so bestehen allerdings gewisse Schranken, deren Überschreitung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen würde.

Vor allem ist nämlich zu beachten, daß sich Wertpapiere von anderen Waren sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie die Eigenschaft haben, ihren Besitzer sehr häufig zu wechseln und wechseln zu müssen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß Wertobjekte, die durchschnittlich mehrmals im Jahre veräußert werden und die, wenigstens in thesi, einer beliebig oft wiederholten Besitzveränderung zugänglich sein müssen, anlässlich ihres Umsatzes auch nicht annähernd eine Steuerbelastung vertragen, die bei anderen, ihrem Wesen und Zwecke nach nur selten den Gegenstand einer Übertragung bildenden Objekten — wie Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen aller Art — vielleicht noch als mäßig empfunden wird. Wird aber durch Wahl eines zu hohen Steuersatzes die Möglichkeit häufigen Besitzwechsels unterbunden, so führt dies zur Vernichtung des Effektenmarktes, wo Nachfrage und Angebot einander begegnen, und in weiterer Folge zu einer mehr oder weniger vollständigen Lahmlegung des Effektenverkehrs. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß eine solche Lahmlegung nur den Erfolg hätte, die ungesunde Spekulation, das Börsenspiel zu verhindern; vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß dadurch auch vollberechtigte wirtschaftliche Interessen auf das Empfindlichste beeinträchtigt würden. Eine Angleichung der Sätze der Effektenumsatzsteuer an den feinerzeit in Aussicht genommenen Satz der allgemeinen Umsatzsteuer muß daher, wenn auch die gegenwärtig bestehende Spannung verringert werden kann, nach Ansicht der Bundesregierung von vornherein außer Betracht bleiben; beide Steuergattungen werden auch in anderen Staaten, wie im Deutschen Reiche und in der tschecho-slowakischen Republik, hinsichtlich ihres Ausmaßes streng auseinander gehalten.

Eine andere Schranke bei Wahl des Steuersatzes liegt in der Rücksicht auf die ausländischen Märkte. Jede Überschreitung der zulässigen Belastungsgrenze könnte eine Abwanderung des Effektenverkehrs in jene Nationalstaaten, in welchen sich das Ausmaß der Effektenumsatzsteuer innerhalb mäßigerer Grenzen hält, in erster Linie in die tschecho-slowakische Republik, zur Folge haben, eine Gefahr, die um so näher liegt, als ihre Verwirklichung durch die verfügbaren technischen Mittel, insbesondere den zwischenstaatlichen Fernsprechverkehr, erleichtert wird. Hierbei verdient auch der Umstand Beachtung, daß (Zeitungsnachrichten zufolge) die tschecho-slowakische Republik zwar im Begriffe zu stehen scheint, die Effektenumsatzsteuer zu erhöhen, daß sich aber diese Erhöhung bei Dividendenpapieren und Losen auf das im geltenden österreichischen Gesetze festgesetzte Ausmaß beschränken soll, demnach vermutlich hinter dem in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Ausmaße wesentlich zurückbleiben wird. Wie begründet die Besorgnis vor einer Abwanderung des Effektenverkehrs ist, zeigt das Beispiel Ungarns. Als nämlich dort kürzlich (mit Gesetzartikel XXIV vom Jahre 1920) der Steuersatz für den Umsatz von Dividendenpapieren auf 3 Promille erhöht wurde, ein Ausmaß, das gleich von vornherein von manchen dort laut gewordenen publizistischen Stimmen als kaum erträglich bezeichnet wurde,

machte sich sehr bald ein Abströmen des Effektenverkehrs von Budapest nach Wien wahrnehmbar. Eine ähnliche Erscheinung würde sich wahrscheinlich im Verhältnisse zwischen Wien und Prag zeigen, wenn die Sätze der österreichischen Effektenumsatzsteuer im Vergleiche mit den in der Tschecho-Slowakei geltenden allzusehr erhöht würden. Daß aber eine Abwanderung des Wiener Effektenverkehrs in die Tschecho-Slowakei nicht ohne schwerste wirtschaftliche Schädigung Österreichs möglich wäre, liegt auf der Hand, zumal da die Abwanderung, wenn sie einmal erfolgt ist, nur sehr schwer oder überhaupt nicht rückgängig gemacht werden könnte.

Die volle Ausnützung der dem Börsenspiele innewohnenden Steuerkraft wird endlich auch dadurch unmöglich gemacht, daß sich die dem Börsenspiele dienenden Effekentransaktionen von denen, die lediglich zu Anlagezwecken stattfinden, äußerlich in keiner Weise unterscheiden und daß es daher an einem technischen Mittel fehlt, um jene mit der Steuer schärfer zu erfassen als diese. Jeder das Börsenspiel zu schwer belastende oder diesem gegenüber prohibitiv wirkende Steuerzatz würde daher unvermeidlicherweise die gleiche Wirkung auch auf den wirtschaftlich nützlichen und notwendigen Effektenhandel ausüben. Auch hierauf muß bei Wahl des Steuerzatzes Bedacht genommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Bundesregierung zu der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen äußerstenfalls eine Verdoppelung der geltenden Sätze der Effektenumsatzsteuer zulässig wäre; diese Erhöhung wird im Artikel 1, Absatz 1, des Entwurfes angeordnet. Demnach wird sich der Steuerzatz bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Vosen) und Prämienschuldverschreibungen, mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanleihen, auf 1 K 20 h, bei Geschäften mit Staatsschuldverschreibungen (soweit ihr Umsatz nicht, wie der der kontrollbezeichneten Kriegsanleihen, steuerfrei ist) auf 10 h, bei sonstigen Geschäften auf 20 h für je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage stellen, als welche in der Regel das bei Veräußerung der Effekten vereinbarte Entgelt zu dienen hat.

Vergleichen die Bundesregierung unter den derzeitigen Verhältnissen des Wiener Effektenmarktes ein Hinausgehen über diese Sätze nicht für zulässig hält, so verkennt sie doch nicht, daß es von großer Wichtigkeit wäre, die Möglichkeit einer späteren, rasch einsetzenden weiteren Erhöhung des Steuerzatzes schon jetzt zu sichern. Die unerfreulichen und ungesunden Erscheinungen auf dem Effektenmarkte, die sich während des größten Teiles des Jahres 1919 und vielfach auch im Jahre 1920 fühlbar machten, sind sattham bekannt, nicht minder auch die Tatsache, daß der Finanzverwaltung bisher kein wirksames Mittel zur Verfügung stand, um diese Auswüchse ungezügelter Spiel Leidenschaft zu bekämpfen. Das Fehlen einer solchen Waffe führte dazu, daß sich die Finanzverwaltung auf Mahnungen und Verwarnungen beschränken mußte, die, wie die Erfahrung zeigt, nur in geringem Maße und immer nur auf kurze Zeit zu wirken pflegen.

Diesem Mangel könnte bis zu einem gewissen Grade in der Weise abgeholfen werden, daß der Bundesminister für Finanzen in ähnlicher Weise, wie dies in dem kürzlich geschaffenen Valutenumsatzsteuergeetze vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, geschehen ist, ermächtigt wird, eine weitere Erhöhung des Steuerzatzes durch Verordnung zu verfügen. Wollte man in jedem einzelnen Falle, in welchem sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme ergibt, den immerhin zeitraubenden Weg der Gesetzgebung betreten, so bestünde die Gefahr, daß die Maßnahme nicht mehr rechtzeitig käme, um ihre Wirkung zu äußern, ja daß sie unter Umständen, wenn inzwischen die Marktlage sich geändert hat, sogar von schädlichen Folgen begleitet sein könnte. Die im Entwurfe vorgeschlagene Ermächtigung erstreckt sich auf eine weitere Verdoppelung der erhöhten Steuerzätze, so daß diese bis auf das Vierfache des im geltenden Effektenumsatzsteuergeetze vorgesehenen Ausmaßes hinaufgesetzt werden können.

Ähnliche Erwägungen lassen es der Bundesregierung angemessen erscheinen, den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, eine von ihm vorgenommene Erhöhung des Steuerzatzes durch Verordnung wieder rückgängig zu machen, wenn es die Lage des Effektenmarktes erfordert. Auch in dieser Richtung kann eine rasch eingreifende Maßnahme notwendig sein, um wirtschaftliche Nachteile zu verhüten. Denn es ist klar, daß verhältnismäßig hohe Steuerzätze, die unter abnormen wirtschaftlichen Verhältnissen, in einer Zeit sprunghafter Kursbewegungen, vielleicht erträglich sind, schädlich oder sogar prohibitiv wirken können, sobald einmal der — früher oder später zu gewärtigende — Gesundungsprozeß in unseren Marktverhältnissen eingesetzt haben wird.

Diesem Gedankengange entspringen die im Artikel 1, Absätze 2 bis 4, des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen.

Die Erlassung der Verordnungen, mit denen derartige Erhöhungen und Herabsetzungen der Steuerzätze vorgenommen werden, soll nach dem Entwurfe durchaus unter der Kontrolle des Hauptausschusses

des Nationalrates stehen. Diesem Zwecke dient die (gleichfalls aus dem Valutenumsatzsteuergesetze entlehnte) Bestimmung des Artikels 1, Absatz 5, welche verfügt, daß der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, die von ihm auf Grund der erörterten Ermächtigungen erlassenen Verordnungen bei sonstiger Ungültigkeit der getroffenen Maßnahme binnen 14 Tagen nach deren Verlautbarung dem Hauptausschusse unter Anführung der für diese Maßnahme sprechenden Gründe vorzulegen, und daß die Verordnung auf allfälligen Beschluß des Hauptausschusses — sei es sofort, sei es in einem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte — außer Kraft zu setzen ist.

Durch die Anordnung des Artikels 2 des Entwurfes soll außer Zweifel gestellt werden, daß bei Anwendung der Bestimmungen des § 7, Absätze 4 und 7, des geltenden Effektenumsatzsteuergesetzes über die Erhöhung der Steuer für Prämiengeschäfte und über die Steuererleichterungen für Kulissegeschäfte nicht die Steuerfüße des Gesetzes vom 6. Februar 1919, sondern die nach dem neuen Gesetze erhöhten Steuerfüße zugrunde zu legen sind.

Nach Artikel 3 bleibt das geltende Effektenumsatzsteuergesetz, soweit der Entwurf nichts Abweichendes anordnet, unverändert aufrecht.

Die Übergangsbestimmung des Artikels 4, Absatz 2, deckt sich mit der des § 37, Absatz 1, des geltenden Gesetzes.

Was den finanziellen Erfolg der Effektenumsatzsteuer anbelangt, so hat schon das am 31. Dezember 1919 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, eine sehr namhafte Erhöhung des Steuerertrages bewirkt. Während sich für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1919, unter der Herrschaft der früheren Vorschriften, der Ertrag der Effektenumsatzsteuer auf rund 235 Millionen Kronen stellte, was einer Jahreseinnahme von 47 Millionen Kronen und einer Monateinnahme von weniger als 04 Millionen Kronen entspricht, belief sich ihr Ertrag für den Februar 1920, in welchem zum ersten Male die Wirkung des neuen Gesetzes zum Ausdruck kommt, also für einen einzigen Monat auf rund 103 Millionen Kronen. Seither war der monatliche Ertrag, den wechselnden Markt- und Valutaverhältnissen entsprechend, ein sehr schwankender, befindet sich aber schon seit mehr als einem Vierteljahre ununterbrochen in aufsteigender Kurve. Bei Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse ließe sich auf Grund der bisherigen Steuerfüße auf einen Jahresertrag der Effektenumsatzsteuer von etwa 170 Millionen Kronen rechnen und würde sich daher der aus der Verdoppelung der Steuerfüße fließende Jahresmehrertrag gleichfalls auf 170 Millionen Kronen belaufen. Sollte diese Annahme zutreffen, so würde sich der jährliche Gesamtertrag der Effektenumsatzsteuer auf ungefähr 340 Millionen Kronen stellen. Eine Gewähr für das Einfließen eines so hohen Steuerbetrages ist aber bei der Abhängigkeit des Effektenumsatzsteuererfolges von der jeweiligen Marktlage natürlich nicht gegeben; schon eine verhältnismäßig geringe Besserung unseres Geldwertes würde genügen, um den Steuerertrag wesentlich herabzudrücken.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist — mit einigen erheblichen Änderungen — einer Regierungsvorlage nachgebildet, die in der konstituierenden Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, daselbst jedoch nicht verabschiedet wurde.

(Pkt. 14.)

Prot. 1417

69

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

betreffend

die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Prozentualgebühren.

§ 1.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(1) Das Ausmaß der Gebühr für den Gesellschaftsvertrag wird

- a) für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 7 Prozent,
- b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 5 Prozent

vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen erhöht.

(2) Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie des § 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, werden hinsichtlich der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien aufgehoben.

(3) Mit den aus den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Änderungen bleiben die Anordnungen der §§ 8 bis 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, unberührt.



(pag. 1-23

178

Admissionsgebühr.

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 7 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 5 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

(2) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absätze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

(3) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Bundesministerium für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, und des § 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, unberührt.

Nachlaßgebühr.

Zu der im § 43 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, vorgesehenen Nachlaßgebühr wird ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die Nachlaßgebühr geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Gebühren von Verträgen über Optionsrechte auf Erwerbunq unbeweglicher Sachen.

(1) Die Einräumung oder Übertragung der Berechtigung zur entgeltlichen Erwerbunq einer unbeweglichen Sache (Optionsrecht) sowie der Verzicht auf eine derartige Berechtigung unterliegt ohne Unterschied, ob darüber eine Urkunde errichtet wird oder nicht, der Gebühr von sechs Prozent des für die Einräumung, die Ausübung, die Übertragung oder den Verzicht bedungenen Entgeltes; unter welcher Bezeichnung das Entgelt bedungen wurde, ist hiebei ohne Belang.

(2) Im Falle des Verzichtes ist als Erwerber des Optionsrechtes die Person, zu deren Gunsten verzichtet wurde, oder, wenn der Verzicht nicht zugunsten einer bestimmten Person erfolgte, der Eigentümer der unbeweglichen Sache anzusehen.

(3) Auf die im Absätze 1 bezeichnete Gebühr finden die für prozentuelle Übertragungsgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 5.

Abrundung der Ermittlungsgrundlage für Prozentualgebühren.

(1) Wenn der als Ermittlungsgrundlage einer Prozentualgebühr dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 100 ohne Rest teilbar ist, so ist der Überschuß über das nächstniedrigere Vielfache von 100 K, sofern er 50 K nicht übersteigt, außer Betracht zu lassen, andernfalls ist die Ermittlungsgrundlage auf das nächsthöhere Vielfache von 100 K aufzurunden.

(2) Übersteigt die Ermittlungsgrundlage einer Prozentualgebühr 50 K nicht, so ist die Gebühr nicht einzuhoben; übersteigt die Ermittlungsgrundlage 50 K, ohne 100 K zu erreichen, so ist sie auf 100 K aufzurunden.

(3) Die Bestimmungen des § 8, lit. b und c des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, und des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, werden durch die Anordnungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt. Die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dann des § 5, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, und der Anmerkung 2 zu den Posten 1 und 2 sowie der Anmerkung 2 zu Post 3 des Tarifes des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, treten außer Kraft.

(4) Mit der aus den Anordnungen der Absätze 1 und 2 sich ergebenden Änderung bleibt die Bestimmung des § 5, Absatz 2, der kaiserlichen

Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, sowie des § 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, aufrecht.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf die Gewinngebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Feste Gebühren mit Ausschluß der Frachtkundengebühren und der Gerichtsgebühren.

§ 6.

Erhöhung der festen Gebühren im allgemeinen.

Die festen Gebühren werden, mit Ausschluß der Frachtkundengebühren und der Gerichtsgebühren, in folgender Weise erhöht:

1. Die Gebühren für Handels- und Gewerbeschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20) von 10 h auf 50 h und von 50 h auf 2 K von jedem Bogen;

2. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84), die im Auslande zahlbar sind, und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26), auf 50 h von jedem Bogen;

3. die Gebühr für Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle auf 2 K von jedem Bogen;

4. die Gebühr für Eingaben um Einfuhr- oder Ausführbewilligung auf 100 K von jedem Bogen;

5. alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartenergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Zweieinhalbfache des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes, soweit in den §§ 7 bis 11 nichts anderes angeordnet ist.

§ 7.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

Der im § 6 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die nach Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden

Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbesugnissen;

2. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;

3. die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412);

4. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

§ 8.

Stempelfreiheit von Gesuchen um Verleihung eines Tabakverschleißgeschäftes.

(1) Die Gesuche der nach § 2, Absatz 2, der Vollzugsanweisung vom 18. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 285, bei der Befezung von Tabakverschleißgeschäften bevorzugten Personen (Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen) um Verleihung eines solchen Geschäftes sind stempelfrei, wenn die für den Nachweis der Vorzugsberechtigung erforderlichen Belege diesen Gesuchen angeschlossen sind oder der Behörde bereits vorliegen; das gleiche gilt von den Offerten solcher Personen wegen Verleihung eines Tabakverschleißgeschäftes.

(2) Die Belege der im Absätze 1 bezeichneten Gesuche und Offerte unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

§ 9.

Gebühren für die Beglaubigung von amtlichen Unterschriften.

(1) Für die Beglaubigung der Unterschriften amtlicher Personen (eines öffentlichen Notars) durch eine inländische Behörde (Superlegalisierung) ist eine Stempelgebühr von 50 K für die erste und 10 K für jede weitere Beglaubigung zu entrichten. Die Bestimmungen über die Art der Gebührenerichtung werden durch Verordnung getroffen.

(2) Auf die im Absätze 1 bezeichneten Beglaubigungen finden die Bestimmungen der Tarifpost 117, lit. r, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, keine Anwendung.

§ 10.

Gebühren für die Beglaubigung von Parteiunterschriften.

(1) Für die Beglaubigung der Unterschriften von Parteien (Legalisierungen) sind folgende Stempelgebühren zu entrichten:

1. Wenn sie von inländischen Behörden vorgenommen wird,

a) für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift die feste Gebühr von 20 K,

b) für die gleichzeitige Beglaubigung jeder weiteren Parteiunterschrift die feste Gebühr von 10 K, 2. wenn sie von einem öffentlichen Notar vorgenommen wird,

* a) für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift die feste Gebühr von 4 K,

b) für die gleichzeitige Beglaubigung jeder weiteren Parteiunterschrift die feste Gebühr von 2 K.

(2) Das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1872, tritt außer Kraft. Im übrigen bleiben, soweit sich aus den Anordnungen des ersten Absatzes nichts anderes ergibt, die Bestimmungen der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Beglaubigung (Bestätigung der Echtheit) von Unterschriften unberührt.

§ 11.

Rechnungsstempel.

(1) Die Stempelgebühr für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden (§ 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26) beträgt von jedem Bogen bei einem Forderungsbetrage:

bis 100 K	10 h
über 100 bis 500 K	50 "
über 500 " 1.000 "	1 K
über 1.000 " 5.000 "	5 "
über 5.000 K	10 "

(2) Die Art der Entrichtung der im Absätze 1 bezeichneten Gebühren wird durch Verordnung festgesetzt.

(3) Die Bestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, sind aufgehoben. Insoweit sich aus den Anordnungen der Absätze 1 und 2 nichts anderes ergibt, bleiben die Vorschriften des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Rechnungsstempel unberührt.

Dritter Abschnitt.

Frachtkundengebühren.

§ 12.

Gebühren für Frachtbriefe im allgemeinen.

(1) Die in der Tarifpost 101, I, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebühr für Frachtbriefe wird

mit den in den §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen in folgender Weise erhöht:

- a) Bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 5.000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, sowie für Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen befördert werden, auf 20 K von jedem Frachtbriefe,
 - b) bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 Kilogramm beträgt, auf 20 K von jedem Frachtbriefe,
 - c) bei sonstigen Sendungen auf 2 K von jedem Frachtbriefe.
- (2) Für jedes Einlageblatt zum Frachtbriefe ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten.
- (3) Die Duplikate und alle weiteren Ausfertigungen oder Abschriften der Frachtbriefe sind gebührenfrei.
- (4) Die Bestimmung des § 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, ist aufgehoben.
- (5) Den Frachtbriefen sind bei Anwendung der gebührenrechtlichen Bestimmungen alle sonstigen an Stelle der Frachtbriefe zur Begleitung einer Sendung bestimmten Ausfertigungen und Behelfe (Beförderungsscheine, Begleitadressen u. dgl.) gleichzuhalten.

§ 13.

Gebühren von Frachtkarten (Ausnahmscheinen, Konnossementen, Ladescheinen).

Die Tarispost 47, lit. d, bb, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird hinsichtlich der im § 12 bezeichneten Sendungen in folgender Weise geändert:

- a) Die daselbst vorgesehene Gebühr wird, soweit nicht die Bestimmung der lit. b anzuwenden ist, für Sendungen, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, auf 2 K erhöht.
- b) Bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, unterliegen die Ladescheine der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr; die Bestimmungen des § 12 finden füngemäße Anwendung.
- c) Für Sendungen, die von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, wird die Gebühr nach Tarispost 47, lit. d, bb, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, aufgehoben.

§ 14.

Sendungen aus dem Auslande.

(1) Frachtbriefe, die eine außerhalb des Gebietes der Republik Österreich aufgegebene Sendung begleiten, sind von den im § 12 bezeichneten Gebühren befreit, und zwar auch dann, wenn die Sendung in das Gebiet der Republik Österreich gerichtet ist; an Stelle dieser Gebühren ist für die Bestätigung des Empfängers einer solchen Sendung über deren Ablieferung, wenn sich der Bestimmungsort der Sendung im Gebiete der Republik Österreich befindet, eine Gebühr zu entrichten, die der Gebühr für den Frachtbrief gleichkommt, das ist bei den im § 12, Absatz 1, lit. a und b, bezeichneten Sendungen die Gebühr von 20 K, bei den im § 12, Absatz 1, lit. c, angeführten Sendungen die Gebühr von 2 K.

(2) Die diesen Bestätigungen durch die Tarifpost 48, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eingeräumte bedingte Gebührenfreiheit ist aufgehoben.

(3) Zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Frachtführer, welche die Beförderung der Sendung im Gebiete der Republik Österreich besorgen, zur ungetheilten Hand mit dem Empfänger der Sendung verpflichtet. Der Frachtführer ist berechtigt, die von ihm entrichtete Gebühr dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

(4) Unter Frachtführern im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind alle Personen und Unternehmungen zu verstehen, welche die Beförderung von Gütern gewerbemäßig ausführen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auf die in das Gebiet der Republik Österreich gerichteten Sendungen der im § 13, lit. b, bezeichneten Art sinngemäße Anwendung.

§ 15.

Sendungen durch die Post, durch Fuhrleute und im See-, Binnensee- und Floßverkehre.

(1) Der Gebühr von 50 h von jedem Bogen unterliegen die Frachtbriefe

- a) für die im Wege der Postanstalt erfolgenden Sendungen (Postbegleitadressen),
- b) für Sendungen, die ausschließlich durch Fuhrleute unter Verwendung von mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Transportmitteln befördert werden,
- c) für Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehre.

(2) Die Frachtkarten (Aufnahmscheine, Konnossemente, Ladescheine) in den im Absatz 1, lit. b

und e, bezeichneten Verkehren unterliegen, wenn sie nicht an Ordre lauten, der Gebühr von 50 h von jedem Stück.

(3) Auf die im Absätze 1 bezeichneten Sendungen finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 keine Anwendung. Hinsichtlich der Frachtkunden über diese Sendungen bleiben, soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 16 und 17, die bisherigen Vorschriften unberührt.

§ 16.

Entrichtungsart.

Die Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Entrichtung der in den §§ 12 bis 15 vorgesehenen Gebühren werden durch Verordnung getroffen; insbesondere kann mit der Rechtswirkung des § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordnet werden, daß diese Gebühren von dem Frachtführer (bei Postsendungen von der Postanstalt) unmittelbar zu entrichten sind. Inwieweit die unmittelbare Entrichtung dieser Gebühren angeordnet oder gestattet wird, finden die Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§ 17.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten außer Kraft.

Vierter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

§ 18.

Änderung von Wertbeträgen in den Vorschriften über die Gerichtsgebühren. Ordnungsstrafen.

(1) In § 15, Absatz 1, Z. 1 bis 5, und in § 17, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, sind folgende Ziffern für die Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Wertgrundlagen einzusetzen:

Anstatt	100 K . . .	1.000 K
"	1.000 " . . .	10.000 "
"	3.000 " . . .	50.000 "
"	10.000 " . . .	100.000 "

(2) In § 46, Absatz 6, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, tritt als Höchstmaß der Ordnungsstrafen an die Stelle des Betrages von 2.000 K der Betrag von 20.000 K.

§ 19.

Änderungen im Tarife der Gerichtsgebühren.

Der Tarif der Gerichtsgebühren vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 444, wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden festgesetzt, wie folgt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
bis 100 K von jedem Bogen 1 K;
über 100 K bis 1.000 K von jedem Bogen
5 K;
über 1.000 K bis 10.000 K von jedem
Bogen 10 K;
über 10.000 K bis 100.000 K von jedem
Bogen 20 K;
über 100.000 K bis 1.000.000 K von
jedem Bogen 50 K;
über 1.000.000 K von jedem Bogen 100 K.

2. Die Bestimmung der Tarifpost 1, lit. c, 3. 3, hat zu lauten:

„Revisionschriften vom ersten Bogen das Zehnjache der Gebühren ad a.“

3. Die Tarifposten 3, 4 und 5 haben zu lauten:

Tarifpost 3: „Beilagen von gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, sofern sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingaben- oder Protokollgebühr unterliegen:

a) In anderen als den in lit. b angeführten Fällen bei einem Werte des Streitgegenstandes

1. bis 100 K von jedem Bogen 1 K;
2. über 100 K bis 1.000 K von jedem Bogen 2 K;
3. über 1.000 K von jedem Bogen 5 K;

b) Bücher, Broschüren, Situationspläne und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, von jedem Stück 5 K.“

Tarifpost 4: „Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen bei einem Werte des Streitgegenstandes

a) bis 100 K von jedem Bogen 2 K;
b) über 100 K bis 1.000 K von jedem Bogen 10 K;
c) über 1.000 K von jedem Bogen 20 K.“

Tarifpost 5: „Abschriften (gerichtliche), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, bei einem Werte des Streitgegenstandes

a) bis 100 K von jedem Bogen 2 K;
b) über 100 K bis 1.000 K von jedem Bogen 10 K;
c) über 1.000 K von jedem Bogen 20 K.“

4. Der Tarifpost 5 wird folgende Anmerkung 2 hinzugefügt:

„Die Gebühr für die Abschrift eines Protokolles, das eine Eingabe vertritt, kann nie weniger betragen, als die Gebühr für die zweite Ausfertigung der Eingabe.“

5. Die Tarifpost 6, lit. A, wird dahin abgeändert, daß für die daselbst angeführten Erkenntnisse erster Instanz bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 2.000 K zu entrichten ist:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
über 2.000 K bis 5.000 K eine Gebühr von 100 K;
über 5.000 K bis 10.000 K eine Gebühr von 200 K;
über 10.000 K eine Gebühr von 2 Prozent vom Werte des Streitgegenstandes.

6. Die in Tarifpost 6, B, und in Tarifpost 7, lit. a, 3, 2, vorgesehenen Gebührenhöchstbeträge werden von 100 K auf 200 K hinaufgesetzt.

7. Die in Tarifpost 6, C, vorgesehenen Gebühren für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren werden bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 500 K festgesetzt, wie folgt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
bis 100 K 2 K;
über 100 „ bis 500 K . . . 10 „

8. Die Gebühren für Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird (Tarifpost 6, D, lit. e), werden bestimmt, wie folgt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
bis 1.000 K 20 K;
über 1.000 „ 50 „

9. Gerichtliche Vergleiche im Zuge des Zivilprozesses oder des Exekutionsverfahrens unterliegen, wenn der Gegenstand des Vergleiches nicht schätzbar ist (Tarifpost 8), einer Gebühr von 10 K von jedem Bogen.

10. Die in Tarifpost 9, lit. a, 3, 1, vorgesehenen Gebühren werden festgesetzt, wie folgt:

Bei einem Betrage der anzumeldenden oder angemeldeten Forderung

bis 100 K von jedem Bogen 1 K;
über 100 K bis 1.000 K von jedem Bogen 5 K;

über 1.000 K von jedem Bogen 10 K.

11. Die in Tarifpost 9, lit. a, 3, 3, vorgesehenen Gebühren für „Sonstige Eingaben“ im Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren werden auf 5 K von jedem Bogen erhöht.

12. Die Tarifpost 9, lit. d, (Gebühren für Rechtsmittel im Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren) hat zu lauten:

„Rechtsmittel

1. an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz vom ersten Bogen 20 K;
2. an den Obersten Gerichtshof vom ersten Bogen 50 K.“

13. Die in Tarifpost 11, lit. a und b, vorgesehenen Gebühren für Beilagen gebührenpflichtiger Eingaben und Protokolle im Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren werden auf 2 K von jedem Bogen (Stück), die in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 11 vorgesehene Beilagengebühr auf 1 K von jedem Bogen und die in den Tarifposten 12, 13 und 14, lit. b, vorgesehenen Gebühren für Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen, gerichtliche Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, und Amtsbestätigungen des Gerichtes auf 10 K von jedem Bogen erhöht.

14. Die Tarifpost 16, lit. a und b, betreffend Eingaben im Verfahren außer Streitfachen, hat zu lauten:

„Eingaben

- a) soweit nicht eine der folgenden Bestimmungen des Tarifes Anwendung findet, von jedem Bogen 5 K;
- b) Rekurse und Beschwerden
 1. an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz vom ersten Bogen 20 K;
 2. an den Obersten Gerichtshof vom ersten Bogen 50 K.“

15. Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgehaltene Gerechtsame (Tarifpost 16, lit. c) unterliegen bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes von mehr als 100 K folgenden Gebühren:

Bei einem Werte dieses Rechtes:

- über 100 K bis 200 K vom ersten Bogen 5 K;
- über 200 K bis 500 K vom ersten Bogen 10 K;
- über 500 K bis 1.000 K vom ersten Bogen 15 K;
- über 1.000 K bis 10.000 K vom ersten Bogen 20 K;
- über 10.000 K bis 100.000 K vom ersten Bogen 50 K;
- über 100.000 K bis 1.000.000 K vom ersten Bogen 100 K;
- über 1.000.000 K vom ersten Bogen 200 K.

Wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes nicht schätzbar ist, ferner in allen Fällen, in denen nur um Eintragung einer Anmerkung ange sucht wird, vom ersten Bogen 10 K.

16. In der Tarifpost 16, lit. d, Z. 2, betreffend Eingaben um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, dann um Eintragung einer Erhöhung des Gesellschaftskapitales oder einer Verlängerung der Gesellschaftsdauer, sind folgende Ziffern einzusetzen:

Anstatt 200 K	500 K
„ 120 „	300 „
„ 80 „	200 „

17. Die in Tarifpost 16, lit. d, Z. 4 bis 7, und in Anmerkung 8 zur Tarifpost 16 vorgesehenen Gebühren für Eingaben um Vornahme der dort bezeichneten Eintragungen im Handelsregister werden von 40 auf 50 K erhöht.

18. Die in Tarifpost 17, lit. a, vorgesehene Gebühr für Protokolle im Verfahren außer Streit sachen, soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet, wird mit 5 K von jedem Bogen festgesetzt.

19. Die in Tarifpost 18 vorgesehene Gebühr für Beilagen gebührenpflichtiger Eingaben und Protokolle im Verfahren außer Streit sachen wird auf 2 K, die in Tarifpost 19, lit. a, vorgesehene Gebühr für Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen auf 10 K und die in Tarifpost 20 vorgesehene Gebühr für gerichtliche Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, auf 10 K von jedem Bogen erhöht.

20. Die Gebühr für Grundbuchsauszüge (Hypothekenzertifikate) und Depositenauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden (Tarifpost 21), wird auf 20 K von jedem Bogen erhöht.

21. Die in Tarifpost 29 und 30, lit. a bis c, vorgesehenen Gebühren für die dort angeführten Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens werden dahin geändert, daß anstatt der Gebühr von 20 K eine solche von 50 K und anstatt der Gebühr von 10 K eine solche von 20 K zu entrichten ist.

22. Die Tarifpost 31 hat zu lauten:

„Eingaben:

a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens:

1. Bei einem vom Geschwornengerichte abzurteilenden Vergehen vom ersten Bogen 200 K;

2. bei einem anderen Vergehen vom ersten Bogen 100 K;

3. in Übertretungsfällen vom ersten Bogen 30 K;

b) Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen gebührenpflichtige Urteile (Tarifpost 34):

1. Nichtigkeitsbeschwerden vom ersten Bogen 200 K;

2. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, sofern sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, vom ersten Bogen 100 K;

3. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte vom ersten Bogen 30 K;

c) andere Eingaben der Prozessparteien:

1. Bei einem vom Geschwornengerichte abzuurteilenden Vergehen vom ersten Bogen 50 K;

2. bei einem anderen Vergehen vom ersten Bogen 20 K;

3. in Übertretungsfällen vom ersten Bogen 10 K."

23. In Tarifpost 32, lit. b, und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 32 sind für Protokolle im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen folgende Gebührenbeträge einzusetzen:

Anstatt	4 K	10 K
"	20 "	50 "
"	8 "	20 "
"	40 "	100 "

24. Für Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen (Tarifpost 34) sind ohne Unterschied der Instanz folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bei Vergehen, die vom Geschwornengerichte abzuurteilen sind, 400 K;

b) bei anderen Vergehen 200 K;

c) in Übertretungsfällen 50 K.

25. Die in der Anmerkung 1 zu den Tarifposten 9, 29 und 31 vorgesehenen Gebühren für den zweiten und jeden weiteren Bogen der dort bezeichneten gebührenpflichtigen Eingaben wird auf 5 K erhöht. Die Anmerkung 1 zur Tarifpost 16 hat zu lauten:

"Der zweite und jeder weitere Bogen der in lit. b bis d bezeichneten Eingaben unterliegt der Gebühr von je 5 K oder, wenn vom ersten Bogen eine geringere Gebühr zu entrichten ist, dieser Gebühr."

Fünfter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Verlautbarung des Vorlautes geänderter Gebührenvorschriften.

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Tarif der festen Stempelgebühren mit

Ausschluß der Gerichtsgebühren unter Bedachtnahme auf die aus den vorstehenden Paragraphen sowie aus früheren Gesetzen sich ergebenden Änderungen, dann auf die eingetretene Neugestaltung staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen und unter Weglassung der gegenstandslos gewordenen Vorschriften im Bundesgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den §§ 18 und 19 sowie aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Bundesgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

§ 21.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

(1) In soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Gebühren unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Gebührensätze sinngemäß anzuwenden.

(2) Dies gilt insbesondere auch von den zur Ahndung von Gesetzesübertretungen zu verhängenden nachteiligen Folgen und Strafen. Die Bestimmungen des § 20, erster und vierter Absatz, sowie der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, finden sinngemäß Anwendung auf diejenigen Urkunden der im § 9 und § 20, erster Absatz, desselben Gesetzes angeführten Art, hinsichtlich deren die Gebühr durch die vorstehenden Bestimmungen erhöht worden ist, ferner auf die Gebühr für Empfangsbestätigungen über die aus dem Ausland eingelangten Sendungen (§ 14).

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur Erlassung von Übergangsbestimmungen hinsichtlich der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Gebühren und insbesondere zu der Anordnung ermächtigt, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits in Gebrauch stehende Handels- und Gewerbebücher und bereits ausgegebene Scheckblankette ohne Ergänzung der Gebührenentrichtung benutzt werden dürfen.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

(1) Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet wird, finden seine Bestimmungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Prozentualgebühren treten am Tage seiner Kundmachung, die Bestimmungen über Frachtturkundengebühren am ersten Tage des vierten, die sonstigen Bestimmungen am ersten Tage des zweiten auf den Tag der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 12 bis 17 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehrswesen, hinsichtlich der §§ 18 und 19 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu pflegen hat.

Begründung.

Die Finanznot der letzten Jahre hat, wie allen Zweigen der Finanzgesetzgebung, auch der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Stempel- und Rechtsgebühren ihr Gepräge aufgedrückt. Den Bedürfnissen des Augenblickes gehorchend, mußte die Finanzverwaltung in immer kürzer werdenden Zeitabständen für eine neuerliche Vermehrung der Gebühreneinnahmen auf gesetzgeberischem Wege Sorge tragen. Nur widerstrebend sah sie sich hierbei in der Regel gezwungen, auf umfassende, feiner ausgestaltete Reformen, die mehr oder weniger immer mit einem gewissen finanziellen Risiko verbunden sind, zu verzichten und sich im wesentlichen mit linearen Erhöhungen der Abgabensätze zu begnügen.

Die letzte derartige Neuregelung der Gebühren fand mit dem Gesetze vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, statt, durch welches neue Gebührenskalen mit wesentlich höheren Sätzen eingeführt und sowohl die Prozentualgebühren als auch die festen Gebühren sowie der Spielkartenstempel bedeutend erhöht wurden.

Wenn sich nunmehr die Finanzverwaltung — kaum neun Monate nach dem Zustandekommen des eben erwähnten Gesetzes — veranlaßt sieht, neuerlich Vorschläge wegen linearer Erhöhung der Gebühren der Volksvertretung zu unterbreiten, so hat dies seinen Grund in den stets wachsenden Ansprüchen an den Staatsschatz, welche die Ausnutzung aller staatlichen Einnahmequellen bis zur äußersten Belastungsgrenze unvermeidlich machen. Daß auch diesmal der Weg einer linearen Erhöhung gewählt wird, ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, sich auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Normen zu beschränken.

Was die einzelnen Gattungen der einer Neuregelung zu unterziehenden Gebühren anbelangt, so muß vorweg hervorgehoben werden, daß eine Erhöhung der Skalagebühren so rasch nach dem Inzestretreten der jüngst eingeführten neuen Gebührenskalen nicht empfehlenswert erschiene. Gerade die Gebührenskalen erheischen angesichts ihrer praktischen Bedeutung für das Rechtsleben erfahrungsgemäß eine gewisse Stabilität, und schon aus diesem Grunde könnte es eine ungünstige Einwirkung auf den Rechtsverkehr ausüben, wenn sie schon nach wenig mehr als sechsmonatiger Wirksamkeit eine Abänderung erführen. Hierzu kommt noch, daß die Durchschnittsprozentsätze der geltenden Gebührenskalen sehr hohe sind und die Grenzen der Belastungsfähigkeit bereits erreicht haben dürften; eine weitere Erhöhung könnte zu einer „Flucht vor der Beurkundung“ führen, durch welche die Interessen der Rechtssicherheit nicht weniger leiden würden als die des Staatsschatzes.

Im Bereiche der Prozentualgebühren hat die Gebührennovelle vom 15. Juli 1920 nicht allzuviel Raum für eine Verschärfung der Abgabenspflicht gelassen; auch hier erscheint, wenn die Gefahren einer Überbelastung der Steuerobjekte vermieden werden sollen, eine gewisse Vorsicht geboten. Einer Erhöhung fähig sind nach Ansicht der Finanzverwaltung in erster Linie die Gebühren für die Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die mit den Gesellschaftsvertragsgebühren eng verwandten Admissionsgebühren.

Auch die Erbschaftsabgaben sollen, obwohl sie erst vor etwa zwei Jahren im Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, einer eingreifenden Reform unter erheblicher Anspannung der Tariffsätze unterzogen wurden, nach dem Entwurf dadurch eine bedeutende Erhöhung erfahren, daß zu den von der Gesamtmasse des Nachlasses (ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Erblasser und Erwerber) einzuhebenden progressiven Nachlaßgebühren ein 50prozentiger Zuschlag eingeführt wird. Die Höchstbelastung der Erbansfälle wird dadurch — ohne Berücksichtigung der vom Bruttowerte der Nachlaßliegenschaften zu entrichtenden Immobiliargebühr — bei Anfällen an Deszendenten

und an den Ehegatten auf 21·6 Prozent, bei Anfällen an Ascendenten auf 31·2 Prozent, bei Anfällen an Geschwister und sonstige Seitenverwandte bis zum vierten Verwandtschaftsgrade auf 50·4 Prozent, bei Anfällen an entferntere Seitenverwandte auf 60 Prozent des reinen Wertes der vererbten Vermögensschaften anwachsen.

Die Einführung einer sechsprozentigen Gebühr von Optionsverträgen bezweckt die Ausfüllung einer Lücke des geltenden Rechtes, durch welche bisher gerade bei besonders stenerkräftigen Verkehrsakten, nämlich bei Übertragung von Häusern und sonstigen Liegenschaften, eine Umgehung der Gebührenpflicht möglich war. Der zu diesem Zwecke am häufigsten gewählte Vorgang besteht darin, daß der Eigentümer des Kaufgegenstandes (A) einer anderen Person (B) gegen Entgelt die Berechtigung einräumt, die unbewegliche Sache zu erwerben (Optionsrecht), der Berechtigte sodann sein Optionsrecht einem Dritten (C) gegen Entgelt abtritt oder zu dessen Gunsten entgeltlich darauf verzichtet, worauf C dem A die Liegenschaft gegen einen um das Entgelt, welches für das Optionsrecht geleistet wurde, verringerten Betrag abkauft. Das Ziel der Parteien geht in solchen Fällen dahin, daß nicht der volle Wert der Liegenschaft, sondern nur der in solcher Weise verringerte Kaufpreis von der Immobiliargebühr getroffen wird. Ob dieses Ziel mit den geltenden Vorschriften vereinbar ist, erscheint mehr als zweifelhaft, da das Gebührengesetz bei Kaufverträgen über unbewegliche Sachen den vollen Wert des Kaufgegenstandes der Übertragungsgebühr unterwirft. Immerhin ergaben sich hierüber in der Praxis Zweifel und Kontroversen, welche es wünschenswert erscheinen lassen, derartigen Umgehungsmöglichkeiten ein für allemal den Boden zu entziehen; der Entwurf versucht dies in der Weise, daß er das Entgelt für die Einräumung, Ausübung oder Übertragung des Optionsrechtes sowie für den Verzicht auf ein solches Recht mit einer (dem Ausmaß der Immobiliargebühr gleichkommenden, daher sechsprozentigen) besonderen Gebühr belegt.

Ein ziemlich breiter Raum ist im Entwurfe den festen Gebühren eingeräumt. Im Hinblick darauf, daß diese Gebühren in der Regel (von gewissen Gattungen der Gerichtsgebühren abgesehen) vom Gegenstandswerte unabhängig sind, ist es vom abgabenpolitischen Standpunkt aus gerechtfertigt und von staatsfinanziellen Gesichtspunkten aus geboten, das Ausmaß der festen Gebühren mit dem Stande des Geldwertes jeweils in Einklang zu bringen. Da nun dieser letztere seit dem Zustandekommen des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, erheblich gesunken ist, erscheint eine Revision der Gebührensätze — so unerwünscht sie auch im Interesse der Stabilität der Gebührenvorschriften sein mag — nicht länger aufschiebbar. Die Erhöhung soll nach dem Entwurfe im allgemeinen eine lineare sein, und zwar derart, daß alle festen Gebührensätze, hinsichtlich deren das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Anordnung trifft, auf das Zweieinhalbfache ihres bisherigen Ausmaßes, in der Regel daher auf das Zehnfache der Gebühr für Urkunden und Eingaben, die sich vor dem Kriege auf 1 K für jeden Bogen, seit 1. Oktober 1920 auf 4 K für jeden Bogen stellte, in Zukunft 10 K für jeden Bogen betragen. Die volle Berücksichtigung der gesunkenen Kaufkraft unseres Geldes würde natürlich zu erheblich höheren Gebührensätzen führen, allein es bedarf wohl keiner eingehenderen Begründung, daß die Gebührengesetzgebung in dieser Hinsicht mit der Geldentwertung nicht Schritt halten, sondern ihr nur in einem gewissen Abstände folgen darf, wenn nicht die Wirkung eintreten soll, daß ganze Bevölkerungsschichten durch die Höhe der Stempelgebühren vom Rechtsverkehre vollständig ausgeschlossen werden. Die lineare Erhöhung auf das Zweieinhalbfache des geltenden Ausmaßes kann aus technischen Gründen nicht ausnahmslos durchgeführt werden, da sie in manchen Fällen zu unrunder Gebührensätzen geführt hätte. Über die eine Sonderstellung einnehmenden Frachturendengebühren und Gerichtsgebühren wird im besonderen Teile dieser Begründung gesprochen werden. Hier sei hinsichtlich der Gerichtsgebühren nur erwähnt, daß nicht nur die Geldentwertung, sondern auch der ungeheuer angewachsene Aufwand, der dem Staate aus der Rechtspflege erwächst, eine wesentliche Erhöhung der Gebührensätze notwendig macht, wenngleich es ausgeschlossen erscheint, diesen Aufwand durch den Ertrag der Gerichtsgebühren jemals auch nur annähernd zu decken.

Der Mehrertrag, der sich aus den beantragten neuen Vorschriften ergeben wird, läßt sich bei der Unsicherheit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und bei dem Mangel einer die festen Gebühren als gesonderte Gruppe umfassenden Statistik nicht verläßlich abschätzen. Immerhin darf erwartet werden, daß sich aus der Erhöhung der Prozentualgebühren ein Mehrertrag von etwa 180 Millionen Kronen, aus der der festen Gebühren mit Einschluß der Frachturendengebühren und der Gerichtsgebühren ein Mehrertrag von etwa 80 Millionen Kronen ergeben wird, so daß im ganzen mit einer Steigerung der Gebühreneinnahmen um etwa 260 Millionen Kronen jährlich gerechnet werden kann.

Was den Zusammenhang des Entwurfes mit den bisherigen Vorschriften anbelangt, so darf natürlich nicht verkannt werden, daß durch die rasch aufeinander folgenden Gebührennovellen

die oft beklagte Unübersichtlichkeit des Gebührenrechtes nur allzuleicht eine weitere Steigerung erfahren könnte. Diesem Uebelstande sucht der Entwurf dadurch vorzubeugen, daß er den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, einerseits den Tarif der festen Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren, andererseits im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz den Tarif der Gerichtsgebühren entsprechend den in diesen Vorschriften eingetretenen Änderungen mit verbindlicher Kraft kundzumachen, in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Gerichtsgebühren auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, mit der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 444, geschehen ist.

Diesen allgemeinen Darlegungen ist zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nur wenig beizufügen.

Zu § 1.

Durch diesen Paragraphen soll, in Abänderung der §§ 8 bis 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, die Gesellschaftsvertragsgebühr für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 5 auf 7 Prozent, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 3 auf 5 Prozent der bedungenen Vermögenseinlagen erhöht werden.

Diese Verschärfung der Gebührenlast ist, soweit die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Betracht kommen, mit einer Änderung in der Richtung verknüpft, daß die Immobiliargebühr, welche bisher — nach Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gebührengesetzes und § 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 — vom Bruttowerte der in eine derartige Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingebrachten unbeweglichen Sachen zu entrichten war, in Zukunft wegfällt. Die Beseitigung dieser Sonderbestimmung fällt finanziell in keiner Weise ins Gewicht; es wird daraus nicht nur den Gesellschaften, sondern auch der Finanzverwaltung insofern eine Erleichterung erwachsen, als es sich um den Wegfall einer Bestimmung handelt, deren Durchführung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen war und zu fortwährenden Kontroversen geführt hatte.

Für den Bereich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie auch der sonstigen Gesellschaftsformen, kann dagegen auf die erwähnte Immobiliargebühr schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sonst die Errichtung solcher Gesellschaften einen leicht gangbaren Weg bieten würde, um der Pflicht zur Entrichtung der Immobiliargebühr zu entgehen.

Zu § 2.

Entsprechend der zu § 1 erörterten Erhöhung der Gesellschaftsvertragsgebühren soll auch die ihr Gegenstück bildende Admissionsgebühr für ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 5 auf 7 Prozent, für ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 3 auf 5 Prozent erhöht werden, während im übrigen die Bestimmungen über die Admissionsgebühr unberührt bleiben.

Zu § 3.

Die Erhöhung der Nachlaßgebühr hat schon im allgemeinen Teile der Begründung ihre Erörterung gefunden.

Zu § 4.

Anlaß und Inhalt der Bestimmungen über die Gebühr von Optionsverträgen wurden im wesentlichen schon im allgemeinen Teile der Begründung dargelegt. Hier mag nur beigelegt werden, daß auf die neueingeführte Prozentualgebühr von Optionsverträgen die allgemeinen Vorschriften über prozentuelle Übertragungsgebühren Anwendung finden werden, daher insbesondere auch die Bestimmungen über die den Vertragsparteien obliegende Verpflichtung, das abgeschlossene Rechtsgeschäft der Finanzbehörde zur Gebührenbemessung anzuzeigen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht, soweit nicht Anlaß zur Einleitung des Gefälligkeitsverfahrens vorliegt, die Einhebung der doppelten Gebühr nach sich. Zu beachten ist auch, daß die Gebührenpflicht von der Errichtung einer Urkunde unabhängig ist.

Zu § 5.

Nach § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, hat die Bemessung der Prozentualgebühren nach Wertabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, wogegen ein Restbetrag unter einem Gulden unberücksichtigt zu lassen ist. Diese Bestimmung blieb auch nach dem Übergange zur

Kronenwährung mit der Maßgabe aufrecht, daß an die Stelle des Betrages von 20 fl. der Betrag von 40 K, an die Stelle des Betrages von 1 fl. der Betrag von 2 K trat und ging in dieser Form auch in mehrere neuere Gesetze über Prozentualgebühren über.

Die Mängel, die dieser Abrundungsart anhaften, liegen klar zutage. Zunächst trägt sie noch deutlich das Gepräge der Guldenwährung, unter deren Herrschaft sie entstanden ist und entspricht nicht der geltenden Kronenwährung; es ist doch gewiß widersinnig, wenn zum Beispiel eine Bemessungsgrundlage von 1085 K nicht auf den (durch 40 nicht ohne Rest teilbaren) Betrag von 1100 K, sondern auf den Betrag von 1120 K „abgerundet“ werden muß, wie dies nach den bestehenden Vorschriften der Fall ist. Weiters ist es unbillig, daß alle Restbeträge von mindestens 2 K auf das nächsthöhere Vielfache von 40 K aufzurunden sind. Nach beiden Richtungen trifft der § 5 (Abt. 1 und 2) Abhilfe, indem 1. die Wertstufen von 40 K auf 100 K erhöht werden und 2. angeordnet wird, daß Beträge oder Restbeträge von nicht mehr als 50 K für die Bemessung der Prozentualgebühren außer Betracht bleiben, so daß die Aufrundung auf 100 K oder auf das nächsthöhere Vielfache von 100 K nur dann erfolgt, wenn der für die Aufrundung in Betracht kommende Betrag 50 K übersteigt.

Für jene Prozentualgebühren, bei deren Ermittlung nach den bisherigen Vorschriften eine Abrundung entweder überhaupt nicht oder in kleineren Wertstufen stattzufinden hat, soll nach dem dritten und fünften Absätze des § 5 eine Änderung des geltenden Rechtszustandes nicht eintreten. Es sind dies die Gewinngebühren von Verlosungen nach § 8, lit. b und c, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, und § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, ferner die Gewinngebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

Der vierte Absatz des § 5 regelt die Abrundung der Ermittlungsgrundlage bei Versicherungsgeldern und bei der Pauschalgebühr vom Nettgewinne der Buchmacher.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß sich die Pauschalgebühren für die Verlassenschaftsabhandlung, für die obervormundschaftliche und kuratelbehördliche Obforgen der Gerichte, für die Obforgen über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, endlich für die gerichtliche Obforgen über Fideikommiss (Tarifposten 25, 26, 27 und 28 des Gerichtsgebührentarifes vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 444), nicht als Prozentualgebühren, sondern als nach dem Werte abgestufte feste Gebühren darstellen, und daß daher auf sie die Abrundungsbestimmungen des § 5 keine Anwendung finden. Die Art der Abrundung ist vielmehr in diesen Tarifposten selbst besonders geregelt.

Zu den § 6 und 7.

Über die generelle Erhöhung der festen Stempelgebühren (§ 6) auf das Zweieinhalbfache ihres bisherigen Betrages wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung gesprochen. Aus technischen Gründen mußten für die Gebühren von Handels- und Gewerbeausfertigungen, von Schecks, die im Auslande zahlbar sind, von kurzfristigen kaufmännischen Anweisungen und von Beilagen nichtgerichtlicher Eingaben und Protokolle Sonderbestimmungen getroffen werden. Die Eingaben am Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligung vertragen unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine höhere Gebührenlast und werden daher im Entwurfe mit einer Stempelgebühr von 100 K für jeden Bogen belegt.

Für die im § 7 vorgesehenen Ausnahmen von der Gebührenerhöhung sprechen folgende Gründe:

Zu Z. 1: Die Gebühr für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen ist nur zum Teile eine feste Gebühr, da sie sich für den Fall, daß fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden Erwerbsteuer den Betrag der für den ersten Bogen der Eingabe festgesetzten Stempelgebühr (3 K bis 8 K, je nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem die Ausübung der Erwerbsbefugnis stattfindet) übersteigen, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Gebührenbetrag und dem Jahresbetrage der Erwerbsteuer erhöht. Zu einer Erhöhung der hier in Betracht kommenden festen Gebühr liegt um so weniger ein Anlaß vor, als die Erwerbsteuer seit Kriegsbeginn sehr wesentliche Verschärfungen erfahren hat.

Zu Z. 2: Diese Gebühr, die fast nur mehr für den Personenverkehr auf Dampfschiffen gilt, ist nur bei einem — praktisch nicht mehr in Betracht kommenden — Fahrpreise bis zu 1 K eine feste Gebühr (2 h), bei einem höheren Fahrpreise aber eine Art von Prozentualgebühr. Finanziell ist diese Gebühr ganz belanglos, zu ihrer Erhöhung liegt daher kein Grund vor.

Zu Z. 3 und 4: Die Neuregelung der Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen und der Konsulargebühren entstammt der jüngsten Zeit; es besteht gegenwärtig kein Anlaß und keine Möglichkeit, diese Abgaben zu erhöhen.

Zu § 8.

Die Entrichtung einer Stempelgebühr für diejenigen Gesuche, welche von den bei der Befreiung von Tabakverschleißgeschäften bevorzugten Personen (Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen, Kriegserwaisen) um Verleihung einer Tabaktrafik eingebracht werden, wurde von den Beteiligten als Härte empfunden, zumal da es nicht selten vorkommt, daß ein Bewerber erst nach mehreren vergeblichen Bewerbungen die Verleihung einer Tabaktrafik erlangt oder sich gleichzeitig um mehrere Tabaktrafiken bewirbt, daher die Stempelgebühr im mehrfachen Betrag auslegen muß, bevor er sein Ziel erreicht. Die Bundesregierung benutzt den vorliegenden Anlaß, um für derartige Eingaben und deren Beilagen die Gebührenfreiheit zu erwirken.

Zu § 9.

Im Rechtsverkehre mit dem Auslande ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit, die Unterschrift inländischer Amtspersonen oder öffentlicher Notare durch inländische Behörden beglaubigen zu lassen; dies ist zum Beispiel bei Reisepässen, bei Ursprungszeugnissen von Waren, bei Vollmachten usw. der Fall. Die Unterschrift der ausstellenden Behörde wird von der ihr vorgesetzten Behörde, deren Unterschrift von der nächsthöherstehenden Behörde beglaubigt, und das letzte Glied der Kette ist dann die Beglaubigung durch das Ministerium des Äußern. Derartige Superlegalisierungen unterlagen bisher, in Ermanglung einer Bestimmung hierüber, keiner Gebühr. Der § 9 des Entwurfes füllt diese Gesetzeslücke aus, indem er die Superlegalisierungen einer Gebühr von 50 K für die erste und 10 K für jede weitere auf einer und derselben Urkunde vorgenommene Beglaubigung unterwirft.

Zu § 10.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr für die Beglaubigung von Parteiunterschriften, die durch eine Behörde vorgenommen wird, 4 K für die erste und 2 K für jede weitere Unterschrift; für Beglaubigungen, die durch einen öffentlichen Notar vorgenommen werden, ist an staatlicher Stempelgebühr die Hälfte dieser Beträge, daneben aber die dem jeweiligen Notariatstarife entsprechende, vom Notar für eigene Rechnung eingehobene Notarsgebühr zu entrichten. Für Legalisierungen auf Tabularurkunden bestehen ermäßigte Gebührensätze.

Der § 10 des Entwurfes läßt den sachlich nicht gerechtfertigten Unterschied zwischen Tabularurkunden und anderen Urkunden fallen, behält dagegen die Differenzierung zwischen behördlicher und notarieller Beglaubigung bei. Diese Differenzierung findet ihre Rechtfertigung in dem schon erwähnten Umfange, daß bei notariellen Beglaubigungen neben der staatlichen Stempelgebühr auch die Notarsgebühr zu entrichten ist.

Zu § 11.

Die in diesem Paragraphen vorgeschlagene Erhöhung des Rechnungstempels ergibt sich aus folgender Vergleichung: Der Rechnungstempel beträgt von jedem Bogen

nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281:		nach § 11 des Entwurfes:	
bei einem Forderungsbetrage		bei einem Forderungsbetrage	
bis 20 K	2 h	bis 100 K	10 h
über 20 K „ 100 „	10 „	über 100 K „ 500 „	50 „
„ 100 „ „ 1.000 „	20 „	„ 500 „ „ 1.000 „	1 K
„ 1.000 „	50 „	„ 1.000 „ „ 5.000 „	5 „
		„ 5.000 „	10 „

Im übrigen sollen die Bestimmungen über den Rechnungstempel unberührt bleiben.

Zu den §§ 12 bis 17.

Die Bestimmungen über Frachtkundengebühren nehmen in dem Gesetzentwurfe einen verhältnismäßig breiten Raum ein, weil es aus gesetzestechnischen Gründen wünschenswert erschien, die ganze bisher in den §§ 12 bis 17 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, behandelte Rechtsmaterie in dem Entwurfe formell neu zu regeln, um dadurch die gänzliche Aufhebung der erwähnten kaiserlichen Verordnung zu ermöglichen.

Die sachlichen Änderungen, die hinsichtlich der Frachtturkundengebühren vorgeschlagen werden, beschränken sich — wenn von der Beseitigung gewisser durch die Umgestaltung der Verhältnisse gegenstandslos gewordenen Bestimmungen abgesehen wird — auf eine Erhöhung der Gebührensätze, und zwar für Frachtbriefe:

- a) Bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht mindestens 5.000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, von 1 K 20 h auf 20 K;
- b) bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, deren Gewicht mindestens 10.000 Kilogramm beträgt, gleichfalls von 1 K 20 h auf 20 K;
- c) bei Postsendungen, dann bei Sendungen, die ausschließlich durch Fuhrleute unter Verwendung von mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Transportmitteln befördert werden, endlich bei Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehre von 10 h auf 50 h;
- d) bei allen sonstigen Sendungen von 30 h auf 2 K.

Dementsprechend erhöht sich auch die Empfangsbestätigungsgebühr für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen der in lit. a, b und d bezeichneten Art sowie die Gebühr für Frachtkarten (Aufnahmscheine, Konnossemente, Ladescheine).

Zu den §§ 18 und 19.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, die bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Gerichtsgebühren maßgebend waren, wurden schon in dem zusammenfassenden Teile der Begründung dargelegt. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, daß die Rücksicht auf die Geldentwertung, soweit der Zivilprozeß in Betracht kommt, nicht nur zu einer Vervielfachung der Gebührensätze, sondern folgerichtig auch zur Einfügung neuer Wertstufen in den Tarif führen muß, da Hand in Hand mit dem Sinken des Geldwertes selbstverständlich auch ein nominelles Ansteigen der Streitgegenstandswerte stattfindet und die im Tarife vorgesehenen niedrigeren Wertstufen ihre praktische Bedeutung mehr oder weniger einbüßen. In diesem Zusammenhange verdient auch der Umstand Erwähnung, daß der Tarif für gewöhnliche Eingaben im Zivilprozeße, dessen höchster Satz bisher 20 K betrug, nach dem Entwurfe — für einen Streitgegenstandswert von mehr als 1 Million Kronen — bis zu einem Höchstsätze von 100 K für jeden Bogen ansteigt. Bei der Erhöhung der Gerichtsgebührensätze wurde im allgemeinen nicht rein linear, sondern soweit als möglich individualisierend vorgegangen.

Zu den §§ 20 bis 23.

Die Erläuterung zu § 20, betreffend die Verlautbarung des Wortlautes der geänderten Gebührenvorschriften, wurde schon im allgemeinen Teil dieser Begründung gegeben.

Zu den §§ 21 bis 23, die das Verhältnis zu den bisherigen Vorschriften, die Übergangsbestimmungen und den Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes betreffen, ist lediglich zu bemerken, daß den im § 22 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen besonders hinsichtlich der schon im Gebrauche stehenden Handels- und Gewerbebücher und hinsichtlich der bereits ausgegebenen Scheckblankette praktische Bedeutung zukommen wird, da es nicht ohne weiteres und in allen Fällen möglich sein dürfte, diese bereits nach den bisherigen Vorschriften der Abgabentrachtung unterzogenen Gebührenobjekte, soweit der Eintritt ihrer Gebührenpflicht in die Zeit nach dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes fällt, einer Ergänzung der Gebührenleistung zu unterwerfen. Die im § 23, Absatz 2, festgesetzte *vacatio legis* entspricht einem praktischen Bedürfnisse; insbesondere ist hinsichtlich der Gebühren für Frachtturkunden aus technischen Gründen eine längere Vorbereitungszeit unerlässlich.

32.228.

FÜR DEN MINISTERRAT.

Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Beschaffung staatlicher Mehreinnahmen durch eine möglichst umfassende Erhöhung der Stempel- und Rechtsgebühren.

Nach dem Entwurfe sollen erhöht werden:

I. Prozentualgebühren und zwar

1.) die Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften (Aktienemissionsgebühr) von 5 auf 7 % unter gleichzeitiger Aufhebung der Immobiliargebühr für die Einbringung unbeweglicher Sachen; ferner der Gebühren für Gesellschaftsverträge der Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 3 auf 5 %;

2.) die Admissionsgebühren ausländischer Gesellschaften in analogem Ausmaße;

3.) die Nachlassgebühren um die Hälfte ihres gegenwärtigen Betrages (Wunsch des sozialdemokratischen Verbandes); ferner wird

4.) eine neue Prozentualgebühr von 6 % für Optionsverträge auf Erwerbung von Liegenschaften eingeführt, da diese Verträge in jüngster Zeit häufig dazu verwendet werden, um eine Ermäßigung der Immobiliargebühr zu erschleichen (auch hier liegt eine Anregung von sozialdemokratischer Seite vor).

II. Feste Gebühren.

Deren Erhöhung ist insbesondere auch wegen des Sinkens des Geldwertes gerechtfertigt. Im Allgemeinen wird eine Erhöhung auf das 2 ½ fache des jetzigen Ausmaßes, d. i. auf das 10 fache des Friedensausmaßes vorgeschlagen. Abweichende Regelung zum Teil aus technischen Gründen, um unrunde Beträge zu vermeiden, zum Teil deshalb,



000302

178

weil gewisse Schriften und Urkunden eine noch stärkere Belastung vertragen.

In letzterer Hinsicht seien genannt:

1.) die Stempelgebühr für Gesuche um Bewilligung der Einfuhr oder Ausfuhr (neue Gebühr 100 K pro Bogen),

2.) der Rechnungstempel (soll in mehreren Abstufungen bis auf 10 K ansteigen),

3.) die Frachturkundengebühren, im Eisenbahn- und Flußschiff- fahrtsverkehr bisher 30 h und 1 K 20 h, künftig 2 K und 20 K, im Postverkehr bisher 10 h, künftig 50 h;

4.) die Gerichtsgebühren, bezüglich welcher im Anschlusse an den geltenden Tarif eine detaillierte Neuregelung vorgeschlagen wird.

III. Eine Erhöhung der Skalagebühren wird nicht in Aussicht genommen da die geltenden Gebührenskaleten erst seit 1. Oktober 1920 in Kraft stehen, ihre Sätze wohl ungefähr bis an die Grenze des Zulässigen reichen und eine Ueberspannung der Sätze für den Rechtsverkehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte.

Zur Schaffung einer größeren Uebersichtlichkeit der Gebühren- vorschritten werden die beteiligten Ministerien ermächtigt, den Wortlaut der Vorschriften über die Gerichtsgebühren und über die sonstigen festen Gebühren mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Zu erhoffender jährlicher Mehrertrag 260 Millionen Kronen.

ad 15.)

7)

Für den V o r t r a g im Ministerrat:
Kultusamt, Vizekanzler B r e i s k y :
Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien II.,
Hausverkauf.

Der Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien, II. Taborstrasse 16, beabsichtigt, das Haus in Wien, XX. Wintergasse 14, E. Z. 2424 des Grundbuches für den XX. Wiener Gemeindebezirk, an die Sodawassererzeuger Joel Schildwach und Leibusch (Leon) Steiner in Wien um den Betrag von 380.000 K zu verkaufen. Die Käufer haben den grösseren Teil des Kaufschillings bereits bar erlegt und zwecks Begleichung des Restbetrages sich zur Uebernahme einer auf dem verkauften Objekte lastenden Hypothekarschuld, weiters zur Tragung aller mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, der Uebertragungsgebühren samt den städtischen Zuschlägen und der Wertzuwachsabgabe bereit erklärt.

Der Konvent sieht sich zu dieser Veräusserung deshalb bestimmt, weil das Haus sich in ausserordentlich schlechtem Bauzustande befindet und die Wiederinstandsetzung grosse Summen erfordern würde, über die der Konvent nicht verfügt. Der Konvent ist vielmehr gezwungen,



den eingehenden Kaufschilling zur Deckung der laufenden Auslagen für den Betrieb des von ihm unterhaltenen Spitals zu verwenden.

Da jedoch eine derartige Verwendung des zum Stammvermögen zu zählenden Kaufschillings für laufende Spitalsauslagen im allgemeinen nicht zu billigen ist und derselben nur mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten werden kann, beabsichtige ich, dem Konvente im Wege des erzbischöflichen Ordinariates nahelegen zu lassen, durch geeignete Massnahmen die baldmöglichste Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Spitalsbetriebe und damit im Haushalte des Konventes mit allem Nachdrucke anzustreben.

Da die Veräusserung der bezeichneten Realität unter diesen Umständen unvermeidlich ist und für den Konvent nicht ungünstig erscheint, stelle ich, im Hinblick auf die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates und in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Wiener Magistrates als politischen Landesbehörde den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle mich ermächtigen, dem Konvente der Barmherzigen Brüder in Wien, II. Taborstrasse 16,

zur Veräußerung des vorgenannten Objektes unter
den erörterten Modalitäten die staatsbehördliche
Genehmigung im Sinne der Min. Verordnung vom 20. Juni
1860, R.G. Bl. Nr. 162, erteilen zu dürfen.



181